This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HX 16CW F

Dr. Christian Meyer

Kulturgeschichtliche Studien

Ger
3435
128.10

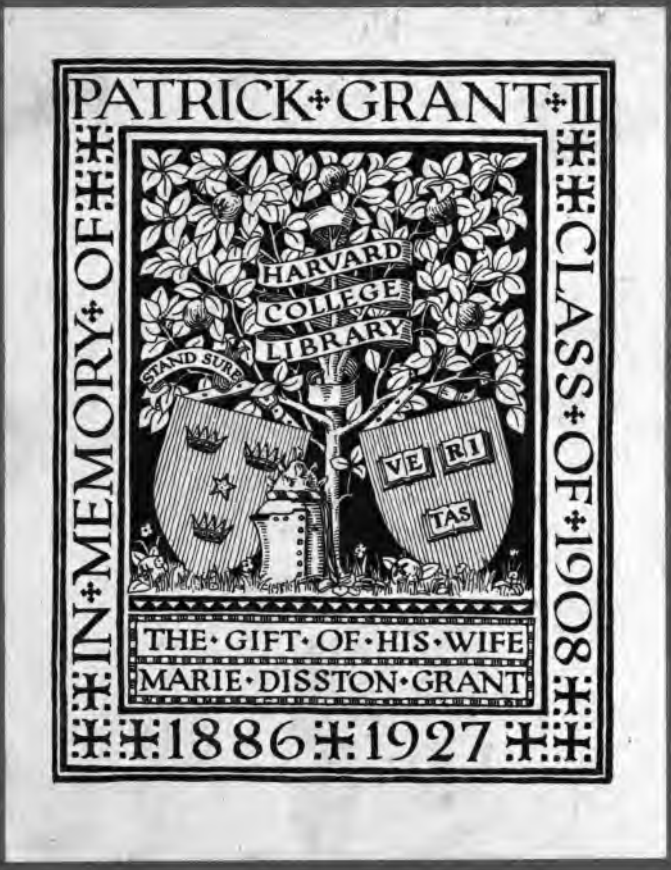

50
§ 40

Allgemeiner Verein für Deutsche Litteratur.

Protektorat:

Se. Königl. Hoheit Grossherzog Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar.

Vorstand:

Dr. **G. v. Goßler**, Exc.,
Staatsminister, Oberpräsident der Prov. Westpreußen zu Danzig.

Prof. A. v. Werner,
Direktor d. Kgl. Akademie d. Künste zu Berlin.

Dr. **Erich Schmidt**,
ordentl. Professor an der Kgl. Universität zu Berlin.

Dr. **M. Jordan**,
Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin.

Satzungen:

§ 1. Der „Allgemeine Verein für Deutsche Litteratur" verfolgt die Aufgabe, seinen Mitgliedern neue, gute populär-wissenschaftliche Werke hervorragender deutscher Schriftsteller auf dem Gebiete der Geschichte, Litteratur, Länder- und Völkerkunde, Naturwissenschaften, Philosophie, Musik, Kunst u. s. w. zu einem billigen Preise zugänglich zu machen.

§ 2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Abteilungsbeitrages von Achtzehn Mark, der beim Eintritt in den Verein oder bei Empfang des ersten Bandes der Abteilung zu entrichten ist.

§ 3. In jeder Abteilung erscheinen in Zwischenräumen von drei Monaten vier Werke im Umfange von ca. 20 Bogen Oktav, die sich durch geschmackvollen Druck und eleganten Halbfranz-Einband auszeichnen und allen Vereinsmitgliedern postfrei zugesandt werden.

§ 4. Die Vereins-Veröffentlichungen gelangen zunächst nur an die Mitglieder zur Versendung und werden an Nichtmitglieder erst später und nur zu bedeutend erhöhtem Preise (der Band zu 6—9 Mark) abgegeben. Der sofortige **Umtausch** eines neuerschienenen Werkes gegen ein anderes, früher erschienenes ist den Vereins-Mitgliedern **ohne jede Nachzahlung gestattet.**

§ 5. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Beitrittserklärung ist an eine beliebige Buchhandlung oder an die Geschäftsstelle des „Allgemeinen Vereins für Deutsche Litteratur" Berlin W., Elßholzstraße 12, zu richten. Ein etwaiger Austritt ist spätestens bei Empfang des dritten Bandes einer jeden Abteilung der betreffenden Buchhandlung oder der Geschäftsstelle des Vereins anzuzeigen.

§ 6. Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen der Verlagsbuchhändler Kommerzienrat Dr. Hermann Paetel und Alfred Paetel. Die Veröffentlichungen erscheinen im Verlag von Hermann Paetel.

In den bisher erschienenen XXVII Abteilungen gelangten nachstehende Werke zur Ausgabe:

Abteilung I

Bodenstedt, Fr. v., Aus dem Nachlasse Mirza-Schaffys.

***Sybel, H. v.,** Vorträge und Aufsätze.

Osenbrüggen, E., Die Schweizer. Daheim und in der Fremde.

***Schmidt, Adolf,** Historische Epochen und Katastrophen.

***Reitlinger, Edm.,** Freie Blicke. Populärwissenschaftl. Aufsätze.

***Löher, Franz v.,** Kampf um Paderborn 1597–1604.

Hanslick, Eduard, Die moderne Oper.

Abteilung II

***Richter, H. M.,** Geistesströmungen.

***Heyse, Paul,** Giuseppi Giusti, Gedichte.

***Bodenstedt, Fr. v.,** Shakespeares Frauencharaktere.

***Auerbach, Berthold,** Tausend Gedanken des Collaborators.

***Gutzkow, Carl,** Rückblicke auf mein Leben.

***Hoyns, Georg,** Die alte Welt.

***Frenzel, Karl,** Renaissance- und Rococo-Studien.

Abteilung III

Vambéry, Hermann, Sittenbilder aus dem Morgenlande.

Lorm, Hieronymus, Philosophie der Jahreszeiten.

Büchner, Ludwig, Aus dem Geistesleben der Tiere.

***Lindau, Paul,** Alfred de Musset.

Bodenstedt, Fr. v., Der Sänger von Schiras, Hafisische Lieder.

***Goldbaum, W.,** Entlegene Kulturen.

***Reclam, C.,** Lebensregeln für die gebildeten Stände.

Abteilung IV

***Woltmann, Alfred,** Aus vier Jahrhunderten niederländisch-deutscher Kunstgeschichte.

***Dingelstedt, Franz,** Litterarisches Bilderbuch.

***Strodtmann, Ad.,** Lessing. Ein Lebensbild.

Lazarus, M., Ideale Fragen.

***Lenz, Oscar,** Skizzen aus Westafrika.

***Vogel, H. W.,** Lichtbilder nach der Natur.

Büchner, Ludwig, Liebesleben in der Tierwelt.

Abteilung V

Hanslick, Eduard, Musikalische Stationen. (Der „Modernen Oper" II. Teil.)

Cassel, Paulus, Vom Nil zum Ganges. Wanderungen in die orientalische Welt.

***Werner, Reinhold,** Erinnerungen und Bilder aus dem Seeleben.

***Lauser, W.,** Von der Maladetta bis Malaga. Zeit- und Sittenbilder aus Spanien.

Abteilung VI

*Lorm, Hieronymus, Der Abend zu Hause.

*Schmidt, Max, Der Leonhardsritt. Lebensbilder aus dem bayerischen Hochlande.

*Genée, Rudolf, Lehr- und Wanderjahre des deutschen Schauspiels.

*Krenßig, Friedrich, Litterarische Studien und Charakteristiken.

Abteilung VII

*Weber, M. M., Freiherr von, Vom rollenden Flügelrade.

*Ompteda, Ludwig, Freiherr von, Aus England. Skizzen und Bilder.

Hopfen, Hans, Lyrische Gedichte und Novellen in Versen.

*Das moderne Ungarn. Herausgegeben von Ambros Reményi.

Abteilung VIII

Ehrlich, H., Lebenskunst und Kunstleben.

Hanslick, Eduard, Aus dem Opernleben der Gegenwart. (Der „Modernen Oper" III. Teil.)

*Reuleaux, F., Quer durch Indien. Mit 20 Original-Holzschnitten.

Klein, Hermann J., Astronomische Abende. Geschichte und Resultate der Himmels-Erforschung.

Abteilung IX

Brahm, Otto, Heinrich von Kleist. (Preisgekröntes Werk.)

Egelhaaf, G., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. (Preisgekröntes Werk.)

Jastrow, J., Geschichte des deutschen Einheitstraumes und seiner Erfüllung. (Preisgekröntes Werk.)

*Gottschall, Rud. v., Litterarische Totenklänge u. Lebensfragen.

Abteilung X

*Preyer, W., Aus Natur- und Menschenleben.

*Jähns, Max, Heeresverfassungen und Völkerleben. Eine Umschau.

*Lotheißen, Ferdinand, Margarethe von Navarra.

Hanslick, Eduard, Concerte, Componisten u. Virtuosen.

Abteilung XI

*Gneist, Rudolf v., Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

Güßfeldt, Paul, In den Hochalpen. Erlebnisse a. d. Jahren 1859 bis 1885.

*Meyer, M. Wilhelm, Kosmische Weltansichten. Astronomische Beobachtungen und Ideen aus neuester Zeit.

*Brugsch, H., Im Lande der Sonne. Wanderungen in Persien.

Abteilung XII

*Meyer, Jürgen Bona, Probleme der Lebensweisheit. Betrachtungen.

*Herrmann, Emanuel, Cultur und Natur. Studien im Gebiete der Wirtschaft.

Büchner, Ludwig, Thatsachen und Theorien a. d. naturwissenschaftl. Leben der Gegenwart.

Hanslick, Eduard, Musikalisches Skizzenbuch. (Der „Modernen Oper" IV. Teil.)

Abteilung XIII

Gefficken, F. H., Politische Federzeichnungen.

Lesseps, Ferdinand von, Erinnerungen.

Meyer, M. Wilh., Die Entstehung der Erde und des Irdischen.

***Bodenstedt, Friedrich v.**, Erinnerungen aus meinem Leben. I. Bd.

Abteilung XIV

***Falke, Jacob von**, Aus dem weiten Reiche der Kunst.

***Herrmann, Emanuel**, Sein und Werden in Raum und Zeit.

***Henne am Rhyn, O.**, Kulturgeschichtliche Skizzen.

***Preyer, W.**, Biologische Zeitfragen.

Abteilung XV

Hanslick, Ed., Musikalisches und Litterarisches. (Der „Modernen Oper" V. Teil.)

***Bodenstedt, Fr. v.**, Erinnerungen aus meinem Leben. II. Band.

***Hellwald, Fr. v.**, Die Welt der Slawen.

***Spielhagen, Fr.**, Aus meiner Studienmappe.

Abteilung XVI

***Büchner, Ludwig**, Das goldene Zeitalter.

***Brugsch, H.**, Steininschrift und Bibelwort.

***Meyer, M. Wilh.**, Mußestunden eines Naturfreundes.

***Sterne, Carus**, Natur und Kunst.

Abteilung XVII

Hanslick, Ed., Aus dem Tagebuche eines Musikers. (Der „Modernen Oper" VI. Teil.)

***Henne am Rhyn, O.**, Die Frau in der Kulturgeschichte.

***Gottschall, Rud. v.**, Studien zur neuen deutschen Litteratur.

***Falke, Jacob v.**, Geschichte des Geschmacks.

Abteilung XVIII

***Werner, Reinhold**, Auf fernen Meeren und Daheim.

***Ullrich, Titus**, Reisestudien.

***Jähns, Max**, Über Krieg, Frieden und Kultur.

***Dierck, G.**, Kulturbilder aus den Vereinigten Staaten.

Abteilung XIX

Ehlers, Otto E., An indischen Fürstenhöfen. I. Band.

Ehlers, Otto E., An indischen Fürstenhöfen. II. Band.

***Brugsch, H.**, Mein Leben und mein Wandern.

Ehlers, Otto E., Im Sattel durch Indo-China. I. Band.

Abteilung XX

Hanslick, Ed., Aus meinem Leben. I. Band.

Ehlers, Otto E., Im Sattel durch Indo-China. II. Band.

Hanslick, Ed., Aus meinem Leben. II. Band.

***Fitzner, Rud.**, Die Regentschaft Tunis.

Abteilung XXI

*Falke, Jacob von, Aus alter und neuer Zeit.
*Frenzel, Karl, Rokoko, Büsten und Bilder.
*Ehrlich, H., Modernes Musikleben.
*Wegener, Georg, Herbsttage in Andalusien.

Abteilung XXII

Hanslick, Ed., Fünf Jahre Musik. (Der „Modernen Oper" VII. Teil.)
*Dove, Karl, Südwest-Afrika.
*Herrmann, E., Das Geheimnis der Macht.
Ehlers, Otto E., Im Osten Asiens.

Abteilung XXIII

*Wegener, Georg, Zum ewigen Eise.
*Werner, R., Salzwasser. Erzählungen aus dem Seeleben.
*Hirschfeld, G., Aus dem Orient.
*Haacke, W., Aus der Schöpfungswerkstatt.

Abteilung XXIV

*Karpeles, Gustav, Litterarisches Wanderbuch.
*Dove, Karl, Vom Kap zum Nil.
*Seidel, A., Transvaal, die Südafrikanische Republik.
*Canera, Karl, Aus drei Weltteilen.

Abteilung XXV

Hanslick, Ed., Am Ende des Jahrhunderts. (Der „Modernen Oper" VIII. Teil.)
*Zabel, Eugen, Russische Litteraturbilder.
*Below, Ernst, Mexiko. Skizzen und Typen aus dem Italien der neuen Welt.
*Lindau, Paul, An der Westküste Kleinasiens.

Abteilung XXVI

*Gottschall, Rud. v., Zur Kritik des modernen Dramas.
Koenigsmarck, Graf Hans v., Japan und die Japaner.
*Münz, Sigmund, Römische Reminiscenzen.
Hanslick, Ed., Aus neuer und neuester Zeit. (Der „Modernen Oper" IX. Teil.)

Abteilung XXVII

*Münz, S., Moderne Staatsmänner. Biographieen u. Begegnungen.
*Reuleaux, F., Aus Kunst u. Welt. Vermischte kleinere Schriften.
*Zimmermann, A., Weltpolitisches. Beiträge und Studien zur modernen Kolonialbewegung.
Wegener, Georg, Zur Kriegszeit durch China 1900/01.

Abteilung XXVIII

Meyer, M. Wilh., Der Untergang der Erde.
Rumpelt, A., Sicilien und die Sicilianer.
Meyer, Christ., Kulturgeschichtliche Studien.

Unter der Presse befindet sich:

Canera, Karl, Eine Weltreise.
Grothe, Hugo, Auf türkischer Erde.
Meyer, M. Wilh., Vulkanismus.

Bezugs-Erleichterung umstehend!

Bezugs-Erleichterung.

Damit die verehrlichen Mitglieder, welche dem Verein neu beitreten, Gelegenheit haben, sich aus den früher erschienenen Abteilungen die ihnen zusagenden Werke **billiger als zum Ladenpreise von 6—9 Mark** für den Band beschaffen zu können, haben wir bei einer **Auswahl** aus den mit einem * bezeichneten Bänden zur Erleichterung des Bezuges eine bedeutende Preisermäßigung eintreten lassen, und zwar in der Weise, daß nach freier Wahl

5	Bände	anstatt	30— 40	M.	jetzt	20	M.	kosten.
10	„	„	60— 80	„	„	35	„	„
15	„	„	90—120	„	„	50	„	„
20	„	„	120—160	„	„	65	„	„
25	„	„	150—200	„	„	80	„	„
30	„	„	180—240	„	„	95	„	„
35	„	„	210—280	„	„	110	„	„
40	„	„	240—320	„	„	125	„	„
50	„	„	300—400	„	„	155	„	„
60	„	„	360—480	„	„	183	„	„
70	„	„	420—560	„	„	210	„	„

Deutsche Buch- und Kunstdruckerei, G. m. b. H., Zossen—Berlin SW. 48.

Kulturgeschichtliche Studien

Alle Rechte vorbehalten.

Kulturgeschichtliche Studien

Gesammelte Aufsätze

von

Dr. Christian Meyer

Zweite Auflage

Berlin

Allgemeiner Verein für Deutsche Litteratur

1903

Ger 3435, 128.10

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAR 29 1941

Grant Fund

Inhalt.

	Seite
Die Parias der alten Gesellschaft	1
Zur Geschichte des deutschen Adels	63
Altösterreichische Kulturbilder	150
Die Entwickelung des modernen Städtebürgertums	230

Die Parias der alten Gesellschaft.

Faßt man unsere heutige Gesellschaftsordnung ins Auge, so fällt alsbald gegenüber derjenigen der alten Zeit eine scharf abweichende Tatsache auf, die wir als einen der Kardinalsätze der modernen sozialen Errungenschaften zu betrachten berechtigt sind: ich meine den gleichmäßigen Schutz des Gesetzes, dessen sich alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zu erfreuen haben, dessen sogar noch diejenigen teilhaftig sind, welche sich durch verbrecherische Handlungen irgend welcher Art außerhalb des Rechts gesetzt haben. Es giebt heutzutage keine Gesellschaftsklassen, welche schon durch ihr bloßes Dasein, ohne durch rechtswidriges Handeln sich gegen die gesellschaftliche Ordnung aufgelehnt zu haben, aus dem Kreise der schutzberechtigten Gesellschaft ausgeschlossen sind. Mit solchen sozialen Mißbildungen gründlich aufgeräumt zu haben, ist eines der hauptsächlichsten Verdienste der sogenannten Aufklärungsperiode des vorigen Jahrhunderts. Gerade

weil die Verfechter derselben mit Waffen des Geistes und der höheren Bildung gegen die überkommenen sozialen Zustände ankämpften, hat sich die Umbildung derselben zwar nur langsam, aber sicher und gründlich vollzogen, und es ist eine durchaus nicht zutreffende Behauptung, wenn man das Hauptverdienst daran der mehr äußerlich und gewalttätig wirkenden französischen Revolution von 1789 zuschreibt. Sie hat nur vollendet und abschließende Form gegeben, nachdem die Neubildung in der öffentlichen Meinung und vielfach auch in der äußerlichen Gestaltung schon Jahrzehnte vorher begonnen hatte. Wie wäre dies auch anders möglich, da bloß äußerliche Mittel geistige Bewegungen — und zu diesen gehören die sozialen Umgestaltungen in einem besonders hervorragenden Sinne — zwar unterstützen, aber niemals hervorrufen können, wie es umgekehrt ebenso richtig ist, daß solche Bewegungen nur sehr schwer und langsam ohne Zuhilfenahme äußerer Gewalt, durch rein geistige Mittel, sich verdrängen lassen. Wie der einzelne Mensch und die Gesamtheit der menschlichen Gesellschaft eine Mischung von Geist und Materie, Idealismus und Realismus ist, so vollzieht sich auch das Wachsen und Werden des einzelnen sowohl als die geschichtliche Entwickelung der ganzen Menschheit unter dem Einfluß teils idealer geistiger, teils materieller, mechanischer Bildungsfaktoren. Beide Elemente ergänzen sich gegenseitig: die äußere Gewalt — die freilich vorwiegend sich wieder auf innere geistige Motive wird stützen müssen, wenn sie einen nachhaltigen Erfolg erzielen will — beschleunigt und vollendet den Prozeß gesellschaftlicher Neubildungen, welche die vorausgeeilte höhere Bildungsstufe einzelner begonnen hat. Niemals dagegen vermochte erstere allein andere als bloß ephe-

mere geistige Umgestaltungen ins Leben zu rufen; wo ihr dies mal scheinbar gelungen ist, hat — ich erinnere nur an die josephinischen Reformen in Österreich — ein Zufall das ganze Gebäude in Trümmer geworfen. Und wenn eine spätere Zeit wieder an solche angeknüpft hat, so hat sie dies nur unter Zuhilfenahme der geistigen Bewegungsfaktoren tun können, wenn nicht überhaupt infolge jenes gewalttätigen Eingreifens die Möglichkeit einer Reform für lange Zeit hinaus verloren gegangen ist.

Als ein charakteristisches Merkmal unseres Jahrhunderts wird man in erster Linie die Auflösung des alten Ständebegriffs hinstellen dürfen. Zwar ist dieser Prozeß noch nicht völlig zum Abschluß gebracht, aber die Konturen des Bildes sind doch schon so sehr verwischt und die Linien desselben so ineinander übergegangen, daß das alte Bild kaum mehr erkennbar ist; noch wenige Jahrzehnte weiter, so werden auch diese letzten Reste der früheren ständischen Gliederung der Gesellschaft verschwunden sein. Gerade auf diese aber baute sich die Möglichkeit eines Ausschlusses ganzer Gesellschaftsklassen aus der Gesellschaft selbst auf. Wie jeder Stand in sich selbst abgeschlossen war und seine genau bestimmten und ihm durch die übrigen Stände garantierten Rechte genoß, so mußte es schließlich auch eine Anzahl Menschen geben, die man nicht unter diesen oder jenen Stand subsummieren konnte, die also außerhalb der ständischen Gliederung, d. h. nach damaliger Auffassung überhaupt außerhalb der Gesellschaft standen. Es wäre dies an und für sich noch kein erschwerender Umstand gewesen, wenn nicht eben das Rechtsgefühl der damaligen Zeit Leute, welche keiner anerkannten Korporation angehörten, nun auch sofort als

ausgeschlossen von dem gesetzlichen Schutz und der standesgemäßen Ehre betrachtet hätte. Es ist eine durch die ganze alte Gesellschaftsgeschichte wie ein roter Faden durchgehende Anschauung, daß der Einzelmensch für sich gar nichts gilt, sondern Anerkennung, Schutz und Ehre erst dadurch findet, daß er sich nicht nur einer Gemeinschaft anschließt, sondern auch mit seinem gesamten Tun und Treiben in derselben aufgeht. Bis ins kleinste hinab regelt jene die einzelnen Seiten der Existenz des Mitgliedes; von dessen Geburt bis zu seinem Tode ist dessen ganzes äußeres Handeln nicht nur, sondern auch seine gesammte Denk- und Anschauungsweise durch einen förmlichen Kodex gesellschaftlicher Regeln eng begrenzt und bestimmt. Nur soweit er innerhalb dieser ihm gezogenen Schranken sich bewegt, hat er Anspruch auf Anerkennung und Schutz seitens der Korporation und des Staatsganzen, das direkt nicht mit dem Einzelnen verkehrt, sondern nur ein mittelbares, durch das Medium der Korporation gehendes Verhältnis zu demselben hat, wenn überhaupt die Gesamtheit zahlloser größerer und kleinerer, untereinander nur lose verbundener Gemeinschaften ein Staatswesen genannt werden darf. Wer aus dem Gemeinschaftsverbande austritt oder wer von Anfang an keinem solchen angehört, ist, vom gesellschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, nicht mehr vorhanden und steht außerhalb des Rechts und der Ehre der Gesellschaft, d. h. ist vogelfrei.

Es ist nun eine Tatsache von der schwerwiegendsten Bedeutung, daß der Eintritt in eine solche Genossenschaft durchaus nicht ein freier Willensakt des einzelnen gewesen ist. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre nicht abzusehen, warum nicht jedermann sich beeilt hätte, Schutz und Ansehen einer Korporation sich zu verschaffen.

Von unehrlichen Leuten würde dann die Kulturgeschichte nichts zu berichten haben. Vielmehr war jener Eintritt in den Schutzverband irgend einer Genossenschaft wenigstens in der späteren Zeit auch wieder nur ein Recht, das der Betreffende nur unter bestimmten Voraussetzungen erwerben konnte. Ursprünglich mag dies allerwärts anders gewesen sein und der Beitritt einem jeden offen gestanden haben: späterhin aber haben sich die einzelnen Kreise abgeschlossen und die Aufnahme an mehr oder minder beschwerliche Bedingungen geknüpft oder auch ganz unmöglich gemacht. Wir werden daher auch in den früheren Jahrhunderten wie überhaupt keine engere ständische Gliederung, so namentlich auch keinen engherzigen Abschluß der Unterabteilungen der Stände, eben unserer Genossenschaften, bemerken, während späterhin dieser Korporationsgeist sich bis zur Verzerrung ausgebildet hat. Warum nun jener Ausschluß gerade diese und jene Klasse von Menschen traf, darüber läßt sich ein allgemeines Motiv nicht ausfindig machen, es sei denn, daß wir sagen wollen, daß die Gesellschaft in ihrem Berufe etwas Unehrliches sah; warum aber der betreffende Beruf anstößig erschien, das hat fast bei jedem einzelnen seine besondere Bedeutung.

Teilen wir die vogelfreien Leute der alten Gesellschaft in solche ein, welche sich durch eine rechtswidrige Handlung außerhalb des Schutzverbandes, dem sie bisher angehört, gesetzt haben, und in solche, welche schon durch ihre bloße Existenz, ohne irgendwie durch ihr Handeln die Rechtsordnung zu gefährden, aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind, so tritt uns schon bezüglich der erstgenannten Klasse in der Anschauungsweise der älteren Zeit gegenüber der modernen Rechtsanschauung

der prinzipielle Unterschied entgegen, daß diese letztere auch den schwersten Verbrecher noch als ein Glied der menschlichen Gesellschaft betrachtet und demgemäß schützt und ehrt, so weit nicht dieser Schutz und diese Ehre ihm durch richterliches Erkenntnis abgesprochen worden ist. In der alten Zeit war das gerade Gegenteil der Fall. Da konnte der Schutz gegen die Lynchjustiz jedes andern Gesellschaftsgliedes nur dadurch einigermaßen erlangt werden, daß sich der Verbrecher sofort nach begangener Tat freiwillig dem Gericht stellte und sich zu allem dem erbot, was der Beleidigte — entweder das Gericht oder der tätlich Betroffene oder die Familie desselben — als Sühne forderte. Entfloh er, so fiel er in die Acht, d. h. in den Zustand völliger Rechtlosigkeit, wo ihn jeder ohne weitere Prozedur wie einen tollen Hund totschlagen durfte, ohne dadurch gegen das Strafgesetz zu verstoßen. Der Geächtete war eben kein Mensch mehr, er war aus der menschlichen Gesellschaft und ihrer gegenseitigen Schutzgarantie ausgeschieden. Ja, diese Recht- und Friedlosigkeit ging so weit, daß auch diejenigen, welche dem Geächteten Schutz gewährt oder ihn nicht ergriffen hatten, wenn sie ihn antrafen, oder späterhin Fürbitte für ihn einlegten, mit einem Worte in irgend eine Berührung mit demselben getreten waren, in die gleiche Strafe verfielen. Gerade dieser letzte Umstand, das Verbot des Nichtverkehrs mit dem Rechtlosen, begegnet uns durchgängig bei den rechtlosen Leuten der alten Zeit und zwar gleichgültig, ob diese der ersten oder zweiten Klasse der von uns gemachten Einteilung angehören: nicht nur die Berührung mit dem Geächteten, auch diejenige mit dem Nachrichter z. B. genügte, um den Betreffenden ebenso fried- und rechtlos zu machen. Zwar nicht der Rache jedes

einzelnen Gesellschaftsmitgliedes, wohl aber derjenigen des Beleidigten wurde der Verbrecher preisgegeben, wenn er nicht seinen Frieden mit diesem machte. Der Schutz der Gesellschaft war dann nur ein einstweiliger gewesen; er dauerte so lange, als man glauben konnte, daß der Verbrecher nicht aus seiner Genossenschaft ausgestoßen würde. Und dabei ist es ein weiterer Beleg für unsere Annahme eines innigen Zusammenhanges des Einzelindividuums mit dem zugehörigen Kreis, daß sogar ein so eminent öffentliches Interesse wie die Strafverfolgung während des ganzen Mittelalters fast ausschließlich in die Hand der dem Beschädigten zunächst stehenden Korporation — meist der Familie im weiteren Sinne — gelegt war. Wenn sich dies auch für den Fall, daß der unmittelbar Beschädigte faktisch nicht mehr in der Lage ist, seinen Sühneanspruch selbst verfolgen zu können (z. B. bei Totschlag) damit gnügend erklären läßt, daß daneben die Erben wie in die Vermögensrechte, so auch in die Pflichten des Erblassers eintreten, so reicht doch diese Erklärung nicht aus, wenn der Beschädigte z. B. am Leben geblieben und vollkommen befähigt ist, das ihm widerfahrene Unrecht zu verfolgen. Hier müssen wir vielmehr ein neben dem Racherecht des ursprünglich Beleidigten hergehendes gleichberechtigtes Recht auf Sühne auf seiten der Sippe, der engsten und ursprünglichsten Form der mittelalterlichen Genossenschaft, annehmen, wenn wir nicht überhaupt das erstere nur als einen Ausfluß des letzteren, die Einzelperson auch hier lediglich als eine Art Mandatar der beleidigten Genossenschaft auffassen wollen.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier den tiefen Unterschied der alten und modernen Rechtsanschauung bezüglich der Behandlung der durch eigenes rechts-

widriges Handeln aus der Gesellschaft ausgestoßenen Elemente noch weiter verfolgen. Prägnanter noch ist jener Gegensatz bei der zweiten von uns gekennzeichneten Personenklasse derjenigen, welche durch ihr bloßes Dasein außerhalb des ständischen und korporativen Schutzverbandes stehen, mit andern Worten recht- und friedlos oder, wie ein sehr bezeichnender Volksausdruck sagt, vogelfrei sind. Auch hierbei wird sich wieder eine natürliche Abteilung derselben dadurch ergeben, daß die einen lediglich durch zufällige Umstände (wie Geburt, Beruf) in jene Sonderstellung gedrängt werden, während die andern nicht ganz ohne eigenes Zutun sich des Anspruchs auf Schutz und Ehre begeben haben, wenn freilich dieses Zutun, wenigstens nach moderner Anschauung, bei weitem nicht hinreicht, die Betreffenden als außerhalb des Rechtes stehend zu betrachten.

Beginnen wir mit der ersten Abteilung, so stoßen wir innerhalb der alten Gesellschaftsklassen sofort auf eine Reihe von Berufsarten, welche den sie Betreibenden aus der menschlichen Gesellschaft ausschließen. Die meisten dieser Fälle sind hinlänglich bekannt, so daß ich rasch darüber hinwegeilen darf. Als ehrlos machend wurden vor allem diejenigen Hantierungen angesehen, welche sich mit der Exekution verhängter Lebens- und Leibesstrafen befaßten. Wir haben bereits oben allgemein hervorgehoben, daß dem früheren Mittelalter jene Richtung auf Ausschließung ganzer Gesellschaftsklassen aus dem Rechte und dem Schutze der Gesellschaft in einem bedeutend geringeren Grade eigen war als den späteren Jahrhunderten desselben. Bezüglich der Ausschließung der Nachrichter sind wir nun sogar in der Lage, nachweisen zu können, daß die Ausführung der Todesurteile bis in das 13. Jahr-

hundert hinein durchaus nicht als entehrend angesehen worden ist. In der vorchristlichen Zeit finden wir bei den deutschen Stämmen keinen Scharfrichterdienst. Die Hinrichtung wurde durch die Priester vollzogen und zwar mittels Aufknüpfung an eine heilige Eiche. Die christlichen Priester weigerten sich nun allerdings solcher Dienste, schon aus dem Grunde, weil Blutvergießen ihnen die Satzungen ihres Standes untersagten, aber die Arbeit des Hinrichtens wurde vorerst deshalb noch nicht ehrlos machend. Tief in das Mittelalter hinein geschah die Justifizierung der zum Tode verurteilten Verbrecher durch ehrbare Personen. Hier war's der jüngste Richter, dem sie oblag, und dem daher der Name Nachrichter zu teil wurde, dort der jüngste Bürger oder Familienvater einer Gemeinde. An vielen Orten war's auch der Fronbote, der ehrbare Diener des Gerichts, der das Fürgebot, die Ladung der Parteien besorgte und dem Richter bei Hegung des Gerichts assistierte. Dieser Gebrauch schwand jedoch im Laufe der Zeit, ja wahrscheinlich war es sogar schon früh der Fall, daß der mit Ausführung der Todesurteile beauftragte Schöffe oder Fronbote nicht selbst Hand anlegte, sondern hierfür einen Stellvertreter hatte. Mit dem römischen Recht war auch das römische Scharfrichter-Institut nach Deutschland gekommen. Zunächst in die größeren Städte. Hier mußte man, im Hinblick auf die sich häufenden Hinrichtungen, die Anstellung eines eigenen Scharfrichters als notwendig ins Auge fassen. Es würde dies an und für sich noch kein Grund gewesen sein, den Scharfrichter in die Klasse der ehrlosen Leute hinabzustoßen, wenn nicht ein doppelter Umstand dazu getreten wäre, der sich schlechterdings nicht mit den geläufigen Begriffen von Ehre und Anstand vertrug. Ein-

mal die Unfreiheit der ersten gewerbsmäßigen Scharfrichter und sodann ihre Befassung mit der Abdeckerei. Daß sich zu dem Berufe eines Scharfrichters ein freier Mann nicht wohl hergab, das hing weniger mit der Arbeit des Hängens und Köpfens zusammen — da wir ja gesehen haben, daß dies nach der Auffassung der Zeit den Ausübenden keineswegs entehrte — als vielmehr mit der Berufsmäßigkeit dieser Hantierung. Ein Gewerbe aus der Justifizierung seiner Mitmenschen zu machen, sich dafür bezahlen zu lassen, das widerstrebte dem Unabhängigkeitssinn unserer Altvordern. Dazu kam, daß im Gefolge des fremden Rechts auch das fremde Gerichtsververfahren mit seinem komplizierten und raffinierten Strafensystem, der Tortur und anderen bisher unbekannten Schreckensgebilden sich einbürgerte. Diese Dinge erforderten viel zu viel Zeit und kunstgemäße Fertigkeit, als daß man sie einem Bürger als Ehrenamt hätte aufbürden können. Die Magistrate der Städte mußten froh sein, daß sich überhaupt jemand zu diesem Amt bereit finden ließ; selbstredend durfte man an die persönliche Qualität des Bewerbers keine besonderen Ansprüche erheben und mußte sich mit entlaufenen Leibeigenen oder flüchtig gegangenen Verbrechern genügen lassen, wenn sie nicht gar einem zum Tode Verurteilten das Leben schenken wollten, um auf diese Weise einen Henker zu bekommen. Der Ehrenmakel dieser ersten berufsmäßigen Scharfrichter verblieb natürlich ihren Kindern, von denen die ältesten Söhne meist das Geschäft des Vaters fortsetzten. Durch das hinzugetretene Abdeckereigeschäft steigerte sich die Unehrlichkeit der Inhaber, die deshalb von jetzt an durch kaiserliche oder landesherrliche Privilegien und sogenannte Freibriefe möglichst geschützt werden mußten. Abdecker hat

es jedenfalls schon vor Einführung der berufsmäßigen Nachrichter in Deutschland gegeben. In den Städten hatten dieselben meist zugleich die Reinigung der Kloaken zu besorgen — eine Kumulation von Geschäften, gegen die sich das Gefühl des freien Mannes wie gegen etwas Entmenschlichendes sträubte. In den kleineren Städten und auf dem Lande blieben daneben die älteren Einrichtungen noch teilweise in Wirksamkeit. Zu Buttstädt im Weimarschen enthauptete noch 1470 der älteste Blutsverwandte des Ermordeten dessen Mörder. In Friesland knüpfte vorzugsweise der Bestohlene den Dieb seiner Habe an den Galgen. In einigen fränkischen Städten lag das Blutamt dem jeweiligen jüngsten Ehemanne ob. In Dithmarschen vollzog die Hinrichtungen der Kindesmörderinnen der älteste Mann ihrer Familie. Ja sogar Frauen legten in einzelnen Fällen Hand an den zum Tode Verurteilten. Dem wegen Notzucht zu Richtenden wurde ein gespitzter Eichenpfahl aufs Herz gestellt; alsdann trat die gemißhandelte Frau heran und vollführte mit einem Hammer die ersten drei Schläge auf den Pfahl, worauf der Gerichtsdiener die Exekution zu Ende brachte. Namentlich vollstreckte da, wo kein Scharfrichter war, die Gerichtsgemeinde selbst das Urteil. So brachten die dithmarsischen Bauern den protestantischen Märtyrer Henrich von Zütphen selbst ums Leben, „dewili dat Land kenen Scharprichter heft". In Jütland, wo es Sitte war, „dat man keen Fronrichter gehatt", führten die Bauern den auf einen Wagen gestellten Dieb unter den Hängebaum und legten ihm den Strick um den Hals; dann mußte jeder Hardesmann oder Vollbauer der Gemeine den Strick anrühren, worauf man die Pferde mit Steinen bewarf, daß sie mit dem Wagen ausrissen und den Dieb am

Baum hängen ließen. In Dithmarschen henkten und köpften die Vorsteher und Richter der Kirchspiele. Andere Dorfgemeinden betrachteten es noch in späteren Zeiten als ihr wertvolles Vorrecht, ihre Verbrecher selbst justifizieren zu dürfen, wie die Wiesenbrunner im fränkischen Amt Castell, welche ihre Diebe selbst an den Baum knüpften, wobei alle Einwohner an den Strick griffen, zur Konstatierung des wohlbewahrten Dorfrechts. Und selbst dort, wo später ein Scharfrichter gehalten wurde, trat dann, wenn er verhindert war oder seine Kraft allein nicht ausreichte, die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Hilfeleistung wieder ein. Gaben doch selbst fürstliche Personen ein Beispiel, daß Hängen und Köpfen sich ganz wohl mit der vollen Ehre und Würde vertrug. Namentlich die Herzöge Magnus und Heinrich von Mecklenburg praktizierten mit Vorliebe solche hochpeinlichen Exekutionen. Von letzterem heißt es, er habe mit so vielem Fleiß das Unkraut der Buschklepperei ausgerottet, daß er selbst in den dichtesten Wäldern und sumpfigsten Schlupfwinkeln die Raubgesellen aufgesucht, um sie stracks persönlich abzustrafen, weshalb er niemals ohne einen Vorrat tüchtiger, am Sattelknopf hängender Stricke ausgeritten sei. Ertappte er dann seinen Mann, so fertigte er selbst die Schlinge, tat sie dem Kerl um den Hals und sprach das Urteil: „Du most mi dorch den Ring kieken." Ein Vaterunser ließ er ihn noch beten, dann zum nächsten Baum geschleppt, die Schlinge an den Ast gehängt, das Pferd unter dem Räuber weggezogen, und vollzogen war die Justiz. Selbst aus den Kirchen holte er die Verbrecher, denn das Gotteshaus, so sagte er, sei keine Räuberhöhle. Nicht einmal beichten ließ er sie, das Vaterunser sei für solche Buben genug, meinte er; sie stürben dann immer noch besser, als

wenn sie im Mordkampfe erschlagen würden, oder als die armen Kaufleute, die meuchlings von ihnen umgebracht wären. Daher bekam er als Ehrentitel den schönen Beinamen „der Henker" (suspensor). Eines ähnlichen Rufes erfreute sich Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg (um 1430), welcher wegen einer Beinverkrümmung den Beinamen „Scheevbeen" führte. Ein alter Geschichtsschreiber meldet von ihm: Der Herzog hatte einen gar großen Eifer zur Gerechtigkeit und war gestrenge gegen die Übeltäter, die er auf allen Wegen und Stegen aufsuchte, im Busch und Moor und wilder Haide. Wann er einen Straßenräuber betraf, so tat er selber den Halfter seines Pferdes ihm um den Hals, band ihn an den nächsten Baumast und ließ dann das Pferd unter ihm wegziehen. Und wegen dieser Streifen hieß er auch: „Herr Otto von der Haide". Noch viel später begegnen uns gelegentlich, wenn auch nicht mehr gefürstete Häupter, so doch Personen vornehmen Standes als Henker. Ein englischer Edelmann war es, der um die Schmach von dem Haupte seines Königs abzuwenden, durch gemeine Henkershand sein Leben zu verlieren, tief vermummt die schreckliche Exekution an Karl I. Stuart vollzog, und noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man in den Zeitungen von einem neuen Sport englischer Gentlemen lesen, wonach diese im Lande herumzogen und sich von den Scharfrichtern für hohe Summen ihre blutigen Funktionen abtreten ließen.

Daß ursprünglich der Fronbote — das ist die älteste Bezeichnung für den Scharfrichter — durchaus eine ehrbare Persönlichkeit war, das geht schon aus der ersten Silbe des Namens hervor. Fron bedeutet heilig (s. Fronleichnam). Er war der Sendbote der heiligen Justiz oder der mit dem höchsten Gerichtsbann betrauten

königlichen Gewalt, welche mit dessen Ausübung wieder die Landesherren und Städte beliehen hatte, und seine Amtsgeschäfte, auch nicht die Hinrichtung von Verbrechern, machten ihn in keiner Weise ehrlos oder schmälerten ihm auch nur seine volle Ehre. Erst durch jene Kumulierung der verschiedensten hochpeinlichen Geschäfte für seine Person, die mehr und mehr eine Trennung der kriminellen und zivilprozessualen Amtshandlungen und die Bestellung eines eigenen Gerichtsboten für diese letzteren notwendig machte, sank der nun nur noch zu den ersteren gebrauchte Fronbote allgemach auf jene Stufe der Ehrlosigkeit herab, auf der wir ihn am Ausgang des Mittelalters ganz allgemein erblicken. Übrigens wurde das Amt des Scharfrichters nicht nur als ein entehrendes, sondern auch als ein sündhaftes angesehen. Es geht dies beispielsweise aus einem Schreiben des Heilbronner an den Ulmer Rat aus der Mitte des 15. Jahrhunderts hervor, in welchem es bezüglich eines vom ersteren entlassenen Scharfrichters heißt, derselbe hat sich in seinem Amte, Wandel und Wesen züchtiglich gehalten, sei aber nun durch Einsprache des heiligen Geistes von seinem sündhaften Amte zur Buße und Besserung berufen worden; hiezu habe der Bischof von Würzburg ihm eine offene Buße auferlegt; diese habe er auch noch in Heilbronn begonnen; er wolle aber jetzt den heiligen Stuhl zu Rom besuchen, um sich daselbst durch demütige Reue Ablaß seiner Sünden zu erwerben. Und in der Instruktion des Frankfurter Nachrichters vom Jahre 1646 heißt es, der Rat wolle diesen fortan nicht mehr für jede einzelne Hinrichtung bezahlen, sondern ihm jede Woche, er möge richten oder nicht, einen Gulden geben, damit der Rat nicht an der auf dessen Geschäften ruhenden Schuld mit-

beteiligt, sondern der Züchtiger allein der Diener der Gerechtigkeit sei. Auch der Vorgänger des damals angestellten Nachrichters hatte sein Amt mit der Erklärung niedergelegt, daß er wegen desselben in schweren Sünden gegangen sei und Gott bitte, ihm darum barmherzig zu sein.

Der entehrende Charakter des Nachrichteramtes erhellt daraus, daß der Inhaber nicht nur nirgends in das Bürgerrecht aufgenommen wurde, sondern ihm auch untersagt war, am geselligen Leben anderer teil zu nehmen. Schon äußerlich kennzeichnete ihn vor anderen Leuten eine besondere Kleidung, die er selbst dann nicht ablegen durfte, wenn er sein Amt niedergelegt hatte. Meist bestand diese Kleiderauszeichnung in farbigen Lappen am Rockärmel und Armloch des Mantels. Die Berührung des Nachrichters entehrte den Berührenden. Man mied seinen Umgang und floh seine Nähe. In der Kirche war weitab von den Plätzen der übrigen Mitchristen die Stelle, wo er das schöne Wort von der Nächstenliebe vernahm, das ihm allein nicht galt. Bei Austeilung des heiligen Abendmahls stand er abgesondert allein und trat als der letzte an des Herrn Tisch; fiel er krank zu Boden, keine Hand rührte sich, ihn aufzuheben; starb er, so mochten seine Leute sehen, wie und wo sie ihn in der Stille verscharrten. Es gehört zu den vielen Naivetäten der mittelalterlichen Rechtsanschauung, den Vollstrecker der Gerechtigkeitspflege, die mit bewußter Absicht zu einer blutigen gemacht worden war, dafür gleichsam zum Sündenbock eigener Schuld zu machen, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die Nachrichter der damaligen Zeit meist der rohesten Klasse der Gesellschaft angehörten und ihr Amt demgemäß auch mit ausgesuchter Brutalität aus-

geübt haben werden. Als der Hamburger Scharfrichter Rosenfeld (um 1402) die Massenhinrichtung der Störtebeckerschen Piraten mit dem Schwerte vollzog und dabei in seinen geschnürten Schuhen bis über die Knöchel im Blute stand, freute er sich einer solch riesigen Betätigung seines Berufes. Und als der am Richtplatz in corpore versammelte Rat ihm ein höflich teilnehmend Wort sagte über seine enorme Anstrengung, da hohnlachte er wild und äußerte spöttisch, er habe noch Kraft genug, um augenblicks auch den ganzen weisen Rat abzutun — welche Apostrophierung dieser sehr übel genommen haben soll. Furchtbar aber äußerte sich auch die Wut des Pöbels, wenn der Scharfrichter bei der Exekution einmal einen Fehler beging. Zu dem an sich gerechtfertigten tiefen Mitleid der Zuschauer mit dem armen Sünder gesellte sich die Verachtung, der Haß gegen den gefürchteten Henker, den das Volk vogelfrei glaubte, sobald er nur die geringste Ungeschicklichkeit bei Verrichtung seines Amtes zeigte. Und doch lag es so nahe, daß auch in die sonst so eisengepanzerte Brust des Nachrichters bei der Exekution ein Funken menschlichen Mitleides fiel, der das Auge oder den Arm desselben erzittern machte. Immer und überall haben die Scharfrichter daher darauf bestanden, daß den Delinquenten die Augen verbunden wurden. Wo sie trotzdem fehlschlugen, da sahen sie sich der grausamsten Volksjustiz verfallen, gegen welche sie keine obrigkeitlichen Schutzmaßregeln zu schützen vermochten.

Die Diensteinnahmen der Scharfrichter waren meist sehr beträchtlich, da — wie bereits bemerkt — zu ihren Obliegenheiten nicht bloß das eigentliche Hinrichten der Delinquenten, sondern auch noch andere entehrende und darum gut bezahlte Prozeduren gehörten. Hierher ge-

hört das Reinigen des Hochgerichts, das Abnehmen der Leichen der Gehenkten oder das Wiederaufhängen derselben, wenn sie abgefallen oder von fremder Hand abgeschnitten worden waren, das Begraben derselben im Felde, die Exekution der Selbstmörder, das Hinauspeitschen der zu schimpflicher Verbannung Verurteilten, das Ertränken und Erschlagen der frei umherlaufenden Hunde, die Aufsicht über die liederlichen Dirnen u. a. Im Jahre 1670 werden die Einnahmen des Revaler Scharfrichters folgendermaßen aufgeführt: 50 Thaler Salarium nebst Amtswohnung und Feuerung, 8 Tonnen Malz, 8 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Hafer, 5 Thaler Heugeld und alle 4 Jahre eine neue komplette Bekleidung von Kopf bis zu den Füßen, nebst Scharlachmantel; ferner ein Thaler für jede Hinrichtung, Tortur und Ausstreichen am Pranger; ferner im Betreff der Abdeckerei: für die Wegbringung eines großen Aases $^1/_2$, eines kleinen $^1/_4$ Thaler, für Nachtarbeit (Kloakenreinigung) mit Karre und zwei Pferden jedesmal 4 Thaler, 1 Stübchen spanischer Wein und genugsam Hafer. Noch einträglicher war die Hamburger Scharfrichterei, nämlich (abgesehen von den erheblichen Gebühren rücksichtlich aller peinlichen Verrichtungen) freie Wohnung — Winters in der Fronerei am Marktplatz, Sommers in der Abdeckerei am Galgenfeld —, sodann ein Salarium von 600 Mark aus der Gerichtskasse, ein reichliches Kostgeld für die ihm überantworteten Delinquenten, weiter 600 Mark aus der Kämmerei für die Wegschaffung aller Viehkadaver von den Gassen und aus den Kanälen; für dieselbe Arbeit aus den Privathäusern 1 Thaler fürs Stück; für jede Nachtarbeit nach Accord; ferner den Ertrag einer ihm zuständigen Haussammlung, Fronspflicht genannt, die selbstredend von

allen Pflichtigen verwünscht und dann auch im Jahre 1732 vom Rate mit einer jährlichen Zahlung von 500 Mark abgelöst wurde. Ferner empfing der Scharfrichter für Beschaffung des unehrlichen Begräbnisses eines Selbstmörders eine Gebühr von 10 Thalern. Daneben war er von allen sogenannten bürgerlichen Lasten, wie auch vom Kopfgelde befreit. Auch im Besitze der Kruggerechtigkeit befand er sich an manchen Orten, da es doch eine Stätte geben mußte, wo die aus der menschlichen Gesellschaft Ausgeschlossenen — wir werden deren außer dem Scharfrichter noch eine ganze Reihe kennen lernen — einen geselligen Vereinigungspunkt fanden, der obendrein der Polizei die Aufsicht namentlich über das vagierende Gesindel erleichterte.

Gleich entehrend wie die Hantierung des Meisters wurde natürlich auch die ihm durch seine Knechte (Stöcker, Schinder) getane Hilfeleistung betrachtet, wie auch die Familienangehörigen desselben aus der Gesellschaft der übrigen Menschen ausgestoßen waren. Um jede Berührung mit den so Geächteten möglichst zu vermeiden, baute man ihnen eigene, von den Wohnungen der übrigen Menschen weit abliegende Häuser; das Verlassen derselben oder ihres nächsten Umkreises war ihnen verboten, oder wenn sie auch die Stadt betreten durften, so war ihnen hierfür eine bestimmte Zeit- und Raumgrenze vorgeschrieben. Alle Scharfrichtereien standen beim Volke als Wohnstätten überirdischen Grauens, als Schauplätze gespenstischer Spukereien in großem Respekt. Wer nicht mußte, besuchte sie gewiß nicht; nur die Sorge für ein krankes Kind oder Haustier konnte einen solchen Besuch veranlassen, der aber nie bis ins Allerheiligste vordrang. Denn der Scharfrichter übte neben seiner eigentlichen Kunst noch eine

allerdings nur stillschweigend duldete, darum aber nicht weniger beanspruchte ärztliche Praxis aus. Sein Wissen in allerlei Zweigen der Naturkunde mußte ihn dazu veranlagen, in einer Zeit, die eine wissenschaftliche Heilkunde noch nicht kannte, und der geheimnisvolle Nimbus, der ihn auch in den Augen der gebildeten Gesellschaftsklassen umgab, konnte diese Anziehungskraft nur steigern. Berühmt und reich wurde der Scharfrichter zu Passau, welcher im Jahre 1611 zuerst den Kriegern des damaligen Erzherzogs Matthias einen Talisman gegen Hieb, Stich und Schuß verkaufte, kleine, mit fremdartigen Charakteren bedruckte Zettelchen, welche man an der Stelle, wo das Herz gegen die Rippen pocht, tragen mußte. In ganz Europa war dieses Geheimmittel unter dem Namen der Passauer Kunst bekannt. Der Scharfrichter zu Pilsen verstand sich auf das Gießen nie fehlender Freikugeln, wieder andere auf das Festmachen gegen alle Waffen, ja sogar gegen Feuer und Wasser. Den vom Scharfrichter gehandhabten Gerätschaften wohnte in den Augen des gemeinen Volkes eine geheimnisvolle Zauberkraft inne. Hierher gehören die Stücke und Splitter des Stäbchens, welches über den armen Sünder gebrochen und ihm vor die Füße geworfen wurde. Ferner der Daumen gehenkter Diebe und jene wunderbare Wurzel, die tief in der Erde beim Rabenstein wächst und aus den letzten Tränen unschuldig Gerichteter entsprießt: wer die glücklich aus der Erde zog, ohne durch den dabei erschallenden Wehelaut tot hinzufallen oder wahnsinnig zu werden, der besaß in dieser Wurzel ein wunderbares Zaubermittel. Das bei Enthauptungen dem Halse entspringende und sofort warm getrunkene Blut galt als Mittel gegen die Epilepsie. Bei der im Jahre 1812 zu Neustadt im hessischen Odenwald

stattgehabten Hinrichtung einiger Raubmörder stand ein Henkersknecht bereit, um jedesmal, wenn ein Kopf fiel, von dem fontänenartig emporsteigenden Blut ein Glas voll aufzufangen, welches dann von den anwesenden Patienten ausgetrunken wurde.

Aus einer gewissen Verwandtschaft mit dem Scharfrichter erklärt sich das Vorurteil, das gegen die Gerichts- und Polizeidiener beim Volke herrschte. Auch diese waren ursprünglich ganz ehrliche Leute. Wie wenig schimpflich ihre Hantierung war, das geht aus der allgemeinen Bürgerpflicht zur Assistenz in Notfällen hervor. Erst später, als sich eine Trennung der Gerichtsboten in solche für Straf- und in solche für Zivilsachen vollzogen hatte, wurde der erstere Dienst allmählich für schimpflich erachtet und zwar um so mehr, als man ihn nun häufig an unfreie Leute verlieh, wodurch er einen knechtischen Anstrich erhielt. Der Verkehr derselben mit Verbrechern und Gesindel aller Art, wie natürliche Abneigung freier Menschen gegen alles Haschen, Greifen, Anzeigen u. s. w. mußte jenes Vorurteil noch weiter steigern und die Diener der strafenden Gerechtigkeit bald in eine Linie mit ihren Kollegen von der Richtstatt bringen.

Hierher gehört auch die Unehrlichkeit der Gassenkehrer, Feldhüter, Zöllner, Totengräber, Türmer, Bettelvögte und Nachtwächter. Die beiden erstgenannten Klassen können ursprünglich nur wegen ihrer zum Teil schmutzigen, jedenfalls niedrigen und geringfügigen Dienstleistungen mißachtet gewesen sein; daneben wahrscheinlich auch noch deshalb, weil die letzteren zumeist von verkommenen, den Gemeinden zur Last liegenden Subjekten besorgt wurden. Uralt ist der

Ehrenmakel der Zöllner. Ihre grobe Unredlichkeit läßt sie schon zur Zeit Christi in einem so ungünstigen Lichte erscheinen, daß es für eine Entehrung galt, mit ihnen zu Tische zu sitzen. Neben ihrer Unredlichkeit war es wieder der angeborene Widerwille des Volkes gegen die mit der Zöllnerei verknüpfte Spionage, was die Zöllner um ihre Reputation brachte. In Betreff der Totengräber war es wohl mehr das natürliche Grauen der Menschen vor allem, was mit den Toten zusammenhängt, was zur Verkennung jenes Berufs Anlaß gegeben hat. Die Türmer mögen vielfach um deswillen für unehrlich gehalten worden sein, weil man häufig die Beaufsichtigung fester Türme den Scharfrichtern übertrug, welche den Dienst durch einen Knecht versehen ließen. Anderwärts dienten solche Türme als Haftlokale, und ihre Hüter gehörten dann als Schließer und Gefängniswärter zu den mißachteten Gerichtsdienern. Bei den Bettelvögten ist es wieder der Zusammenhang mit der strafenden Justiz, der jene in der Achtung ihrer Mitmenschen herabsetzte, und dasselbe ist bei den Nachtwächtern wenigstens da der Fall, wo diese auch zum Diebesfangen gebraucht wurden. Wo dies nicht geschah und die Nachtwächter trotzdem im üblen Rufe standen, da war sicherlich immer mit dem Nachtwächterdienst ein anderer für unehrenhaft erachteter Dienst (z. B. der eines Hirten) vereinigt.

Von den unehrlichen Diensten kommen wir jetzt zu den unehrlichen Gewerben. Diese unterscheiden sich nun von jenen darin, daß sie die sie Betreibenden nicht gerade ehrlos machen, ihnen aber doch einen Makel an ihrer Ehre anhängen. Zu diesen gehören z. B. die Bader und Scherer, die Abortreiniger, die Hirten, Schäfer und Müller, die fahrenden Spielleute

und Gaukler, die liederlichen Dirnen u. a. Bei Badern, Scherern und Abortreinigern ist wohl die Rücksicht auf ihren unsauberen Erwerbszweig maßgebend gewesen. Die Pflege eines andern als des eigenen Körpers galt durchgängig für anrüchig — wiederum ein Beweis der naiven Rechtsanschauung der alten Zeit, da keine andere so sehr der Reinlichkeitspflege obgelegen hat, nichts desto weniger aber diejenigen, welche aus dieser ein Gewerbe gemacht haben, aus dem Kreise ehrbarer Leute ausschließt. Eine natürliche Folge hiervon war, daß meist nur verrufenes Gesindel in den öffentlichen Badestuben bediente, und dieselben, was ihren guten Ruf anlangt, nicht viel vor Freudenhäusern voraus hatten. Daß z. B. Agnes Bernauer, bevor sie von Herzog Albrecht von Bayern entführt wurde, Bademagd war, hat dem Vater des letzteren das grausame Vorgehen gegen die Unglückliche leichter und in den Augen der Mitwelt entschuldbarer gemacht, als wenn diese eine Bürgerstochter gewesen wäre, wie man früher fälschlich angenommen hat. Das Reinigen der Aborte wurde da und dort für so ehrschädigend angesehen, daß niemand sich zu diesem Geschäfte hergeben wollte und der Staatsobrigkeit nichts übrig blieb, als den Henker damit zu beauftragen. Und für die ursprüngliche strenge Hofhörigkeit der Straßburger Weinwirte des frühesten Mittelalters spricht kein Zeugnis so zuverlässig und beredt, als daß sie noch im 12. Jahrhundert verpflichtet waren, die Aborte des Bischofs stets rein zu erhalten. Bei den Hirten ist wohl die große Dürftigkeit Anlaß gewesen, sie gesellschaftlich hintanzusetzen und sie z. B. nur außerhalb des eigentlichen Dorfes in eigenen Häuschen wohnen zu lassen. Warum die Schäfer und Müller, die ihr Beruf zumeist an die freie Gottes-

natur verwies, zu den nicht makellosen Leuten gerechnet wurden, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich war es ihre unkriegerische Lebensart, verbunden mit der bei ihnen häufig vorkommenden Unfreiheit, was schuld an jener geringeren Wertschätzung hatte. Tatsache ist, daß ihnen und ihren Söhnen der Eintritt in die ehrbaren Zünfte verschlossen war. Bei den Müllern trat wohl auch als wertverringerndes Moment jene mit dem Namen „Moltern" bezeichnete Manipulation hinzu, mittels welcher sich dieselben ungebührliche Anteile des ihnen anvertrauten Getreides anzueignen verstanden. Schon zu Karls des Großen Zeit waren daher Müllerssöhne von allen geistlichen Ämtern und Würden ausgeschlossen. Darin mag auch der in manchen Gegenden übliche Brauch, daß die Müller die Galgenleitern zu liefern hatten, seine Erklärung finden. Auch die Hirten und Schäfer standen früher im üblen Rufe. „Schäfer und Schinder Geschwisterkinder", sagt ein altes Sprichwort. Das eigentümliche schweigsame Wesen und Treiben dieser Leute, ihr Ruf, daß sie im Besitz von Geheimmitteln und Wahrsagekünsten seien, hat ihnen bis zum heutigen Tage das Renommee „kluger, weiser Leute", d. h. von Zauberern und Hexenmeistern eingetragen. Bei den übrigen von uns namhaft gemachten Erwerbszweigen kommt dann neben der Verächtlichkeit derselben bereits die kriminelle Seite in Betracht. Namentlich wirkt hier die unstete Lebensweise, das beständige Hin- und Herziehen dieser Leute ungünstig auf die öffentliche Meinung über dieselben. Das Mittelalter mit seiner fest an dem eigenen Boden haftenden Seßhaftigkeit empfand kein Bedürfnis, über den engsten Lebenskreis hinaus fremde Verhältnisse und Zustände kennen zu lernen. Ursprünglich galt nur derjenige, welcher auf eigenem

Grund und Boden saß, für völlig frei, wie umgekehrt nur der freie Mann befähigt war, Grundbesitz zu erwerben. Und nur der Freie genoß damals die volle Ehre. Späterhin hat sich diese strenge Anschauung allerdings dahin gemildert, daß Grundbesitz nicht mehr die alleinige Bedingung der echten Freiheit sei, daß daneben auch der auf fremdem Grund und Boden Sitzende dergleichen Freiheitsrechte teilhaftig sein könne, wenn nur seine Leistungen gegen den Grundeigentümer keinen hörigen Charakter hatten. Immerhin war von der früheren Anschauung so viel zurückgeblieben, daß Leute, deren Besitz lediglich in einer geringen Fahrhabe bestand, geringer geschätzt wurden. Auch das darf nicht übersehen werden, daß die Geschlossenheit und Gebundenheit der mittelalterlichen Gewerbe keinen Genossen neben sich aufkommen ließ, der nicht zu einem bestimmten Ortsverbande gehörte. Wer sein Gewerbe frei, d. h. außerhalb des zünftigen Verbandes betrieb, mochte das Gewerbe und die Führung desselben auch noch so anständig sein, hatte kein Ansehen in den Augen der Gesellschaft. Verschloß man einem solchen auch nach Möglichkeit durch eine Reihe oft der kleinlichsten und engherzigsten Präventivmaßregeln den einheimischen Markt, ganz konnte man doch den Gewerbebetrieb solcher unzünftigen Leute nicht hindern und rächte sich nun für das Mißverhältnis, daß diese durch keine Zunftschranken eingeengten Elemente ihre Waren ebenso an den Markt bringen konnten, dadurch, daß man dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen versuchte.

Recht bezeichnend existiert für alle unzünftigen Leute der Ausdruck „fahrende Leute", bereits mit einem starken Anklang des Unregelmäßigen und Unordentlichen ihres

Wandels, der an und für sich der anständigste, derjenigen der privilegierten Gesellschaft völlig gleiche sein kann, in der Meinung der letzteren aber notwendig ein schlechter sein muß. So oft wir das Adjektiv „fahrend" einem Namen vorgesetzt finden, können wir regelmäßig versichert sein, daß damit etwas Verächtliches ausgedrückt werden soll. Die Bezeichnung „Schüler" z. B. weist auf einen Lehrjungen eines gelehrten Meisters hin, der Beisatz „fahrender Schüler" bezeichnet jene übel berüchtigte Klasse von einer Stadt zur andern ziehender, nur nominell dem Studium, in Wahrheit aber ganz andern Dingen, wie Betteln, Stehlen u. a. sich widmender junger Leute. „Fräulein" ist ein hoch auszeichnendes Epitheton der unverheirateten Frauensperson, „fahrendes Fräulein" dagegen bedeutet eine der Unzucht gewerbsmäßig ergebene Person.

Alle diese fahrenden, d. h. ohne festen Wohnsitz frei umherziehenden Leute gehören nicht zu der Gesellschaft, entbehren des Schutzes und der Rechte derselben, die nur die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Genossenschaft einbringt. Das schloß jedoch nicht aus, daß ihnen, falls nur dadurch der Stadt irgend ein Vorteil erwuchs, der Schutz der Obrigkeit zu teil wurde. So waren beispielsweise die liederlichen Dirnen in Augsburg insofern vogelfrei, als an ihnen keine Notzucht — ein sonst mit Lebendigbegraben bestraftes Verbrechen — begangen werden konnte. Trotzdem erscheinen sie andererseits wieder durch eine Reihe Anordnungen geschützt, die freilich, wenn man näher zusieht, nicht in ihrem Interesse, sondern lediglich in dem des Publikums getroffen sind oder aber auch so verstanden werden können, daß sie nicht einer Person, sondern vielmehr einer kostbaren Sache, an deren Er-

haltung viel gelegen ist, gewidmet sind, gerade wie man z. B. ein edles Zuchttier mit besonderer Fürsorge zu behandeln pflegt. Und es ist dies ein weiterer Beleg für den naiven Sinn des Mittelalters, daß es die Existenz nicht nur, sondern auch die Aufpflege der liederlichen Dirnen als ein Bedürfnis gelten ließ, dieselben aber zum rohesten Abschaum der Menschheit hinab verbannte und jedem Versuch, sich daraus empor zu arbeiten, einen unübersteigbaren Damm vorschob. So waren die Augsburger „fahrenden Fräulein" der Aufsicht und Pflege des Henkers unterstellt, der über alle sie betreffenden Angelegenheiten richtete und dafür von einer jeden wöchentlich zwei Pfennige erhielt; weiter hatte er darauf zu achten, daß dieselben zu keiner Zeit weder des Tags noch des Nachts die eigentliche Stadt betraten; fand man sie darinnen, so schnitt man ihnen die Nase aus dem Kopfe.

Es sei mir gestattet, gleich hier an eine andere Gesellschaftsklasse zu erinnern, die streng genommen nicht unter die von uns gekennzeichneten Kategorieen gehört, aber doch bezüglich der ihr zu teil gewordenen Behandlung so viel Ähnlichkeit mit jenen hat, daß ich sie füglich hierher zählen darf. Die soziale Stellung der Juden im Mittelalter war nämlich gleichfalls eine geächtete, wennschon die Ursache dazu weniger in dem Beruf oder in der moralischen Aufführung als vielmehr in der religiösen Sonderstellung derselben zu suchen ist, obgleich auch die ersteren ganz unzweifelhaft zu ihrer Geringachtung mitgewirkt haben.

Bekanntlich verbreiteten sich die Juden schon bald nach der Zerstörung Jerusalems durch Titus (im Jahre 70 nach Christus) über die südlichen und westlichen Länder

Europas, insbesondere auch über die von den Römern okkupierten Rhein- und Donaugegenden Deutschlands.

Wir übergehen hier ihre Stellung unter der Herrschaft der Römer und bemerken nur, daß dieselbe eine verhältnismäßig gesicherte war. Als das römische Reich den deutschen Eroberern zur Beute fiel, blieb auch zunächst dieser Rechtszustand noch bestehen, ja besserte sich vielmehr unter den Karolingern, namentlich unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen. Ein Wendepunkt tritt erst durch die Kreuzzüge ein. Während sie bis dahin im wesentlichen nicht anders als die übrigen Einwohner der Städte behandelt worden waren, gelang es der durch die Kreuzzüge zu völliger Entwickelung gelangten Hierarchie, den Pöbel zum wilden Fanatismus gegen die Unglücklichen zu erregen. Tausende wurden in dem frommen Wahne hingeschlachtet, daß man durch ihr Blut das Blut des Heilandes rächen müsse. Damals waren es die deutschen Kaiser, die die Verfolgten in ihren Schutz nahmen. Aus diesem Schutz entwickelte sich allmählich die Auffassung, daß die Juden im ganzen Reich sich unter der besonderen Schirmherrschaft des Kaisers befänden und ihm dafür zu Abgaben verpflichtet seien. Dieses Verhältnis bezeichnen die Geschichtsquellen des Mittelalters mit dem Ausdrucke: „Kammerknechtschaft". Der König ist der allgemeine Herr der Juden, jedoch nicht in dem Sinn, daß die letzteren Leibeigene sind, über deren Gut und Blut der erstere nach Belieben verfügen konnte; daher ist auch der Jude als Kammerknecht nicht der schrankenlosen Willkür des Kaisers preisgegeben, sondern nur zu Steuern an ihn verpflichtet. Dieses Judenschutzgeld wurde als königliches Regal zum öftern an weltliche und geistliche Fürsten und an die freien Städte ver-

liehen, welche dann zugleich auch die Verpflichtung zum Judenschutz übernahmen.

Die Juden einer Stadt bildeten nicht bloß eine religiöse Gemeinde, welche in der Synagoge ihren Mittelpunkt fand, sondern auch eine Gemeinde in kommunaler und rechtlicher Beziehung. Als solche war sie von den städtischen Beamten eximiert, stand unter eigener Obrigkeit und besaß auch die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen. Diese Organisation hing mit der Neigung des Mittelalters zusammen, die sozialen Kreise auch juristisch zu trennen und Personen desselben Standes und derselben rechtlichen Stellung eine korporative Stellung zu geben. So wie der Klerus, so wie Vasallen und Ministerialen, wenn sie in einer Stadt wohnten, von den regelmäßigen Obrigkeiten eximiert waren, so erhielten auch die Juden ihre abgesonderte Stellung. Dazu kam noch, daß eine derartige Absonderung auch den Interessen der Juden entsprach, und daß sie ihre Streitigkeiten unter einander gern von Mitgliedern ihrer Nation und Religion entscheiden ließen, um den ihnen übelwollenden Christen keinen Einfluß auf ihre Rechtsverhältnisse zu gestatten und um ihr nationales Recht zur Anwendung zu bringen. An der Spitze der Judengemeinde stand der Judenmeister; diesem zur Seite stand ein von den jüdischen Hausvätern gewähltes Ratskollegium von 12 Mitgliedern, das zugleich im Gerichte als Schöffenkollegium fungierte. Der lokale Mittelpunkt der Gemeinde war die Judenschule; auf ihr wurde Rat und Gericht gehalten. Wenn wir oben bemerkt haben, daß die Juden ihre Streitigkeiten unter einander selbst richteten, so ist hiervon die sogenannte blutige Gerichtsbarkeit auszunehmen, d. h. diejenigen Fälle, in denen es dem Beklagten an Leib und Leben ging. Hier

war ausschließlich der Stadtvogt kompetent. Von hohem Interesse sind ferner die Bestimmungen über den Gerichtseid der Juden. Nach zwei Seiten hin hat sich nicht bloß das Mittelalter, sondern ebenso sehr auch noch die neuere Zeit darin gefallen, den Judeneid mit Raffinement auszubilden, einerseits was die Worte betrifft, die der Jude zu sprechen hat, andererseits in Rücksicht auf seine Kleidung und sein sonstiges Verhalten während des Schwures. Durch die abenteuerlichen Formen wollte man den Juden, von dem man fälschlich annahm, daß er nach seinem Gesetz vor der christlichen Obrigkeit einen Meineid schwören dürfe, von dem falschen Schwur zurückschrecken; aber ebenso sehr ging man auch darauf aus, ihn zu demütigen. Schon in den Gesetzen Karls des Großen heißt es: „streue Sauerampfer zweimal vom Kopf aus im Umkreis seiner Füße; wenn er schwört, soll er da stehen und in seiner Hand die fünf Bücher Mosis halten, gemäß seinem Gesetz; und wenn man sie nicht in hebräischer Sprache haben kann, so soll er sie lateinisch haben." Gerade bis zur Tortur geht eine andere Vorschrift aus dem 11. Jahrhundert: „ein Dornenkranz soll ihm auf seinen Hals gesetzt, seine Kniee umgürtet werden, und ein Dornenzweig von fünf Ellen Länge, voll Stacheln, soll ihm, bis er den Eid vollendet hat, zwischen den Hüften durchgezogen werden; wenn er heil davon kommt — was nur durch ein wahres Wunder geschehen konnte — hat er sich von der Anschuldigung gereinigt". Anderwärts waren die Formen weniger grausam, als demütigend. Man ließ den schwörenden Juden auf einer Sauhaut stehen, auf der Haut des Tieres, welches zu essen ihm seine Religion verbietet, und seine rechte Hand bis ans Gelenk in die fünf Bücher Mosis hineinstecken. Oder der

Jude mußte auf nacktem Körper einen grauen Rock und Hosen ohne Vorfüße anhaben, einen spitzen Hut auf dem Kopfe tragen und auf einer in Lammblut getauchten Haut stehen. In Schlesien sollte der Jude nicht auf einem Tierfell, sondern auf einem dreibeinigen Stuhl stehen, wohl um ihm eine schwankende, unsichere Stellung zu geben. Jedesmal wenn er herunterfiel, zahlte er eine Buße; fiel er zum viertenmale herunter, so hatte er seine Sache verloren.

Auch im Strafrecht begegnen uns manche Sonderheiten. Sollte z. B. ein Jude gehenkt werden, so setzte man ihm einen Judenhut mit brennendem Pech aufs Haupt. Wurde er gleichzeitig mit einem Christen gehenkt, so hängte man ihn außerhalb des Galgens an einem Balken auf, um ihn von dem verurteilten Christen zu unterscheiden. Oder man hängte den Juden zwischen wütenden Hunden auf, öfter mit dem Kopf nach unten. Am furchtbarsten wurden die Fleischverbrechen zwischen Juden und Christen bestraft. Das Stadtbuch von Augsburg bestimmt, daß in solchen Unzuchtsfällen die Schuldigen über einander gelegt und verbrannt werden sollten, „denn der Christ hat seinen Christenglauben verleugnet". Man sah in solchem Umgang das Unchristliche, ähnlich wie in der Bestialität. Später wurde im Jahre 1590 ein Augsburger Jude, der mit einer Christin Ehebruch getrieben hatte, nur mit Ruten ausgehauen. Neben der körperlichen Züchtigung werden Gefängnis- und Geldstrafen für dergleichen Fälle erwähnt. Der Jude Mösli war schon vom Rat gestraft worden, weil er eine Bürgersfrau in Mannskleidern ins Bad geführt und dort mit ihr gelebt hatte, „als es ihm dann fügt". Als er dessen nicht viel achtete, ward er wiederum gestraft, und zwar

um 600 Fl., in den Turm gelegt und aus der Stadt verwiesen. Gegen die Frau wurde erkannt: „man soll sie setzen auf einen Karren und durch die Stadt führen an alle Orte, da man den Ruf tut, auch ein Judenhütlein von Papier ihro auf das Haupt setzen, und vor ihro durch die Stadt mit zwei Nachtwacht-Hörnern blasen; danach soll sie ewiglich zwei Meilen von der Stadt entfernt bleiben; täte sie darwider, so soll man sie blenden. Ihre Mutter soll gleichfalls zwei Meilen von der Stadt bleiben, weil sie ihrer Tochter zu allem zugeluget, da sie mit Möfli dem Juden zu schaffen gehabt." In einem anderen Falle, als eine Christin zwei Kinder von einem Juden gehabt hatte, wurde auch der Pate des ersten Kindes, der gewußt, daß es ein Judenkind sei, mitbestraft. Das Urteil lautete: „Seligmann müßte 20 Fl. Strafe zahlen, Elsa Meyerin soll man auf einen Karren setzen ihre Arme bloß lassen, ihre Haare zertun, kein Tuch auf dem Haupte haben, ein Judenhütlein darauf setzen, also durch die Stadt und dann zur Stadt herausführen. Wichelmann (der Pate) soll den Karren führen und auch ein Judenhütlein auf dem Haupte haben, und soll man vor ihm mit Hornen blasen."

Überhaupt trug die ganze soziale Stellung der Juden im Mittelalter den Stempel des Gedrückten. Es ist ein Zeichen der Roheit des Zeitalters, daß der Christ gegen den Juden aus nationalem und kirchlichem Widerwillen den tiefsten Haß hegte und demselben nicht bloß im Leben bei jeder günstigen Gelegenheit freien Lauf ließ, sondern ihn auch in seiner Gesetzgebung betätigte und ihn in der Litteratur und Kunst verewigte. Durch öffentliche Bilder, welche Szenen aus ihrer Leidensgeschichte darstellten, wurden sie verhöhnt. Zu Deggendorf hat man durch ein

Bild über dem Stadttore die blutige Bestrafung der Juden im Jahre 1337 für eine angebliche Hostienschändung verewigt; zu Frankfurt a. M. hat man auf der Mainbrücke nach Sachsenhausen zu, unter dem Brückenturm, zum Andenken an die angebliche Ermordung eines Kindes zu Trient im Jahre 1475, das Gemälde eines mit Pfriemen zerstochenen Kindes und sonstige die Juden verunehrende Darstellungen angebracht. Bei Renovierung des Turmes im Jahre 1677 waren die Frankfurter Juden bereit, große Summen zu zahlen, wenn das Bild ganz verlöscht würde, aber es ist erst neuerdings beim Abbruch des Turmes verschwunden. Ähnliche erniedrigende Darstellungen fanden sich auch anderwärts; besonders pflegte man an Orten, welche von den Juden nicht betreten werden sollten, an Kirchen, christlichen Gasthäusern u. s. w., das Bild einer Sau anzubringen.

Nirgends war man in den Mitteln bedenklich, die außerhalb des Christentums Stehenden unter die Herrschaft der Kirche und des christlichen Staats zu ziehen. In allen Ländern wurde, wenn der Fanatismus erwachte, den Juden die Wahl gelassen zwischen der Taufe und den furchtbarsten Todesqualen. Wenn auch bei vielen Verfolgungen das eigentliche Motiv Habsucht und andere niedere Leidenschaften waren, so wurde doch immer die Fahne des Christentums hochgehalten. Im Namen des Herrn, um die Anbetung Christi weiter zu verbreiten und die Verräter des christlichen Glaubens zu bestrafen, gab man vor, die Gräuel zu begehen. Die Geistlichkeit suchte besonders auch dadurch den Juden gegenüber zu gewinnen, daß sie in alter, ebenso wie in neuer und neuester Zeit Kinder der Juden ohne Wissen und Willen der Eltern durch die Taufe für sich in Anspruch nahm.

Was ihre Wohnstätten betrifft, so wohnten sie überall in einem besonderen Judenviertel. Der Grund für diese lokale Absonderung lag zunächst allerdings darin, daß in den mittelalterlichen Städten überhaupt Leute der gewerblichen, sozialen oder kommerziellen Klasse bestimmte Straßen einzunehmen pflegten, sodann, daß die Juden, wie schon bemerkt, eine besondere Gemeinde bildeten, deren Mittelpunkt die Judenschule war. Das hauptsächlichste Motiv bestand jedoch darin, daß die Obrigkeit wünschte, sie auf einen abgeschlossenen Raum zu beschränken, um möglichst jede Berührung mit der christlichen Einwohnerschaft vermieden zu sehen. Deshalb besaß auch jede Judengemeinde ihr eigenes Badehaus und ihre besondere Fleischbank. Ließ sich ein Jude außerhalb seines Hauses, namentlich in den christlichen Quartieren blicken, so waren ihm bestimmte Kleiderabzeichen vorgeschrieben. Die entwürdigende Wirkung solcher Vorschriften kennzeichnet ein berühmter Geschichtsschreiber unserer Zeit treffend mit folgenden Worten: „Viereckig oder rund, von safrangelber oder anderer Farbe, an dem Hute oder an dem Oberkleide getragen, war das Judenzeichen eine Aufforderung für die Gassenbuben, die Träger zu verhöhnen und mit Kot zu bewerfen, war ein Wink für den verdummten Pöbel, über sie herzufallen, sie zu mißhandeln oder gar zu töten, war es selbst für die höheren Stände eine Gelegenheit, sie als Auswürflinge der Menschheit zu betrachten, sie zu brandmarken oder des Landes zu verweisen. Noch schlimmer als diese Entehrung nach außen war die Wirkung des Abzeichens auf die Juden selbst. Sie gewöhnten sich nach und nach an ihre demütige Stellung und verloren das Selbstgefühl und die Selbstachtung. Sie vernachlässigten ihr

äußeres Auftreten, da sie doch einmal eine verachtete ehrlose Klasse sein sollten, die auch nicht im entferntesten auf Ehre Anspruch machen dürfe. Sie verwahrlosten nach und nach ihre Sprache, da sie doch in gebildeten Kreisen keinen Zutritt erlangen und unter einander sich durch ihr Kauderwelsch verständlich machen konnten. Sie büßten damit Schönheitssinn und Geschmack ein und wurden nach und nach teilweise so verächtlich, wie es ihre Feinde wünschten. Sie verloren männliche Haltung und Mut, so daß sie ein Bube in Angst setzen konnte.

Die dunkelste Partie in der Geschichte des mittelalterlichen Judentums sind jedoch die Judenverfolgungen. Es wäre eine schauerliche Aufgabe, durch den Verlauf von Jahrhunderten die Zeugnisse zu sammeln für die Unduldsamkeit, Barbarei, Gewinnsucht und den Aberglauben der Herrscher und des Volkes und die beispiellose Widerstandskraft, Zähigkeit und den Opfermut der Juden, welche mit derselben Energie, mit welcher sie einst den Römern getrotzt hatten, jetzt die Verfolgungen ertrugen und noch Lebenskraft behielten. Deutschland steht in dieser Beziehung nicht niedriger da als die übrigen christlichen Länder, aber auch nicht über ihnen. Die erste allgemeine blutige Verfolgung brachte der erste Kreuzzug mit sich. In ihrem religiösen Fanatismus erachteten es die Kreuzfahrer für ihre Pflicht, schon in der Heimat mit Feuer und Schwert Propaganda für das Christentum zu machen. Vereinzelte Verfolgungen fanden von da an fast in jedem Jahre statt; aber im Jahre 1298 wälzte sich ein neuer Sturm unter Anführung des fränkischen Edelmannes Rindfleisch von Ort zu Ort. Eine angebliche Hostienschändung war die Veranlassung der Verfolgung. Die Juden hätten eine Hostie in einem Mörser gestoßen; aus ihr sei Blut

in so großer Menge geflossen, daß sie es nicht mehr verbergen konnten. Diesem albernen Märchen fielen unzählige Juden in Franken, Bayern und Österreich zum Opfer. Die allgemeinste und verheerendste Verfolgung fand 1348 und in den folgenden Jahren, besonders im Jahre 1349, statt. Der schwarze Tod, die furchtbare Pest, war von Asien her wie der nichtsschonende Würgengel über alle Länder Europas daher gezogen und hatte den vierten Teil der Einwohner hinweggerafft. Die tiefste Erschütterung bemächtigte sich der Gemüter. Wie erhaben würde die menschliche Natur erscheinen, wenn die tausend edlen Handlungen, welche in Zeiten so großer Gefahr in der Stille geübt werden, der Nachwelt aufbewahrt werden könnten! Sie sind es indessen nicht, die in den Gang der Begebenheiten eingreifen; dagegen treten die Nachtseiten der menschlichen Natur bei solchen Anlässen mächtig hervor. Tausende religiös Fanatisierter zogen in wohlgeordneten Prozessionen von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, das Haupt bis zu den Augen bedeckt, den Blick zur Erde gesenkt. Angetan mit düstern Gewändern, trugen sie auf der Brust, dem Rücken und dem Hute rote Kreuze und führten große dreisträngige Geißeln mit drei oder vier Knoten, in welche eiserne Kreuzspitzen eingebunden waren; Kerzen und prangende Fahnen von Samt und Goldstoff wurden ihnen vorgetragen, und wo sie kamen, läutete man mit allen Glocken, und das Volk strömte ihnen entgegen, ihren Gesang zu vernehmen und ihren Bußübungen beizuwohnen. Das waren die Geißler oder Flagellanten. Jetzt wurde auf einmal in den bis aufs äußerste erhitzten Gemütern der Gedanke laut, die Juden hätten die Brunnen vergiftet, sie allein sollten das große Sterben über die Christenheit gebracht haben. Fast aller-

orts wurden die Unglücklichen hingeschlachtet, ihre Forderungen vernichtet, ihr bares Geld verteilt.

In allen Städten des Mittelalters stößt uns die große Anzahl des liederlichen Gesindels auf. Doch hat man es bei diesem nicht sowohl mit eigentlichen Verbrechern, als vielmehr mit übelberufenen Personen zu tun, bei denen aber immerhin der Verdacht bezüglich ihrer Gemeingefährlichkeit so groß war, daß man von Zeit zu Zeit eine Austreibung derselben vornahm. Recht bezeichnend ist dabei, daß diesem liederlichen Gesindel die Stadt meist nur auf eine verhältnismäßig kurze Zeit verboten wurde, so daß es nach Ablauf derselben sein Unwesen von neuem beginnen konnte. Eine Verbannung auf immer würde allerdings ganz resultatlos geblieben sein; ließen sich doch viele auch durch eine zeitweilige Ausweisung nicht abhalten, noch vor Ablauf des Termins wieder in die Stadt zurückzukehren, trotzdem daß darauf oft die grausamsten Leibesstrafen gesetzt waren. Wo sollten sie auch anders hin, da ihnen überall die gleiche Ausweisung drohte? Es liegt ein wahrhaft brutaler Egoismus der damaligen Strafrechtspflege darin, des vagierenden Gesindels sich einfach dadurch zu entledigen, daß man dasselbe seinen Nachbarn zutrieb, die natürlich die gleiche Praxis beobachteten, so daß schließlich der betreffende Missetäter, nachdem er im ganzen heiligen römischen Reich umhergehetzt worden war, immer wieder bei seinem ersten Ausgangspunkte anlangte. Die ganze Theorie der Strafrechtspflege bestand lediglich darin, den Verbrecher unschädlich zu machen. Daher die entsetzlich grausamen Strafen schon bei geringfügigen Vergehen: Hängen bei Diebstahl, Verbrennen bei Sodomiterei (häufig schon bei geschlechtlichen Vergehen zwischen Juden und Christen),

Lebendigbegraben bei Notzucht, Handabhauen bei Meineid und Betrug u. s. w. Freilich wurde diese barbarische Strenge dadurch wieder gemildert, daß die meisten Strafen mit Geld gelöst werden konnten, nur daß dadurch der zügellosen Roheit des Vermögenden gleichsam von Obrigkeits wegen Tor und Tür geöffnet war und der Ernst des Gesetzes nur dem Armen fühlbar wurde, dem keine materiellen Mittel zu Gebote standen, sich von der Strafe loszukaufen. Wenn überhaupt die Wirksamkeit der Strafgesetze nicht sowohl durch die Härte, als durch die Sicherheit der Strafe bestimmt wird, so befand sich auch hierin das Mittelalter noch in den Anfängen einer geordneten Rechtspflege. So blieben während des Jahres 1338 bis 1368 von 169 in Augsburg verübten Totschlägen 164 ungeahndet, weil man der Täter nicht habhaft werden konnte; an den fünf übrigen waren 9 Personen beteiligt; davon wurde einer begnadigt, von einem ist nicht klar, was mit ihm geschehen, die sieben andern wurden ausgewiesen. Aber nur von dreien ist es unzweifelhaft, daß sie persönlich vor Gericht standen. Sehr häufig blieben die Verbrechen ungeahndet, weil man der Täter nicht habhaft werden konnte. Erst späterhin verband man bei der Strafe mit dem altgermanischen Rachebegriff auch die Absicht, andere vom Verbrechen abzuschrecken. Darüber hinaus bei der Zumessung der Strafe auch an eine Besserung des Verbrechers zu denken, dazu ist das Mittelalter nie gelangt. Der Strafvollzug war meist ein rascher, soweit nicht das rein formalistische Strafverfahren aufschiebend in den Weg trat; höchstens Kriegsgefangene, die ein reiches Lösegeld in Aussicht stellten, wurden länger gefangen gehalten, die eigentlichen Übeltäter dagegen, wenn sie sich nicht mit Geld loskaufen konnten, rasch

prozediert. Wie fleißig man dabei von den verstümmelnden Leibesstrafen Gebrauch machte, davon geben folgende Beinamen aus gleichzeitigen Quellen ein sprechendes Zeugnis: Johann mit dem Buchstaben, Caiblin mit dem Mal, Jeckel mit dem Finger, der Vierfinger, Zwirggel mit der einen Hand, Walpurg mit dem Stumpf, der handlos Schneider, das handlos Müllerlin, die ohrlos Elben, die naslos Anna, die naslos Metz, die eineugig Carrnerin, der blind Schneider, der Bayer der Blind u. s. w.[1]) Die schlechte Polizei, verbunden mit der Roheit und Abgestumpftheit der Bevölkerung, schuf ganz erschreckende Zustände. Vor allem war die Unsicherheit der Person eine ganz exorbitante. Bei der geringfügigsten Ursache wurde das Messer gezückt. Auch Geistliche und Frauen standen nicht zurück. Bloße Eifersüchteleien der letzteren genügten, daß sie in der Kirche und auf der Straße gegen einander losgingen, oder gar sich gegenseitig mit Messern verstümmelten. In der Dunkelheit konnte man sich ungefährdet nicht mehr auf den Straßen sehen lassen. Zwar wurde für die öffentlichen Schänken eine frühe Polizeistunde gehandhabt, aber das bewirkte nur, daß sich der Skandal auf der Straße fortsetzte. Zwei Momente kamen dabei der angeborenen Roheit, namentlich der unteren Stände, zu Hilfe. Einmal die Trunksucht, deren Wirkungen noch da-

[1]) Wie derb realistisch das Mittelalter überhaupt in der Beinamengebung war, davon hier einige Beispiele aus gleichzeitigen Augsburger Quellen: der rot Ärmel, Gebhart Dürrbein, der Ezzwadel, der Plerrer, der schielend Diettel von Würzburg, der bös Styessel, Künzlin Bozzwort, das grindig Bäuerlein, der hupfend Schneider, Johann Misserat, der Mäusesser, der Kotzer im Loch, die keuchend Els, das rotzig Diemlin, das kotig Metzlin, die hupfend Els, der Eilinsgrab, der Zucksmesser, der Leutscherer, der rot Schiffer, Kunz Dremelindemarsch u. s. w.

durch gestärkt wurden, daß die geistigen Getränke weit stärker und unverfälscht konsumiert wurden, sodann der dadurch im hohen Grade erregte Geschlechtssinn. Trunkenheit und Unzucht erscheinen daher in den meisten Fällen als die nächsten Ursachen begangener Exzesse. Wir haben schon oben hervorgehoben, daß die Prostitution im Mittelalter seitens der Stadtobrigkeiten nicht nur geduldet, sondern förmlich geschützt und gepflegt wurde. Daneben aber muß die nicht konzessionierte Unsittlichkeit in allen Schichten der Gesellschaft eine ebenfalls sehr bedeutende gewesen sein. Namentlich scheinen die zahllosen Badestuben den öffentlichen Häusern gefährliche Konkurrenz gemacht zu haben; daß zur Bedienung in denselben vielfach liederliches Gesindel verwendet wurde, erhellt schon aus der Tatsache, daß alle Augenblicke Badeknechte und -Mägde mit der Rechtspflege in Kollision gerieten. Doch waren auch außerdem Kuppelei und Unzucht viel betriebene und, wie es scheint, einträgliche Geschäfte. Schon der Umstand, daß man eine Menge verschiedener Namen hatte für die Personen, die dergleichen Geschäfte ausübten, gibt zu denken. So sprach man von Ruffianern und Ruffianerinnen, von Pulierern und Pulitererinnen, von Aufmachern und Aufmacherinnen, von Sponsierern, Ausschütterinnen, Einheimerinnen, Einstößerinnen, Aschenpreteln u. a., alle mehr oder weniger dasselbe bedeutend wie das ebenfalls oft gebrauchte Kuppler und Kupplerin. Gelegenheitsmacherinnen für verheiratete Männer und Frauen nannte man „Verwerrerinnen" (Verwirrerin) oder auch Zerstörerinnen ehelichen Lebens, mitunter wohl auch Ehebrecherinnen. Häufig begegnen wir dem Worte „Verräterin", man verstand darunter eine Person, die Ehemänner, Ehefrauen und Töchter ehrbarer Eltern verkuppelte. Auf den Aus-

druck „sein lediges Weib" (Mätresse) stößt man alle Augenblicke. Ehebruch und Entführung von Eheweibern waren häufig vorkommende Dinge. Am meisten verstößt aber gegen unser Gefühl die privilegierte Stellung der liederlichen Dirnen. Häufig waren die Frauenhäuser öffentliche Anstalten, ihre Vorsteher von dem Stadtrat ernannte und auf ihr Amt beeidigte städtische Beamte. In Wien waren sogar zwei Frauenhäuser landesherrliche Lehen. Sie zahlten mitunter bedeutende Abgaben an die Obrigkeit, wie z. B. in Mainz, wo der Erzbischof selbst diese Gebühren in Anspruch nahm und sich daher im Jahre 1442 beschwerte, daß ihm die Stadt Eintrag tue „an den gemeinen Frauen und Töchtern und an der Buhlerei". Neben den in Frauenhäusern zusammenwohnenden Dirnen hielt sich noch eine Menge sogenannter „heimlicher Frauen", namentlich zur Meßzeit oder bei Reichstagen — man denke nur an das Konstanzer Konzil! — in den Städten. Die Privilegierten erblickten darin einen Eingriff in ihre Rechte und forderten Abhilfe gegen diese „Pfuschereien". In Nürnberg beschwerten sich im Jahre 1492 die armen Töchter, wie sie sich nannten, bei dem Rat und baten, „solches um Gottes und der Gerechtigkeit willen nicht länger zu gestatten." Denn wenn es so fortgehe, „müßten sie Hunger und Kummer leiden". Als ihre Bitten nichts fruchteten, machten sie von dem jeder Zunft zustehenden Recht der Selbsthilfe Gebrauch und stürmten die Häuser dieser Pfuscherinnen. Einer besonders geschützten Stellung erfreuten sich die Dirnen auch in Augsburg. Bei Verwundungen oder Tötungen der „schönen Frau" trat Bürgermeister und Rat als Kläger auf. Es ist dies ein Beleg für unsere oben ausgesprochene Behauptung, daß die Obrigkeit die liederlichen

Dirnen als einen kostbaren Sachbesitz zu betrachten gewöhnt war, den man für sich zu erhalten möglichst bestrebt sein müsse. Ebenso schützt die Obrigkeit den Gewerbebetrieb der „fahrenden Fräulein" gegen Beeinträchtigung seitens Nichtprivilegierter. Letztere sollen z. B. keine seidene Schürze und Paternoster von Korallen tragen, stets ohne Magd ausgehen und außerdem zur Unterscheidung von ehrbaren Weibern einen Schleier mit einem zweifingerbreiten grünen Streifen tragen. Der Stadtvogt und seine Knechte waren angewiesen, jeder, die gegen dieses Verbot verstoßen werde, die verbotenen Gegenstände oder ihren Mantel wegzunehmen. Ein andermal wird den „freien Fräuleins" sogar gestattet, ihre feindlichen Konkurrentinnen, die sie zur Winterszeit nach 7 Uhr und zur Sommerszeit nach 9 Uhr „ohne Licht und gefährlich" auf der Straße betreten, in das offene Haus zu führen und zu pfänden. In Wien wohnten sie den feierlichen Einzügen des Kaisers bei, indem sie ihm entgegenzogen und Blumensträuße überreichten. Und bei allen öffentlichen Festlichkeiten, bei den jährlichen Wettrennen wie bei den bacchantischen Tänzen der Handwerksgesellen spielten die blumenbekränzten Töchter der Freude die Hauptrolle. Der Abschaffung der Frauenhäuser setzten sich jedoch große Schwierigkeiten entgegen. In Basel wehrte sich der gemeine Mann dagegen und meinte sogar, „man könnte keine fromme Frau oder Tochter behalten, wenn man sie abschaffe". In Nürnberg wurde ihre Abschaffung von den zwei vornehmsten Konsulenten widerraten, „weil sich nicht ein jeder an den Himmel halten könne, und durch die Abschaffung ehrliche Töchter in Gefahr gesetzt werden möchten".

Eine Besserung dieser unsicheren und unsittlichen Zu-

stände in den Städten brachte erst das 16. Jahrhundert mit seiner erstarkenden Polizeigewalt und der Kirchenreformation mit sich. Von da an hörten die Städte auf, Sammelpunkte des liederlichen Gesindels zu sein. Das letztere zog sich jetzt mehr und mehr auf das platte Land zurück, wo es für sein Gebaren sowohl in der hier noch wenig entwickelten Polizei, als in der allverbreiteten Unbildung und Roheit den nötigen Hintergrund und Stützpunkt fand.

Reichen Aufschluß über das Leben und Treiben dieser Vaganten auf dem Lande gibt eine kleine, kurz nach dem Jahre 1509 erschienene Schrift unter dem Titel: „Liber Vagatorum, der Bettlerorden". In dem Vorwort derselben heißt es wörtlich: „hienach folgt ein hübschs Büchlin . . . dictirt von eime hochwirdigen Meister nomine expertus in trufis dem Adone zu Lob und Ere, sibi in refrigerium et solacium, allen Menschen zu einer Underweysung und Lere, und denen die disе Stuck bruchen zu einer Besserung und Bekerung. Und wirt diß Büchlin geteilt in drei Teil. Das erste Teil sagt von allen Narungen, die die Betler oder Lantfarer brauchen, und wirt geteilt in xx Capitel et paulo plus, dann es sind xx Narungen et ultra, dadurch der Mensch betrogen und überfürt wirt. Das etlich Teil sagt etlich notabilia, die zu den vorgenannten Narungen gehören. Das dritt sagt von ein Vocabulari, Rotwelsch zu teutsch genannt."

Zuvörderst werden genannt die Breger, Bettler, welche keine Zeichen von den Heiligen oder nur wenige an sich hängen haben, schlechtlich und einfältiglich vor die Leute kommen und um Gottes und unserer lieben Frau willen Almosen heischen. Unter ihnen, sagt der Verfasser, ist mancher fromme Mann, der mit Unwillen bettelt und

sich vor denen, die ihn kennen, schämt und bessere Tage erlebt hat und, wenn er könnte, das Betteln gern aufgäbe; bei solchem ist eine Gabe wohl angelegt. Nach ihnen kommen die Stabüler, Bettler, die alle Lande mit Weibern und Kindern durchziehen. Hut und Mantel hangen bei ihnen voll von Heiligenbildern, sie führen mehrere Säcke, deren keiner leer ist, Schüsseln, Teller und andern Hausrat bei sich und lassen vom Betteln nimmer ab, denn der Bettelstab ist ihnen in den Fingern erwarmt. Die Loßner sind Bettler, welche Ketten bei sich tragen und vorgeben, sie hätten jahrelang in der Gefangenschaft bei den Ungläubigen geschmachtet, seien aber, da sie Gelübde zur Mutter Gottes oder zu den Heiligen getan, erlöst worden und nun auf dem Wege, ihre Gelübde zu erfüllen. Sie gehen aber nur mit Lügen und Betrügen um, und unter Tausenden sagt kaum einer die Wahrheit. Noch schlimmer sind die Klenkner, welche auf Krücken gehen und sich stellen, als fehle ihnen ein Arm oder ein Fuß, was aber lauter Betrug ist; sie setzen sich vor die Kirchentüren, stellen das Bild eines Heiligen neben sich und bitten mit jämmerlich klagender Stimme, daß man um dessen willen ihnen ein Almosen gebe. Die Debisser oder Dopfer geben sich für Ordensbrüder aus, gehen von Haus zu Haus, bestreichen die Bauern und ihre Frauen mit einem Heiligenbild und heischen eine Gabe für ihr Kloster oder ihre Kirche, weisen auch Briefe vor, worin um Beiträge zu einem Kirchenbau gebeten wird. Die Kammesierer sind Schüler und Studenten, die Vater und Mutter nicht folgen und ihren Meistern nicht gehorsam sein wollen, in böse Gesellschaft geraten, das Ihrige verschwenden und dann auf den Bettel herumziehen. Einige geben sich für Priester

aus, andere wollen es erst werden und bitten dazu um eine Beisteuer. Die Vagierer sind Abenteurer, welche aus Frau Venus Berg kommen und die schwarze Kunst verstehen. Wenn sie in ein Haus kommen, so fangen sie an zu sprechen: hie kommt ein fahrender Schüler, der sieben freien Künste ein Meister, ein Beschwörer der Teufel gegen Hagel, Wetter und alles Unheil. Darnach machen sie etliche Charaktere, zwei oder drei Kreuze und sprechen, wo diese Worte werden gesprochen, da wird niemand erstochen, es trifft auch niemand ein Unglück, und viele andere köstliche Worte. Da meinen dann die Bauern, es sei also, sind froh, daß sie kommen, und sprechen zu den Vagierern, das und das ist mir begegnet, könnt ihr mir helfen? Diese aber bejahen es und betrügen die Bauern. Die Grantner sind Bettler, welche vorgeben, sie seien mit der fallenden Sucht behaftet, sie nehmen Seife in den Mund, daß sie recht schäumen, stechen sich in die Nasenlöcher, daß sie bluten, und fallen nieder vor den Kirchen oder auf öffentlichen Plätzen, sprechen, sie haben zur Erlösung von ihrem Übel den Heiligen eine Gabe gelobt, und sammeln dazu frommer Leute Beisteuer ein. Auch von den Dützern geben einige vor, sie hätten wegen einer schweren Krankheit ein solches Gelübde getan und bedürften zu dessen Erfüllung einer Beisteuer, andere bitten um Butter, um ihren kleinen Kindern eine Suppe zu kochen, um Wein für ihre kranke Frau u. s. w. Die Schlepper geben sich für Priester aus und bitten um eine Gabe für ihre Kirche, oder nehmen für gute Belohnung die Bauern in eine geistliche Bruderschaft auf. Zickissen heißen solche, die wirklich blind sind oder sich doch dafür ausgeben und erzählen, wie sie in einem Walde überfallen und geblendet worden seien; sie tragen auch

gemalte Täfelein und geben vor, sie kommen von fernen Wallfahrtsorten; einige, die Platschierer genannt, singen auch vor den Kirchen. Die Schwanfelder oder Blickschlager verbergen ihre Kleider, setzen sich halb nackend und vor Kälte zitternd an die Kirchentüren und bitten um ein Kleidungsstück zur Bedeckung ihrer Blöße. Die Vopper und Vopperinnen lassen sich an Ketten führen und geben sich für Wahnsinnige oder Besessene aus; die Dallinger stellen sich vor die Kirchen und geißeln sich, als ob sie Buße für ihre Sünden tun wollten; die Sönzengänger geben sich für durch Krieg oder Brand ins Elend gekommene Edelleute, die Kandierer für ausgeplünderte Kaufleute aus, und beide gehen sauber gekleidet einher. Die Sündveyer, starke Knechte, die mit langen Messern gehen, geben an, sie hätten aus Notwehr einen Totschlag begangen und möchten dafür eine Geldbuße zahlen, zu der sie um Beiträge bitten; öfters führen sie Frauen bei sich, welche reumütig bekennen, sie hätten früher ein liederliches Leben geführt, jetzt aber sich bekehrt. So werden noch einige Arten von Landstreichern beiderlei Geschlechts angeführt: Weiber, die sich für schwanger (Bilträgerinnen) oder Kindbetterinnen (Dutzbetterinnen), Bettler mit Klappen, die sich für aussätzig (Jungfrauen) ausgeben, angebliche Lollhardsbrüder (Mumsen), getaufte Juden (Veraner und Veranerinnen), Pilgrime (Christianer oder Calmierer), Gebrechliche und Kranke (Burkarte, Seffer und Schweiger). Im zweiten Teil des Büchleins führt der Verfasser noch einige Arten betrügerischen Erwerbs dieser Landfahrer an, daß sie ihre eigenen Kinder zu Krüppeln machen oder fremde Kinder zum Betteln entlehnen, in den Wirtshäusern zechen und

sich hierauf heimlich davon machen, wo dann gewöhnlich etwas mit ihnen laufe, und warnt vornehmlich vor den Schatzgräbern (Sefelgräbern), die, wenn sie jemand finden, der sich von ihnen überreden läßt, sprechen, sie müssen Gold und Silber haben, viele Messen lesen lassen ꝛc., womit sie Weltliche und Geistliche betrügen, aber noch nie einen Schatz fanden, vor den umherziehenden Sprenglern, vor den Krämern, welche in die Häuser laufen, weil sie immer unnütze Waren hätten, vor den Afterärzten, welche Theriak und Wurzeln feilbieten und sich großer Kunst rühmen, und vor den Jonern oder falschen Spielern.

Die rücksichtslose Strenge, mit welcher nach dem Bauernkrieg namentlich der schwäbische Bund gegen das Landvolk verfuhr, vermehrte die Zahl dieser Leute bedeutend. Am 22. Dezember 1528 teilte die österreichische Regierung in Württemberg dem Rat der Reichsstadt Eßlingen mit, es zögen viele Landröcke und Bettler umher, die sich zum Teil für Landsknechte, Krämer und Handwerker ausgeben, Feuer einlegen, rauben und morden, daher hätten sie ihren Amtleuten befohlen, daß sie künftig nirgends solche „Landstreicher, Schmuttirer, Scheiden- und Löffelmacher, Zahnbrecher, Wurzelgräber, Röthelsteinträger und andere Krämer, welche ihren Kram auf dem Rücken tragen", ohne schriftliche Urkunden von ihrer Obrigkeit, die aber nur auf ein Jahr gültig wären, aufnehmen sollten. Auch an andere schwäbische Reichsstädte ergingen Mitteilungen ähnlicher Art, und die Regierungen ergriffen verschiedene Maßregeln, dennoch nahm die Mordbrennerei immer mehr zu. Im Jahre 1540 hielt eine solche Bande ihre Versammlungen in dem Hause eines Eisenkrämers zu Eßlingen. Man entdeckte sie und

bekam mehrere von ihnen gefangen, welche merkwürdige Geständnisse ablegten. Die Räuber und Mordbrenner seien vornehmlich daran zu erkennen, daß sie meist grüne oder blaue Hüte trügen; zu ihnen gehörten viele Bettler, Kesselflicker und andere Landstreicher, die bald mit dem Aussatz, bald mit der fallenden Sucht behaftet zu sein vorgäben, und die meisten deutschen und welschen Krämer, welche mit ihren „kleinen Krämlein" allenthalben die Jahrmärkte besuchten, gewöhnlich grüne Mäntel und Hüte, auch große Paternoster oder Kreuze am Halse trügen; sie hätten besondere Zeichen, wodurch sie die Häuser, in welche Feuer eingelegt werden sollte oder schon eingelegt sei, ihren Genossen bemerkbar machten; zum Anzünden bedienten sie sich der Brieflein mit Pulver und Schwefel, der Häfelein mit Pulver und der sogenannten Holländerröhrchen. Einer sagte sogar, er sei einmal zum Brennen gekommen, und da seien blaue Vögelein zu ihnen und von ihnen geflogen, diese hätten sich auf die Häuser gesetzt, welche dann sogleich in Brand geraten wären; ein anderer bekannte geradezu, der Teufel sei ihr Hauptmann, während ein dritter erzählte, wie er und seine Genossen einen reichen Müller durch Gespenstererscheinungen so sehr und so lange erschreckt hätten, bis er seine Mühle verlassen habe, welche dann von ihnen ausgeplündert worden sei.

Einen bedeutenden Prozentsatz dieser vagierenden Bettler bildeten die entlassenen Landsknechte, die zuerst unter Maximilian I. auftauchen und von da ab das ganze 16. Jahrhundert hindurch eine wahre Landplage, namentlich für die ländliche Bevölkerung geworden sind. Namentlich nach Schluß des Schmalkaldischen Krieges nahm die Zahl dieser herrenlosen, gartenden Knechte dermaßen zu,

daß bereits auf dem Augsburger Reichstag von 1548 strenge Maßregeln gegen dieselben ergriffen werden mußten. In ähnlicher Weise suchten die einzelnen Landes-Regierungen und Kreisstädte dem Unwesen zu steuern. Jeder Ort sollte seine eigenen Armen selbst unterhalten, Preßhafte, Krüppel und Lahme aber, welche keine beständige Heimat hätten, sollten von einem zum andern Ort geführt werden. „Landröcken", jungen und starken umherstreifenden Bettlern, gartenden Knechten und anderem dergleichen leichtfertigen Gesind, welche „die armen Untertanen mit großen Beschwerden belästigen und denselben ob dem Hals liegen", wurde das Umherschweifen und Betteln ganz untersagt. Niemand sollte solche Leute beherbergen, sondern sie stets abweisen. Den Landleuten wurde befohlen, ihnen alles „Zusammenrottieren" zu verbieten, und wenn sie die Untertanen beschädigt und ihnen das Ihrige mit Gewalt abgenommen hätten, oder wenn sie, wie bisher oft geschehen sei, dieselben bedrohten oder gar ihre Drohungen verwirklichten, sie sogleich gefangen zu nehmen, damit man sie an Leib und Leben strafen oder auf die Galeeren schicken könne." Ein württembergisches Reskript vom 20. Juni 1604 befahl, Landstreicher und Bettler, welche gesunden, starken Leibes seien, zu öffentlichen Bauarbeiten zu verwenden, die „Preßhaften" aber fortzuschaffen. Und 1608 wurden die früher befohlenen Maßregeln aufs neue eingeschärft, weil bei der Regierung Beschwerde angebracht worden sei, „was massen sich jetzt eine gute Zeit her unerschwinglicher Zulauf von einheimischen und fremden Gartknechten, Landröcken und allerlei Vaganten, angeblichen Studenten, Musikanten, Schreibern, Schulmeistern, Lakaien und andere dergleichen zeige", welche den Untertanen ganz beschwerlich und überlästig seien, sich an ge-

ringen Gaben nicht begnügen ließen, sondern böse Reden darüber ausstießen, und weil zudem auch „mit schriftlichen Patenten, so von Wälschen und Ausländern vorgelegt werden", nicht geringer Betrug vorgehe.

Zu einer wahrhaft furchtbaren Höhe wuchs aber die Zahl dieses Gesindels während und nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges. Auch die Raubkriege Ludwigs XIV. und der Spanische Erbfolgekrieg brachten immer neue Scharen solcher Landstreicher hervor. Ja, die allgemeine Gefährlichkeit derselben stieg jetzt dadurch höher, daß sich häufig solche einzelnen Vaganten zu ganzen großen, oft mehrere hundert Köpfe starken Banden zusammentaten, die sich in den Wäldern verschanzten und von hier nicht nur die Landstraßen unsicher machten, sondern häufig ganze Ortschaften überfielen und ausplünderten. Im Dezember 1705 befahl daher die schwäbische Kreisversammlung, solche Banden überall aufzugreifen, und, wenn sie sich widersetzten, niederzuschießen, die Gefangenen in die härtesten Kerker zu werfen, aufs schärfste zu examinieren, in Festungen und auf die Galeeren nach Venedig und Genua zu schicken, oder „mit härtiglicher Schaffung in opere publico, pro qualitate delictorum auch mit Galgen und Rad zu bestrafen" und hiermit fortzufahren, „bis die ganze Race von diesem Gesind in allen Teilen des Kreises auf den Grund ausgerottet sei." Mit den benachbarten Kreisen trat man zu gemeinsamen Maßregeln zusammen. Unter anderm wurde beschlossen, „daß alle ergriffenen Zigeuner und famosen Jauner ohne einige Gnade und Nachsicht, sine strepitu judicii und ohne weiteren Prozeß, bloß und allein um ihres verbotenen Lebenswandels und bezeugten Ungehorsams halber mit dem Schwert und nach Befinden mit höheren Leibes- und

Lebensstrafen hingerichtet, deren Weiber und erwachsene Kinder aber, wenn sie auch gleich einigen Diebstahls nicht überwiesen seien, mit Ruten ausgehauen, gebrandmarkt und des Landes auf ewig verwiesen oder in Zucht- und Arbeitshäuser gesteckt werden sollten". Solche und ähnliche Beschlüsse verfehlten jedoch fast regelmäßig ihre Wirkung, weil es — wie zeitgenössische Berichte klagen — „an rechtschaffener Exekution und Vollziehung der so heilsamlich gefaßten Dispositionen mangelte und daher der vorgesetzte Zweck nicht erreicht werden konnte, da ein und andere Kreisstände dergleichem diebischen und ruchlosen Gesinde wissentlicher Dinge entweder aus Furcht oder anderen Prätexten einen Aufenthalt gestatteten, die vorgeschriebenen Strafen nicht anwandten, sogar mit gebührender Handhabung nicht an die Hand gingen." Bei einer Versammlung der „verbündeten fünf vordern Kreise" im Jahre 1714 wurde verordnet: „weil dieses leichtsinnige, böse und anderes herrlose Gesindel hie und da an solche Orte zu ziehen beginne, wo es der Waldungen halber mehrere Bedeckung und Sicherheit zu finden vermeine, auch dessen Anzahl sich merklich und zwar dergestalt vergrößere, daß ungeachtet der da und dort sogar in Dörfern angeordneten Wachen man täglich von Einbrechen und Rauben, auch wohl von Plünderung der Reisenden hören müsse, dessen Impertinenz auch dahin zu wachsen anfange, daß es dem Landmann, der ihm die Nachtherberge abschlägt, mit Mord und Brand zu drohen sich nicht entblöde und dadurch das Landvolk von Vollziehung der Verordnungen abhalte, so sollten alle nicht in den fünf Kreisen gebornen und eingebürgerten Landstreicher, Bettler, blessierte Soldaten, fremde Juden, Zigeuner und anderes Gesindel, sie möchten mit Pässen und Abschieden

versehen sein oder nicht, aus den sämtlichen Kreislanden verwiesen werden." 1712 wurde auch die Errichtung zweier Kreiszuchthäuser beschlossen, aber nur eines kam 1722 zur Ausführung.

Zwei Momente waren es namentlich, welche der Ausbreitung des Gaunertums in Schwaben förderlich waren: die vielen Territorien und der Reichtum derselben an Wäldern und Schluchten. Der erste Umstand war natürlich einer energischen gemeinsamen Verfolgung der Landstreicher äußerst hinderlich, wie er andererseits es denselben ermöglichte, sich immer wieder neue Legitimationspapiere zu verschaffen. Der letzte Umstand dagegen gewährte ihnen Schlupfwinkel in reicher Zahl. Besonders der Schwarzwald und die engen Täler der rauhen Alb waren ein beliebter Sammelplatz der Gauner. Die Bauern sowie die Beamten waren zumeist zu feig, bei der Verfolgung der Banden ihrer Pflicht nachzukommen, ja manche hielten es aus Gewinnsucht heimlich mit ihnen. Noch am Ausgang des 18. Jahrhunderts zeigt sich keine wesentliche Besserung der öffentlichen Sicherheit, ja es fallen sogar gerade in diese Zeit jene noch heute im Munde des Landvolks fortlebenden Räuberbanden des Sonnenwirtes — bekanntlich von Schiller in so ergreifender Weise in seiner Erzählung „der Verbrecher aus verlorener Ehre" verwertet —, des Konstanzer Hans, des großen Baier Sepps, des baierischen Hiesels, der Gasners Liesel und der Schleiferbärbel. Erst das 19. Jahrhundert mit seiner Umgestaltung der territorialen Verhältnisse des Deutschen Reiches, der Schaffung großer einheitlich regierter Staatskörper, namentlich einer starken Militär- und Polizeigewalt hat jener Landesplage die Existenzbedingungen unterbunden. Doch zogen noch in den zwan-

ziger Jahren auf dem Schwarzwald und der Alb die letzten Überbleibsel jener verrufenen Menschenklasse herum, die sogenannten Freimenscher oder Freileute, Landstreicher, die sich mit dem Korb- und Zaunmachen abgaben und zu zehn bis zwölf, große und oft schöne Leute, die Weiber in besonders auffallender Tracht, von Hof zu Hof wanderten. Den Einödbauern preßten sie durch die Drohung, ihnen das Haus über dem Kopfe anzuzünden, Mehl, Milch, Schmalz und andere Lebensmittel ab, die sie bei ihnen selbst verzehrten oder sich aufs freie Feld bringen ließen. Hier wurden dann Hunde und Dachse gebraten, es wurde geschmaust, gezecht und anderen sinnlichen Lüsten gefrönt. Die Bewohner jener Gegenden aber hatten eine solche Furcht vor diesen Leuten, daß sie nicht so keck waren, ihre Besuche der Obrigkeit zu melden oder auch nur zu gestehen.

Um hier noch einiges über die Lebensart und die sonstigen Verhältnisse dieser aus der Gesellschaft ausgestoßenen Menschenklasse beizufügen, so sei vorerst bemerkt, daß sie sich aus Angehörigen fast aller Länder Europas zusammensetzte. Neben den Eingebornen des Landes waren die Franken, Baiern, Elsässer und Schweizer die zahlreichsten, aber auch die Pfalz, Tirol, Österreich, Böhmen und Sachsen, selbst Frankreich und Italien stellten ihr Kontingent. Meist waren es die Abkömmlinge von Bettlern und Landstreichern, die in die Fußtapfen ihrer Erzeuger traten, doch treffen wir unter ihnen auch Söhne des Bürger- und Bauernstandes, die dem väterlichen Hause entlaufen waren; auch abgedankte Soldaten lieferten manchmal einen starken Prozentsatz. Ihren Namen Gauner oder Jauner leitet man gewöhnlich vom Worte Gau ab. Sie selbst nannten sich Tschor, Krochumer

und Cannoger. Die einzelnen Jauner führten neben ihrem Geschlechtsnamen gewöhnlich noch einen Gesellschafts- oder sogenannten Spitznamen, welche ihre Kameraden ihnen beilegten. Derselbe bestand aus einem Vornamen mit irgend einem Beisatz, welcher sich bezog auf ihre Abstammung (Gasners Liesel), ihren Geburtsort (der Sulzer Jörgle, der Villinger Kaspar), ihren Volksstamm (der Baier Sepp, der Tyroler Hans), das Gewerbe ihres Vaters (der Schultoni, des krummen Spielmanns Claus) oder ihrer selbst (der Schleifer Toni, der Hasen Caspar), auf ihre körperlichen Eigenschaften (der schöne Franz, der einaugige Joseph, der kropfige Sigmund, der schwarze Toni, der geräucherte Simon [von seiner Magerkeit]) 2c. Nach der Art und Weise, wie sie ihr Räuberhandwerk trieben, wurden sie in verschiedene Klassen getheilt: in Schrendeseger (Stubenausräumer), welche Nachts die Häuser plünderten, Scheinsprenger und Schranzirer, welche ihre Plünderungen bei hellem Tage verübten, Gschockgänger, welche auf den Jahrmärkten stahlen, Bimuffer und Kißler (Taschendiebe), betuchte (stille) Kochemer und Kochmooren, welche nächtliche Einbrüche verübten, gemeine und Staatsfelinger (Quacksalber und Medicaster), Freischupper (falsche Spieler), Markkißler und Markediser (falsche Geldwechsler) und Reisser (Falschmünzer). Selten beschränkte sich der einzelne auf eine Gewerbsart, meist trieb er deren mehrere, wie die Gelegenheit sich gerade gab. Um die Polizeibehörden über ihre eigentlichen Zwecke zu täuschen, betrieben sie nebenbei ein erlaubtes Gewerbe, das ihnen jedoch das freie Umherziehen gestatten mußte, z. B. Kesselflicker, Korbmacher, Hausierer u. a. Auch zogen sie, um Aufsehen zu vermeiden,

nur einzeln oder mit wenigen Genossen umher, standen aber mit einander immer in solcher Verbindung, daß, wenn sie eine größere Unternehmung ausführen wollten, stets schnell eine größere Anzahl beisammen war. Ihre Haupttätigkeit fiel in das Frühjahr, den Sommer und den Herbst; im Winter, wo die Wege meist unzugänglich waren, zogen sie sich in ihre Schlupfwinkel zurück, die sie stets wählten, daß sie im Fall einer Verfolgung rasch aus einem Territorium in das andere gelangen konnten. Nach diesen Winteraspylen theilte man sie auch in Wäldler und Ältler ein: die ersteren lebten ausschließlich von Raub und Diebstahl, während die letzteren sich daneben auch auf den Bettel legten. Der erstere Bezirk umfaßte das südwestliche Schwaben bis tief in die Schweiz hinein und das Land auf beiden Seiten des Oberrheins, der letztere das übrige Schwaben bis nach Franken und dem Odenwald zu. Ein gemeinsames, wenn auch noch so loses Band umschlang alle diese einzelnen Gruppen, und wo einmal rasches Zusammenhandeln sich notwendig erwies, da waren sie auch alle stets zur Stelle und ordneten sich willig den Befehlen ihres freigewählten Oberhauptes unter. Im übrigen zogen sie Freiheit und Ungebundenheit manchen äußeren Vorteilen, die sich ihnen bei einer strammen Disziplin geboten haben würden, vor. Ihr Privatleben war das treue Abbild ihres unsteten Berufs. Schon frühzeitig schloß der junge Gauner eine Ehe, da er zu kleinen ökonomischen Bedürfnissen einer weiblichen Hand bedurfte. Den Ausschlag bei der Wahl gab dann meist nicht etwa ihre körperliche Schönheit, sondern angeborne List und Behendigkeit — Eigenschaften, die das Weib zur treuen Gefährtin des Mannes wenigstens beim Rauben und Stehlen machten. Eine gesetzliche Form

bei der Eingehung solcher ehelichen Verbindungen verschmähten sie meistens, daher auch diese sich, rasch wie sie geschlossen wurden, auch wieder lösten. Die Kinder wurden von frühester Jugend an zur Jaunerei herangebildet und entzogen sich dem Einfluß der Eltern, sobald sie Kraft genug in sich fühlten, um sich selbst fortzubringen. Die meisten wuchsen ganz ohne Unterricht auf und blieben daher auch des Lesens und Schreibens unkundig; dagegen wurde auf die Ausbildung körperlicher Fähigkeiten starkes Gewicht gelegt. Zum Verkehr unter sich bedienten sie sich einer eigenen Sprache, die sie jenische nannten und die ein sonderbares Gemisch verschiedener Idiome und von den Jaunern selbst erfundener Worte war. Vorherrschend war die deutsche Sprache, welcher sie auch Deklination, Konjugation und Konstruktion nachbildeten und aus der sie manche Wörter unverändert, nur mit anderer Bedeutung, aufnahmen. Außer der deutschen steuerten die hebräische, französische, italienische, lateinische Sprache und die der Zigeuner aus ihrem Wortschatze bei. Daneben war noch eine Zeichensprache in Gebrauch. Diese bestand, wenn der, dem sie etwas mitteilen wollten, gegenwärtig war, aus Blicken, Gebärden und Bewegungen des Körpers, und aus besonderen Charakteren, wenn sie Abwesenden eine Nachricht geben wollten. Zu diesem Zwecke führte jeder ein willkürlich gewähltes Wappen, einen sogenannten Zinken: wenn er nun einem Abwesenden seinen jeweiligen Aufenthaltsort anzeigen wollte, so zeichnete er mit Bleistift, Kreide oder Kohle seinen Zinken an die Wand oder Tür des Hauses oder schnitt ihn in einen Balken desselben oder in einen naheſtehenden Baum. Wenn er fortzog, bezeichnete er durch einen vom Zinken rechts oder links ausgehenden

Strich die Richtung seines Weges und, wenn er Gesellschaft bei sich hatte, durch Ringe und Zacken seine Genossen.

Den größten Prozentsatz zu der Klasse der unehrlichen Leute lieferten die sogenannten Spielleute. Unter diesen Begriff fielen nicht nur die fahrenden Musikanten und Bänkelsänger, sondern auch die Komödianten und Gaukler aller Art, namentlich die im Mittelalter so häufig vorkommenden Kämpfer und Fechter. Die ursprüngliche Unehrlichkeit dieser Personen ergab sich aus ihrer Standeslosigkeit, welche in ihrem Mangel fester Wohnsitze begründet war. Um sich ihre Subsistenz zu ersingen, zu erspielen, mußten sie umherwandern; nirgendwo seßhaft, konnten sie keiner bestimmten Genossenschaft angehören. Ihr hieraus folgender Ehrenmangel wurde aber noch gemehrt durch die Mißachtung ihres Gewerbes. Nicht etwa aus einer Geringschätzung der Kunst als solcher. Hochgeehrt war der Kämpfer, der freiwillig Gut, Blut und Leben fürs Vaterland in die Schanze schlug oder in den Schranken des Turniers um den Siegespreis aus schöner Frauenhand stritt. Wer dagegen „um schnöden Lohn mit des Lebens tiefem Ernst ein possenhaft Spiel trieb" zu anderer Kurzweil und dergestalt des edlen Kampfes höchste Ziele, Vaterland und Ehre, travestierte, wurde tief verachtet. Dichtkunst, Gesang und Saitenspiel waren schon zur Zeit Hermanns des Cheruskers in hohem Ansehen, auch die spätere Minnesängerperiode und ihr Nachhall, der Meistergesang, bestätigten es, wie hingebend Poesie und Musik in Deutschlands Mittelalter gepflegt wurden, wenn sie erschienen als Ausdruck freier Herzensstimmung, zur Ehre Gottes, des Vaterlandes, seiner Helden und edler Frauen. Wer aber aus der schönen Gottesgabe eine melkende Kuh machte, der wurde verachtet. In einer

solchen Entäußerung der eigenen innerlichen Willensfreiheit, in dem Spielen mit dem Ernste, dem Darstellen unempfundener Gesinnungen und Affekte glaubte man ein Aufgeben der Manneswürde erblicken zu müssen. Die Ehrlosigkeit der Spielleute steigerte sich fast bis zur Rechtlosigkeit. Sie konnten nicht als Schöffen zu Gericht sitzen, nicht als Zeugen die volle Glaubwürdigkeit beanspruchen, nicht durch einen bloßen Reinigungseid eine wider sie erhobene Anklage entkräften. Höchst merkwürdig war die Art und Weise, wie Spielleute für ihnen zugefügte Injurien Genugtuung erhielten. Man gab ihnen nämlich den Schatten ihres im Sonnenschein gegen die Wand gestellten Beleidigers insoweit preis, als sie diesem Schattenbilde ein Schlag an den Hals geben durften, worauf dann die ihnen zugefügte Unbill gesühnt war. Dem beleidigten Lohnfechter bot man „den Blick von einem blanken Kampfschilde gegen die Sonne", was wohl so zu verstehen ist, daß er an seines Widersachers Spiegelbilde in ähnlicher Weise Genugtuung nehmen durfte. In späterer Zeit milderte sich die alte strenge Auffassung dadurch, daß ein Teil dieser Spielleute in den Städten seßhaft wurde und ein anderer Teil durch Eintritt in landesherrliche Dienste sich Achtung zu erwerben verstand, während freilich die Unehrenhaftigkeit ihrer herumvagierenden Kollegen bestehen blieb. Eine der ältesten Reichspolizeiordnungen verfügt, daß alle Schalksnarren, Pfeifer, Spielleute, Landfahrer, Singer und Reimensprecher eine besondere, leicht erkennbare Kleidung tragen sollten, damit die ehrlichen Leute sich desto leichter vor Schaden hüten und von ihrer Gemeinschaft absondern könnten.

Während dann später Reichsgesetze die Pfeifer und Trompeter, also die hauptsächlichsten damaligen Ton-

künstler, für ehrlich erklärten, reden sie noch mit unverholener Verachtung über das leichtfertige Volk, „so sich auf Singen und Reimensprechen leget und darin den geistlichen wie den weltlichen Stand verächtlich antastet, nämlich also, daß sie bei den Geistlichen Übles singen von den Weltlichen, und bei den Weltlichen Ärgerliches von den Geistlichen". Alle diese Sänger wurden als fahrende Leute zu den Schalksnarren geworfen und mit diesen nur dann geduldet, wenn sie in Fürsten- oder Herrendienst standen. Das Gesetz fügt hinzu: „item soll den Weibspersonen hinfüro das Springen verboten sein" — worunter natürlich nicht das züchtige Tanzen im geselligen Kreise, sondern das gewerbsmäßige Ballett- und Seiltanzen zu verstehen ist, das man als unehrbare Schaustellung verbieten zu müssen glaubte. Dagegen bildeten die Trompeter und Paukenschläger durch ganz Deutschland eine Art Verbrüderung. Ihre festen Bestallungen, ihr Kriegsdienst bei der hochgeehrten Reiterei, ihr Dienst an den landesherrlichen Höfen oder bei den Magistraten der Reichsstädte gaben ihnen ein hervorragendes Ansehen, so daß sie auf die Pfeifer und Spielleute des Fußvolkes herabsahen und den Turmwärtern und Nachtwächtern keine Trompete, sondern nur das Horn gönnen wollten. Kaiser Ferdinand II. verlieh ihnen im Jahre 1630 ein eigenes Privilegium, in dem ihnen die allmähliche Purifikation der Regimenter von unzüchtigen Subjekten, die sich in den Wirren des großen Krieges eingeschlichen hatten, und die Besetzung der Stellen mit Personen ihrer Korporation zugesagt, auch ihre Satzungen in Betreff ihrer Lehrjungen und anderer zunftartiger Einrichtungen bestätigt wurden. Makellos ehrliche Geburt von Eltern ehrlicher Herkunft und redlichen Wandels war Grundbedin-

gung der Aufnahme für die Lehrlinge. Zu Gunsten dieser Trompeter- und Paukerzunft wurde den Türmern das Trompetenblasen nur erlaubt auf ihren Türmen, wie den Komödianten nur bei ihren Gaukelspielen, keineswegs aber bei ehrlichen Hochzeiten, Kindtaufen und Gelagen, und der Kriegs- und Hofdienst blieb Türmern wie blasenden Komödianten strenge verschlossen. Dagegen verwillküren sich alle ehrlichen Trompeter und Pauker, niemals mit Türmern und Gauklern zusammen zu blasen, und erklären, „begebe sich ein ehrlicher Trompeter von der Kunst dennoch auf einen Turm oder zu den Komödianten, so soll er der Kunst gänzlich beraubet sein." Eine kursächsische Verordnung von 1650 bestätigt den letztgedachten Inhalt dieses Privilegs, „weil auch in Sachsen der Mißbrauch eingerissen, daß Unberechtigte sich nicht mit dem begnügten, was ihnen gestattet, sondern bei allen Festen, Jahrmärkten, Kirmessen u. s. w. Posaunen bliesen, als ob es Trompeten wären, und sich der Trompeten mit allerlei Üppigkeit und Leichtfertigkeit bedienten, wodurch der ehrliche Trompetenschall zum höchsten gemißbrauchet werde."

Auch die Pfeifer in den Städten taten sich allmählich zu geregelten Korporationen zusammen und schieden sich so von den fahrenden, unehrlichen Spielleuten ab. Man nannte sie gewöhnlich „Kunstpfeifer". In den großen Reichsstädten erwählten sich die Magistrate aus ihnen eine Art Hofkapelle, genannt Ratsmusikanten, welche sich besonderer Privilegien zu erfreuen hatten. Daneben genossen diejenigen Pfeifer, welche im Kriegsdienst dem Fußvolke beigeordnet waren, alle Ehre des Kriegerstandes. Mit dem Aufblühen der Kirchenmusik in den protestan-

tischen Städten gelangten dann auch die Organisten und Kantoren zu Ehre und Ansehen.

Um endlich auch noch der Unehrlichkeit der Schauspieler mit einigen Worten zu gedenken, so muß man hierbei zwischen den Schauspielern im engeren und eigentlichen Wortsinn und den Gauklern oder Jongleurs (Joculatores) unterscheiden. Die ersteren haben im vorigen Jahrhundert mehr und mehr die volle gesellschaftliche Gleichberechtigung erlangt, die den andern noch lange vorenthalten bleiben, vielleicht nimmer zu teil werden wird. Nur sehr langsam hat sich jene Ehrlichsprechung vollzogen. Im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts waren die Schauspieler als Gaukler und Histrionen mit Unehrlichkeit behaftet, was freilich zumeist darin seine Erklärung findet, daß Charakter und Lebenswandel der damaligen Schauspieler größtenteils ein verächtlicher war. Die ersten Schauspieler begegnen uns im 13. Jahrhundert bei den Passionsspielen der Fastenzeit. Aus ihnen entwickelten sich nach dem Aufhören der geistlichen Spiele die Possenreißer der alten Volksbühne, die jedoch in der allgemeinen Achtung eher noch tiefer standen als ihre Vorgänger, die sich wenigstens des klerikalen Schutzes erfreut hatten. Mit der Fortbildung der alten Possen- und Hanswurstbühnen zu einer deutschen Nationalbühne, sowie namentlich dadurch, daß sich nach nach bei allen festen Bühnen ein ehrenwerter Künstlerstand herangebildet hat, wandelte sich auch die Meinung über die Künstler. Dennoch kommt bei dem Verhältnis des Bühnenkünstlerstandes zu den übrigen gebildeten Ständen noch immer viel auf die Persönlichkeit an, und eine gewisse Isolierung wird niemals von ihnen zu trennen sein. Es sind längst keine Ehrbegriffe mehr, welche hierauf influieren, es sind andere

Motive, die dieses Fernstehen verursachen: die Verschiedenartigkeit der Lebensweise, der Lebensauffassung, des ganzen Ideen- und Wirkungskreises. Alle jene deutschen und besonders norddeutschen Naturen, welchen das Kundgeben ihrer Gefühle so schwer fällt, welche sich scheuen, Rührung zu zeigen, welche die zarten Regungen eines warmen Herzens oftmals in Kaltsinn, wenn nicht gar in Grobheit kleiden, betrachten das Hervortreten der Innerlichkeit bei anderen entweder als eine Affektation oder als eine peinliche Exaltation; und wenn sie auch durch das Darstellen solcher Dinge auf der Bühne sich unterhalten lassen, so können sie zwar den mit fremden Gesinnungen prunkenden Darstellern großen Bühnenapplaus, aber schwerlich ihrem Beruf die volle mitbürgerliche Hochachtung zollen. Der Kontrast im Innern des Bühnenkünstlerlebens zwischen der eigenen lustigen Stimmung und der dargestellten tiefen Trauer, zwischen der empfundenen Sorge, Betrübnis, Verzweiflung und der dargestellten Glückseligkeit, mithin diese Art geistiger Unfreiheit mag bei vielen nicht recht zum klaren Verständnis kommen, sonst würde man die Bühnenkünstler vielleicht mehr bemitleiden als glücklich preisen. Wäre die Bühne wirklich, ihrem Ideal entsprechend, eine Anstalt zu wahren Veredlung des Menschengeschlechts durch die Kunst, so würden wir die ihren Beruf also auffassenden Künstler um so höher schätzen müssen, als uns jener nie zu verleugnende Widerspruch immer als ein Opfer der Selbstverleugnung erscheinen würde. Wo aber die Bühne bestenfalls nur unterhält und ergötzt, wo der Künstler nur den Beifall der Menge als höchstes Ziel im Auge hat, da treten auch die übrigen Schattenseiten des Künstlerstandes: die Neigung zur Eitelkeit und Äußerlichkeit desto greller her-

vor, da liegt der Vergleich mit den alten Spielleuten, die Gut für Ehre nahmen und sich für Geld zu eigen gaben, nicht gar fern. Diese unverkennbare Kluft, die den isolierten Stand der Bühnenkünstler von den übrigen gebildeten Gesellschaftsklassen trennt, wird vergrößert durch die ihnen eigene stete Beschäftigung mit eingebildeten Zuständen und deren effektvoller Darstellung, um welche sich ihr ganzer Gedankenkreis notwendig drehen muß. Sie leben auf Brettern, welche die Welt bedeuten, wir auf Grund und Boden, welcher die Welt ist. Deshalb und infolge ihrer kosmopolitischen Beweglichkeit, die sie noch immer zu einer Art Heimatlosigkeit veranlaßt, haben sie sich nur oberflächlich in die bürgerliche Gesellschaft eingelebt. Wie schwer wird es einer Bühnenheldin, sich an der Seite eines bürgerlichen Gatten in dessen Beruf und Anschauungskreis zu finden; wie manche kehrt zur Bühne zurück, deren berauschender Glanz sie zu mächtig lockt. Wo aber so wenig Gleichartigkeit der wichtigsten Interessen des äußeren und inneren Lebens vorhanden ist, da entsteht und bleibt die trennende Kluft.

Zur Geschichte des deutschen Adels.

So weit wir auch immer in der Geschichte aller Kulturvölker rückwärts gehen, überall — auch in den primitivsten Anfängen staatlicher Organisation — stoßen wir auf eine mehr oder weniger scharfe Trennung des Volksganzen in einzelne, durch erbliche Vorrechte, beziehungsweise Pflichten gekennzeichnete Klassen. Dies ist das Wesen der Stände, wie man heutzutage diese Abteilungen der Volksgenossenschaft nennt. Das eine Moment des Begriffs ist ein bestimmtes Maß von Rechten bei den oberen, von Lasten bei den unteren Ständen, das andere die Erblichkeit derselben. Jene Rechte und Pflichten decken sich dabei stets insofern, als die Lasten der Niederen eben die Rechte der Höheren ausmachen, die dadurch zu Vorrechten für diese werden. Die Erblichkeit gibt dann solchen Verhältnissen erst das Konstante und Wesentliche, ohne welches keine geschichtliche Erscheinung gedacht werden

kann. Würden jene Vorrechte lediglich in vorübergehender Weise an den betreffenden Stand geknüpft sein, so würde dies auf einen Akt der gesetzgeberischen Tätigkeit oder auf ein vertragsmäßiges Übereinkommen sich zurückführen lassen: dadurch aber, daß der Anfang solcher Verbindungen in jedem bestimmten Zeitpunkt historisch oder wenigstens juristisch nicht mehr nachweisbar ist, nehmen dieselben den Charakter geschichtlich gewordener Verhältnisse an. Vorrechte mannigfacher Art gewährt z. B. auch der sogenannte persönliche Adel, trotzdem wird niemand denselben als einen wirklichen Adel gelten lassen, weil ihm eben das Merkmal der Erblichkeit fehlt; erst wenn er durch mehrere Generationen hindurch immer wieder von den Deszendenten durch eigenes Verdienst erworben wird, wird er zum echten, d. h. erblichen Adel.

Wenn ich im folgenden — als Abschluß meiner bereits früher veröffentlichen Studien zur deutschen Ständegeschichte — die historische Entwicklung unseres Adelsstandes zu zeichnen versuche, so werde ich, außer jener Einschränkung, die ich, wie dem Begriffe des Adels, so insbesondere auch den Grenzen meiner Arbeit ziehen muß, auch gleich hier den charakteristischen Inhalt desselben kurz kennzeichnen müssen. Ich nehme mir zum Gegenstand also bloß den historischen Adel, denn nur dadurch wird es mir möglich, eine einheitliche Idee in den wechselnden Formen desselben herauszufinden.

Die Anschauungen über diesen Punkt gingen von jeher und gehen heute noch weit von einander ab. Ohne mich hier in eine weitläufige Kontroverse einzulassen, will ich sofort das mir einzig und allein als Grundinhalt des Adelsbegriffs giltige Prinzip benennen; meine historische Ausführung wird dann, wie ich hoffe, die Richtig-

keit desselben feststellen. Es ist — um es kurz zu sagen — der politische Macht-Begriff, welcher überall und immer das Wesen des echten Adels ausgemacht hat; wo dieses Merkmal fehlt, kann von einem wahren Adel keine Rede sein. Es gilt dies übrigens nicht bloß vom Adel, auch die übrigen Stände werden erst dadurch zu solchen, daß sie Stellung zu jenem wichtigsten Staatsbürgerrecht nehmen. Wahrhafte Stände gibt es nur da, wo diesen eine wesentliche Teilnahme an den politischen Rechten, an der Staatsregierung zusteht. Dies ist das Prinzip aller Bürger, Bauern und Adeligen, ein gemeinsames in Deutschland von jeher gewesen; keine Idee davon, daß sich der Adel jemals durch ein besonderes Erbrecht in den germanischen Staaten gebildet habe. Auch in England ist das Majorat ein allgemeines Institut für alle Stände, und in Deutschland hatten einst die Freien, namentlich die Bauern, dasselbe Erbrecht wie der Adel. Die Bildung eines gesunden und für das Volk erträglichen Adels ist vielmehr immer auf politischem Wege angefangen und beendet worden; sein Untergang lag da, wo er seine politischen Rechte gegen persönliche Vorzüge aufgab oder verlor, damit war immer auch sein ständischer Begriff dahin, denn nur im Gegensatz und in der Verbindung mit anderen Volksständen kann der Adel etwas bedeuten.

Sobald daher in Deutschland, etwa seit dem 17. Jahrh., die alten Formen ständischer Verfassungen untergraben wurden, und namentlich in den größeren Territorien Administration der Regierung an die Stelle fürstlicher und ständischer Herrschaft trat, verlor mit den Bürgern und Prälaten zugleich der Landesadel seine Bedeutung. Mehr oder weniger bestanden die Staaten seitdem aus Klassen von Administrierten, nur einzelne persönliche Vorzüge

blieben, die immer etwas Gehässiges in den Begriffen der großen Menge der Staatsbürger behielten. Im vorigen Jahrhundert haben nun die meisten deutschen Staaten wieder eine allumfassende Restauration durchgemacht, sie haben Verfassungen erhalten, die alle auf der Voraussetzung ständischer Gliederung in den Stämmen Deutschlands beruhen, welche Voraussetzung freilich insofern nicht ganz der Wirklichkeit angemessen war, als gerade die freiheitbildenden politischen Rechte der Stände überhaupt untergraben oder ganz vernichtet waren. Es wäre eine Torheit gewesen, alle gotischen Ruinen der altständischen Verfassungen wieder aufzubauen, eine Unmöglichkeit, es durchzusetzen, und eine Revolution, es nur zu versuchen. Denn wo war jene Leibeigenschaft oder Untertänigkeit des heute zahlreichsten Standes der Bauern, wo war jene Selbstverwaltung des Bürger-, Prälaten- und Ritterstandes, wo war jene Autonomie der Korporationen, wo waren die ständischen Kassen, ihre Beamten, zur Steuerhebung und Steuerverteilung, wo war die ständische Verwaltung der Staaten geblieben? Hätte man sollen die ganze Organisation der Regierung umstürzen, hätten die Fürsten sich selber aller ihrer Macht, der man so viel Treffliches im Staatsleben verdankte, entschlagen, das Volk des Landes wieder knechten sollen, bloß um einen Antiquitätenstaat mit Wappen und Schildern, einen Schatten ohne Fleisch und Bein mit Patriziern und Plebejern, mit Rittern und Harnischen, Minne- und Bänkelsängern wieder heraufzubeschwören? Man war also in Deutschland gezwungen, auf der Grundlage des Bestehenden, echt konservativ, repräsentative Verfassungen zu geben, d. h. Grundzüge vorzuzeichnen, nach welchen die weitere Bildung des politischen Lebens ge-

schehen sollte. Man fing damit an, den Ständen ihre politischen Rechte, Steuerbewilligung, Teilnahme an der Gesetzgebung ꝛc. wiederzugeben. Dies war die allgemeine Grundlage der Restauration; die spezielle war die, daß man dem Bauern- und Bürgerstande die Gemeindeverfassungen gewährte, daß man also anfing auch die ständischen Rechte in ihren einzelnen Kreisen demokratisch Leben gewinnen zu lassen, daß man Freiheit und Luft gab, sich zu entfalten. Es war ein Glück für die deutschen Staaten, daß sich die meisten Fürsten bestimmt fanden, nicht allzu lange mit der Vorzeichnung jener Grundzüge, d. h. der Konstitutionen zu zögern, und die Einsicht hatten, man müsse die weitere Ausbildung und Entfaltung der Stände der Zeit überlassen, denn man hörte wohl hie und da solche Stimmen erschallen, es sei ein Unding Konstitutionen zu geben, wo es an aller Aristokratie in Deutschland fehle; es müsse ein konservatives Prinzip, ein Beharrendes, Stabiles da sein, wo man repräsentative Kammern bilden wolle. Allerdings ist es wahr, daß es keinen gesunden Adel in den reinen Administrationsstaaten gab und geben kann, ebensowenig wie einen wahrhaften Bürger- und Bauernstand. Die Elemente zu einem politischen Adel fanden sich aber und finden sich noch im ganzen Deutschland; es waren die großen Grundbesitzer; aus diesen konnte hervorgehen und ist der eigentliche Adel in den meisten konstitutionellen Staaten zum Teil hervorgegangen, nicht etwa dadurch, daß man ihm persönliche Vorzüge anwies, sondern dadurch, daß er politische Rechte als Stand erlangte, welche in der Standschaft der ersten Kammer zusammengefaßt sind, und daß er dafür auch zu seinem Teil die Lasten des Staates übernahm. So viel bleibt aber wahr: ohne Reichsstände

gibt es keinen wahren Adel; nur mit den anderen Ständen des Volkes steht und fällt der Adel, gewinnt oder verliert er seine Bedeutung.

Um die Richtigkeit des Vorstehenden zu beweisen, weise ich auf ein Land hin, dessen Adel allgemein als der gesundeste und entwicklungsfähigste anerkannt wird: ich meine natürlich England. Bei uns ist eine scharfe Grenzlinie zwischen dem Adel und dem Nichtadel; diese Grenzlinie wird einzig und allein durch die Geburt und Abstammung bestimmt, und es ist also genau genommen eine physische Unmöglichkeit, sie zu überspringen, weil kein Mensch sich andere Väter geben kann, als er von Haus aus gehabt hat. In England ist die Geburt allerdings auch ein Moment und wohl das vornehmste aller der Momente, die in Rücksicht gezogen werden, um die Stellung, welche einer einnimmt, zu bemessen. Außerdem aber sind Reichtum, politischer und moralischer Charakter, Amt und Würde ebenfalls sehr große Gewichte. Die Geburt hat aber weit mehr Stufen als bei uns, und diese Stufen gehen von der obersten Peerage bis zum obersten Mob weit gleichmäßiger und gewissermaßen ineinandergreifend und sich verschlingend hinab. Adel (nobility) heißen bloß die betitelten ältesten Söhne der betitelten Väter. Die jüngeren Söhne treten, wiewohl von adliger Geburt, aber nicht von adligen Rechten, zu dem Nichtadel über und bringen zu diesem ihre aristokratischen Gefühle. Obgleich sie keine Peers sind, bleiben sie doch, was ihnen kein Gesetz nehmen kann, verwandt und verbunden mit den Peers und Lords des Reichs, mit einem Worte, es entsteht daraus eine merkwürdige Übergangsklasse von Menschen, die man in England very respectably connected oder auch highly connected people nennt. Wie in zwei große,

durch eine tiefe Kluft getrennte Wasser gespalten liegt unsere und auch anderer Völker Gesellschaft da. In England hilft daher auch der aristokratische Sinn der Nation zur Kraft und selbst zur Einigung und Milderung der politischen Parteiungen in der Gesellschaft. Der Adel ist durchweg im ganzen Volk willkommen und populär. Mit derselben Leichtigkeit, mit welcher der hohe englische Adel seine Blutsverwandten aus seinem Kreise ausschließt, nimmt er auch neue Mitglieder in seine Mitte auf und amalgamiert sie schnell. Wilhelm IV. kreierte auf einmal mehr als 60 Peers, und dieselben waren schon bald als ebenso gute Lords als irgend welche angesehen. Es ist dies natürlich, denn man schafft diese Leute nicht aus dem bloßen Nichts; sie standen schon vorher groß da und waren längst der schönen Frucht nahe, die ihnen dann allmählich reif in den Schoß fiel.

Kein Adel eines anderen Landes ist seiner ganzen Natur nach so politisch und staatsrechtlich bevorrechtet wie der englische. Im Oberhause sitzen nicht nur die durch Geburt als weltliche Lords dazu Berechtigten, sondern auch die aristokratischen Häupter der Kirche, die auf Lebenszeit oder für jede Parlamentsdauer gewählten Lords von Irland und Schottland, die höchsten Richter des Landes und die durch ihre Talente ausgezeichneten Männer, welche der Krone besonders geeignet erschienen sind, in die Aristokratie des Landes einzutreten. Es ist also außer dem Grundbesitz einer Herrschaft auch das Prinzip der monarchischen Ernennung, das der Wahl des Standes der Aristokratie und das der höchsten Staats- und Kirchenämter im englischen Oberhause repräsentiert. Da diese sämtlichen Prinzipien auch den ersten Kammern deutscher Verfassungen zu Grunde gelegt sind, so sollte

man glauben, es müsse sich auch die deutsche Aristokratie homogen der englischen entwickeln oder bereits entwickelt haben. Dem ist aber bis jetzt nicht so. Der englische Adel besteht bei über 28 Millionen Einwohnern allein aus ein paar hundert politischen Personen, der deutsche aus einer Unzahl von Geschlechtern, die gar nicht einmal in ihren persönlichen Rechten gleichstehen, viel weniger in ihren politischen; der englische Adel ist rein politisch, durch Staatsrechte als Stand gebildet, gar nicht privatrechtlich, nicht durch ein unterschiedenes Erbrecht, welches sich fast in ganz England unter allen Landbesitzern als dasselbe erhalten hat. Eben wegen dieser seiner politischen Natur ist der Begriff der Ebenbürtigkeit der englischen Nobility fremd; sie hat ihre Abstammung von den Normannen den Sachsen gegenüber vergessen, alle aus Vorurteilen oder aus bloß natürlichen Verhältnissen der Geschlechter entsprossenen Rechte aufgegeben; keine Ahnentafel, kein Stammbaum gibt Rechte; der englische Herzog verbindet sich ohne Nachteil für sich und seine Kinder mit einer Gemeinen; nur wer im Oberhause Standschaft hat, ist von Adel, alle anderen desselben Geschlechts, die jüngeren Söhne und Töchter sind Gemeine; jeder Gemeine kann eine Erbin oder Peereß heiraten, sein ältester Sohn wird adelig. So ist dieser Stand keine Kaste, das ganze Volk von England ist adelsfähig. Von so jungem Adel auch die meisten Mitglieder des Oberhauses sind — unter den deutschen Geschlechtern gibt es weit mehr von älterem Adel —, so ist die englische Nobility doch die erste Aristokratie, welche die Geschichte kennt; nicht Rom, nicht Sparta, nicht Venedig haben einer solchen ewigen Aristokratie sich zu rühmen, denn der englische Adel hat sich in denselben wesentlichen Rechten als Stand seit 800 Jahren immer

erneut, immer verjüngt, immer neue Wurzeln im Volk geschlagen und seine Gipfel bis in die Regionen der Krone erhoben. Er ist derselbe geblieben seit seiner Geburt, das Alter hat ihn nicht gealtert; er ist nicht wie der hohe deutsche in der Landeshoheit untergegangen; er hat nicht das Königtum überwunden, obgleich gegen die unbeschränkte Fürstenherrschaft gekämpft; auch hat er sich nicht wie der französische in der Hoffähigkeit und in dem Hofdienst verloren; er hat am frühesten die Leibeigenschaft seiner Bauern aufgehoben und doch seinen Landreichtum behalten; er hat Radikale und Demokraten, Whigs und Tories, die größten Talente ohne Unterschied in sich aufgenommen und doch sein Wesen bewahrt, seine Stellung zwischen Monarchie und Demokratie, und ist aus dem Grabe der Republik nach Cromwell in voller Kraft auferstanden. So ist er eine fast einzige Erscheinung in der politischen Geschichte geblieben; gerade durch den Wechsel der Personen, durch die Mischung des Blutes und die Verjüngung des Geistes hat sich das politische Prinzip seines Standes, seiner Rechte erhalten. Das alles vermag der Staat, die Gemeinsamkeit einer gesunden Korporation, das politische Prinzip, das seine richtige Anwendung findet. Allerdings hat auch der englische Adel eine historische Erinnerung für sich, er hat eine Geschichte; sie läßt sich aber nicht von der Volksgeschichte, auch nicht von der des Königtums trennen; sie ist keine Geschichte der Wappen und Bilder, keine Familienanekdotensammlung, keine Genealogie, die mit Cäsar Augustus oder Adam als Stammvater der Geschlechter beginnt, sondern sie ist die Geschichte der englischen Verfassung, der englischen Freiheit und nebenher auch die des englischen Adels als Stand. Wohl ist es richtig, daß man in den englischen Biographieen

großer historischer Charaktere gern mit dem ausgezeichneten Geschlechte beginnt, daß man die hohen Verbindungen des Helden rühmt, daß man ihm oft das zum Verdienste anrechnet, was er nur seiner Geburt zu verdanken hat: aber dies ist nur die immer wiederkehrende Schwachheit der Menschennatur, die einen Zug auf das Aristokratische hat; zum Wesen des politischen Adels hilft dies wenig oder nichts. Napoleon, als er von Elba zurückgekehrt seine wankende militärische Herrschaft durch Volksrechte und Konstitutionen stützen wollte, gab dem Drängen des ehemaligen Republikaners Benjamin Constant, der eine erbliche unabhängige Pairie als Bürgschaft der verfassungsmäßigen Freiheit für Frankreich verlangte, nach und schuf sie, er konnte sich aber nicht enthalten, da er die Mehrzahl der alten Seigneurs als feindlich kannte, in Bezug auf die Marschälle und Diener, die neuen Pairs, hinzuzusetzen: „ohne Erinnerungen, ohne geschichtlichen Glanz, ohne große Besitzungen, auf was soll meine Pairie gegründet werden? Die englische Pairie ist etwas ganz anderes. Sie steht über dem Volke, aber in ihm und war nie gegen dasselbe. Der englische Adel gab England die Freiheit; die magna charta stammt von ihm. Mit der Verfassung ward er groß, er steht auf der Seite derselben. Aber schon in dreißig Jahren von jetzt an werden meine Pilze von Pairs nur Soldaten oder Kammerherren sein. Man wird nur ein Feldlager oder ein Vorzimmer sehen."

Dieselbe enge Verbindung zwischen Adel und politischer Macht zeigt uns unsere ganze deutsche Geschichte. Die Blütezeit desselben fällt genau mit derjenigen Periode zusammen, in welcher ihm ein bedeutender Anteil an der Regierung des Landes, überhaupt ein hohes Maß politischer Rechte eingeräumt war und während welcher gleich-

zeitig seine kastenartige Absperrung gegen die untere Volksklasse sich noch nicht oder wenigstens nicht in der engherzigen Art wie späterhin vollzogen hatte: sein Niedergang datiert von der politischen Ohnmacht desselben, von seiner Absperrung nach unten und seinem Sichverlieren in kleinlichen äußerlichen Spielereien. Das letztere ist dabei nur die folgerichtige Konsequenz des ersteren: der menschliche Geist, mag er sich nun in der Einzelpersönlichkeit oder in großen Volks- und Gesellschaftsgruppen repräsentieren, will stets einen Gegenstand seiner Tätigkeit haben; verliert er die tieferen Zwecke aus dem Auge, so wirft er sich auf Äußerlichkeiten, wird schrullenhaft, eigensinnig und kleinlich.

Gehen wir auf die ersten glaubwürdig überlieferten Anfänge unserer Geschichte zurück, so bietet sich uns bezüglich der Standesverhältnisse folgendes Bild. Die gesellschaftliche Grundlage, auf der alles in seinen bestimmenden Wurzeln steht, bildet die Freiheit. Die freie Gemeinde und mit ihr das demokratische Prinzip nimmt unter dem begünstigenden Einfluß der noch halbnomadischen Agrarverhältnisse die erste Stelle im germanischen Volksleben ein. Trotzdem darf aber dieses Freiheitsprinzip nicht so gedeutet werden, als ob unter ihm nicht doch eine Sonderung nach Standesunterschieden und eigentümlichen Abstufungen der Rechte möglich wäre. Wenn wir auch den Zustand unseres Volkes, wie er uns von den großen römischen Geschichtsschreibern geschildert wird, als den Naturzustand desselben annehmen wollten — was er, beiläufig bemerkt, keineswegs ist —, so dürften wir dennoch in ihm nicht das Evangelium der Freiheit und Gleichheit erblicken. Der Naturzustand eines Volkes ist vielmehr stets die freiwüchsige Auseinandersetzung aller ursprünglichen Unter-

schiede, die in Natur- und Menschenwesen vorhanden sind. Die Gleichheit tritt erst als historischer Prozeß auf, in der Natur ist sich nichts gleich, am allerwenigsten der Mensch. Jene beiden im ältesten germanischen Gesellschaftsleben gegen einander ringenden Prinzipe — auf der einen Seite die Freiheit als Grundlage des ganzen sozialen Baues, auf der andern das tief in der Menschennatur schlummernde Bestreben nach Vernichtung dieser allgemeinen Freiheit und Gliederung der Gesellschaft vielmehr nach Stufen der Ungleichheit — werden wir scharf im Auge behalten müssen, wollen wir anders das merkwürdige Bild unserer frühesten sozialen Zustände richtig verstehen. Das erste hängt aufs innigste mit der ältesten Wirtschaftsgeschichte unseres Volkes zusammen, das letztere ist nebenbei namentlich auch durch den äußeren Gang der Geschichte gefördert worden. Ein Viehzucht und Weidewirtschaft treibendes Volk, wie das unsrige noch zu Cäsars, in gewisser Beschränkung auch noch zu Tacitus' Zeiten war, wird immer in seinen gesellschaftlichen Verhältnissen das Bild demokratischer Gleichheit aller darbieten; wenn sich dabei aristokratische oder monarchische Bildungen offenbaren, bewegen sich solche doch lediglich in den Grenzen des Patriarchalismus, der von der Freiheit und den Rechten aller nur gerade so viel an sich nimmt, als zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen absolut notwendig ist, und seine sanfte Gewalt überdies noch in der natürlichen Form einer Herrschaft der Familienältesten zur äußeren Erscheinung bringt. Die Nachklänge eines solchen Wirtschaftssystems und einer solchen Verfassung liegen noch wahrnehmbar in der Germania des Tacitus vor; was in der Schilderung nicht zu diesen Tönen stimmt, kommt auf Rechnung eines mehr äußerlichen geschichtlichen Prozesses,

den unser Volk vor und während der Zeit seines römischen Sittenschilderers durchgemacht hat. Ich meine seine Wanderungen von Osten nach Westen, die höchst wahrscheinlich zu Cäsars Zeiten noch in vollem Flusse waren, zu denjenigen des Tacitus jedenfalls einen gewissen Abschluß erreicht hatten, wenngleich ein definitives Ende erst durch die große Völkerwanderung herbeigeführt worden ist. Wären jene ersten Wanderungen friedlich vor sich gegangen, so würde dennoch das Kulturbild unseres Volkes wenig verändert worden sein; daß das Vordringen nach Westen auf ernste Hindernisse stieß, daß alteingesessene Völkerschaften sich mit Waffengewalt den wandernden Germanen entgegenstellten und von diesen mit denselben Mitteln niedergeworfen werden mußten — das wissen wir, nicht etwa aus Mitteilungen griechischer und römischer Geschichtschreiber, die darüber vielmehr absolutes Stillschweigen beobachten — wahrscheinlich weil jene Wanderungen Jahrhunderte hinter der Blüte Hellas' und Roms zurückliegen — sondern einzig und allein aus den in der Schilderung des Tacitus von dem Wirtschaftsbild eines Hirtenvolkes abweichenden Linien und Konturen. Das Bild, das uns die Germania von dem Kulturstand unserer Altvorderen entwirft, weist deutlich die Spuren einer früheren Unterwerfung fremder Völkerschaften auf. Denn nur aus mit Waffengewalt Unterjochten können, da die von Tacitus aufgeführten Quellen der Unfreiheit numerisch garnicht in Betracht kommen, die jedenfalls zahlreichen Sklaven hergeleitet werden. Erwägt man, daß auf diesen nahezu die ganze Last der wirtschaftlichen Arbeit ruhte, und daß diese letzteren selbst von den freien Germanen mit Verachtung betrachtet wurden, so ist der Schluß wohl kein voreiliger, daß die Klasse der Unfreien, wie sie numerisch

die der Freien weit übertroffen haben wird, auch qualitativ in scharfem Gegensatze zu dem herrschenden Stande gestanden hat, in einem Gegensatze, der nach einer bei allen erobernd vordringenden Kulturvölkern gemachten Beobachtung nur der der Rasse, des Blutes gewesen sein kann. Dies war die erste, durch den äußeren Gang der Geschichte herbeigeführte Durchlöcherung des ursprünglichen Freiheitsprinzips, wenn es nicht vielleicht richtiger ist, das Prinzip der Unfreiheit, als einen fremden Blutstropfen, unserm Volke durch die Berührung mit tiefer stehenden Stämmen aufoktroniert, überhaupt nicht als Durchbrechung der germanischen Freiheitsidee gelten zu lassen.

Erklärt sich so in ungezwungener Weise das Vorkommen eines zahlreichen Sklavenstandes bei einem die gemeine Freiheit so nachdrücklich an die Spitze seiner Verfassung stellenden Volke, so ist dagegen die daneben auftretende Erscheinung eines über den Freien stehenden Adelstandes schwer zu verstehen. Leider sind die wenigen Nachrichten, die uns Tacitus hinsichtlich desselben gibt, eben nicht durch klare Durchsichtigkeit ausgezeichnet. Ganz dunkel bleibt namentlich sein Ursprung. Man hat an eine Verbindung desselben mit dem Priestertum gedacht: sei es in historischer, sei es in fernliegender Urzeit hätten bestimmte Familien in priesterlicher Würde gestanden und um deswillen auch höherer Auszeichnung sich erfreut, als besonderer Ehre teilhaftig, vielleicht selbst in gewissem Maße als heilig gegolten. Aber wenigstens in den Zeiten, von denen wir Kunde haben, ist nichts derart vorhanden. An sich würde es auch vielmehr einen Priesterstand als einen Adel begründen, und jenen hat es nach bestimmten Zeugnissen bei den Deutschen nicht gegeben. Daß ein solcher früher vorhanden war, ist an sich nicht wahrscheinlich; daß er seinen

ursprünglichen Charakter aufgegeben und in einen Adel ohne priesterliche Funktionen sich verwandelt habe, nicht denkbar: auch gar nichts in den Verhältnissen des Adels weist auf einen solchen Ursprung hin. Die Vorsteher des Volks, die Könige, haben wohl auch priesterliche Funktionen geübt, aber weder hat dies auch bei den Königen etwas mit ihrem Adel zu tun, noch hat sich daraus ein Standesvorzug ergeben, ein Adel gebildet.

Noch weniger darf an eine Stammesverschiedenheit des Adels gedacht werden: weder ist er so zahlreich, noch nimmt er eine solche Stellung ein, daß davon irgend die Rede sein könnte. Adel und Freie zusammen bilden vielmehr, wie wir gesehen haben, einen herrschenden Stamm und Stand gegenüber der abhängigen unfreien Bevölkerung.

So werden wir uns denn bescheiden müssen, den Ursprung des deutschen Adels als ein Rätsel der Geschichte, wie so manches andere, hinzunehmen. Jedenfalls reicht er mit seinen Wurzeln in die graue Vorzeit zurück, indem er vielleicht zugleich mit der ersten Ordnung und Gliederung des Staates entsprungen ist. Darauf deutet auch seine sagenhafte Anknüpfung an Götter oder Helden überirdischen Ursprungs hin. So wurden die angelsächsischen Königshäuser, die ja auch ursprünglich nur anglischer, sächsischer oder jutischer Adel sind, so die Könige bei den Langobarden, deren Ahnfrau uns deutlich genug als eine Walküre bezeichnet wird, die Amaler bei den Goten, an deren Spitze sogar ein Stammheros des ganzen Volkes zu stehen scheint, mit übernatürlichen Kräften in Verbindung gebracht, und noch bei den jedenfalls aus altem schwäbisch-baierischen Adel entsprossenen Welfen hat sich die Sage

von einem außerordentlichen, wennn auch nicht mehr heidnisch-göttlichen Ursprunge erhalten.

Was ist nun das Wesen des ältesten deutschen Adels? Die Antwort ist nicht leicht, und wir werden zu einer richtigen Vorstellung erst auf dem Umwege gelangen, daß wir vorerst die Punkte feststellen, die nicht seinen Inhalt ausmachen. Vor allem müssen wir uns hüten, in ihm etwa verwandte Anklänge an die römische Nobilität zu finden. Der Adel, von dem Tacitus spricht, ist kein Ritterstand im Sinne der Römer. Da er sich auch bei solchen Stämmen vorfindet, wo von Königen nie die Rede ist, so ist auch das Königtum nicht die Quelle desselben; vielmehr waren die edlen Geschlechter der Urzeit, aus welchen die Könige gewählt wurden, denselben völlig ebenbürtig, eine Anschauung, welche sich durch das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat. Stirbt das Königliche Haus aus, so daß sich gar kein Sprößling desselben auch in weiter Ferne mehr findet, so wird dasselbe meist wieder durch ein anderes edles Geschlecht ersetzt, und wie großen Wert man dabei auf den Adel legte, zeigt sich namentlich auch darin, daß sogar ein besonders edles Geschlecht eines fremden Stammes auf diese Weise zur Herrschaft berufen werden konnte. Der Adel der alten Deutschen beruht auch nicht auf besonderem Landsitz, wie überhaupt die Beschaffenheit des Grundbesitzes, den er hat, von keinem Belang für seine Stellung gewesen ist. Auch den Anspruch auf ein höheres Wergeld dürfen wir ursprünglich nicht als ein Vorrecht des Adels ansehen; es beruht jener vielmehr zu Anfang lediglich auf der höheren Macht und tatsächlichen Anerkennung, welche dem Adel zu teil wurde: erst in einer Zeit, in welcher die alten Zustände überhaupt sich schon umgestaltet hatten, wurde die tatsächliche Bevorzugung

in Wergeld und Buße zu einer rechtlichen. So kommt denn auch nirgends ein Verbot der Wechselheiraten zwischen Edlen und Gemeinfreien vor, wie ein solches für die Heiraten zwischen Freien und Unfreien, ja sogar zwischen Freien und Halbfreien, allgemein besteht. Von besonderen Abhängigkeits- oder Schutzverhältnissen anderer Klassen der Bevölkerung zum Adel finden sich in der Urzeit keine Spuren. Das Recht, ein Gefolge zu halten, gebührt nur den Fürsten, obwohl es scheint, daß durch große Kriegstaten oder auch durch ein gewaltsames Hervordrängen von Macht und Stellung jene Berechtigung gewonnen werden konnte. Bestimmte politische Rechte lassen sich außer dem Anspruch auf das Königtum überall nicht nachweisen.

Näher kommen wir einem richtigen Verständnis, wenn wir uns der Art und Weise erinnern, auf welche die alten Deutschen in den Besitz des von ihnen schließlich zu dauernden Siedelungen okkupierten Landes gelangt waren. Wir haben aus der frühesten Wirtschaftsgeschichte unseres Volkes heraus den Beweis entnommen, daß die Klasse der Unfreien von fremden unterjochten Stämmen ihren Ursprung genommen. Der Krieg war also schon in der grauen Vorzeit, wie noch zur Zeit der römischen Geschichtschreiber, ein hervorragendes Element der Volksgeschichte. Auf dem nämlichen Prinzipe nun, auf welchem der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien beruht, beruht auch der zwischen den gemeinen Freien und dem Adel. Wie einerseits die Überwundenen ihre kriegerische Ehre und eben damit Recht und Freiheit verloren, so gewannen andererseits einzelne hervorragende kriegerische Persönlichkeiten eine höhere Bedeutung unter ihren Volksgenossen. Um angesehene Krieger sammelte sich leicht eine Schar rüstiger, ihnen treu ergebener Männer, anfangs zu vorübergehenden Kriegs-

zügen, späterhin als ständige Gefährten. Durch solche Komitate gehoben, erlangten Gefolgsherren nicht nur bei auswärtigen Völkerschaften, sondern auch bei ihrem eigenen Volke ein höheres Ansehen; sie bildeten die natürlichen Häupter desselben, und man durfte sie füglich die Ersten (pricipes), die Mächtigeren (potentiores, potentissimi) ihres Stammes nennen. Daß ihnen eine besondere öffentliche Bedeutung zukam, kann nach dem Gesagten nicht mehr befremden. Auch die Quellen bestätigen es ausdrücklich. Sie erhielten von den einzelnen Gliedern der Volksgemeinde freiwillige Gaben zum Unterhalte ihrer Gefolgschaften; aus ihrer Mitte, als den Tüchtigsten der Nation, wählte man vorzugsweise die Volksrichter und Heerführer; ihnen überließ man die Besorgung der unbedeutenderen und die Vorberatung der bedeutenderen Volksangelegenheiten.

Neben dem Gegensatz zwischen plebs und principes erwähnt Tacitus noch einen zweiten: den zwischen ingenui und nobiles. Die Abstammung von einem persönlich bedeutenden Vater, von einem princeps, zeichnete dessen Sprößlinge unstreitig vor anderen Freien aus; allein wirkliche Vorrechte waren damit nicht verbunden. Eine edle Geburt gewährte nur insofern einen Vorzug, als die nobiles einen weiteren Sporn persönlicher Auszeichnung darin fanden und ihren Bestrebungen die günstigen Vorurteile ihrer Volksgenossen zu statten kamen. Schon in frühester Jugend verschaffte ihnen die Gunst eines Gefolgsherrn die ersten Rangstufen im Komitate; waren sie zu Männern herangewachsen und hatten sie durch ihre persönlichen Eigenschaften ihrer Geburt entsprochen, so mochten sie um so leichter eine ständige Gefolgschaft um sich versammeln und aus der Masse des Volks,

der sie bis dahin angehörten, in die Reihe der proceres übertreten. Der Gegensatz zwischen nobiles und ingenui beruhte somit auf einem Unterschiede der Geburt, der Gegensatz zwischen der pleps und den principes aber auf einem Unterschiede der politischen Bedeutung. Sofern sich also die letztere auf eine hervorragende Persönlichkeit gründete, könnte man die principes als eine Art persönlichen Adels bezeichnen; insoweit ihnen ihre Abstammung zu jener verhalf, auch als eine Art von Geburtsadel. Beide Gegensätze deckten sich nicht: eine höhere politische Bedeutung stand wohl mit einer ausgezeichneten Geburt in einiger Verbindung, nur in keiner rechtlich notwendigen.

Zwei Hauptmerkmale ergeben sich uns also bezüglich des Inhalts des ältesten deutschen Adelsbegriffs: einmal eine Reihe bedeutender tatsächlicher Vorzüge, sodann die vollständige Unabgeschlossenheit desselben nach unten. Die alten germanischen Geschlechter stellen durchaus keine Kaste mit erblichen Vorrechten dar: wäre dies der Fall, so ließe sich schwer begreifen, wie eine so kerngesunde und freiheitliebende Nation, wie die deutsche bei ihrem Eintritt in die Geschichte war, dem Adel so neidlos den ersten Rang in ihrem Gesellschaftsbau überließ. Das demokratische Prinzip der ältesten Verfassung unseres Volkes ist absolut unvereinbar mit erblichen Vorrechten eines einzelnen in sich geschlossenen Standes. Was dagegen recht wohl neben jenem Platz fand, ja mit innerer Notwendigkeit aus ihm sich ergeben mußte, das war ein nach unten offener Stand der Tüchtigsten des Volkes, der nur dann vom Vater auf den Sohn forterbte, wenn er von diesem durch eigenes Verdienst neu erworben wurde, und der sich mit Vorzügen begnügte, die ihm die öffentliche Meinung freiwillig darbrachte. Der älteste deutsche Adel stellt nur die Vorzüge

der ganzen Nationalität auf höchster Stufe an sich dar und gleicht sich dabei in jeder Weise mit dem Volke aus, in dessen Mitte er lebt und von dessen Art er ist. Nur der freien Wahl desselben verdankt er seine Stellung, nicht eigenem festbegründeten Rechte. Im engsten Anschluß an das übrige Volk zieht er alle seine Kraft lediglich aus dem Verbande mit diesem. Daher die eigentümlich begeisterte Anhänglichkeit, die das Volk überall an seinen Adel zeigt, die sich am deutlichsten in der bereits hervorgehobenen Anknüpfung desselben an die Gottheiten und Helden des Volks äußert. Die Urgeschichte des Adels ist unzertrennbar verflochten mit der deutschen Heldensage. Wie sich die Freien überhaupt den Unfreien gegenüber als edlerer Art betrachteten, wie selbst ein Volk vor dem andern den Vorzug höheren Adels ansprach, so wieder die hervorragenden Geschlechter gegenüber den eigenen freien Stammgenossen; wie das gesamte Volk seine Freiheit und seinen Adel auf die Abkunft von den Göttern stützt, so wieder im einzelnen dessen edelste Geschlechter. Auch hier erscheint demnach der Adel keineswegs als eine außer oder über dem Volke stehende Klasse, sondern lediglich als der persönlich gewordene Ausdruck des innersten Wesens der gemeinen Freiheit; es hat derselbe seine Grundlage in den Freien und besitzt alle Eigenschaften dieser letzteren nur in weit höherem Maße.

Das ist ungefähr das Bild, das uns Tacitus von dem Wesen des ältesten deutschen Adels entwirft. Vergessen wir jedoch nicht, dabei eines Umstandes uns zu erinnern, der die volle Glaubwürdigkeit des Berichts einigermaßen abzuschwächen geeignet sein dürfte.

Wir kennen die Ereignisse und Zustände der Vergangenheit nur noch aus den Beobachtungen anderer,

unserer eigenen sinnlichen Wahrnehmung bleibt daneben nur ein sehr beschränktes Feld der Beobachtung, und sogar diese ist zahlreichen Schwankungen und Irrtümern unterworfen. Der Geschichtschreiber vollends hat bei seiner Arbeit vorwiegend ein künstlerisches Interesse im Auge: er will wohl Begebenheiten erzählen, Zustände und Charaktere schildern, aber er will dies nur in einer schönen Form, zu einem bestimmten Zwecke tun. Unter dem Einflusse der ersteren nehmen die unvermittelt neben einander liegenden Bausteine seiner Erzählung eine Gestalt an, von der wir nicht wissen, ob sie dem wirklichen Bilde entspricht, oder ob sie nicht vielmehr lediglich ein Erzeugnis der künstlerischen Phantasie des Historikers ist; ist dann weiter die Absicht desselben über das rein künstlerische Interesse an dem schöngefügten Werke hinaus auf die Erweckung bestimmter Affekte in dem Gemüte des Lesers gerichtet, dann sinkt genau in dem Maße, als der künstlerische und sittliche Wert der Quelle sich steigert, ihr rein geschichtlicher Wert für denjenigen, dem es lediglich um die nüchterne Beobachtung des faktisch Geschehenen und Bestandenen zu tun ist. Wir bewundern mit vollem Recht die Germania des Tacitus als eine der künstlerisch vollendetsten Kulturstudien aller Zeiten. Aber sollte dieses Urteil nicht ein wenig beeinflußt sein von der stolzen und freudigen Genugtuung, daß unsere Altvordern es waren, von denen der große Römer ein wie Waldesgrün und Quellenfrische inmitten von Sonnenglut versengter Gefilde anmutendes Bild entworfen hat? Muß sich nicht, gerade weil die Farben desselben so wunderbar harmonisch ineinander fließen, der Zweifel aufdrängen, ob sie auch überall der wirklichen Gestalt der Dinge entsprechend gewählt sind? Seiner in Sinnenlust und Knechtssinn ent-

die der Freien weit übertroffen haben wird, auch qualitativ in scharfem Gegensatze zu dem herrschenden Stande gestanden hat, in einem Gegensatze, der nach einer bei allen erobernd vordringenden Kulturvölkern gemachten Beobachtung nur der der Rasse, des Blutes gewesen sein kann. Dies war die erste, durch den äußeren Gang der Geschichte herbeigeführte Durchlöcherung des ursprünglichen Freiheitsprinzips, wenn es nicht vielleicht richtiger ist, das Prinzip der Unfreiheit, als einen fremden Blutstropfen, unserm Volke durch die Berührung mit tiefer stehenden Stämmen aufoktroyiert, überhaupt nicht als Durchbrechung der germanischen Freiheitsidee gelten zu lassen.

Erklärt sich so in ungezwungener Weise das Vorkommen eines zahlreichen Sklavenstandes bei einem die gemeine Freiheit so nachdrücklich an die Spitze seiner Verfassung stellenden Volke, so ist dagegen die daneben auftretende Erscheinung eines über den Freien stehenden Adelstandes schwer zu verstehen. Leider sind die wenigen Nachrichten, die uns Tacitas hinsichtlich desselben gibt, eben nicht durch klare Durchsichtigkeit ausgezeichnet. Ganz dunkel bleibt namentlich sein Ursprung. Man hat an eine Verbindung desselben mit dem Priestertum gedacht: sei es in historischer, sei es in fernliegender Urzeit hätten bestimmte Familien in priesterlicher Würde gestanden und um deswillen auch höherer Auszeichnung sich erfreut, als besonderer Ehre teilhaftig, vielleicht selbst in gewissem Maße als heilig gegolten. Aber wenigstens in den Zeiten, von denen wir Kunde haben, ist nichts derart vorhanden. An sich würde es auch vielmehr einen Priesterstand als einen Adel begründen, und jenen hat es nach bestimmten Zeugnissen bei den Deutschen nicht gegeben. Daß ein solcher früher vorhanden war, ist an sich nicht wahrscheinlich; daß er seinen

ursprünglichen Charakter aufgegeben und in einen Adel ohne priesterliche Funktionen sich verwandelt habe, nicht denkbar: auch gar nichts in den Verhältnissen des Adels weist auf einen solchen Ursprung hin. Die Vorsteher des Volks, die Könige, haben wohl auch priesterliche Funktionen geübt, aber weder hat dies auch bei den Königen etwas mit ihrem Adel zu tun, noch hat sich daraus ein Standesvorzug ergeben, ein Adel gebildet.

Noch weniger darf an eine Stammesverschiedenheit des Adels gedacht werden: weder ist er so zahlreich, noch nimmt er eine solche Stellung ein, daß davon irgend die Rede sein könnte. Adel und Freie zusammen bilden vielmehr, wie wir gesehen haben, einen herrschenden Stamm und Stand gegenüber der abhängigen unfreien Bevölkerung.

So werden wir uns denn bescheiden müssen, den Ursprung des deutschen Adels als ein Rätsel der Geschichte, wie so manches andere, hinzunehmen. Jedenfalls reicht er mit seinen Wurzeln in die graue Vorzeit zurück, indem er vielleicht zugleich mit der ersten Ordnung und Gliederung des Staates entsprungen ist. Darauf deutet auch seine sagenhafte Anknüpfung an Götter oder Helden überirdischen Ursprungs hin. So wurden die angelsächsischen Königshäuser, die ja auch ursprünglich nur anglischer, sächsischer oder jutischer Adel sind, so die Könige bei den Langobarden, deren Ahnfrau uns deutlich genug als eine Walküre bezeichnet wird, die Amaler bei den Goten, an deren Spitze sogar ein Stammheros des ganzen Volkes zu stehen scheint, mit übernatürlichen Kräften in Verbindung gebracht, und noch bei den jedenfalls aus altem schwäbisch-baierischen Adel entsprossenen Welfen hat sich die Sage

von einem außerordentlichen, wennn auch nicht mehr heidnisch-göttlichen Ursprunge erhalten.

Was ist nun das Wesen des ältesten deutschen Adels? Die Antwort ist nicht leicht, und wir werden zu einer richtigen Vorstellung erst auf dem Umwege gelangen, daß wir vorerst die Punkte feststellen, die nicht seinen Inhalt ausmachen. Vor allem müssen wir uns hüten, in ihm etwa verwandte Anklänge an die römische Nobilität zu finden. Der Adel, von dem Tacitus spricht, ist kein Ritterstand im Sinne der Römer. Da er sich auch bei solchen Stämmen vorfindet, wo von Königen nie die Rede ist, so ist auch das Königtum nicht die Quelle desselben; vielmehr waren die edlen Geschlechter der Urzeit, aus welchen die Könige gewählt wurden, denselben völlig ebenbürtig, eine Anschauung, welche sich durch das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat. Stirbt das Königliche Haus aus, so daß sich gar kein Sprößling desselben auch in weiter Ferne mehr findet, so wird dasselbe meist wieder durch ein anderes edles Geschlecht ersetzt, und wie großen Wert man dabei auf den Adel legte, zeigt sich namentlich auch darin, daß sogar ein besonders edles Geschlecht eines fremden Stammes auf diese Weise zur Herrschaft berufen werden konnte. Der Adel der alten Deutschen beruht auch nicht auf besonderem Landsitz, wie überhaupt die Beschaffenheit des Grundbesitzes, den er hat, von keinem Belang für seine Stellung gewesen ist. Auch den Anspruch auf ein höheres Wergeld dürfen wir ursprünglich nicht als ein Vorrecht des Adels ansehen; es beruht jener vielmehr zu Anfang lediglich auf der höheren Macht und tatsächlichen Anerkennung, welche dem Adel zu teil wurde: erst in einer Zeit, in welcher die alten Zustände überhaupt sich schon umgestaltet hatten, wurde die tatsächliche Bevorzugung

in Wergeld und Buße zu einer rechtlichen. So kommt denn auch nirgends ein Verbot der Wechselheiraten zwischen Edlen und Gemeinfreien vor, wie ein solches für die Heiraten zwischen Freien und Unfreien, ja sogar zwischen Freien und Halbfreien, allgemein besteht. Von besonderen Abhängigkeits- oder Schutzverhältnissen anderer Klassen der Bevölkerung zum Adel finden sich in der Urzeit keine Spuren. Das Recht, ein Gefolge zu halten, gebührt nur den Fürsten, obwohl es scheint, daß durch große Kriegstaten oder auch durch ein gewaltsames Hervordrängen von Macht und Stellung jene Berechtigung gewonnen werden konnte. Bestimmte politische Rechte lassen sich außer dem Anspruch auf das Königtum überall nicht nachweisen.

Näher kommen wir einem richtigen Verständnis, wenn wir uns der Art und Weise erinnern, auf welche die alten Deutschen in den Besitz des von ihnen schließlich zu dauernden Siedelungen okkupierten Landes gelangt waren. Wir haben aus der frühesten Wirtschaftsgeschichte unseres Volkes heraus den Beweis entnommen, daß die Klasse der Unfreien von fremden unterjochten Stämmen ihren Ursprung genommen. Der Krieg war also schon in der grauen Vorzeit, wie noch zur Zeit der römischen Geschichtschreiber, ein hervorragendes Element der Volksgeschichte. Auf dem nämlichen Prinzipe nun, auf welchem der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien beruht, beruht auch der zwischen den gemeinen Freien und dem Adel. Wie einerseits die Überwundenen ihre kriegerische Ehre und eben damit Recht und Freiheit verloren, so gewannen andererseits einzelne hervorragende kriegerische Persönlichkeiten eine höhere Bedeutung unter ihren Volksgenossen. Um angesehene Krieger sammelte sich leicht eine Schar rüstiger, ihnen treu ergebener Männer, anfangs zu vorübergehenden Kriegs-

zügen, späterhin als ständige Gefährten. Durch solche Komitate gehoben, erlangten Gefolgsherren nicht nur bei auswärtigen Völkerschaften, sondern auch bei ihrem eigenen Volke ein höheres Ansehen; sie bildeten die natürlichen Häupter desselben, und man durfte sie füglich die Ersten (pricipes), die Mächtigeren (potentiores, potentissimi) ihres Stammes nennen. Daß ihnen eine besondere öffentliche Bedeutung zukam, kann nach dem Gesagten nicht mehr befremden. Auch die Quellen bestätigen es ausdrücklich. Sie erhielten von den einzelnen Gliedern der Volksgemeinde freiwillige Gaben zum Unterhalte ihrer Gefolgschaften; aus ihrer Mitte, als den Tüchtigsten der Nation, wählte man vorzugsweise die Volksrichter und Heerführer; ihnen überließ man die Besorgung der unbedeutenderen und die Vorberatung der bedeutenderen Volksangelegenheiten.

Neben dem Gegensatz zwischen plebs und principes erwähnt Tacitus noch einen zweiten: den zwischen ingenui und nobiles. Die Abstammung von einem persönlich bedeutenden Vater, von einem princeps, zeichnete dessen Sprößlinge unstreitig vor anderen Freien aus; allein wirkliche Vorrechte waren damit nicht verbunden. Eine edle Geburt gewährte nur insofern einen Vorzug, als die nobiles einen weiteren Sporn persönlicher Auszeichnung darin fanden und ihren Bestrebungen die günstigen Vorurteile ihrer Volksgenossen zu statten kamen. Schon in frühester Jugend verschaffte ihnen die Gunst eines Gefolgsherrn die ersten Rangstufen im Komitate; waren sie zu Männern herangewachsen und hatten sie durch ihre persönlichen Eigenschaften ihrer Geburt entsprochen, so mochten sie um so leichter eine ständige Gefolgschaft um sich versammeln und aus der Masse des Volks,

der sie bis dahin angehörten, in die Reihe der proceres übertreten. Der Gegensatz zwischen nobiles und ingenui beruhte somit auf einem Unterschiede der Geburt, der Gegensatz zwischen der pleps und den principes aber auf einem Unterschiede der politischen Bedeutung. Sofern sich also die letztere auf eine hervorragende Persönlichkeit gründete, könnte man die principes als eine Art persönlichen Adels bezeichnen; insoweit ihnen ihre Abstammung zu jener verhalf, auch als eine Art von Geburtsadel. Beide Gegensätze deckten sich nicht: eine höhere politische Bedeutung stand wohl mit einer ausgezeichneten Geburt in einiger Verbindung, nur in keiner rechtlich notwendigen.

Zwei Hauptmerkmale ergeben sich uns also bezüglich des Inhalts des ältesten deutschen Adelsbegriffs: einmal eine Reihe bedeutender tatsächlicher Vorzüge, sodann die vollständige Unabgeschlossenheit desselben nach unten. Die alten germanischen Geschlechter stellen durchaus keine Kaste mit erblichen Vorrechten dar: wäre dies der Fall, so ließe sich schwer begreifen, wie eine so kerngesunde und freiheitliebende Nation, wie die deutsche bei ihrem Eintritt in die Geschichte war, dem Adel so neidlos den ersten Rang in ihrem Gesellschaftsbau überließ. Das demokratische Prinzip der ältesten Verfassung unseres Volkes ist absolut unvereinbar mit erblichen Vorrechten eines einzelnen in sich geschlossenen Standes. Was dagegen recht wohl neben jenem Platz fand, ja mit innerer Notwendigkeit aus ihm sich ergeben mußte, das war ein nach unten offener Stand der Tüchtigsten des Volkes, der nur dann vom Vater auf den Sohn forterbte, wenn er von diesem durch eigenes Verdienst neu erworben wurde, und der sich mit Vorzügen begnügte, die ihm die öffentliche Meinung freiwillig darbrachte. Der älteste deutsche Adel stellt nur die Vorzüge

der ganzen Nationalität auf höchster Stufe an sich dar und gleicht sich dabei in jeder Weise mit dem Volke aus, in dessen Mitte er lebt und von dessen Art er ist. Nur der freien Wahl desselben verdankt er seine Stellung, nicht eigenem festbegründeten Rechte. Im engsten Anschluß an das übrige Volk zieht er alle seine Kraft lediglich aus dem Verbande mit diesem. Daher die eigentümlich begeisterte Anhänglichkeit, die das Volk überall an seinen Adel zeigt, die sich am deutlichsten in der bereits hervorgehobenen Anknüpfung desselben an die Gottheiten und Helden des Volks äußert. Die Urgeschichte des Adels ist unzertrennbar verflochten mit der deutschen Heldensage. Wie sich die Freien überhaupt den Unfreien gegenüber als edlerer Art betrachteten, wie selbst ein Volk vor dem andern den Vorzug höheren Adels ansprach, so wieder die hervorragenden Geschlechter gegenüber den eigenen freien Stammgenossen; wie das gesamte Volk seine Freiheit und seinen Adel auf die Abkunft von den Göttern stützt, so wieder im einzelnen dessen edelste Geschlechter. Auch hier erscheint demnach der Adel keineswegs als eine außer oder über dem Volke stehende Klasse, sondern lediglich als der persönlich gewordene Ausdruck des innersten Wesens der gemeinen Freiheit; es hat derselbe seine Grundlage in den Freien und besitzt alle Eigenschaften dieser letzteren nur in weit höherem Maße.

Das ist ungefähr das Bild, das uns Tacitus von dem Wesen des ältesten deutschen Adels entwirft. Vergessen wir jedoch nicht, dabei eines Umstandes uns zu erinnern, der die volle Glaubwürdigkeit des Berichts einigermaßen abzuschwächen geeignet sein dürfte.

Wir kennen die Ereignisse und Zustände der Vergangenheit nur noch aus den Beobachtungen anderer,

unserer eigenen sinnlichen Wahrnehmung bleibt daneben nur ein sehr beschränktes Feld der Beobachtung, und sogar diese ist zahlreichen Schwankungen und Irrtümern unterworfen. Der Geschichtschreiber vollends hat bei seiner Arbeit vorwiegend ein künstlerisches Interesse im Auge: er will wohl Begebenheiten erzählen, Zustände und Charaktere schildern, aber er will dies nur in einer schönen Form, zu einem bestimmten Zwecke tun. Unter dem Einflusse der ersteren nehmen die unvermittelt neben einander liegenden Bausteine seiner Erzählung eine Gestalt an, von der wir nicht wissen, ob sie dem wirklichen Bilde entspricht, oder ob sie nicht vielmehr lediglich ein Erzeugnis der künstlerischen Phantasie des Historikers ist; ist dann weiter die Absicht desselben über das rein künstlerische Interesse an dem schöngefügten Werke hinaus auf die Erweckung bestimmter Affekte in dem Gemüte des Lesers gerichtet, dann sinkt genau in dem Maße, als der künstlerische und sittliche Wert der Quelle sich steigert, ihr rein geschichtlicher Wert für denjenigen, dem es lediglich um die nüchterne Beobachtung des faktisch Geschehenen und Bestandenen zu tun ist. Wir bewundern mit vollem Recht die Germania des Tacitus als eine der künstlerisch vollendetsten Kulturstudien aller Zeiten. Aber sollte dieses Urteil nicht ein wenig beeinflußt sein von der stolzen und freudigen Genugtuung, daß unsere Altvordern es waren, von denen der große Römer ein wie Waldesgrün und Quellenfrische inmitten von Sonnenglut versengter Gefilde anmutendes Bild entworfen hat? Muß sich nicht, gerade weil die Farben desselben so wunderbar harmonisch ineinander fließen, der Zweifel aufdrängen, ob sie auch überall der wirklichen Gestalt der Dinge entsprechend gewählt sind? Seiner in Sinnenlust und Knechtssinn ent-

arteten Nation wollte der große Geschichtschreiber in der Schilderung eines keuschen und freiheitliebenden Naturvolks einen Spiegel vorhalten, in welchem sie ihre eigene Schande gewahr werden sollte: ist er hier nicht zu weit gegangen, indem er die fremden Sittenzustände nicht genau schildert, wie sie wirklich waren, sondern wie er sie sich dachte, wie er sie brauchte, um sein wirksames Gegenbild zu dem Sittenbilde seines eigenen Volks zu gewinnen? Einzelnes mag auch der Beobachtung des Historikers entgangen oder von ihm mißverstanden worden sein. Jedenfalls ist eine Aristokratie, wie sie Tacitus als bei den ältesten Deutschen bestehend annimmt, in der Geschichte noch nicht dagewesen, oder, wenn sie einmal existiert hat, so hat sie doch sehr bald diesen reinen idealen Charakter eingebüßt. Ein Umstand ist es namentlich, der sich dem längeren Fortbestehen eines solchen Musteradels feindselig entgegenstellt. Tief in der Menschennatur begründet liegt das Streben, erworbene Vorzüge auf die Nachkommen forterben zu lassen, gleichgültig, ob diese durch eigene Verdienste der gleichen Auszeichnung sich würdig machen oder nicht. Diesem Streben kommt dann auf seiten der Menge ein gewisser aristokratischer Grundzug entgegen: man ist geneigt, den Abkömmlingen die Verdienste ihrer Voreltern ohne weiteres zu gute zu schreiben, in ihnen die gleichen Vorzüge vorauszusetzen. Es läßt sich ja auch nicht leugnen: die Eltern leben in der Rasse der Kinder fort. Auf dieser Übertragung und Fortpflanzung des eigenen Wesens beruht die Kontinuität der Familie, der Gemeinde, des Volkes und des Staates. Man leugnet sie wohl gelegentlich in der Theorie, aber beachtet sie täglich in der Praxis. Die Kinder spiegeln schon in ihrem Körperbau, in ihrer Physiognomie, in ihrer Haltung, in ihrer Stimme das

Bild ihrer Eltern wieder. Und wie könnten wir von Familien und Geschlechtern reden, wenn diese natürliche Erbgemeinschaft nicht da wäre? An diesen Umstand knüpft die Umwandlung des Personaladels in einen Erbadel an, und auch bei den alten Germanen werden sich Einflüsse dieser Art wirksam gezeigt haben, wenngleich hier das demokratische Freiheitsprinzip gegen die Ausbildung eines eigentlichen Geburtsadelsstandes unübersteigbare Schranken aufgerichtet hat.

Bei einzelnen deutschen Stämmen hatte sich daneben noch aus grauer Vorzeit her ein echter Erb- und Geburtsadel erhalten. Freilich viel wissen wir von ihm nicht. Er scheint, da wir zuerst von ihm hören, vielleicht schon im Absterben begriffen zu sein. Jedenfalls ist er für die Entwickelung des späteren Adels völlig einflußlos geblieben; nur wenige leise Spuren deuten in der folgenden Periode auf eine vereinzelte Fortdauer desselben über die heidnische Zeit hinaus hin. Auf ihn bezieht sich jene vorchristliche Sage des Nordens, welche, wie die Entstehung der Stände überhaupt, so auch den Ursprung des Adels als eines erblichen Standes auf die erste Erzeugung der Menschen zurückführt und, ähnlich der göttlichen Schöpfung der indischen Kasten, Hörige, Freie und Edle aus drei verschiedenen Zeugungen des menschenschaffenden Gottes entstehen läßt. Nach dem Liede in der Edda vom Asen Rigr, dem Schöpfer der Stände, war schon zuvor der Stand der Unfreien und der der Freien geschaffen. Dann erst erhob sich der Gott zur Erzeugung der erhöhten Freien und der Edeln. Die Bilder, welche das alte Lied von der besonderen Erscheinung und Lebensart der Urstände gibt, sind sehr bezeichnend für die Auffassung jenes alten Erbadels. Der Freie hat „eine freie, offene Stirn, gekämmten

Bart, funkelnde Augen, rote frische Farbe", sein Weib „trägt den Halsschmuck, auf dem Haupt die Haube, ein Tuch um den Nacken, aber in eng anschließendem knappen Kleide; sie wechseln unter sich die Ringe". Aber glänzender ist das Äußere der Edeln. Die edle Frau erscheint „in wallendem weiten Gewand, ein Geschmeid an der Brust, glänzender die Braue, weißer die Brust, lichter der Nacken als leuchtender Schnee". Der neugeborene Jarl (der Edle), in Seide gelegt, hat „lichte Locken, leuchtende Wangen, die Augen scharf, als lauerten Schlangen". In schlichtem Hause wohnt der Freie, ein Bauer, der seine Äcker bestellt, die Scheune füllt, seine Stiere zähmt oder auch Tücher webt. Ihm hilft die Hausfrau in der Arbeit und spinnt vom Rocken ihr Garn ab. Der Edle dagegen wohnt in weiten Hallen und ist reich an Erb und Eigen und Schlössern, reich an Gütern, die er an seine Mannen und Knechte verteilt, reich an schlanken Pferden, an Schmuck und Geschmeiden. Sein Beruf ist:

„Linden schälen, Sehnen winden
Bogen spannen, Und Pfeile schäften,
Spieße werfen, Lanzen schwingen,
Hengste reiten, Hunde hetzen,
Schwerter ziehen, Den Sund durchschwimmen."

Und Edle erlernen die Wissenschaft der Runen und den Zauber:

Menschen zu bergen, Schwerter zu stumpfen,
See'n zu dämmen, Die Vögel verstehen,
Feuer zu stillen, Die See zu besänftigen.
Sorgen zu heilen."

Wo die Freiheit die gesellschaftliche Grundlage des Adels bildet, da muß dieser untergehen, sobald erstere als ständebildender Faktor verschwindet. Der älteste deutsche

Adel, aufs engste mit der alten Demokratie verbunden, steht und fällt mit dieser. In dem monarchischen Staatswesen, wie es sich bald nach dem Schluß der großen Wanderungen von dem fränkischen Gallien aus als allein gültige Staatsform über alle Lande der Christenheit verbreitete, war kein Platz für Ansprüche, die ihre Quelle wo anders als in dem alles bestimmenden Willen des Herrschers suchten. Daher die auffallende Tatsache, daß in den ältesten Quellen der fränkischen Periode keine Spur eines Adelselements im alten Sinn sich vorfindet. Das fränkisch-salische Rechtsbuch weiß nichts von einem Geburtsadel, noch überhaupt von persönlichen und rechtlichen Vorzügen, die in einem ständischen Element begründet liegen könnten. Als persönlicher Vorzug, der durch die Höhe des Wergeldes bestimmt wird, tritt statt des Adels die Zugehörigkeit zur Gefolgschaft des Königs oder der Dienst im Heere ein. Von einem Adel, wenn wir unter einem solchen eine Gesellschaftsklasse mit anerkanntem Vorrang vor den übrigen Klassen des Volks verstehen, kann dabei noch keine Rede sein. Aber die fruchtbaren Keime zur Bildung eines neuen Adelsstandes waren gegeben. Wir haben oben auf die hohe Bedeutung des Gefolgschaftswesens für den Charakter des ältesten deutschen Adels hingewiesen; das Institut des Prinzipals ruht sogar mit seinen Wurzeln vollständig auf der im Kriege, inmitten einer Schar treuergebener Waffengefährten gewonnenen ausgezeichneten Stellung. Es leuchtet daher ohne weiteres ein, daß in einer Zeitperiode, in welcher der Krieg mit allen seinen Abenteuern fast den ausschließlichen Inhalt der Volksgeschichte ausmachte — und das war gerade in den letzten Jahrhunderten der antiken Welt, im ersten Jahrhundert der fränkischen Zeit der Fall — gerade jenes altgermanische Gefolgschafts-

wesen eine weitere Fortbildung erhalten mußte. In erster Reihe äußerte diese erhöhte Bedeutung des kriegerischen Komitats ihren Einfluß auf die Bildung einer größeren Anzahl mächtiger Fürstengeschlechter. Der germanische princeps war, trotz der Auszeichnung, die ihm und seinen Abkömmlingen in der Volksgemeinde zustand, doch immer nur ein Organ derselben, das mit allen seinen Befugnissen lediglich auf der Gewalt des Volkswillens basiert war: der Gefolgsherr der späteren Zeit löste sich, eben weil die Grundlage des ganzen Volkslebens eine völlig andere geworden war, mehr und mehr von jener Unterlage der Volksherrschaft ab, um seine Gewalt auf das Recht seiner eigenen Persönlichkeit zu stellen. Hatte er ursprünglich ein kriegerisches Gefolge bloß zu vorübergehenden Gelegenheiten um sich versammelt und war dasselbe nach dem Ausgang des Kriegs- oder Raubzugs meist wieder auseinander gegangen, so schloß jetzt das zur Regel, zum ausschließenden Lebensinhalt gewordene kriegerische Handwerk Führer und Gefolge zu einem dauernden Verbande zusammen. Konnte es nach altgermanischer Auffassung noch zweifelhaft sein, ob nicht die strenge Abhängigkeit im Dienste eines Gefolgsherrn die Standesehre schmälere, so galt jetzt solcher Dienst als eine Auszeichnung unter sonst gleichstehenden Genossen. Gerade der Umstand, daß der Germane, dem im übrigen jeder Dienst — und bestände derselbe auch nur in einem von ihm innegehabten, einem anderen eigentümlich zugehörigen Grundstück — wie eine mit dem Prinzipe der gemeinen Freiheit unvereinbare Fessel erschien, den kriegerischen Dienst im Gefolge eines Mächtigen für nicht freiheitschmälernd ansah — nec rubor inter comites adspici sagt Tacitus — gibt den schlagendsten Beweis von dem hohen Ansehen, in welchem

das Institut der Gefolgschaft schon bei den ältesten Deutschen gestanden hat, wenn freilich dieses Ansehen vorerst noch nicht so weit gestiegen war, daß der Gefolgsdienst höhere Standesehre verliehen hätte. Dies letztere wurde erst möglich, als das alte demokratische Gemeindeprinzip aufgehört hatte, die alles bestimmende Grundlage des Volkslebens auszumachen. Ein förmlicher Kodex gefolgschaftsrechtlicher Bestimmungen bildet sich nunmehr aus. Strenger Gehorsam auf der einen, Gewährung von Schutz und Anteil an den Errungenschaften des Krieges auf der anderen bildeten die Grundbedingungen des Verhältnisses. In der Verherrlichung des Führers erblickten seine Getreuen den Gegenstand ihrer heiligsten Verpflichtungen; sie wetteiferten mit ihm in Taten der Tapferkeit, deren Vollbringung jedoch nicht ihnen selbst, sondern ihrem Führer zum Ruhm gereichte. Wenn er im Kampfe fiel, war es entehrend für das ganze Leben und schmachvoll, den Fürsten überlebend aus der Schlacht gewichen zu sein. Die Begleiter stritten nur für den Fürsten, der Fürst für den Sieg. Die Gefolgsherren begegen, deren Ansehen nächst ihrer eigenen Tüchtigkeit auf dem Glanze ihres Gefolges beruhte, strebten durch das zahlreichste und tapferste Komitat sich die überwiegendste politische Bedeutung zu sichern. Daher die reichen Zuwendungen an Waffen und Rossen, an Kriegsbeute und sonstigen äußeren Vorteilen. Im übrigen bestand die Gefolgschaft keineswegs bloß als eine Geleitschaft im Kriege, sondern bildete ebenso im Frieden, wenn auch in verringerter Anzahl, das Ehrengefolge des Führers. Da mithin alle Bestrebungen der Gefolgschaft auf einen Mittelpunkt, auf ihren Führer, zusammentrafen, und dieser die ihm zu Gebot stehenden Kräfte nicht sowohl für ein Standesinteresse

gegen die Freien, als vielmehr für die Erweiterung seines eigenen politischen Einflusses gegenüber anderen principes einsetzte, so ist es auch erklärlich, wie sich vorerst das monarchische Prinzip kräftiger als das aristokratische entwickelte, und wie gegen das Ende dieser Periode nicht etwa ein scharf ausgeprägter Adelsstand, sondern eine größere Anzahl von Fürstengeschlechtern hervortrat. Gerade nun aber in den Mitgliedern einzelner fürstlicher Familien, welche vermöge Geburtsrechts in die Krone sukzedierten, kam zuerst ein eigentlicher Geburtsadel zur Erscheinung.

Die Aufgabe, alle diese zahlreichen größeren und kleineren Stammesfürsten unter einer einzigen Herrschaft zu vereinigen, war einem genialen Häuptling der salischen Franken vorbehalten. Die Gründung des großen Frankenreichs durch Chlodowech ist auch für die Entwickelung des deutschen Adels von einschneidendster Bedeutung geworden. Was wir eben über die Ausbildung des Gefolgschaftswesens bemerkt haben, gilt in gesteigertem Maße auch für die erste Zeit des fränkischen Reichs. Das Dienstgefolge des fränkischen Königs bildet einerseits gleichsam das Musterbild, die höchste Blüte der Entwickelung, wie es andererseits wieder der Ausgangspunkt für eine völlig neue Schöpfung, wie sie uns fertig in dem Feudaladel des Mittelalters vorliegt, geworden ist. Versuchen wir es, in kurzen Zügen das Wesen des königlichen Dienstgefolges zu schildern!

Eine Bezeichnung desselben ist es vorerst, die uns einen tiefen Blick in den Charakter des Verhältnisses tun läßt: die Bezeichnung des Gefolges mit convivae regis. Es drückt diese das enge Band aus, in dem König und Gefolge nicht nur im Kriege, sondern auch während der

ganzen übrigen Zeit ihres Lebens zueinander stehen. Namentlich der eigentliche Hofdienst, der vorzugsweise in jene Bezeichnung mit eingeschlossen ist, ist für die spätere Gestaltung des Adels bedeutsam und vorbildlich geworden. Am Hofe war jedem Gefolgsmann sein eigenes Geschäft angewiesen, und hieraus entwickelte sich, zum Teil an byzantinische Einrichtungen sich anschließend, eine Reihe von Hofämtern, deren jedes ursprünglich nur für die Privatbedürfnisse des Königs zu sorgen hatte, die aber später geradezu in wahre Staatsämter übergingen. Der König war durchaus an keine Verbindung hinsichtlich derer gebunden, welche er in sein Dienstgefolge und in die Umgebung seiner Person aufnehmen wollte. Dieser monarchische Dienstadel wurde im Gegensatz zu dem alten demokratischen Nationaladel aus allen Elementen der Gesellschaft zusammengeschöpft; es kam dabei zunächst so wenig auf das Blut in den Adern dieses neuen Adels an, daß selbst Freigelassene die Leiter des Königsdienstes bis zu den höchsten Ehrenstufen emporklimmen konnten. Diese Gefolgsleute nun gebraucht der König naturgemäß als seine nächsten Ratgeber. Besondere Vertrautheit mit ihm einerseits und großes Ansehen beim Volke wegen ihrer kriegerischen Lebensweise andererseits befähigen sie dazu vor allen. Aus ihnen nimmt er die Anführer zu Kriegszügen, Statthalter über unterjochte Länder, ja sogar Könige für unterworfene Völker, Vormünder für minderjährige Könige; die Geschichtsschreiber nennen in dieser Beziehung vornehmlich ehemalige Sklaven als damit Beauftragte. Seinen Gefolgsleuten überträgt der König wohl auch am liebsten die ständigen Ämter eines Herzogs, Grafen, Aldermannes, Schultheißen und dergleichen, sobald er über diese zu verfügen die Macht hatte.

Die Auszeichnungen für diese Königsdienstleute beginnen mit der Hochstellung ihres Wergeldes. Der König ließ sich für die Tötung oder Verletzung eines ihm Dienstbaren neben dem volksrechtlich dem Verletzten gebührenden Betrage von Wergeld oder Buße noch eine weitere Summe für die Verletzung seines Schutzrechtes bezahlen; später wurde diese von ihm, wie es scheint, dem Beleidigten selbst überlassen, sodaß nunmehr dessen Wergeld und Buße erhöht erscheint. Für den Antrustio beträgt dasselbe gerade dreimal soviel als für den freigeborenen Franken, während der römisch-geborene Dienstgefolgsmann, der vorzugsweise als Tischgenosse des Königs bezeichnet wird, in dieser Abstufung nur halb soviel gilt als der fränkisch-geborene Antrustio. Da der Antrustio zunächst als ein unter dem besonderen Königsschutz stehender Freier betrachtet wird, so steht dadurch seine Schätzung zu einem dreifachen Wergeld an ihrer richtigen Stelle; denn es erscheint als ein allgemeines Prinzip in den Volksgesetzen, daß die zum königlichen Dienstgefolge Gehörigen nach einem um das Dreifache erhöhten Maßstab geschätzt werden. Dieser Maßstab der Verdreifachung des Wertes kehrt dann auch im Felde wieder, wo die Schätzung des Antrustio sich auf 1800 Solidi steigert, aber auch nur wieder in regelmäßiger Einhaltung der Skala, indem dann auch der Gemeinfreie, der sonst 200 gilt, auf 600 erhöht wird. Die übrigen Vorzüge, deren der Antrustio genoß, erscheinen deshalb weniger formuliert, weil sie ganz der individuellen Entwickelung angehörten, die sein persönliches Verhältnis zum Herrn nahm. Ihre Stellung vor Gericht scheint aber nicht minder eine bevorzugte gewesen zu sein.

Doch ist das Gefolge nicht der einzige Bestandteil der neu sich bildenden Aristokratie: als ein zweiter kommen

noch hinzu die Staatsbeamten. Diese waren wahrscheinlich schon zur demokratischen Zeit durch höhere Buße und höheres Wergeld geehrt. Als die Macht der Volksgemeinde in die Hand des Königs übergegangen war, wurden die Beamten von diesem ernannt; in ihrer äußeren Stellung änderte sich dadurch aber weiter nichts, als daß sie die Treue, die sie bisher der Gemeinde geschuldet hatten, nunmehr auf den König übertrugen. Damit traten sie aber sofort in ein Verhältnis, welches dem der Gefolgsleute sehr ähnlich war, obwohl man sie mit diesen keineswegs zusammenwerfen darf; wie die Gefolgsleute sind auch die nunmehr dem Könige zu besonderer Treue verbunden und genießen daher dessen Schutz, während sie andererseits ihren alten Einfluß sich großenteils erhalten haben. Aus beiden Elementen, der Gefolgschaft und den Staatsbeamten, entwickelt sich nunmehr eine Aristokratie des Dienstes, welche erst schwankend und nichts weniger als selbständig, allmählich sich befestigt und zuletzt zu einem wahren Adel heranwächst.

Was dem neuen Dienstadel in den ersten Jahrhunderten seiner Entwickelung noch fehlte, um für einen in sich abgeschlossenen Adelsstand gelten zu können, war namentlich das Prinzip der Erblichkeit. Dieses lag durchaus nicht in der Natur des neuen Verhältnisses, das aus individuellen Beweggründen eingegangen und aus denselben wahrscheinlich auch wieder gelöst werden konnte. Doch beginnen derartige Stellungen oder wenigstens ihre Vorzüge hier und da bereits auf die Söhne sich zu übertragen. Es wurde das in gleicher Weise von den Interessen der Krondienstleute wie des Königs geboten. Den ersteren gewährte der Königsdienst zu bedeutende Vorteile, als daß sie demselben die Unabhängigkeit des

einfachen freien Grundherrn vorgezögen hätten; der König hingegen mußte bei den zahlreichen inneren Streitigkeiten stets dafür Sorge tragen, diese einflußreichen Geschlechter immer von neuem an sich zu fesseln. Dies letztere scheint aber hauptsächlich durch die Knüpfung der Aristokratie an den Grundbesitz vermittelt worden zu sein, wie solche in dem Benefizialwesen sich ausspricht; doch ist nicht zu verkennen, daß auch abgesehen hiervon der durch das ganze deutsche Rechtsleben gehende Trieb nach Erblichkeit öfter zu Erscheinungen geführt hat, aus welchen ein solcher Adel erwachsen konnte.

Aber auch sonst mußte die volle Entfaltung dieser neuen Aristokratie durch einige andere Umstände vorerst noch zurückgehalten werden. Einmal genoß, trotz des Überganges des Herrschaftsprinzips von der Volksgemeinde auf den König, die gemeine Freiheit immer noch eine so hohe Bedeutung, daß sogar Adel und Freiheit geradezu für identische Begriffe galten, und selbst der Eintritt in das königliche Dienstgefolge von manchen als eine beschimpfende Erniedrigung der angestammten Freiheit betrachtet wurde. Gleichwohl gestalteten sich schon in der gegenwärtigen Periode — abgesehen von dem Aufkommen des Königsdienstes — manche Verhältnisse, welche den Wert der gemeinen Freiheit herabzudrücken drohten. Wegen mangelnden Grundbesitzes waren viele Freie genötigt, sich auf den Gütern wohlhabender Grundherren niederzulassen und sich denselben gleich den Unfreien entweder als Bauern zu Abgaben und knechtischem Dienste oder als Vasallen zu gefolgschaftlichen Obliegenheiten zu verpflichten. Hierdurch wurde zwar im allgemeinen ihre politische Stellung noch nicht verrückt: sie huldigten dem Könige, sie dienten im Heerbanne und erschienen auf dem

Grafending wie die freien Allodialbesitzer. Wurde also auch durch solche Abhängigkeitsverhältnisse die persönliche Freiheit nicht aufgehoben, so blieb doch eine Schmälerung derselben zurück, welche wiederum auf die Schätzung der von ihr Betroffenen ungünstig einwirken mußte. In dem Maße aber, in welchem ein Teil der gemeinen Freien unter das Niveau der Freiheit herabsank, stieg ein anderer — eben die reichen und angesehenen Grundherren — über dasselbe hinaus. Diese fielen aber vorerst keineswegs mit den königlichen Gefolgsleuten zusammen; es konnte vielmehr neben denselben noch eine Anzahl von jedem Dienstverbande unabhängiger vornehmer Freier existieren, die an äußerer gesellschaftlicher Schätzung die erstgenannten aufwogen, vielleicht sogar überboten. Jedenfalls sind wir nicht befugt, diese unabhängigen vornehmen Freien in einer Zeit, in welcher der neue Adelsbegriff sich noch so wenig fixiert hatte, von diesem auszuschließen; die Teilnahme am Gefolge des Königs war bislang wohl der wichtigste, nicht aber der einzige Faktor in jenem Werdeprozesse. Das Wort Adel findet demgemäß vorerst auch noch Anwendung auf die verschiedenartigsten Verhältnisse, in denen Volksgenossen als hervorragend über die Menge erscheinen, vorzugsweise gerade auf die, welche auf eigenem Grund und Boden saßen und aller der Rechte teilhaftig waren, die von alters her den Freien zustanden. In den Schenkungsurkunden aller Stämme wird „adelig" unzählige Male in diesem Sinne gebraucht, auch Standesgenossen oder derselben Person, sei es abwechselnd, sei es zugleich, Adel und Freiheit beigelegt: man spricht von freiem Adel, von Adel der Freiheit. Und wenn mitunter Adlige und Freie neben einander genannt werden, so ist es eben auch nicht anders, als wenn die verschiedensten

Ausdrücke für diese zusammengefügt sind, um den weiten Umfang, den der Stand der Ferien hat, vollkommen zu begreifen und die verschiedensten Bestandteile desselben zusammenzufassen, unter Umständen vielleicht wieder die Angesehneren derselben herauszuheben. So stehen die Adligen auch allgemein im Gegensatz zu dem gemeinen Volk, den Bauern: man teilt das ganze Volk in Adlige und Unadlige.

So lange nun die äußere Stellung der Dienstleute noch keine vor dem übrigen Volke wesentlich ausgezeichnete war, konnte von einer eigentlichen Aristokratie des Dienstes noch keine Rede sein. Diese Bezeichnung wird erst möglich, nachdem die Gefolgschaft sich über die ganze vornehmere Klasse des Volkes ausgedehnt und allen oder doch fast allen Einfluß im Staate an sich gezogen hatte. Ein weiteres Hindernis der Bildung einer wahrhaften Aristokratie lag darin, daß die rechtliche und tatsächliche Stellung der Königsdienstleute lange Zeit hindurch von der freien Willkür des Königs als Dienstherrn abhängig war. Ein bedeutsamer Fortschritt zur Gewinnung eines freieren Standpunkts lag nun bereits in der von uns schon oben namhaft gemachten Erhöhung des Wergelds und der Buße, beziehungsweise der Zuschlagung der Königsbuße zu dem einfachen Wergeld des Gefolgmanns. Aber auch sonst gelang es den Königsdienstleuten, ihre Stellung mehr und mehr zu festigen. Zu statten kam ihnen bei diesem Bestreben namentlich die Schwäche der späteren merovingischen Könige und deren Verwickelung in zahllose Kriege. Es bildete sich unter solchen Einflüssen eine förmliche Korporation königlicher Dienstmänner aus, mit bestimmten Rechten und Ansprüchen nicht sowohl gegen das übrige

Volk, als vielmehr gegen den König. Und von Franken aus verbreitete sich diese Entwickelung nach dem inneren Deutschland und nach Italien, zu den Westgoten und Angelsachsen. Hatte bis dahin der König als der absolute Spender aller Rechte und Gnaden gegolten, sodaß das persönliche Verhältnis zu ihm ausschließlich den größeren oder geringeren Grad von Bedeutsamkeit jedes Staatsangehörigen geregelt hatte, so betrachtete das Volk nunmehr die Ehre und die Vorzüge der Dienstleute für in ihrer eigenen Stellung begründet; der König sah dieselben sich gegenüber zu einer selbständigen Macht erwachsen, die zu brechen ihm die Kraft fehlte. Alle bedeutenden Ämter des Staates und Hofes werden ihnen anvertraut, bei allen wichtigen Angelegenheiten müssen sie zu Rate gezogen werden.

So vollendete sich allgemach die Umwandlung der alten Geburtsstände in Herrschaftsklassen. Ich habe hier nur die Entwickelung des Adels zu verfolgen; dennoch glaube ich von dem allgemeinen historischen Gang, den ungefähr vom 6.—8. Jahrhundert im ganzen christlichen Europa die Geschichte der ständischen Verhältnisse genommen hat, einige leitende Grundzüge als auch für unsere spezielle Aufgabe wichtig kurz andeuten zu dürfen.

Nächst dem Übergang des Mittelalters in die neuere Zeit ist keine Zeitperiode von solcher Wichtigkeit für die Gesellschaftsgeschichte, als gerade die Epoche der merovingischen Könige. Allgemein tritt in dieser eine durchgreifende Umwandlung der Geburtsstände hervor, beruhend auf der steigenden Bedeutung aller herrschaftlichen Verhältnisse, verbunden mit dem Zurückweichen der genossenschaftlichen. Einst standen Adlige, Freie und Liten in scharfer ständischer Sonderung, und unter ihnen die un-

freien Knechte; nur die Freilassung bahnte den Übergang von der Rechtlosigkeit dieser wenigstens zu einem besseren Recht. Nun sind die alten Ordnungen in Auflösung begriffen. Ein Prozeß der Zersetzung ist von unten nach oben immer weiter geschritten. Die zahlreichen Freilassungen, welche bald nicht bloß die mindere, sondern auch die volle Freiheit gaben, brachten der Volksgemeinde stets neue Elemente zu, welche doch nicht so ohne weiteres mit dem alten Stamm der Bevölkerung verwachsen konnten. Zu den Formen des heimischen Rechts kommen die fremden hinzu, zu den Abhängigkeitsverhältnissen, welche dort mit der Erteilung von Land zusammenhingen, die des Patronats und der Klientel, welche sich dann wieder mit denen des deutschen Mundiums und mit anderen freieren, auf Treue und persönliche Ergebenheit beruhenden Verbindungen mischten. Auch Deutsche, die kein eigenes Land hatten oder einen mächtigen Schutz suchten, treten freiwillig oder gezwungen in solche Verhältnisse ein, aber auf verschiedene Weise: bald dienten sie für den Preis ihrer Freiheit, bald wurden sie Kolonen; hier gaben sie sich in persönlichen Schutz, dort übertrugen sie ihr Land und behielten bloß einen Nießbrauch. Zugleich brachte die Eroberung größere Landbesitzungen in eine Hand, die zu veränderten Wirtschaftseinrichtungen Anlaß gaben und den Inhaber häufig auch zu einem Herrn über zinspflichtige Ackerbauer machten. Besonders in den westlichen und südlichen Gegenden des erweiterten deutschen Landes war dies der Fall; diese wurden der Sitz großer Grundbesitzer, die Wiege mächtiger Geschlechter. So schwand die alte Regelmäßigkeit in der Verteilung der Äcker, auf der die Gleichberechtigung der Freien wesentlich beruht hatte. Dagegen erlangten alle Verbindungen, mochten sie auf Amt und

persönlichen Dienst oder auf dem Empfang königlicher Güter beruhen, eine steigende Wichtigkeit. Es ist nicht mehr die Genossenschaft der Freien allein, welche in Betracht kommt, sondern das Volk in allen seinen Bestandteilen und seiner mannigfachen Gliederung. Es ist nicht die Gesamtheit wesentlich gleichstehender, gleichberechtigter Volksgenossen, welche den Staat ausmacht, sondern verschiedene Reihen sich übereinander erhebender Personen und Gewalten führen hinan bis zu den Stufen des Thrones. Die einen haben sich den anderen übergeordnet, ja sie fangen an, diese so von sich abhängig zu machen, daß sie aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Oberhaupt des Staates und mit dem Staate selbst hinaustreten.

Ganz besonders kam diese Umwandlung den königlichen Dienstleuten zu statten. Dazu trat dann noch als ein weiteres die Gleichartigkeit der ihrer Klasse Angehörigen, ihre feste Abschließung gegen außen begünstigendes Moment die Ausdehnung des königlichen Dienstverbandes über die ganze vornehme Klasse des Volkes. Dies letztere war das Ergebnis der stetig wachsenden Bedeutung des Benefizialwesens, welches in seinen Anfängen wiederum aufs engste mit dem Gefolgschaftswesen zusammenhängt. Schon Montesquieu hat mit intuitivem Scharfblick den Ursprung des gesamten Lehnswesens, dieses spezifisch germanischen Institutes, in der Gewohnheit der alten Germanen gefunden, sich, wo es sich um die Ausführung eines größeren Eroberungs- oder Raubzuges handelte, freiwillig unter den Befehl eines princeps zu stellen und dessen Führerschaft unbedingt anzuerkennen. So oft nun ein germanisches Volk einen neuen Landstrich eroberte und besetzte, wurde ein Teil des Grund und Bodens unter die Eroberer verteilt und von diesen in Besitz genommen.

Der König erhielt natürlich die größten Ländereien und von diesen überließ er gewöhnlich solchen, die bei ihm in besonderer Gunst standen oder die sich durch Tapferkeit um das Gelingen des Eroberungszuges besonders verdient gemacht hatten, größere oder kleinere Stücke als Lehen. Im übrigen beließ man den Boden im ruhigen Besitz des unterjochten Volkes — nicht aus irgend welcher der damaligen Zeit unverständlichen Großmut, sondern aus dem einfachen Grunde, weil in den dünnbevölkerten und durch fortwährende Kriege arg dezimierten Landstrichen noch genug herrenloser Grund übrig war, der für den Sieger vollständig ausreichte. Das sind die Anfänge des mittelalterlichen Lehenswesens, dessen weitere Entwickelung — so wichtig sie für die Geschichte unseres Adels geworden ist — wir hier auch nicht einmal kurz skizzieren können. Es genüge die Feststellung der Tatsache, daß durch die Aufnahme eines dinglichen Moments — eben jener königlichen Landverleihung an das Gefolge — in das ursprünglich rein persönliche Treuverhältnis die Idee des Gefolgschaftswesens, wie ihren endgültigen Abschluß, so auch ihre Ausdehnung auf den gesamten Kreis aller durch irgend welche Vorzüge ausgezeichneten Personen erlangt hat: das Benefizialwesen ist der Schlußpunkt des neuen ständischen Umbildungsprozesses, aber auch die alle mittelalterlichen Lebensverhältnisse beherrschende, befruchtende und erfüllende Idee. Nur wer ein wenn auch noch so geringfügiges Glied in der Kette ausmacht, die nunmehr, von dem Könige als letztem und oberstem Herrn alles Bodens und Inhaber aller Rechte ausgehend, die ganze Gesellschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten, allem ihrem Tun und Lassen umschließt, hat Anspruch auf politische und soziale Geltung. Auch

andere Volksklassen, wie der Bürger- und Bauernstand, andere Lebenskreise, wie die Kirche, haben sich diesem allbeherrschenden Einfluß der Lehensidee nicht entziehen können: doch ist es naturgemäß, daß ihre Wirkungen sich am lebhaftesten und einschneidendsten bei derjenigen Gesellschaftsklasse fühlbar machten, bei welcher sie zuerst zur Erscheinung gekommen waren, deren ganze Lebensart und soziale Aufgabe die engste Verwandtschaft mit ihr aufwies, die endlich ihrer Spitze, dem Könige als obersten Lehnsherrn, zunächst in der Rangordnung stand. Die Vornehmen des Volks — beruhe nun die Grundlage ihrer Auszeichnung auf ihrer Verbindung mit dem Könige, auf großem Grundbesitz, auf Abstammung von einem besonders verdienten Geschlechte oder auf Vorzügen irgend welcher Art — hatten bis dahin eine natürliche Aristokratie, wie sie jedes Kulturvolk in sich schließt, gebildet; in dem Dienstgefolge des Königs war dann aus ihrer Mitte eine Gesellschaftsklasse aufgetreten, welche den fruchtbaren Keim zu einem wirklichen Adel in sich trug: das Streben nämlich, faktische an die Einzelperson geknüpfte Vorzüge in erbliche Familien- und Standesvorrechte zu verwandeln — ein Streben, das Verwirklichung namentlich dadurch erfuhr, daß, während bis dahin der Genuß persönlicher Auszeichnung ein Gnadenakt des Königs war, nunmehr die Gefolgsleute in korporativem Zusammenschluß ihrem Herrn gegenüber sich zu einem gleichberechtigten Faktor emporarbeiten und ihre dadurch bereits wesentlich gefestigten Vorrechte noch weiter dadurch zu stützen sich anschickten, daß sie dieselben dinglich radizieren, mit Grundbesitz in Zusammenhang bringen. Oberflächlich betrachtet änderte dies an dem Wesen ihrer Rechte noch nichts, da die Lehen von Anfang an ebenfalls

nur auf Ruf und Widerruf gegeben wurden, der Verleiher nicht bloß ideeller, sondern faktischer Eigentümer blieb. Aber es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob die Erteilung von Vorrechten lediglich an die Person des Begnadigten geknüpft ist, oder mit ihr zugleich jene Landleihe verbunden wird. Es mag eine solche auch in der dem Beliehenen wenigst günstigen Form, sie mag auch ganz ohne inneren Zusammenhang mit der persönlichen Stellung desselben erfolgt sein, so wird sich doch alsbald ein doppelter Vorgang bezüglich des Verhältnisses zwischen Leihendem, Belehntem und Leihgegenstand bemerkbar machen. Zunächst trachtet die flüchtige Form nach fester, dauernder Gestalt: aus der Leihe auf Zeit wird eine solche auf Lebenszeit des Empfängers, dann eine Erbleihe; in diesem Stadium erhält sich dann das Verhältnis lange Zeit, weil meist das faktische Besitzrecht des Erbbelehnten dem wahren Eigentum sehr nahe kommt, bis schließlich die Umwandlung in echtes Eigen fast kaum mehr als Vorteil empfunden wird. Noch merkwürdiger ist die Wandlung, welche das Verhältnis zwischen dem Belehnten und dem Lehensstück erfährt. Wir machen hier nämlich schon bald die Beobachtung, daß der Belehnte seine persönlichen Vorrechte so sehr mit dem von ihm leihweise besessenen Grund und Boden in Zusammenhang bringt, daß nicht mehr die Person, sondern das Gut als der Träger der ausgezeichneten Stellung seines Inhabers erscheint. Es ist das eine wirtschaftliche Tatsache, die ihre Erklärung zumeist in dem konservativen Charakter alles Grundbesitzes, aller der Bodenbearbeitung zugewandten Hantierungen findet. Es ist daher ein Ereignis von der größten Tragweite gewesen, als die königlichen Gefolgsleute aufhörten, ihre Zeit nicht mehr ausschließlich zwischen Krieg und

Hofdienst zuzubringen, sondern daneben sich der Bewirtschaftung des ihnen vom Könige verliehenen Landes unterzogen. Aber noch ein anderes folgte aus dieser Radizierung des Königsdienstes auf Grundbesitz. Bis dahin hatte nämlich eine scharfe Trennung zwischen den Gefolgsleuten und den übrigen angesehenen Persönlichkeiten des Volkes bestanden; es hatte an einem Band gefehlt, das alle diese hervorragenden Volkselemente zu einer Korporation mit gemeinschaftlichen Interessen zusammengeschlossen hätte; der königliche Dienstmann befand sich, wenn er nicht in kriegerischen Unternehmungen auswärts war, am Hofe des Fürsten, der reiche Grundherr dagegen saß vereinsamt, ohne den geringsten Zusammenhang mit dem Getriebe des Hoflebens und der Staatsverwaltung, auf seinem Herrengut, umgeben von zahlreichen Hörigen und sonstigen Abhängigen, über die er allerdings wie ein kleiner Fürst herrschte, ohne daß jedoch dieser sein Herrschaftsbezirk in näherem Kontakt mit dem Staate als solchem stand. Die alten Grundlagen der Volksfreiheit, die solche kleinen und kleinsten Herrschaftskreise wesentlich zu ihrer Unterlage gehabt hatte, war geschwunden und an ihrer Stelle die absolute Monarchie getreten: noch bestanden allerdings die alten Formen der demokratischen Zeit, aber sie waren taube Schalen geworden, in denen der volle Fruchtkern auf ein Minimum zusammengeschrumpft war; noch immer besuchte der freie Grundbesitzer die alten Volksdinge, ja er wurde dann und wann sogar zu allgemeinen Hof- und Reichstagen entboten, aber dort präsidierte jetzt ein königlicher Beamter, das Urteil wurde in dessen Namen gefällt und von seinem Unterbeamten vollzogen, hier stand die Berufung völlig in der Willkür des Königs, und auch so erschien die

Einholung des Volkswillens fast nur noch als eine Formalie; auf die Fassung der wichtigsten Beschlüsse ist derselbe so gut wie einflußlos gewesen. Jetzt dagegen war die Möglichkeit gegeben, auch ohne daß man den strengen Anforderungen des Gefolgsdienstes sich unterzog, in ein diesem ähnliches persönliches Verhältnis zum Könige zu gelangen. Der König hatte selbst die treffende Parole ausgegeben, indem er seinen Dienstmannen Güter, Höfe und Forsten anwies. Diese Belehnung wurde nun Vorbild und Antrieb für die unabhängigen Grundherren. Wenn sie in Form und Ehre mehr sein wollten als Grundbesitzer, die bloß durch die größere Anzahl der Äcker und Hörigen sich von den gemeinen Freien unterschieden, so gab es jetzt eine bequeme Art, dies zu betätigen, eben jene persönliche Verbindung mit dem Fürsten, welche das Lehensband gewährte. Das war das Mittel, um an Hoffesten und bei anderen Gelegenheiten einen hohen Stand einzunehmen. Und lockte nicht auf diesem Wege die Aussicht, Ämter und Güter zu erlangen, Zölle, Zehnten und Vogteirechte über Kirchen und Klöster, die man nicht selbst gestiftet? Auch sanfte Gewalt des Fürsten mochte mitwirken, daß allmählich die großen freien Grundbesitzer sich in seine Lehensmannen umwandelten. Sie trugen ihm ihre Güter auf, d. h. der Form wegen übergaben sie ihm dieselben, um sie unter dem feierlichen Treugelöbnisse als Lehngüter wieder zu empfangen. Nur wenige erhielten sich frei von aller Lehnspflicht, sie trugen ihre Burg samt den zugehörigen Höfen von keinem zu Lehen als von der Sonne, welche Turm und Äcker in ihren Strahlen glänzen ließ. Man nannte ihr Besitztum ein Sonnenlehen. War ihr Gebiet einigermaßen ansehnlich, so trachteten sie reichsunmittelbar zu werden.

Auf diese Weise vollzog sich die Verschmelzung der Dienst- und Lehensmannen zu einem mächtigen Adelsstande mit bestimmten Staatsinteressen. Wohl lebte in den Lehensmannen die Erinnerung, daß sie mit Person und Gut nicht, wie die Dienstleute, aus der Unfreiheit hervorgegangen. Doch das gleiche adlige Leben, das gleiche Vermögen und Ansehen bei Hofe und im Lande, der gemeinschaftliche Dienst bildete ebensoviel leichte Übergänge zwischen beiden Klassen. Wo das Wesen einer Sache besteht, bleibt auf die Dauer auch der Rang nicht aus. Die Erben der vornehmsten Hofämter saßen mit ihren glänzenden Titeln längst auf ihren Gütern, nur bei seltenen und feierlichen Anlässen verrichteten sie noch ihr Amt. Die stolzesten Lehensmannen hatten kein Bedenken mehr, sich um solche Ämter voll Ehren mit wenig Dienst zu bewerben. Was aber Lehens- und Dienstmannen mehr verschmolz als gleiches Ansehen und Besitztum war der gemeinschaftliche Gewinn und Schaden; ihre Anstrengungen hatten ganz dasselbe Ziel nach oben und nach unten. Fest verbündet standen die Belehnten dem Herrn gegenüber und schirmten jedes ihrer Mitglieder mit den Waffen in der Hand bei seinem Besitze. Wollte jener Gehorsam, so fand er stillen Widerstand, der nicht zu brechen war; wollte er Dienste in der Not, so mußte er sie mit neuen Gütern und Zugeständnissen erkaufen.

So wurde die königliche Herrschaft allmählich ihres Inhaltes entleert. Das Land zersplittert in unabhängige Herrschaften, der König nichts als Häuptling der Adelsherren, — das war das Ideal der Vasallen. Durch Lehens- und Diensthörigkeit waren die großen Grundbesitzer hindurchgegangen, um zuletzt sich wieder in germanischer Weise frei und eigenherrlich auf ihrem Gebiet

zu finden, zahlreicher und mächtiger als jemals in der alten Zeit. Bloß in Deutschland gab es kein Hemmnis gegen diese unglückliche Zersetzung. In Spanien fesselte der Kampf gegen den maurischen Erbfeind alle Kräfte der Nation, daß sie an den König gebunden blieben. In England hatte die normannische Eroberung ein ähnliches Resultat. In Frankreich wurde es erreicht durch die Jahrhunderte lang fortgesetzte Politik eines einzigen Königshauses, welches schon von den Römern her die Gewöhnung an eine zentrale Regierung vorfand. In dem weiten deutschen Reiche fehlten alle diese Tatsachen: hier mußte der Lehnsstaat zuletzt das Reich in Fürstentümer zersplittern, aber dasselbe Prinzip suchte auch die Fürstentümer in Baronien zu zersetzen.

Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir die Umwandlung der alten Reichsämterverfassung in den mittelalterlichen Feudalstaat näher darlegen. Wir müssen uns mit obigen kurzen Andeutungen begnügen und unsere Aufmerksamkeit nunmehr auf die Folgen richten, welche jene Umbildung der äußeren Reichsverfassung speziell für die Gestaltung des deutschen Adelsstandes nach sich gezogen hat.

Der Schwerpunkt des Adelsbegriffs lag in der merovingischen und der ersten fränkischen Zeit in gefolgschaftlichen Beziehungen, nach den nunmehr eingetretenen Veränderungen aber ist er in dem Besitze eines reichsunmittelbaren Gebietes und dem damit gegebenen Reichsstandschaftsrechte zu suchen. Trotz der wesentlichen Veränderungen, welchen hiernach dieser Begriff jetzt unterlag, bleiben gleichwohl dessen frühere Attribute noch erkennbar; nur treten sie jetzt entwickelter als in der vorigen

Periode hervor. Die fränkischen Edlen besaßen Reichsämter und Grundherrlichkeiten: ebenso der mittelalterliche Adel, nur freilich mit ausgedehnteren Besugnissen. Selbst der kleinere Herrenstand hatte nunmehr das volle Grafenrecht über seine immunen Besitzungen erworben. Die Reichsämter, welche ehedem als Benefizien vom Könige verliehen worden waren, hatten sich in erbliche Reichslehen verwandelt und einen patrimonialen Charakter erhalten. Aus dem ursprünglichen Immunitätsrecht der Adligen, d. h. der Befugnis, die königlichen Beamten bezüglich der Handhabung ihrer Amtsgewalt von ihren Besitzungen fern zu halten, hat sich allgemach das Recht der vollen Gerichtsbarkeit über alle in ihrem Herrschaftsbezirk Ansässigen entwickelt. Haben sie früher lediglich ihre Hintersassen zur Leistung ihrer Verpflichtungen angehalten, so hat sich jetzt der privatrechtliche Charakter solcher Abgaben in einen öffentlich-rechtlichen verwandelt und erscheint demgemäß ausgedehnt auf alle Untertanen des Territoriums. Waren sie vordem als Mittelsperson lediglich zwischen dem König und ihren Schutzbefohlenen gestanden, so war jetzt jeder direkte Zusammenhang zwischen dem ersteren und dem einzelnen Staatsangehörigen aufgehoben: der König entbietet nunmehr nur sie, nicht ihre Untertanen zum Reichsdienst. Deshalb werden auch in den späteren Reichsmatrikeln die Reichslasten zunächst nur dem Herrenstande, nicht dessen Untersassen auferlegt.

Auf diese Weise gelangten allmählich die Edlen zu einer der Reichshoheit untergeordneten Regierungsgewalt über ihre Gebiete. Ihr privilegierter Gerichtsstand vor dem Könige, welchen sie bereits zur fränkischen Zeit in beschränktem Maße gehabt hatten, erweiterte sich jetzt dahin, daß alle Gegenstände, welche ihre Person, Ehre, Lehen

Eigen und Erbe betrafen, vor dem Könige verhandelt und entschieden werden mußten. Die Edlen schwangen sich folglich zu reichsunmittelbaren Landesherren empor; doch zeichnete sie nicht sowohl der Besitz der Reichsfreiheit, als vielmehr der Besitz landesherrlicher Rechte vor allen übrigen Geburtsständen aus, denn es gab nicht nur reichsunmittelbare Ritterbürtige, sondern auch reichsfreie Bürger und Bauern. Die geistlichen Fürsten und die reichsstädtischen Korporationen genossen zwar hierin dasselbe Recht wie die Edlen; der bedeutsame Unterschied liegt aber darin, daß das Recht der ersteren auf ihrer Abstammung beruht, gerade wie dies auch mit der Reichsstandschaft der Fall ist. Versinnbildlicht wird dieses Recht durch ihre Belehnung seitens des Kaisers unter Entfaltung der Reichsfahne, während bei den geistlichen Fürsten die Belehnung bloß mit dem Szepter geschieht. Daneben bildete ein zweites Hauptmerkmal ihrer hohen Stellung ihr alle andere Klassen ausschließendes Recht der Reichsstandschaft, d. h. des in ihrer Beiziehung zu den reichstäglichen Verhandlungen zur Erscheinung kommenden Mitwirkungsrechtes beim Reichsregiment.

Der Begriff des Adels schließt sich demnach aufs engste an die deutsche Reichsverfassung an. Alle Familien, deren Häupter sich im Besitze eines reichsunmittelbaren Territoriums befanden und das Recht der Reichsstandschaft genossen, wurden nach mittelalterlichem Recht den edlen Geschlechtern beigezählt. Zwar fand unter ihnen selbst wiederum eine Verschiedenheit des Ranges statt: zuerst kommen die Grafen, welche bis 1180 allesamt zugleich Fürsten sind, sodann die edlen oder freien Herren, von gleichem Range mit den Grafen, aber des amtlichen Einflusses entbehrend und in der Regel nicht so reich begütert.

Zu ihnen werden dann manchmal auch die Grafen selbst gezählt und beide Klassen zusammen als nobiles den Ministerialien gegenübergestellt.

Indessen begegnet man selbst noch einzelnen Zeugnissen, welche lebhaft an die frühere Stellung der Edlen erinnern. Hierher gehört namentlich der Sachsenspiegel. Die Fürsten und freien Herren stellt er in Buße und Wergeld noch den Schöffenbarfreien, d. h. dem Geburtsstande der alten Freien gleich und gesteht somit noch die Ebenbürtigkeit beider Klassen von Freien zu. Überhaupt spricht er nur wenig vom Herrenstande und selbst da, wo er die beste Gelegenheit hätte, ihn als einen besonderen Geburtsstand gegenüber den anderen Freien hervorzuheben, schweigt er wie geflissentlich von demselben; wo er die verschiedenen Klassen der Freien aufzählt, nennt er nur die Schöffenbarfreien, Pfleghaften und Landsassen. Allein andererseits anerkennt er doch auch wieder die höhere Stellung der Edlen, indem er festsetzt, daß man ihnen Buße und Wergeld in Gold entrichten soll u. a. Dagegen scheidet sie der Schwabenspiegel unter der Bezeichnung „Semperfreie" von den übrigen Klassen der Freien aus und stellt sie an die Spitze des ständischen Systems. Die Bezeichnung ist nur ein verdorbener Ausdruck für die Sendbarfreiheit, für die dem Stande einwohnende Fähigkeit, sowohl selbst einen Send (Gericht) abhalten zu können, als auch auf dem Send des Kaisers, dem Reichstag, in Ausübung der Reichsstandschaft erscheinen zu dürfen. Es sind die freien Herren, welche andere Freie zu ihren Mannen haben. Ganz strenge darf freilich dieses diskrete Moment nicht genommen werden, da auch bloße Ritterbürtige nicht selten in der nämlichen Eigenschaft auftreten. Ebensowenig ist umgekehrt die Nobilität durch das Va-

sallenverhältnis zum Könige bedingt; denn wenngleich die Fürsten durchgängig Lehensmannen des Königs, die einfachen Ritterbürtigen dagegen wenigstens sehr häufig Lehensmannen der Fürsten sind, so findet sich doch immerhin eine Anzahl von Herren, welche sich in keine Lehensabhängigkeit begeben haben, und deren Freiheit gerade deshalb als eine besonders ausgezeichnete gerühmt wird. Die hohen Freien — wie man die Edlen nach dem Vorgang der Spiegel gleichfalls nennen kann — bilden somit den erblichen Herrscherstand der Nation. Zu dieser regierenden Aristokratie gehören nun:

1. die drei geistlichen und die vier weltlichen Kurfürsten,
2. die übrigen geistlichen Fürsten (Erzbischöfe, Bischöfe und gefürstete Äbte),
3. die übrigen weltlichen Fürsten (Herzöge, Pfalzgrafen, Markgrafen, gefürstete Grafen),
4. die Grafen und freien Herren, die zwar keine Fürstengewalt aber doch Landesherrschaft und Reichsstandschaft besitzen.

Beobachten wir genau das innere Wesen dieses Adels, so springen uns alsbald zwei scharfe charakteristische Merkmale desselben in die Augen. Das eine ist seine Geschlossenheit, die wiederum aufs engste mit seiner Vererbungsfähigkeit zusammenhängt. Der älteste germanische Adel war — wenige Ausnahmen abgerechnet — ein offener Stand: indem er aus den Tüchtigsten des Volksstammes sich zusammensetzte, gehörte ein beständiger Ab- und Zugang zu seiner Natur. Zwar hat das Vererbungsprinzip auch an ihm seinen Einfluß geübt, so daß wir in den späteren Jahrhunderten die freiwillig erteilten persönlichen Vorzüge der Edlen mehr oder weniger in erb-

liche Vorrechte derselben umgewandelt sehen: trotzdem blieb das Grundprinzip unangetastet und brach sich, wenn auch häufig gedeckt, doch immer wieder Bahn. Ebensowenig kann der fränkische Dienstadel als ein geschlossener Stand mit erblichen Vorrechten seiner Mitglieder bezeichnet werden. Geschlossenheit und Vererbung liegen nicht in der Natur des Dienstes, auch nicht des Königsdienstes; erst mußte die Verpflichtung, die dieser auflegte, von dem Recht, das er gab, überwunden werden, ehe er als Grundlage eines Standesrechtes betrachtet werden konnte. Und dies letztere geschah erst durch die Verknüpfung des Königsdienstes mit dem Benefizialwesen. Von da ab datierte das Streben, sich zur Sicherung seines Besitzstandes, wie nach oben gegen den Herrn, so nach unten gegen die übrigen Volksklassen in korporativem Verbande abzuschließen. Trat in der germanischen Zeit das Individuum als einzig maßgebender Faktor bei der Zuerkennung höherer Rechte und Ehren hervor, so ist es jetzt die Rasse, das Blut, die Abstammung von einem edlen Vater und einer edlen Mutter, welche den Adel verleiht. Doch finden auch da wieder merkwürdige Durchbrechungen des strengen Prinzips statt — Durchbrechungen, welche jedenfalls mit der bereits oben gekennzeichneten Auffassung der Standesverhältnisse im Sachsenspiegel zusammenhängen. Einmal sah man zuweilen lediglich auf das Blut des edlen Vaters, indem man den Söhnen eines Edlen auch Adel zuschrieb, wenn nur die Mutter von Geburt eine Freie war. Wichtig ist die Durchlöcherung, welche die Kirche des Mittelalters geschaffen hat. Aus der obenstehenden Klassifizierung des Adels ergibt sich nicht nur die Zugehörigkeit, sondern auch der teilweise Vorzug der hohen Geistlichkeit vor den weltlichen Großen. Freilich wurden auch diese

geistlichen Reichsämter mehr oder weniger ausschließlich von der weltlichen Aristokratie in Beschlag genommen, aber ganz konnte doch eine Kirche von dem Prinzip des Individualadels nicht Abstand nehmen, deren Stifter und Apostel größtenteils den untersten Volksständen angehört hatten. Aber auch in die Kreise des weltlichen Adels wußten sich schon damals einzelne begünstigte oder verdiente Persönlichkeiten durch eine förmliche Standeserhöhung seitens des Reichsoberhaupts Eingang zu verschaffen.

Ein zweites augenfälliges Merkmal des mittelalterlichen Adels, auf das wir übrigens schon mehrmals im Gange unserer Untersuchung hinzuweisen Gelegenheit gehabt haben, ist sein politischer Charakter. Auch hierin weicht er — wenn auch nicht in dem Maße wie hinsichtlich des erstgenannten Punktes — von dem Wesen des ältesten germanischen Adels ab. Zwar der Ursprung ist bei beiden derselbe. Beide Male erzeugte sich ein Adel aus dem kriegerischen Dienstgefolge hervorragender Führer; während aber der germanische Adel im wesentlichen auf dieser Stufe stehen blieb — eine weitere Ausdehnung desselben wäre auch bei dem demokratischen Charakter der öffentlichen Verfassung nicht möglich gewesen —, bildete sich der fränkische Dienstadel zu einem herrschenden Stande fort. Und erst in seiner politischen Machtstellung kam er zur vollen Entfaltung seines Wesens. Geschlechter und Familien, welche diese in den äußeren Verhältnissen geoffenbarte Macht nicht erlangen oder nicht behaupten konnten, verloren sich allmählich in den übrigen Volksständen; andere, obwohl wenige Familien, welche zur Herrschaft sich aufschwangen, begründeten eben dadurch neue Dynastenfamilien.

Eigentlich waren nur diese Herrschergeschlechter die wirklichen Träger des Adels. Das Wort „Adel" wurde daher während eines großen Teils des Mittelalters nur auf sie bezogen. Die Urkunden des 13. Jahrhunderts unterscheiden noch regelmäßig, wenn sie die Namen der Zeugen aufführen: nobiles, milites, ministeriales. Erst gegen Ende des Jahrhunderts und vorzüglich im 14. ändert sich der Sprachgebrauch, und man fängt an, auch die Ritter, zuletzt die Dienstleute unter dem gemeinsamen Namen der „Edelleute" zusammenzufassen und mit dem Worte „Adel" den hohen und den niederen Adel zu begreifen. Welcher Art sind nun diese neuen Adelselemente und auf welche Weise haben sie sich mit jenen alten Bestandteilen zu einer sozialen Klasse zusammengeschlossen?

Wir müssen, um eine richtige Vorstellung von diesem merkwürdigen Prozeß zu gewinnen, hier noch einmal an die allmähliche Entwickelung des alten Adelsstandes erinnern. Denn genau dieselben Momente, welche in der merovingischen und karolingischen Zeit das Aufkommen des dynastischen Adels begünstigten, sind auch für die Ausbildung des niederen Adels maßgebend gewesen. Ein Unterschied besteht nur darin, daß es bei dem ersteren der Königsdienst in der fränkischen Zeit, bei den letzteren der Hofdienst bei den späterhin den Begriff des hohen Adels ausmachenden Dynasten war, der die Umbildung aus einer dienenden Klasse in einen Adelsstand bewerkstelligt hat. Und wie dort mittelst des Lehensbandes ursprünglich unabhängige größere Grundherren in eine derjenigen der vornehmen Gefolgsleute ähnliche Stellung zum Könige eintraten, so sind hier durch Auftragung ihres Grundbesitzes an einen Dynasten zahlreiche angesehene Freie der gleichen Ehrenrechte wie die ursprünglich unfreien

Ministerialen teilhaftig geworden. Vom Standpunkt des Mittelalters aus betrachtet besteht dann ein weiterer bedeutsamer Unterschied zwischen beiden Klassen des Adels darin, daß der Dynasten-Adel damals schon längst ein historischer, nach unten abgeschlossener erblicher Geblütsstand ist, während der Ritter- und Ministerial-Adel das ganze Mittelalter hindurch — wenn ich so sagen darf — im Flusse des Entstehens begriffen ist, in seinem Anfang und Fortgang aus den einfachen Freien und selbst aus hörigen Familien sich herleitet. Derselbe bleibt daher auch im Blute nach wie vor mit jenen ersteren verbunden, trotz aller Versuche des Kastengeistes, ihn ebenfalls nach Art des hohen Adels abzuschließen. Nur mit den Unfreien ist die Ehegenossenschaft beschränkt.

Der Grund der allmählichen Standeserhöhung ist nun zu suchen teils in einem ansehnlichen Grundeigentum von mindestens drei Huben, teils in bedeutendem Lehenbesitz. Mit jenem verband sich das Recht, in dem gräflichen Gerichte als Schöffe zu sitzen und zu urteilen (Schöffenbarfreiheit), sowie die höhere Kriegspflicht und Kriegsehre des Ritters, auf diesem beruhte ebenso die ehrenvolle Vasallenverbindung mit dem Lehensherrn zu Schutz und Trutz, in Hoffahrt und Heerfahrt. Das wichtigste Moment ist jedenfalls der Ritterdienst, der, nachdem späterhin beide Verhältnisse — Grundeigentum und Lehensbesitz — in einander übergegangen sind, höher geschätzt wurde als das schöffenbare Grundeigentum. Es hängt dies aufs innigste zusammen mit der Art des Kriegsdienstes und der damit verbundenen Lebensweise. Als der alte Heerbann immer mehr in Verfall gekommen war, bildete sich ein neues Kriegssystem, in welchem der Dienst zu Pferde, die bessere Bewaffnung, die schwerere Rüstung und ge-

wisse Anfänge der Taktik dem kriegsgeübten Manne eine höhere Stellung gaben; die Waffenübung wird im Laufe von Menschenaltern allmählich zu einem Lebensberuf in stufenweiser Ausbildung. Gewöhnlich rücken daher jetzt nur noch die Dienstmannen und Vasallen der Fürsten und andere begüterte Freie ins Feld. Diese treten — hierin einem durch die ganze mittelalterliche Geschichte gehenden Zug auf korporativen Zusammenschluß durch gleichen Lebensberuf Verbundener folgend — in eine besondere Genossenschaft zusammen, deren sämtliche Mitglieder eine bloß kriegerische Lebensart führen und als deren höchste Würde die Würde des Ritters betrachten. Hierin liegt der Ursprung der ritterlichen Geschlechter. Selbstverständlich waren die Söhne derer, die das ritterliche Leben führten, diejenigen, welche auch zunächst durch die Schwertleite der Ehre und des Rechts der Väter teilhaftig wurden. Und wenn auch dieses vorerst noch kein ausschließlich Recht war und mehr als das Geschlecht der wirkliche Dienst belohnt wurde, so ist doch in der staufischen Zeit auf die Ritterbürtigkeit ein entscheidendes Gewicht gelegt worden. Aber nur der abhängige Bauer befand sich in einem solchen Gegensatz. Wo er in alter Weise sich auf eigenem Grund und Boden erhalten, führte er auch wohl ritterliche Waffen. Der holsteinische Adel, wie er uns im 12. Jahrhundert entgegentritt, besteht aus freien Bauern, die zu der Grenzverteidigung verpflichtet waren und deren Recht hierauf, wie auf der Teilnahme am Landesgericht beruhte.

Im Laufe der Zeit sonderte sich dann jene Klasse der Bevölkerung, die im Waffendienst ihren Beruf sah, als geschlossener Ritterstand von den übrigen Ständen des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe. Die

Grundlagen ihrer ständischen Auszeichnung bestehen in einem Grundbesitz, verknüpft mit der persönlichen Freiheit und ritterlichem Leben. Ihr Besitz und ihre Freiheit büßten dadurch nichts ein, daß ihr Inhaber in ein Lehens- und Vasallenverhältnis zu einem Fürsten trat: im Gegenteil, er gelangte damit erst zu einem Platze in der Heerschildordnung, die jetzt die Grundlage der ganzen Gesellschaftsordnung wurde. Wie der Fürst durch das Fahnenlehen unmittelbar an die Person des Kaisers hinangerückt ist, so erscheint der ritterliche Grundbesitzer durch die Auftragung seines Gutes an den Fürsten an diesen angeknüpft und gewinnt dadurch Fühlung mit dem Reichsoberhaupt. Und nur eine solche, wenn auch mittelbare Verbindung schaffte dem begüterten Freien eine Stellung, einen Rang im Heerschilde. Das Rittergut mußte notwendig Lehngut werden, wenn es in das ganze Lehenssystem passen sollte. Die Bedingungen für den Eintritt in diesen Ritterstand sind dann schon frühzeitig rechtlich fixiert worden. Um als ritterbürtig vor seinen Genossen und vor dem Volke zu gelten, mußten zwei Voraussetzungen erfüllt sein: erstens vier freie Ahnen, zweitens so viel Vermögen, daß man für den Schmuck des Lebens übrig hatte und niemals bloß vom Werk seiner Hände zu leben brauchte. Die erste Bedingung stellte das Gesetz auf, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel sind darin deutlich und fast gleichlautend. Beide Großeltern und beide Eltern mußten vollfrei sein: dies, aber nur dies war nach dem Gesetze unerläßlich zur Ritterbürtigkeit. Wer also selbst noch hörig war oder dessen Eltern gehörig gewesen, mußte, wenn er in den Rang der Ritterbürtigen eintreten wollte, erst vom höchsten Herrn im Lande feierlich als ein Mann von Rittersart anerkannt werden. Dies geschah durch Er-

teilung des Ritterschlages zum Zwecke der Erhebung in den Adelsstand. Die zweite Bedingung war von der Sitte vorgeschrieben. Sie ließ trotz der persönlichen Freiheit nicht zu, daß bloße Bauern und Handwerker sich unter die Leute von Rittersart mischten. Wohl aber öffneten diese ihre Gesellschaft vor dem Manne, der tatsächlich ihnen wert wurde an Freiheit, Vermögen und Bildung, und sie schlossen ihre Kreise hinter demjenigen, welchem die natürlichen Unterlagen eines adligen Lebens entschwanden. Tausende, deren Großeltern noch als Bauern oder Handwerker arm und unfrei begannen, traten fort und fort in die Reihen der Ritterbürtigen ein, wenn die Großeltern frei, vermögend und angesehen geworden und die Eltern diese vornehmere Lebensstellung fortgesetzt hatten.

Die ritterliche Art des Kriegsdienstes hat aber nicht bloß die eine Folge gehabt, die ihm als Beruf ergebenen begüterten Freien zu einem besonderen Stand zusammenzuschließen, sie hat auch nach oben und nach unten gewirkt: nach oben, indem sie den hohen Adel, der ja gleichfalls in der Führung ritterlicher Waffen, wenn auch nicht wie die Vorbezeichneten seinen Lebensberuf, so doch eine seiner hauptsächlichsten Aufgaben erblickte, in dieser einen Beziehung auf die gleiche gesellschaftliche Stufe mit den bloßen Ritterbürtigen brachte, nach unten, indem sie die ursprünglich unfreien Dienstleute, insoweit sie das Waffenhandwerk zum Berufe hatten, trotz dieser ihrer persönlichen Unfreiheit zu der Stufe der freien Ritterbürtigen heraufnimmt, bis schließlich der gleiche Beruf bezüglich aller drei, in ihrem Ursprung und sonstigen Lebensverhältnissen so weit auseinander gehenden Klassen eine so mächtig ausgleichende Wirkung erzeugt, daß sie nach außen

wie ein einziger Stand auftreten. Dies war der höchste Triumph der ritterlichen Waffenführung: daß das Ansehen und die Ehre, welche sie gab, derart überwogen, daß die ursprünglichen Grundlagen: Herrschaft, Freiheit und Unfreiheit dagegen zurücktraten. Adel war nun Ritterstand; der Ritter galt als adelig, auch wenn er als Ministeriale der vollen Freiheit entbehrte.

Nicht auf einmal hat sich dieser merkwürdige Prozeß vollzogen. Langsam pflegen die Veränderungen der sozialen Welt vor sich zu gehen, und der Schritt von der nahezu bedingungslosen Unfreiheit des herrschaftlichen Dienstmannes bis zur vollen Freiheit des Rittermannes hat Jahrhunderte in Anspruch genommen. Die Anfänge dieser Personenklasse sind wohl in den servi beneficiarii der Volksrechte zu suchen. Schon Tacitus hat den merkwürdigen Zug des germanischen Charakters wahrgenommen, daß der Dienst an dem Hofe eines hohen Herrn den Dienenden emporhebe. Es äußerte dieser Zug seine Wirkung bei der Bildung des fränkischen Adelsstandes, wie später bei der Aufhebung der unfreien Dienstleute der Dynasten zur Stellung freier ritterbürtiger Herren. Der Glanz des Herrn beleuchtet auch die nächsten Diener, der nahe persönliche Umgang mit jenem gab diesen Einfluß und Ansehen.

Der Gang dieser Entwickelung dürfte ungefähr folgender gewesen sein. Ursprünglich stehen sie, gleich den gemeinen Unfreien, wenn auch nicht in demselben Grade der Rechtlosigkeit, im Eigentum ihres Dienstherrn. In der Wahl ihrer Frauen sind sie auf die Ministerialinnen desselben beschränkt. Ihr Eigen fällt nie aus dessen Gewalt. Gegenüber von dritten Personen werden sie durch ihn

vertreten. Solange man also diese Seite ihrer Stellung besonders ins Auge faßt, muß man sie unbedingt unter die niedrigste Klasse der Freien stellen. Sie werden deshalb auch im Sachsenspiegel noch nicht in der Ordnung der Heerschilde genannt und erhalten durch ihre Freilassung bloß das Recht freier Landsassen; selbst noch der Verfasser des Schwabenspiegels trägt kein Bedenken, sie geradezu Eigenleute zu heißen. Im Gegensatz zu den übrigen Unfreien durften die Dienstmannen jedoch nur zu ehrenvollen, namentlich kriegerischen Diensten verwendet werden. Dies war der eigentliche Ausgangspunkt ihrer späteren hohen gesellschaftlichen Geltung. Und mit der Zeit kam die vermögensrechtliche Ausstattung mit Gütern hinzu, welche an Umfang und Erträgnis den ritterlichen Lehengütern nicht nachstanden. Diese Güter wurden zwar ursprünglich nicht zu Lehensrecht verliehen, sondern aus Gunst des Herrn zu Hofrecht gegeben. Aber das Hofrecht der Dienstleute war großenteils dem Lehenrechte der Vasallen nachgebildet und in dem Hofgericht des Herrn so gut wie dieses gestützt, und dort wie hier kam es zu fester Erblichkeit des Besitzes. Daher konnte ihnen der Schwabenspiegel nach ihrer Freilassung nicht mehr die nämliche Stellung wie den gemeinen Eigenleuten anweisen, sondern mußte ihnen das Recht der Ritterbürtigen und damit den fünften Heerschild zugestehen. Es entstand so um die Fürsten und Edlen her neben dem ersten Kreise der ritterlichen Vasallen ein zweiter Kreis vornehmer Dienstleute, welche durch Hofämter und Hofdienst ausgezeichnet und durch hofrechtlichen Grundbesitz begütert waren. An der höheren Bildung und der feinen höfischen Sitte der Zeit hatten sie nicht minder teil als die Ritter. Sie führten ritterliche Waffen und folgten dem Herrn

in die Fehde, wie die Ritter. Wie eng allmählich die Berührung beider Klassen wurde, davon gibt unter anderem der Umstand Zeugnis, daß die alte Dienstmannenordnung der Rahmen wurde, in welchen sich nach und nach alle Ritterschaft einfügte. Alle die Bezeichnungen, die von jetzt an die Skala der Grade des Rittertums ausmachen (Schildknechte, Knappen, Ecuyers, Hidalgos, Famuli), erinnern an Dienstbarkeit. Bedeutete früher Knabe und Knecht den unfreien Dienstmann eines Herrn im Gegensatz zu dem freien miles, so wurde jetzt diese Bezeichnung einfach vom Standpunkt des edlen Waffendienstes aus, ohne Rücksicht auf die persönliche Stellung des Betreffenden, aufgefaßt: die Knaben (Knappen) waren nicht die Herren, sondern die Knechte der Waffen.

Auf diese Weise streiften die Dienstmannen allmählich ihre früheren knechtischen Eigenschaften ab und verschmolzen mit den ritterlichen Freien zu einem Geburtsstande. Die zunftmäßige Abschließung des Rittertums, die in seinem Wesen lag, brachte auch die in ihm wirkenden Ideen in ein System. Nur das Wichtigste kann ich hier berühren. Wie schon in der Germania des Tacitus die Wehrhaftmachung der jungen Männer einen bedeutungsvollen Akt des nationalen Lebens gebildet hatte, so war jetzt die Schwertleite das Zeichen der Mündigkeitserklärung des ritterlichen Jünglings. Vorausgegangen war dieser meist eine längere Prüfungs- und Dienstzeit bei einem hervorragenden Kriegsmann. Hatte sich der Knabe wacker gehalten, so erhielt er nunmehr mit gewisser Feierlichkeit die Manneswaffen, die volle ritterliche Rüstung. Und wie schon in altgermanischer Zeit mit der Wehrhaftmachung die Jünglinge aus dem Kreise des Hauses heraustreten und fortan als Männer und Glieder des Volks ange-

sehen wurden, so stand auch jetzt dem ritterlichen Jüngling, wenn er aus dem Leibdienst seines Lehrherrn entlassen war, die Welt offen. Der eigentliche Ritterschlag ist von dieser Freilassung ganz unabhängig und seiner Bedeutung nach nichts als der ideale Abschluß in der Rangordnung der Ritterbürtigen. Meist liegen beide Akte weit auseinander, Froissards Liebling, der Marschall Boucicquaut, und Lalain, der Spiegel aller Ritterschaft, hatten, nachdem sie die ritterlichen Waffen angelegt, schon eine hübsche Reihe von Heldentaten verrichtet, ehe der eine auf dem Schlachtfelde, der andere, bevor er in einen schweren Zweikampf ging, sich den Ritterschlag erbat; Bayard und Frundsberg galten längst als die besten Ritter im Heere, als sie zu Rittern geschlagen wurden. Der Schwerpunkt der gesellschaftlichen Bedeutung des Ritterstandes lag in der ihm besonderen Art der Waffenführung. Schwert und Lanze waren der Stolz des Ritters, und das Recht des Waffentragens im Frieden sollte seine Auszeichnung bleiben. Der Landfrieden von 1156 bestimmte, daß der Richter jedem Bauern, der Lanze, Schwert oder überhaupt Waffen trüge, entweder diese oder 20 Schilling abnehmen sollte. Auch dem Kaufmann, der in Handelsgeschäften die Provinz durchreiste, durfte nach demselben Gesetz das Schwert nur am Sattel hängen oder auf dem Wagen liegen haben. Ritterliche Preiskämpfe boten den Kriegsleuten Ehre und Auszeichnung auch im Frieden, der Menge, die sich um die Schranken drängte, ein willkommenes Schauspiel. Um nach außen hin in die Ferne der Welt zu wirken, bildeten sich die Ritterorden, in welchen der Krieg als ein neues Weltprinzip auf ideeller Grundlage aufgefaßt wurde. Auch hier, wie bei so vielen Gestaltungen des Mittelalters, hatten die Institutionen der

Kirche Muster und Vorbild gegeben, wie auch der Endzweck dieser Orden immer nur die Verherrlichung des Christentums war. Überhaupt machen die Ideen eines christlichen Weltreichs, die Ausbreitung und Aufrechterhaltung seiner Prinzipien das Grundelement des ganzen Ritterwesens aus. Im Kultus der göttlichen Jungfrau gewinnen diese halbmystischen Bestrebungen eine sichtbare Spitze, das ewige Göttliche verkörpert sich darin zum ewig Weiblichen und gibt von da aus den Anlaß zu einem charakteristischen Kultus des Frauendienstes überhaupt. Endlich muß noch eines mehr äußerlichen Merkmals des Rittertums erwähnt werden, das späterhin von großer Wichtigkeit für den gesamten Adelsstand geworden ist: ich meine die zuerst bei jenem und durch jenes vorkommende Führung von Familiennamen und Wappen. Die ersteren begegnen uns zuerst im elften Jahrhundert, wo sie sich auf Güter oder Schlösser beziehen, die der Familie angehören. Doch entbehren sie noch der festen Konstanz, wechseln in den sich folgenden Generationen oder sind gerade bei Brüdern verschieden nach dem Besitze, den jeder hat, oder anderen Umständen. Die Grafen hatten sich ihren Namen ursprünglich nach dem Gau gegeben, der ihren Amtssprengel bildete. Durch den Prozeß, in dem aus Amt Geschlecht gemacht wurde, hatte sich auf diesem Territorium allmählich auch ein Hauptgut herausgehoben, auf den sich der neue Herrschaftsbegriff vornehmlich zu konzentrieren begann und von dessen Bezeichnung der Graf dann auch am liebsten seinen eigenen Namen sich übertrug. Diese Bezeichnung wurde der Haupturſprung der neuen aristokratischen Geschlechternamen. Was das Aufkommen der Wappen betrifft, so hatte schon in den ältesten Zeiten das Zusammenstehen der Verwandten im Kampfe zu einer

eigentümlichen Gliederung der Heerhaufen geführt, wobei die Schilder durch gleichartige Farben und Abzeichen diese Gemeinschaft auch äußerlich wahrnehmbar charakterisierten. Es entsprang daraus der Gebrauch der Wappen, deren Sinnbilder sich besonders in den Kreuzzügen feststellten und mit denen die Familien die Geschlossenheit ihrer Geschlechter besiegelten.

Es würden aber diese äußerlichen Motive zu einer selbständigen Geschlechterbildung nicht ausgereicht haben, wenn das Rittertum nicht zugleich die materiellen Besitzverhältnisse zur Grundlage seiner Entwickelung ergriffen hätte. Das Ritterwesen verwuchs mit der Lehensfähigkeit zu einem und demselben Begriff. Es wurde dadurch diesem Stande vorzugsweise die Bahn eröffnet, höheres Eigentum an das Geschlecht zu fesseln. Der ritterliche Grundbesitz wurde für die ganze Zeitanschauung der Höhepunkt und Wertmesser aller politischen und materiellen Rechte. Steuerfreiheit, Landtagsfähigkeit und richterliche Gewalt erschienen als die von diesem bevorzugten Besitz getragenen Realberechtigungen. In sozialer Beziehung aber bezeichnet das Rittertum, wie das ganze Lehnwesen, einen ungeheuren Fortschritt des Mittelalters, einen entscheidenden Schritt zur Befreiung und ehrenhaften Erhebung der Arbeit und ihres Verdienstes gegenüber dem Besitz. Der alte Germane hätte sich einen Mann, der von einem anderen Mann geliehenen Grundbesitz gegen Leistung von Diensten angenommen, nicht anders denken können wie als Knecht. Die bewaffneten Hintersassen der Großen sind in der Tat bewaffnete Knechte. Daß jetzt der bewaffnete dienende Mann als ehrenhaft galt, obgleich er nur auf geliehenem Gut, nicht auf echtem Eigentum saß, daß der Name Knecht sogar zum Ehrentitel

werden konnte, ist ein bedeutsamer Fortschritt der Zeit, herbeigeführt durch ein gemeinsames Bedürfnis der Völker Europas. Daher der kosmopolitische Sinn des Instituts, welcher besonders seit den Kreuzzügen unter der Pflege der Kirche gedieh; und dieser Sinn war es denn auch, welcher den großen Grundherrn mit dem kleineren Besitzer, den Vasallen mit dem Aftervasallen vereinigte; Erziehung, Lebensberuf und kriegerische Ehre waren ihnen gemeinsam. Der Stand des Ritterbürtigen wurde der eigentliche Grundstock des sogenannten niedern Adels, der in Deutschland bald auf der breitesten Grundlage und in einer gewissen Massenhaftigkeit sich zu entwickeln und fortzupflanzen begann. Einen Grundstock bildeten die freien Grundbesitzer auf dem Lande, welche wohlhabend genug geblieben, um geharnischt zu Rosse aufzureiten, jedoch nur unter der einen Bedingung, daß sie oder ihre Vorfahren auf ihrem Hof keine bäuerlichen Dienste oder Lasten, wie die Hörigen und Leibeigenen sie leisteten, übernommen hatten. Von ihnen sagte das Sprüchwort: „Ein Edelmann mag vormittags zum Acker gehen und nachmittags im Turnier reiten.“ Dazu kamen die zahlreichen großen und kleinen Gutsbesitzer, welche früher Dienst- oder Burgmannen gewesen, die aber ihre ritterliche Lebensweise aus dem Stande der Unfreien herausgehoben hatte. In einer Menge von Dörfern, wo jetzt keine Spur von Adligen zu finden, weisen die Urkunden ritterbürtige Leute nach. Häufig saßen auf einer Burg oder einem Hofe, der seinen Turm hatte, zwei oder drei Familien zusammen. Der Sternerbund in Hessen und Umgegend zählte über 2000 adelige Männer, welche zusammen nur vierthalbhundert Burgen hatten. Die Glosse zum Sachsenspiegel sagt, daß nur diejenigen nicht das Recht der Leute von Rittersart

übten, welche keinen eigenen Grund und Boden hätten und Pferde bloß zu ihrer Leibesnotdurft hielten.

Man hat in neuerer Zeit vielfach bezweifelt, ob auch die Patrizier unserer alten Reichsstädte diesem Adel der Ritterbürtigen beigezählt werden dürfen. Ich denke, daß nach den obigen Ausführungen dieser Punkt kaum mehr in Frage kommen kann. Wenn genügender Grundbesitz, verbunden mit ritterliche Lebensweise, dazu ausreichten, den Mann aus der Klasse der gemeinen Freien in den Kreis des Ritteradels hinaufzuheben, so ist der Patrizier sicherlich ritterbürtig gewesen. Er besaß nicht nur innerhalb der Stadtmauern, sondern auch auf dem Lande eine Anzahl Burgen, Höfe, Zehnten, grundherrliche Gefälle, Jagden, Zölle und andere Berechtigungen, er stand meist in Lehensbeziehungen zu geistlichen und weltlichen Fürsten, er hielt sich eine Menge Untergebener und Schützlinge — das Institut der Muntmannschaft kommt zunächst im Gefolge des Patriziats vor —, er führte eine ritterliche Lebensweise, tummelte sich mit seinen Knechten im Kampfe, wie im Turniere, kurz er erfüllte getreulich alle Pflichten eines echten Ritters. Daß er daneben Großhandel betrieb, konnte ihm in den Augen seiner Standesgenossen so wenig Nachteil bringen, als dem Landedelmann, welcher sein Gut bewirtschaftete: nur durfte er, gleich wie jener nicht zum gemeinen Bauer herunter sinken sollte, nicht ein bloßer Krämer sein; er sollte nicht nach Pfunden auswiegen und nicht nach der Elle ausschneiden. Würde im Mittelalter — und lediglich mit dessen Anschauungsweise haben wir es hier zu tun — eine andere Auffassung gültig gewesen sein, so müßten auch die venetianischen und florentinischen Nobili, die Deutsch-Ordensritter, die alle schwunghaften Handel betrieben, es müßten auch solche hochgestiegene

Familien, wie die Mediceer und Fugger, die mit den Wurzeln ihrer Größe und ihres Reichtums auf den Handel und Gelderwerb zurückgehen, aus den Reihen des Adels gestrichen werden. Erst gegen Ende des Mittelalters, als Kraft und Leben des Adels erstarben, suchte der Landadel die Patrizier von Turnieren, Domstiftern und Ritterorden auszuschließen. So viel der Adel damals an Bedeutung im Volksganzen einbüßte, um ebensoviel suchte er sein Selbstgefühl zu steigern, indem er sich kastenmäßig abschloß und nicht mehr dem Volke, sondern immer nur seinen Genossen ins Gesicht blickte. Ganz anders war das früher. Nie war edle Abkunft wertvoller, nie übte der Adel eine größere politische Macht als im Mittelalter, aber niemals schien er auch weiter verbreitet, niemals frischer und flüssiger. Er stand damals wie eine organische lebendige Institution, die sich fortwährend verjüngte und erneuerte, weil sie an Stelle der absterbenden Glieder sich neue aus dem Volke heranzog.

Der deutsche Adel des Mittelalters, wie er sich aus den dynastischen und ritterbürtigen Geschlechtern zusammensetzt, hat so bezüglich seiner Entwickelung denselben Prozeß wie die übrigen Volksstände durchgemacht. Drei große Wahrzeichen sind es, welche die Geschichte unserer ständischen Verhältnisse in ebensoviele Perioden abteilen: Geburt, Besitz, Beruf. Die altgermanische, ständische Gliederung fußte auf der Unterscheidung der Volksgenossen in Freie und Unfreie; Adel begründete keinerlei rechtliche Sonderstellung über der gemeinen Freiheit. Das Mittelalter beginnt damit, dem Grundbesitz, der schon früher nicht ohne Einfluß auf die gesellschaftliche Schätzung seiner Inhaber gewesen ist, als vorzugsweisem Faktor bei der neuen sozialen Ständegliederung Geltung zu verschaffen;

geehrt und ausgezeichnet vor dem übrigen Volke ist jetzt vornehmlich der reiche Grundherr, der auf immunem Boden sitzend über zahlreiche Hintersassen gebietet. Daher hat nun durch die Anknüpfung des königlichen und später des fürstlichen Dienstes an die konservative Macht der Grundeigentumsverhältnisse der erstere sich aus seiner ursprünglichen Beschränkung zur Stufe eines neuen ständebildenden Elements emporgearbeitet. Diese Verbindung von Dienst und Besitz erzeugt nunmehr jenes dem ganzen Mittelalter eigentümliche Institut des abgeleiteten Besitzes mit persönlicher Dienstpflicht, welche sich jedoch sehr bald auf eine kriegerische Heerfolge beschränkt. Das ist das Wesen der Feudalität, welche von jenem ersten engsten Kreise der königlichen Gefolgsleute aus allmählich alle irgendwie hervorragende Volkselemente in seinen Bann zwingt und ihnen neue Gestalt und neues Leben mitteilt. Die gemeinsame Grundbedingung dieser neuen ausgezeichneten Stellung innerhalb des Volksganzen bildet nunmehr die Führung ritterlicher Waffen und die damit zusammenhängende ritterliche Lebensart, die alten auszeichnenden Faktoren Herrschaft und Besitz schwinden daneben nicht ganz, aber sie vermögen doch nur Unterabteilungen innerhalb des großen Adelsbegriffs zu schaffen. Der hohe Adel gründete sich auf das dem gesamten Adel gemeinsame Prinzip der Ritterbürtigkeit und auf den Besitz eines reichsunmittelbaren Gebietes und der Reichsstandschaft, der niedere lediglich auf jenes erstere. Streng genommen entspricht daher nur der Dynasten-Adel den Anforderungen, die wir in der Einleitung als Grundbedingungen adeligen Wesens hingestellt haben. Wir werden jedoch weiter unten in der Institution der Reichsritterschaft eine Übergangsstufe vom hohen zum niederen Adel kennen lernen,

welche die wesentlichen Merkmale des Adelsbegriffs aufweist und diese wenigstens teilweise auf die eigentliche niedrige Adelsklasse hinübergeleitet hat.

Merkwürdig ist bei jenem Wechsel der den Adelsbegriff bestimmenden Faktoren, wie dieselben, wenn sie ihren Einfluß bei dem obersten Volksstande verloren haben, immer in die nächste Gesellschaftsschicht hinabsteigen, um hier ihre ständebildende Kraft neuerdings zu äußern. Das gilt dann gemeinschaftlich für die drei alten Volksstände: Adel, Bürger und Bauern. Wo die Freiheit aufhört, Adel und Gemeinfreie als zwei verschiedene Grade des einen Standes der Freien auseinander zu halten, fängt sie an, sich als scharf scheidendes Moment zwischen der zweiten und dritten Gesellschaftsklasse geltend zu machen; sobald sie auch hier diese Wirkung verliert, steigt sie in die unterste Klasse hinab, um hier dann bis in die neueste Zeit herein sich in jener Eigenschaft zu erhalten. In der fränkischen Zeit wird bezüglich der Begriffsbestimmung des adeligen Standes das Moment der freien Geburt nicht weiter in Betracht gezogen: Sklaven arbeiten sich allmählich zu den höchsten Hof- und Staatsämtern empor und treten damit in die Kreise der Aristokratie ein; tiefer unten aber dauert der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien noch lange in seiner alten Schärfe fort, bis dann derselbe durch das Aufkommen der Städte seine Kraft einbüßt und von jetzt ab nur noch unter den Bauern der alte Geburtsunterschied zwischen Freien und Unfreien fortdauert. In gleicher Weise hat der Besitzbegriff, nachdem er aufgehört, eine Unterscheidung zwischen Vornehmen und Geringen hervorzurufen, in den ersten Jahrhunderten des Städtewesens die mit eigenem Grund und Boden angesessenen altfreien Bürger von den grundbesitzlosen Beisassen getrennt, bis

mit dem Sieg der Zünfte der Beruf an seine Stelle getreten ist und jetzt der Betrieb eines Gewerbes das charakteristische Merkmal des Bürgers ausmacht. Dieses Berufsprinzip aber ist wiederum schon geraume Zeit vorher bei der Bildung des neuen Adelsstandes wirksam gewesen, indem es hier alle diejenigen, welche berufsmäßig den kriegerischen Geschäften obliegen, in einer Gesellschaftsklasse — die der Ritterbürtigen — zusammenfaßt.

Natürlich mußte, sobald erst diese Unterlage einer vor den übrigen Volksklassen ausgezeichneten Stellung ins Wanken geriet, der ganze darauf aufgebaute gesellschaftliche Zustand stark erschüttert werden. Diese Katastrophe trat mit dem Anbruch der neueren Zeit ein. Die großen Veränderungen im Kriegswesen raubten dem Ritteradel seine frühere kriegerische Bedeutung. An die Stelle der adeligen Lehensmannen treten die meist aus den niedrigsten Volksklassen geworbenen Söldlinge. Die Ritterwürde wird nicht mehr bloß an Edle, sondern auch an Unedle verliehen, ohne daß man dabei noch irgendwie an eine kriegerische Lebensweise gedacht hätte. Selbst der Gemeinfreie kann jetzt Lehen erwerben. Kurz die Edlen verlieren ihre ursprüngliche Bestimmung, zu schirmen, was des Schirmens bedurfte.

Noch früher war mit dem Herrenstande unserer Nation eine beachtenswerte Veränderung vorgegangen. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts wurde hier und da die freiherrliche und gräfliche Würde von den deutschen Kaisern an bisher ritterbürtige Familien erteilt. Ein solches Haus trat dann in die Genossenschaft der alten dynastischen Geschlechter ein, es erhielt die gleichen Vorrechte wie diese, namentlich auch das Recht der Reichsstandschaft, ungeachtet es natürlich durch die bloße Standeserhöhung noch kein immediates Gebiet erworben hatte. Selbst eine Familie

ohne reichsunmittelbares Territorium, selbst eine landsässige Familie konnte daher zu der Genossenschaft der alten hochfreien Geschlechter gehören. Namentlich seit Karl V. wurde die hochadelige Standeswürde so verschwenderisch von den Kaisern verliehen, daß die reichsständischen Häuser sich genötigt sahen, ihren althergebrachten Rechtszustand mit der strengsten Sorgfalt gegen die neuerhöhten Familien sicherzustellen und den kaiserlichen Standeserhöhungen ihre frühere staatsrechtliche Wirkung zu benehmen. Hierher gehören namentlich die zum Schutze ihres Territorialrechtes getroffenen Bestimmungen des Reichsabschieds von 1548, der Wahlkapitulationen Leopolds I. von 1658 und Karls VII. von 1742. Zur Wahrung seines reichstäglichen Ansehens traf der Herrenstand schon seit 1653 die nötigen Bestimmungen in den Wahlkapitulationen. So blieb im allgemeinen die Stellung des hohen Adels, der sich nicht wesentlich und ausschließlich auf die Kriegsverfassung gründete, auch in die neuere Zeit herein eine unveränderte. Vielmehr bot ihm die weitere Entwickelung der deutschen Staatsverfassung Gelegenheit genug, den Kreis seiner Gerechtsame sogar noch zu erweitern. Denn im Laufe der Zeit hatte das Deutsche Reich eine wesentlich aristokratische Verfassungsform bekommen; ein staatsrechtlicher Körper, dessen Haupt der Kaiser, dessen Glieder die Reichsstände bildeten, war der Träger der Staatsgewalt geworden. Die Herrengeschlechter, aus deren Schoß ein beträchtlicher Teil der Glieder, das Haupt des souveränen Reichskörpers entsprang, blieben mithin gerade durch diese ihre ausgezeichnetste Eigenschaft fortwährend von allen übrigen Geschlechtern geschieden; bloß sie waren im Sinne des Reichsstaatsrechts die herrschenden, die nichtreichsständischen die beherrschten Geschlechter.

Wir führen hier einzelne Vorrechte gegenüber dem nichtreichsständischen Adel an:

1. Nur reichsständische Personen durften sich des Prädikats „Wir" bedienen;
2. Sie allein wurden vom Reichskammergericht mit dem Titel „Herr" und „Frau" beehrt;
3. Bei ihren Prozessen hatten ihre Räte kein Juramentum calumniae zu leisten;
4. Zu gewissen Stellen waren sie ausschließlich befähigt. Im Straßburger Hochstifte ließ man nur Herren aus reichsständischen Häusern zum Kanonikate zu. Zu Präsidenten des Kammergerichts und deren Vertretern sollten ebenfalls nur Personen aus reichsständischen Familien genommen werden; ebenso zu Stellvertretern des Kaisers in Reichsgeschäften;
5. Genossen sie Sperrfreiheit am kaiserlichen Hofe zu Wien.

Im großen und ganzen wird man sagen dürfen, daß der hohe deutsche Adel bis zur Auflösung des Reiches seine ursprüngliche Natur eines in sich abgeschlossenen, historischen, mit bedeutenden politischen Herrscherrechten ausgestatteten Adelsstandes sich treu bewahrt hat.

Dagegen hat — wie wir bereits hervorgehoben haben — der niedere Adel infolge der seit Beginn des 16. Jahrhunderts tiefveränderten Zeitverhältnisse eine gründliche Umgestaltung erfahren. Hatte der Herrenstand im Mittelalter einen Herrscherstand gebildet, so war der Stand der einfach Ritterbürtigen ein Kriegerstand gewesen. Als daher Bewaffnung und Kriegsführung seit der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich eine andere wurde, mußte jene ihre Haupteigenschaft bedeutend an Wert verlieren.

Immer seltener wurden die Ritter zum Reichsdienst entboten. Damit entschwand ihnen aber die große Aufgabe, ohne die keine organische Einrichtung der Geschichte sich auf die Dauer halten kann. Statt für jene, wurde nun die überschüssige Kraft in Roheiten und Gewalttaten aufgebraucht. Ulrich von Hutten nennt seine Genossen rauh und unfreundlich und von centaurischer Härtigkeit. Ihre Kriege waren nun Kriege im eigenen Interesse, waren Rachezüge oder Räubereien oder Mittel, sich gegen beides zu schützen. Hatte der Nachbar das Weidwerk über die Grenzen ausgedehnt, hatten seine Bauern das Vieh auf des anderen Triften weiden lassen, so war der Grund zu langen und blutigen Raufereien gelegt; zeigte sich Aussicht, die Pfefferſäcke reichsstädtischer Kaufleute zu erbeuten, so war Veranlassung genug vorhanden, um derer von Nürnberg oder Augsburg Feind zu werden. Tage und Nächte hindurch lagerten die Ritter als Straßenräuber, wie Kaiser Maximilian I. sie bezeichnete, an den Handelswegen. Wurden sie von den Städtern aufgespürt, so verloren sie als Packer und adelmäßige Taschenklopfer durch Henkershand ihr Leben; blieben sie Sieger über die Bürger, so nahmen sie ihnen nicht nur das Gut, sondern übten auch die rohesten Grausamkeiten an denselben, ermordeten die Gefangenen oder hieben ihnen die Hände ab und ließen sie verstümmelt laufen. Rühmt doch Götz von Berlichingen als Zeichen besonderer Großmut von sich selbst, er habe die Gefangenen niederknieen und ihre Hände auf den Stock legen lassen, als hätte er ihnen Kopf und Hände abhauen wollen; „dann aber", setzt er hinzu, „trat ich den einen mit dem Fuß auf den Hintern und gab dem anderen eins an das Ohr, das war meine Strafe gegen ihnen und ließ sie also wieder vor mir hingehen." Das Ehrlose und Ver-

wildernde eines solchen Lebens trat den Rittern nicht vor die Seele, die Räuberei erschien ihnen vielmehr als eine männliche und herzhaftige Unfrommheit; wenn sie nur in der richtigen Form abgesagt hatten, dann ließen sie sich das Morden und Brennen nicht weiter kümmern.

Noch einmal schien es jedoch, als wolle der Adel seiner natürlichen Aufgabe, Anwalt und Führer des Volkes zu sein und bei jeder wahrhaften Nationalreform sich an die Spitze desselben zu stellen, eingedenk sein. Als die Idee des Humanismus über die Alpen zu den deutschen Geistern herniederstieg, hatte sich zuerst der Stand der deutschen Ritter als der fruchtbarste Boden gezeigt, auf dem sie aufgenommen und verpflanzt werden konnte. Mitten in seiner Korruption war der Adel doch zuerst mehr als jeder andere Stand von der wiedergeborenen Wissenschaft getroffen und gereizt worden. Und später sehen wir ihn auf politischem Gebiete bestrebt für Herstellung einer zeitgemäßen, insbesondere die verschiedenen Stände und ihre Sonderinteressen einander mehr annähernden Reichsverfassung, der Reformation gegenüber im Bunde mit dem Bürgertum im opferfreudigen Kampfe für die neue Glaubensfreiheit. Bald aber hört dies mehr und mehr auf. In den protestantischen Ländern durch die Aufhebung der geistlichen Pfründen um die Mittel der Versorgung seiner jüngeren Söhne gebracht, fast allerwärts durch die Herabdrückung der Stände in Abhängigkeit von der fürstlichen Gewalt und in Unbedeutenheit in dieser seiner bisherigen, wenigstens zum teil volkstümlichen Wirksamkeit beschränkt, sucht der Adel für jenes erstere wie für dieses letztere Ersatz und Entschädigung im Hofdienst, drängt sich seitdem immer lebhafter an die Höfe, welche ohnehin von eben dieser Zeit an wie an Macht so auch an äußerm Glanz einen Zu-

wachs erhalten, und nimmt allmählich alle Hofämter in Besitz, während noch im 16. Jahrhundert Bürgerliche bisweilen solche, selbst von den höchsten, bekleideten. Zugleich sondert er sich durch üppige und nichtige Lebensweise, durch hochfahrende Anmaßung von dem Bürger und seiner Gemeinschaft und mindert durch gewaltsame Ausbeutung des ihm untergebenen „armen Mannes" sein moralisches Ansehen. Der demokratisch-spekulative Sebastian Frank, der den volkstümlichen Bewegungsgeist der Reformation am tiefsten in sich aufgenommen, nennt daher den Adel „ein fremdes Ding im Christentum" und einen auf „heidnische Privilegien" niedergelassenen Stand, den er mit dem Geist der Brüderlichkeit und Gleichheit nicht vereinigen kann.

Die traurigen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges steigerten, indem sie die Kraft des Bürgertums vollends brachen, den Übermut des Adels noch mehr. Statt seinen verarmten Gutsuntertanen aufzuhelfen, benutzte er zum großen Teil ihre Not und Ohnmacht, um ihnen neue oder höhere Lasten aufzulegen. Statt die allgemeinen Lasten zu teilen, suchte er dieselben möglichst von sich abzuwälzen, indem er für seine Güter Steuerfreiheit beanspruchte, obschon das frühere Äquivalent dafür, der Ritterdienst, aufgehört hatte. Statt durch eigene Bewirtschaftung seiner Güter deren zerrütteten Zustand zu bessern, dadurch auch der kleinen ländlichen Bevölkerung ein gutes Beispiel zu geben und förderlich zu sein, zog er es meistens vor, sich an den Höfen oder auf Reisen ins Ausland moralisch und finanziell vollends zu ruinieren.

Nur an vereinzelten Stellen hatte sich die alte gute Zucht noch länger auch unter dem Adel forterhalten. So schwor z. B. auf dem stettinischen Landtage im Jahre 1602 die Ritterschaft feierlich, denjenigen, der sich künftig weigern

werde, richtige Schulden prompt zu bezahlen, für einen Unmann, Schelm oder Bösewicht zu halten und mit ihm weder essen noch trinken zu wollen. Versündigung am Vaterland, Höhnung des Gottesdienstes, grobe Insolenz, mutwilliger Bankerott sollten der ritterlichen Vorrechte verlustig machen und den Gutsbesitz auf den niedrigeren Agnaten bringen; bewährte Rechtschaffenheit und Gemeinsinn, was auch vom Bauer gefordert werde, sei die erste Bedingung, um auf die adligen Vorrechte des Vaters Anspruch zu machen, und die Vorrechte sollten nicht durch Reichtum, sondern durch ausgezeichnete Verdienste ums Vaterland, also auch stets mit gewissen Zivil- und Militärstellen zugleich erworben werden. In solchem wahrhaft ritterlichen Sinn hatten der pommersche und brandenburgische Adel ihre Kinder meist in spartanischer Genügsamkeit für den Dienst des Königs erzogen, und die Schlachtfelder, auf denen Preußen seine Ebenbürtigkeit mit den großen Mächten errungen, dem Stande den ersten Rang nach dem regierenden Hause gegeben.

Dieser Standesgeist erlitt im Laufe des 18. Jahrhunderts eine nachteilige Veränderung. Ganz besonders ist diese dem Eindringen französischer Sitten und Anschauungen zuzuschreiben. Der französische Adel war seinem Wesen wie seinen Manieren nach vorzugsweise der Typus der europäischen Aristokratie geworden und wurde namentlich in Deutschland als das eigentliche Ideal adeliger Sitten und Lebensweise in Formen, Bildung und Gesinnung angesehen und nachgeahmt. Der deutsche Adel büßte sowohl durch die Richtung seines Naturells, wie auch in der allgemeinen Haltlosigkeit der nationalen Verhältnisse allmählich jeden originellen Charakter ein und verfiel in seiner Sprache wie in allen seinen Anschauungen dem fran-

zösischen Zuschnitt. Die Theorie des adeligen Blutes gewann an der exklusiven Bildung ein neues Motiv ihrer Entwickelung. Wie der edlere Nahrungsstoff den aristokratischen Körper weicher und zarter formte, so sollte auch eine spezifische Geistesbildung psychisch wirken und einen persönlichen Organismus darstellen helfen, der in seinem fein präparierten Geäder, wie in der Harmonie aller seiner Teile und Formen mit keinem anderen menschlichen Produkt zu vergleichen wäre. Wie die Aristokratie ihr besonderes Blut hatte, so hatte sie auch bald ihren besonderen Gesichtsschnitt, Hände und Füße.

Selbst ein Friedrich der Große vermochte es nicht, sich von solchen Anschauungen ganz loszumachen. Nach seiner Meinung sollte der Landesadel nicht nur bei seinen alten persönlichen Vorrechten, sondern auch bei seinem überkommenen Besitz erhalten werden. Er verbot deshalb den Übergang adeliger Güter in bürgerlichen Besitz und gestattete davon nur während des Siebenjährigen Krieges eine Ausnahme. Nach dem Frieden aber kehrte er wieder zu dem zeitweilig verlassenen Prinzip zurück; in einer Verordnung vom Jahre 1774 bestimmt er sogar, daß, damit ein in Konkurs geratenes adeliges Gut nicht in seinem Wert verringert werde, für dasselbe eine besondere Administration durch einen von der Kriegs- und Domänenkammer aus ihrer Mitte zu bestellenden Kriegsrat einzusetzen sei. Wo dennoch Bürgerliche in den Besitz von Rittergütern gelangten, wurden ihnen die mit denselben verbundenen adeligen Ehrenrechte (Gerichtsbarkeit, Kirchenpatronat, Benennung nach dem Gute und die freilich illusorisch gewordene Landstandschaft) abgesprochen. Eine Kabinetts-Ordre von 1785 verordnete dann unbedingt, daß „kein Mensch bürgerlichen Standes mehr die Er-

laubnis haben soll, adelige Güter an sich zu kaufen, sondern alle Rittergüter sollen bloß und allein für die Edelleute sein und bleiben." Solche Verbote waren freilich nicht durchzuführen, da der Adel selbst nicht ungern sah, wenn das wohlhabende Bürgertum ihm seine verschuldeten Güter zu guten Preisen abkaufte. Friedrich der Große aber empfahl dem Adel selbst die Errichtung von Majoraten, um das Grundeigentum der Familien ungeteilt und ungeschwächt in den Händen ihrer Erstgeborenen zu erhalten, wie er auch den Mißheiraten zwischen Standesverschiedenen im Interesse des Adels streng entgegentrat.

Edelleute und Bürger waren auch in ihrem gesellschaftlichen Auftreten nicht bloß durch die prinzipielle Auffassung, sondern, was noch tiefer wirkt, durch Äußerlichkeiten und Abzeichen aller Art, durch den dem Adel ausschließlich zukommenden Degen an seiner Seite und durch den dreieckigen, mit den weißen Straußenfedern gezierten Hut auf seinem Kopf geschieden. Dies erstreckte sich bis auf die Ballfeste im Berliner Opernhause, auf denen es zu dem exklusiven Recht des Adels gehörte, in Dominos von Rosastoffen zu erscheinen, wie es die Standesgrenze der Bürgerlichen bezeichnete, daß sie in dem Tanzsaal nur hinter der durch eine Schnur gezogenen Schranke sich bewegen durften. Friedrich der Große ließ solche Verhältnisse bestehen, weil er den Adel als Prinzip in sein Regierungssystem aufnehmen zu müssen glaubte. Besonders aber suchte der König in diesem Sinn die Offiziersstellen zu einer ausschließlichen Prärogative des Adelsstandes zu machen. Einige junge Leute, die im Kadettenkorps aufgenommen worden und von denen er gehört, daß sie nicht von „rechten und wahren Adel" seien, ließ er daraus entfernen und gab anheim, solche

Menschen lieber zur Artillerie abzugeben, wo sie eher geduldet werden könnten.

Solche Verhältnisse waren doppelt unerträglich, nachdem Besitz und Bildung dem Adel gegenüber den übrigen Ständen keineswegs mehr ein erhöhtes Ansehen gaben. Die gegen Ablauf des Jahrhunderts einreißende Gewinnsucht, der Güter- und Untertanenhandel desselben löste die sittlichen Bande, zog den Stand von seiner Höhe herab, und je mehr er sich auch in der äußeren Lebensweise den reichen Städtern näherte und mit ihnen in Berührung trat, desto mehr mußte sich die willige Anerkennung der gesetzlichen Unterschiede verlieren. Die Frage über die Zukunft des Adels war für denkende Staatsmänner um so weniger abzuweisen, als die Lehren und Waffen der französischen Revolution, so weit sie reichten, auf Vernichtung desselben ausgingen, und die bevorstehende Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit erblichen Vorzügen im Dienste unvereinbar war.

Zur Kenntnis der zur Zeit der Steinschen Gesetzgebung herrschenden einschlägigen Verhältnisse diene nur die eine Tatsache, daß sich in der Mark Brandenburg das platte Land teils als unmittelbares, teils als mittelbares Eigentum in den Händen der vierthalbhundert Rittergutsbesitzer befand, denen die Gerichtsbarkeit und Ortspolizei zustand und die meist das Patronatsrecht über Kirchen und Schulen übten; auch gehörte ihnen die mittlere und niedere Jagd und blieben ihnen die Gutseingesessenen zu Geld- und Naturallieferungen verpflichtet. Die Rittergutsbesitzer selbst waren von allen direkten Abgaben, bis 1799 auch von den Zöllen befreit, sie waren dem gezwungenen Militärdienst nicht unterworfen, sie vertraten

die übrigen Stände des platten Landes in allen land- und kreisständischen Angelegenheiten.

In diese Zustände griff nun die Steinsche Sozialgesetzgebung mit kühner, aber heilsamer Hand ein. Das Edikt vom 9. Oktober 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend", knüpft an die Aufhebung des Unterschieds zwischen adeligen und nichtadeligen Grundstücken sofort in § 2 die Zulassung des Edelmanns zum Besitz bürgerlicher und bäuerlicher, wie auch des Bürgers und Bauern zum Besitz von Rittergütern. Wenn auch die Freizügigkeit von Stand zu Stand zunächst nur innerhalb der Volksstände erllärt wurde, so war doch dadurch ein tiefer Riß, der die weiteren Konsequenzen von selbst ersichtlich machte, in das feudale Gesellschaftssystem geschlagen worden. Zu diesen verschwiegenen Konsequenzen gehörte, als eine der prinzipiellen Forderungen der Revolution, die Aufhebung des Adels selbst, welche zwar ganz und gar nicht unter den Organisationsideen Steins sich befand, die sich aber logisch von selbst verstand, sobald überhaupt nach individuellem Bedürfnis von einem Stand in den anderen übergegangen werden konnte und sobald auf der andern Seite die Feudalität des Adels, welche immer vorzugsweise seinen Begriff und sein Wesen ausmachen wird, für erloschen erklärt wurde. Denn diese Feudalität fiel im ganzen Umfang ihrer Rechte durch das Edikt selbst, welches die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Auflösung aller und jeder Gutsuntertänigkeit anordnete und die Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideikommisse auf dem Wege der Familienschlüsse wenigstens anzubahnen begann.

Die unmittelbaren Anschauungen und Arbeiten Steins über die jedenfalls von ihm bezweckte Reorganisation des Adels sind leider mit den Akten, in denen sie niedergelegt wurden, auf eine ziemlich unerklärliche Weise der Öffentlichkeit entzogen worden. Einen Rückschluß auf dieselben dürfen wir mit großer Wahrscheinlichkeit aus den einschlägigen Ansichten seines Jugendfreundes August Wilhelm Rehberg machen. Derselbe hatte im Jahre 1804 in einer Schrift „Über den deutschen Adel" den Gedanken entwickelt, den Adel durch Umbildung nach dem Muster der englischen Peersgeschlechter in ein richtiges Verhältnis zu den übrigen Ständen zu bringen. Daß Stein einer solchen Reform nach englischem Muster zugeneigt war, darauf weisen auch mannigfache Andeutungen in seinem Verfassungs-Entwurfe hin. Wie jeder echte Staatsmann konnte er nicht unbedingt eine Einrichtung verwerfen, welche zwar in ihrer gegenwärtigen Erscheinung Unzulänglichkeiten zeigte, aber in verjüngter Gestalt einen wohltätigen Einfluß auf das Ganze behaupten konnte: er wollte Verbesserung, nicht Abschaffung des Adels. Wie bei allen seinen Neueinrichtungen geht er auch bezüglich seiner Reformgedanken über den Adel auf die historischen Grundlagen desselben zurück. Größerer Grundbesitz mußte ihm daher als die wesentliche Vorbedingung adeligen Wesens gelten. Zugleich sollte sich jedoch der Adel auch auf eigenes Verdienst um den Staat gründen, das aber schon dadurch festgestellt sei, wenn jemand einem Geschlechte des bisherigen Adels angehöre — hierbei wurde dann eben gleichsam das Verdienst der Vorfahren als das eigene mangelnde ersetzend angenommen —, oder eine höhere Stellung im Staatsdienste einnehme. Zugleich dachte er daran, den Adel nach der Verschiedenheit seines Ein-

kommens in verschiedene Klassen abzustufen, wobei er als den entscheidenden Grundsatz aufstellte, daß der Adel mit dem unverminderten Landeigentum sich vererben solle. Es war dies eine an das englische Muster erinnernde Unterscheidung zwischen Adel und Adelsfähigkeit, welche letzte nur denen zugeschrieben wurde, welche nicht in das Erbe des vollen Grundeigentums eingetreten waren, oder die als Mitglieder des bisherigen Adels doch nicht zum Eintritt in den neuen Adel für befähigt erachtet werden sollten. Dieser Punkt bot die größten Schwierigkeiten dar, da er eine große Zahl ehrenwerter Menschen in ihren ererbten Gefühlen verletzen mußte — man denke nur an die Tausende durch den Tilsiter Frieden brotlos gewordenen Offiziere! —, aber die Not der Zeit war so groß, daß man zu noch schwereren Opfern entschlossen gewesen wäre. Der als wirklicher Standesrepräsentant anerkannte Adel war dann, als erster Stand, dazu bestimmt, persönlich zu den Provinzial-Landtagen und, teils persönlich, teils durch Abgeordnete aus seiner Mitte, zu den Reichsständen berufen zu werden. In seinen organischen Verfassungsarbeiten aber erklärte Stein mehrfach eine aus Geschlechts- und Güteradel zusammengesetzte erste Kammer oder Herrenkammer für eine notwendige Institution. Zur Hebung und Pflege des aristokratischen Standesgeistes sollten Standesgerichte konstituiert werden, um unwürdige Mitglieder des Adels aus demselben auszustoßen. Auf der anderen Seite stand ihm auch wieder die nationale Freiheitssache höher als jedes Standesinteresse: als es sich um die Eröffnung des europäischen Krieges gegen Frankreich handelte, machte Stein in einer geheimen Beratung mit Scharnhorst, Gneisenau, Grolman und Boyen

den Vorschlag, bei Ausbruch des Kampfes die Aufhebung des Adels zu erklären.

Schon vor den Steinschen Reformen hatten äußere politische Ereignisse den Rechtszustand des gesamten deutschen Adels auf das heftigste erschüttert. Namentlich der hohe Adel verlor infolge der Mediatisierung seiner Gebiete die eigentliche Grundlage seiner ausgezeichneten Stellung, und nur ein sehr geringer Bruchteil seiner alten Vorrechte ist ihm durch die deutsche Bundesakte wieder zurückgegeben worden. Der Artikel 15 derselben beabsichtigte, den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen „einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand" in allen Bundesstaaten zu verschaffen, und sicherte dazu diesen fürstlichen und gräflichen Häusern vor allen das Wesen des „hohen Adels" in Deutschland und das „Recht der Ebenbürtigkeit" in dem bisher damit verbundenen Begriff. Nach dieser Bestimmung der Bundesakte sollten die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate sein, zu dem sie gehören, und in demselben nebst ihren Familien die „privilegierteste Klasse" bilden, welche Eigenschaft ihnen nicht nur in Ansehung der Besteuerung, sondern auch durch privilegierten Gerichtsstand, durch Befreiung von aller Militärpflicht für sich und ihre Familien, durch selbsteigene Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster und auf großen Besitzungen auch in zweiter Instanz, durch Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, wie auch durch Erteilung mancher anderen Rechte, wenn auch unter Hinweisung auf die besonderen Vorschriften der Landesgesetzgebung, zugesichert wurde.

Eine Mittelstellung zwischen dem hohen und niedern Adel hatten zur Zeit des alten Deutschen Reichs die Reichs-

ritter eingenommen. Obschon ihnen nicht die volle Landessouveränität der reichsständischen Geschlechter zustand, so war ihre staatsrechtliche Stellung doch keine von derjenigen der letzteren wesentlich verschiedene. Gewöhnlich hatten die Reichsritter, teils infolge langjährigen Herkommens, teils infolge kaiserlichen Privilegs, die wichtigsten Territorialrechte über ihre Gebiete erworben und durften daher jedenfalls nicht als bloße Grundbesitzer betrachtet werden. Der Umstand, daß die Reichsritter manche einzelne Befugnisse von spezieller kaiserlicher Konzession herleiteten, konnte nicht im Wege stehen, auf ihre Territorial-Verhältnisse den Begriff der Landeshoheit anzuwenden, denn auch die Reichsstände hatten bekanntlich viele ihrer landesherrlichen Rechte auf die nämliche Weise erhalten, und gleichwohl zweifelte niemand an deren Landeshoheit; im Gegenteil, als für die immer höher steigende Summe der reichsständischen Territorialrechte der allgemeine, aber freilich stets unbestimmt gebliebene Begriff der Landesobrigkeit oder der Landeshoheit geschaffen wurde, gebrauchte man denselben auch für die wachsende Territorialgewalt der Reichsritter. Auf ihrem Gebiete übten sie nicht nur Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht, sondern auch die Regalien der Münze, des Zolls, des Geleits, der Posten, der Jagd, der Gerichtsbarkeit und Polizei. Sie unterschieden sich also von dem hohen Adel nur dadurch, daß sie auf dem Reichstage keinen Sitz hatten. Auf den tiefen Verfall, in welchen ihre Korporation in den letzten Jahrhunderten vor Auflösung des Deutschen Reichs geraten war, will ich mich hier nicht weiter einlassen, nachdem diese Verhältnisse in Perthes und später in Häusser so treffliche Schilderer gefunden haben. Es genüge also, wenn ich noch bemerke, daß auch diese Gruppe des historischen

Adels von den Wogen des Revolutionszeitalters mit fortgeschwemmt wurde. Zum Wiener Kongreß nun trat die Reichsritterschaft zusammen und wählte Bevollmächtigte, die ihre Sache vertreten sollten. Im einzelnen wichen freilich ihre Wünsche vielfältig von einander ab. Während die Reichsritter am Rhein und in der Wetterau, an deren Spitze Stein unterzeichnet stand, nur verlangten, bei den Rechten geschützt und in deren Genuß wieder eingesetzt zu werden, welche zur Erhaltung der adeligen Familien und zur Sicherstellung des richtigen Verhältnisses des Adels zum Staate überhaupt notwendig und mit der künftigen Verfassung vereinbar seien, tauchten daneben bald Begehren auf, deren Erfüllung eine der unzweifelhaft wohltätigen Wirkungen der Revolution von 1803–1806 wieder aufgehoben hätte. In einer Denkschrift, die nachher übergeben ward, war vorerst die volle Restitution der früheren Stellung als ein wohlbegründetes Recht gefordert; indessen wenn die künftige deutsche Verfassung gewisse Einschränkungen durchaus gebieten sollte, so sei der Adel wohl bereit, sich der eisernen Notwendigkeit insoweit zu unterwerfen, als er gewisse Rechte durch Vertrag an die Glieder des künftigen Bundes abtreten würde. Als solche Einräumungen waren bezeichnet: die Anerkennung der landesherrlichen Jurisdiktion, die Aufsicht über die Rechtspflege erster und die Überlassung der Rechtspflege zweiter Instanz, die hohe Polizei, die Landes-Verteidigungs-Anstalten, der Schatzungsbezug, die Oberkirchenherrlichkeit u. a. Auf den übrigen Rechten glaubte man aber bestehen zu müssen; außerdem ward die Aufhebung des Lehnsverbandes gegen die Fürsten des Rheinbundes und bei den künftigen Reichsversammlungen die Erteilung einiger Kuriatstimmen gefordert.

Hand in Hand mit diesen auf die Wiedergewinnung der verlorenen äußeren Stellung gerichteten Bestrebungen gingen andere, welche eine innere Reform des Adelsstandes bezweckten. Gerade in die Zeit des Wiener Kongresses fällt jener Plan der sogenannten Adelskette, welche unter diesem symbolischen Namen zunächst einen aristokratischen Bildungsverein durch ganz Deutschland ins Leben rufen wollte, indem auf dem Grunde einer gemeinschaftlichen und zusammenhängenden Organisation die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung des Adels zu einer eigentümlichen, alle anderen Stände überragenden Höhe gebracht und in jedem Sinne eine aristokratische Musterwirtschaft, jedoch im Interesse und zur Ehre der Nation selbst gegründet werden sollte. In Kreise und Gauen geteilt, durch Vorsteher geleitet und zu regelmäßigen Versammlungen zusammentretend, sollte der Verein den gesamten deutschen Adel als eine organische Körperschaft umfassen, denselben „fest wie die Ringe einer Kette zusammenhalten und weder Anfang noch Ende zeigen, an dem die Glieder getrennt und von einander entfernt werden könnten". Der Plan hat jedoch gleich bei seinem Entstehen vielfachen Widerspruch erweckt, und es ist denn auch bei dem Entwurfe geblieben.

Was von Adelsprivilegien die nach französischem Muster eingerichteten Gesetzgebungen, die Steinschen Reformen, endlich seit 1815 die neuen konstitutionellen Verfassungen übrig gelassen hatten, damit räumte das Jahr 1848 vollends auf. Nur noch geringe Reste der früheren Sonderstellung hatte der deutsche Adel in unsere Gegenwart herein gerettet. Daher die eigentümliche unsichere Haltung desselben: einerseits keine klare und bedeutende politische Stellung, die ihm das Gefühl großer Pflichten nahelegen

könnte, in seiner Mehrzahl auch ohne auszeichnende materielle Mittel, um damit eine hervorragende Rolle im öffentlichen oder im sozialen Leben zu spielen, andererseits doch wieder in seinen Namen und Titeln wie in seinen geschichtlichen Erinnerungen Ansprüche und Antriebe mit sich herumtragend, die ihn nicht ruhen, ihn zu einem völligen Aufgehen in der Gesamtheit des Volks schwer kommen lassen. Da wir hier bloß Beiträge zur Geschichte des deutschen Adels liefern wollten, so fällt die Gegenwart und Zukunft desselben völlig aus dem Bereich unserer Aufgabe. Nur das eine wollen wir noch, gleichsam als die Grundlehre, die uns die Lehrmeisterin Geschichte für jede künftige Reform an die Hand gibt, hervorheben: daß nämlich jede solche, wenn sie Aussicht auf nachhaltigen Erfolg haben will, wieder auf die Grundlagen und Bedingungen unseres alten historischen Adels wird zurückgreifen müssen. Wie ein roter Faden zieht durch die ganze Geschichte unserer Gesellschaft die Lehre, daß der Adel nur da an seinem richtigen Platze ist und ein gesundes, entwickelungsfähiges Glied des Volksganzen repräsentiert, wo er, wie in England, auf historischem Glanz, großem Grundbesitz, unabhängiger Stellung und insbesondere auf politischer Macht sich aufbaut.

Hier aber liegt gerade für unseren heutigen Adel die Schwierigkeit. Die deutschen Konstitutionen haben sämtlich die Repräsentation des Adels an den Grundbesitz geknüpft, sind aber der englischen Verfassung dadurch vollständig entgegengesetzt, daß man in Deutschland kaum sagen kann, worin der Adel bestehe, während in England nur die Repräsentanten der vom Staate anerkannten, indes numerisch sehr beschränkten Aristokratie von Adel sind. Alle bedeutenden politischen Schriftsteller

(Montesquieu, Möser, B. Constant, Dahlmann, Zachariae) kommen darin überein, daß die konstitutionelle Monarchie einen politischen Adel als Stand bedürfe, daß aber, um einen solchen zu bilden, außer dem Grundvermögen als erster Bedingung Selbständigkeit der Personen dazu gehöre. Alle legen deshalb einen besonderen Wert auf bekannte, hochgestellte, freie historische Geschlechter, die bei den Ernennungen zu Paris in Zukunft zu berücksichtigen wären, soweit sie es nicht schon sind. Wären solche nun aber in Deutschland gar nicht zu finden? Solche, die der Neid nicht träfe, weil man in den Vorzügen, deren sie genießen, nur eine geringe Entschädigung für frühere Verluste sieht? Ich meine die Mitglieder des ehemals reichsständischen, jetzt sogenannten mediatisierten Adels, deren Häupter allein ihre Herrschaften vertreten, obwohl ihnen an Ehrenrechten nach der alten deutschen Bundesverfassung die niederen Mitglieder derselben Familie gleichstehen. Die politischen Rechte derselben sind bis jetzt nur vorgezeichnet, keineswegs zu einer Harmonie mit den Verfassungen der Länder, in welchen sie sich aufhalten, gebracht, sie sind weit mehr persönlicher als dinglicher Natur, weil der Begriff einer Herrschaft und die Rechte, die aus derselben fließen, nirgends vollkommen und gesetzlich festgestellt sind. Welchen reellen Nutzen gewähren z. B. alle persönlichen Vorzüge und Ehren der Mitglieder reichsständischer Familien, die nicht Häupter derselben oder nicht Besitzer von Herrschaften sind, wenn sie nicht von dem Augenblick an, wo sie durch Kauf, Vermächtnis u. s. w. in den Besitz solcher Herrschaften gelangen und Häupter werden, auch die politischen Rechte der Standschaft erhalten? Und doch läge dies gerade im Prinzip des Adels als Stand, im Prinzip eines wesentlichen Adels, wie ihn die deutschen Ver-

fassungen voraussetzen, daß nicht bloß die persönlichen Vorrechte, sondern der Grundbesitz und die Lasten, die auf demselben ruhen, die Staatsrechte gewähren. Ein Gesetz, wie es zu Anfang der vierziger Jahre in der ersten Kammer Bayerns durchgegangen ist: „daß dem Könige das Recht zustehe, nach dem Erlöschen einer ehemals reichsständischen Familie oder nach dem Austreten derselben aus dem Besitze einer vormals reichsständischen, im Königreich gelegenen Herrschaft einer anerkannten reichsständischen Familie, welche seitdem zu dem Besitz einer normal reichsständischen, im Königreich gelegenen Herrschaft gelangt ist, die erbliche Reichsratswürde für das Haupt dieser Familie zu verleihen" — ein solches Gesetz dürfte sich der Zufriedenheit aller konstitutionellen Stände mit Recht erfreuen. Denn will man überhaupt zu einer Reform des Adels schreiten, so dürfte es am geratensten sein, denjenigen Teil dieses Standes in seiner Grundlage zu festigen, der die wenigste Abneigung gegen sich hat und der sich noch am meisten der Selbständigkeit erfreut. Denn wer möchte es diesen alten reichsständischen Familien streitig machen, daß sie die wesentlichen Bedingungen einer vernünftigen Aristokratie in sich tragen? Durch ihre Ebenbürtigkeit stehen sie den Souveränen am nächsten; ihre Macht ist meistenteils durch großes Vermögen und schon durch persönliche Rechte geschützt; sie sind eine Notwendigkeit geworden, der nur politischer Unverstand sich entgegenstemmen kann; für die Entwickelung des Staatslebens selbst müßte es vorteilhaft erscheinen, einen Adel zu haben, auf dem allein noch als solchem die Erinnerung der alten deutschen Reichsfreiheit ruht; sie haben historische Namen, sie waren der heutigen Souveräne ehemalige Genossen und Gleiche; sie werden nicht, wenn sie immer mehr und mehr an die

Landesverfassungen geknüpft werden, die auch zu den ihrigen gemachten Verfassungsrechte fallen lassen, denn sie sind am stärksten gegen jede Willkür geschützt, können ihr am leichtesten entgegentreten und werden im Gefühl der erlittenen Unterdrückung um so zäher an den ihnen gebliebenen Rechten festhalten. Ihr Adel stammt von keinem Landesherrn; der Kaiser, der sie erhob, ist nicht mehr; sie sind ein durch und durch freier Stand.

Nur durch die Anknüpfung einer Reform unseres Adelsstandes an diese historischen Grundlagen seiner Existenz ist ein gedeihliches Wiederaufleben desselben möglich. Alle übrigen Verhältnisse und Eigenschaften, welche vormals den Adel zum herrschenden, tonangebenden Stand gemacht haben: Besitz, Bildung, persönliche Tätigkeit, ritterliche Tüchtigkeit u. s. w., sind heutzutage Gemeingut aller Gebildeten. Die Besitzverhältnisse wie die Berufsarten und ihre entsprechende Geltung im gesellschaftlichen Gesamtorganismus sind wesentlich andere geworden. Diese Veränderungen rückgängig zu machen, wird weder einem einzelnen noch selbst einem ganzen Stande gelingen. Nur wer sie anerkennt und sich in sie schickt, wird vermögend sein, einen Einfluß in der Gegenwart zu üben, der ihm selbst und dem Ganzen frommt. Das ist die zweite Mahnung, die man bei jedem Reformversuch wohl beherzigen möge; auch in diesem Punkte, dem frischen, sich immer wieder erneuernden Ineinanderfluß der einzelnen Volksstände, dem organischen Verwachsensein des Adels mit den übrigen Teilen des Gesamtnationalkörpers, ist England und seine Aristokratie ein leuchtendes Vorbild.

Altösterreichische Kulturbilder.

I. Aus dem Zeitalter der Reformation.

Zu denjenigen Partieen unserer deutschen Geschichte, welche bisher eine mehr oder weniger stiefmütterliche Behandlung erfahren haben, gehört in erster Linie die dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges vorausgehende Periode. Während das Zeitalter der Reformation einerseits, der große Krieg andererseits alsbald nach dem Wiederaufleben der historischen Wissenschaft die Aufmerksamkeit und den Forschungseifer der Gelehrten auf sich gezogen hatten, blieb die zwischen dem Augsburger Religionsfrieden vom Jahr 1555 und dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges inneliegende Periode als unbebautes Feld liegen. Die dieser Erscheinung zu Grunde liegenden Ursachen lassen sich, wie mir scheint, auf zwei Punkte zurückführen. Einmal konnte es für den Forscher wenig Verlockendes haben, sich durch das Labyrinth der Parteikämpfe und der fast durchaus resultatlos verlaufenden Verhandlungen jener Jahre hindurch zu arbeiten; sodann lag auch bis in die neueste Zeit das Quellenmaterial zur Geschichte jener Bewegungen in den verschiedensten Archiven zerstreut und ver-

steckt. Das Verdienst, dasselbe an das Licht gezogen zu haben, gebührt der Münchener historischen Kommission. Ich rechne hierher namentlich die von Moritz Ritter ausgegangenen Publikationen, die Briefe und Akten zur Geschichte der deutschen Union und die Geschichte der deutschen Union. In einem größeren Abschnitt des letzgenannten Werkes verbreitet sich der Verfasser über die Gegenreformation in Österreich. In neuerer Zeit hat dieser Gegenstand einen den österreichischen Gelehrtenkreisen angehörigen Bearbeiter gefunden, der, was seinem Buche*) etwa an streng wissenschaftlichem Charakter abgeht, vollauf durch die frische, lebendige Anschaulichkeit der Darstellung, den liebevollen Fleiß, mit dem er bisher unbekannten oder doch wenig benutzten gleichzeitigen Aufzeichnungen nachgeht, den warmen, überzeugenden Ton der Erzählung ersetzt. Ein so mannhaftes Bekennen und Betonen des deutschen Grundcharakters der österreichischen Monarchie und ihrer Geschichte, eine so vorurteilsfreie Anschauung über den Protestantismus und seine Aufgabe und Verbreitung in den österreichischen Landen bei einem katholischen österreichischen Geschichtsforscher verdient gerade in unseren Tagen unsere volle Anerkennung. Wir glauben, dieselbe dem trefflichen Manne nicht besser auszudrücken zu können, als indem wir die Resultate seiner neuesten Untersuchungen hier dem größeren deutschen Publikum mitzuteilen versuchen. Daß dieselben ein hohes Interesse für sich in Anspruch nehmen dürfen, brauche ich wohl kaum noch näher darzulegen.

Wir setzen hier die Grundlagen, auf welchen sich die österreichische Geschichte des ausgehenden sechzehnten und

*) Adam Wolf: Gesch. Bilder aus Österreich. Wien, Braumüller.

des beginnenden siebzehnten Jahrhunderts aufbaut, als bekannt voraus. Auch das verbittertste und engherzigste Gemüt wird sich heutzutage kaum mehr der Wahrheit der Tatsache verschließen können, daß die gesamte Kultur Österreichs — und zwar nicht bloß der Erblande, sondern auch Böhmens und Ungarns — deutschen Wurzeln entsprossen ist, von Deutschland her immer wieder neue Anregung und Nahrung empfangen hat. Das Bild, das uns die öffentlichen Zustände der österreichischen Monarchie um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts darbieten, weicht daher auch in den Hauptpunkten nur wenig von denjenigen der übrigen deutschen Territorien ab. Äußerlich freilich hatte sich Österreich schon seit Jahrhunderten von dem deutschen Staatsbürger losgetrennt, wenn auch diese Trennung mehr eine faktische als rechtliche war. Das deutsche Staatswesen mit seinen Gerichten und Gesetzen, mit seiner Reichspolitik und seinen Reichskriegen übte auf die Selbständigkeit der Lande Rudolfs II. einen so geringen Einfluß, daß es nicht ihm zuzuschreiben war, daß sich dieselben nicht mit Ungarn zu einem beinahe souveränen Staate zusammenschlossen. Das Hindernis kam vielmehr von den Ländern selbst. Wie diese nämlich von dem österreichischen Hause zu verschiedenen Zeiten erworben waren, so bewahrten sie auch eifersüchtig ihre eigene Verfassung und ihre eigene Regierung. Nur der Krieg und die Vertretung der Lande gegenüber auswärtigen Mächten war eine gemeinsame Angelegenheit: im übrigen war die Verwaltung der einzelnen Lande eine getrennte, und zwar so, daß bei derselben der Landesherr und die vier Stände der Prälaten, Herren, Ritter und Städte konkurrierten. Wie diese auf ihren Besitzungen walteten, unter hörigen Bauern, mit eigener Verwaltung und eigenem Gericht,

so erschien der Landesherr mit seinen Kammergütern fast nur als ein besonders reicher Stand neben den anderen. Wohl erhob sich dann über diesen zahlreichen Dynasten und Republiken eine höhere Regierung, aber nicht so, daß sie einfach vom Landesherrn mit seinen Behörden gebildet worden wäre, sondern geteilt zwischen dem Fürsten und den Ständen. Bei einer solchen Verfassung waren geordnete Zustände im österreichischen Staate nur denkbar, wenn Fürst und Landstände in einem Geiste zusammenwirkten. So schwer nun aber eine solche Harmonie war, so natürlich war es andererseits, wenn die nebeneinander gestellten Gewalten unter sich selber in Streit gerieten, indem jede auf Kosten der anderen sich zu verstärken suchte. Ein Anlaß zu solchen Streitigkeiten, wie er kaum wirksamer gedacht werden kann, war aber geboten durch die Reformation. Denn sie stellte bei dem wahrhaft stürmischen Lauf ihrer Erfolge in allen Landen dem katholischen Fürstenhaus eine protestantische Mehrheit der Stände gegenüber. Die Bedingungen für die Verbreitung des Protestantismus in Österreich waren dieselben wie in Deutschland. Wie überall erschien die Kirche verweltlicht, die Priesterschaft als ein abgeschlossener Stand, die Religion als eine äußerliche Pflichtübung. Den Ständen von Nieder- und Oberösterreich war das Abendmahl in beiderlei Gestalt bereits 1555, jenen von Innerösterreich 1556 zugestanden. „Die Adeligen sind abgefallen, das gemeine Volk weiß nicht mehr, was es glauben soll, die Katholiken schreien: Gott errette uns, wir gehen zu Grunde", schreibt ein Anhänger der alten Kirche im Jahre 1567. In Steiermark waren nur mehr fünf, in Kärnten vier, in Krain drei Landherren katholisch, die zehn Städte und acht Märkte waren durchaus protestantisch.

Zehn Jahre später befand sich in Oberösterreich unter dem eingesessenen Adel nur noch ein einziger Katholik; ebenso bekannten sich die sieben landtagsfähigen Städte zur neuen Lehre. Die größere Zahl der Klöster hatte gar keinen Prälaten, die noch vorhandenen Äbte sowie fast sämtliche Pfarrer waren wenigstens soweit von der alten Kirche abgewichen, als sie durchgängig mit Weibern versehen waren. Auch das Trienter Konzil konnte diesem Verfall des Katholizismus nicht vorbeugen. Ähnliche Zustände fanden sich in Ungarn, Böhmen und Mähren vor. Diese Länder waren zum weitaus größten Teil der Reformation beigetreten; in den beiden letzteren hatte diese eine mächtige Stütze in dem Fortdauern der hussitischen Bewegung gefunden. Es war nur die rechtliche Bekräftigung eines unabhängig von der kaiserlichen Gewalt herangebildeten faktischen Zustandes, als Maximilian II. im Jahre 1571 den protestantischen Herren und Rittern von Ober- und Unterösterreich die Befugnis einräumte, „in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern für sich selbst, ihr Gesinde und ihre Zugehörigen, auf dem Lande aber und bei ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Untertanen die protestantische Religion zu üben". Zu ähnlichen Konzessionen kam es vier Jahre später in Böhmen.

Dies war der Stand der Dinge, als im Jahre 1576 Rudolf II. seinem Vater in der Regierung nachfolgte. Rudolf war seinen beiden Vorgängern durchaus unähnlich. Seine Jugend fiel in die Jahre, da die katholische Kirche ihre Lehren klar gefaßt hatte und nunmehr auf keinen Ausgleich, sondern allein auf Unterwerfung ihrer Widersacher ausging. Wie daher Maximilian im Geiste des Zweifels aufgewachsen war, so wurde sein Sohn im Dienste der neuen und bestimmten Richtung erzogen, und zwar zunächst

von einer eifrig katholischen Mutter, später am Hofe König Philipps II. von Spanien. Als er nun nach Deutschland zurückkehrte und einige Jahre später als 24jähriger Mann seinem Vater in der Regierung nachfolgte, erschien er als ernst und wohlwollend, aber auch scheu und leicht verwirrt, im Denken langsam und im Entschließen zaudernd. Er mied den lebendigen persönlichen Verkehr, sowohl in der Gesellschaft als in den Geschäften. Was ihn ergötzte, war die Betrachtung seiner künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen, was ihn am meisten beschäftigte, war die Erkenntnis der Natur und ihrer Gesetze. Ein Sinn für das Geheimnisvolle führte ihn zu alchimistischen und astrologischen Forschungen, in welchen er nach den dunklen Gründen suchte, aus denen alle Gestalten und Geschicke des Natur- und Menschenlebens sich gemeinschaftlich emporringen sollten. Bei all seinem Wohlwollen gehörte er doch zu den reizbaren und unnachgiebigen Naturen, die nur dann mit der Welt in Frieden zu leben bereit sind, wenn sie den Wegen folgt, die sie in ihrem engen Geist ihr nun einmal vorgezeichnet haben. Da war es nun sein doppeltes Unglück, daß er als Fürst geboren war und daß er ein Reich überkam, dessen Völker seiner Sinnesart aufs tiefste widerstrebten. Denn was verlangte die Lehre, die er in Spanien aufgenommen hatte? Geduldigen Gehorsam der Völker unter der Führung einer kirchlichen und einer weltlichen Obrigkeit, starre Herrschaft der hergebrachten Grundsätze auf dem Gebiete der Religion und Politik. Was aber bewegte die Lande, die er zu beherrschen kam? Der Streit des katholischen und protestantischen Bekenntnisses um die alleinige Geltung, das Ringen der Landstände und des Landesherrn um die höchste Gewalt. Die Untertanen waren erfüllt vom Haß gegeneinander, vom trotzigen Selbst-

gefühl gegenüber dem Herrscher. War es da ein Wunder, wenn der zugleich despotisch und ängstliche Fürst in diesem anarchischen Treiben irre wurde?

Schon die ersten Verhandlungen, die er mit den ungarischen und den deutschen Reichsständen über die Gewährung einer Türkenhilfe führte, scheiterten an dem energischen Widerspruch der Stände, die vor allem ihre vorgebrachten Klagen erledigt wissen wollten. Der Kaiser drohe in Melancholie zu verfallen — erklärten seine Räte — wenn die Parteien sich nicht verglichen. Er zog sich jetzt nach Prag zurück und entsagte nunmehr allen öffentlichen Regierungshandlungen. Aber auch in seine Residenz verfolgte ihn die Furcht vor Menschen und Geschäften. Nicht fähig, sich zur Vermählung zu entschließen, lebhafter Geselligkeit und unruhiger Umgebung abhold, zu scheu vor Menschen und Geschäften, um den Sitzungen seiner Räte beizuwohnen, brachte er ein Leben ohne Wechsel und Freude hin, wagte sich nicht hinaus aus seinen Gärten und Gemächern und ließ nur wenige Gelehrte und begünstigte Räte zu gemessenem Verkehre zu. Die liebste Beschäftigung seiner Einsamkeit waren nicht die Sorgen der Regierung, sondern Studien und Grübeleien, Betrachtung von Gemälden und Altertümern, endlich eine abstumpfende Sinnlichkeit. Allein wenn es die Sehnsucht nach Ruhe war, die ihn aus dem öffentlichen Leben in diese Verlassenheit geführt hatte, so bewahrte er doch wieder eine Leidenschaft, die ihm seinen Herzenswunsch überall vereiteln mußte: das war die Sucht zu herrschen ohne den Drang zur Tat, der allein zur Herrschaft führen kann. Dieses ohnmächtige Begehren hatte ihm die Opposition der protestantischen Stände unerträglich gemacht, es bereitete ihm nunmehr Feindschaft mit seinen Räten

und den Fürsten seines Hauses und trug ihm endlich den Zwiespalt in die eigene Brust.

An die Eigenart dieses Fürsten knüpften nun diejenigen Elemente an, denen es um die Vertilgung des Protestantismus und zugleich der ständischen Freiheiten zu tun war. Es waren dies zum größten Teil in der Schule des Jesuitismus erzogene Geistliche, aber auch Weltliche, welche auf der einen Seite von Rom, auf der andern vom spanischen Hofe, der zudem für seine Politik in zahlreich in Österreich eingewanderten spanischen Adelsgeschlechtern eine bedeutende Stütze gewonnen hatte, ihre Direktiven erhielten.

Zwei salzburger Erzbischöfe sind es namentlich, die sich in der Gegenreformation der österreichischen Lande einen Namen gemacht haben. Der eine, Wolf Dietrich von Reitenau, begann das Werk an der Stadt Salzburg, indem er den Bürgern anheimgab, sich entweder zu bekehren oder auszuwandern. Die meisten von ihnen wählten das letztere; die sich unterwarfen, mußten in der Pfarrkirche mit brennenden Kerzen in der Hand Buße tun. Gleichen Schritt mit dieser gewaltsamen Zurückführung zum alten Glauben hielt die von dem Erzbischof geübte Vernichtung der alten städtebürgerlichen Freiheit seiner Residenzstadt. Insbesondere war es die Gerichtsherrlichkeit derselben — bekanntlich der Ausgangs- und Mittelpunkt unseres mittelalterlichen Städtewesens —, welche den Neid des ehrgeizigen, nach unumschränkter Gewalt strebenden Fürsten erweckte. Der Stadthauptmann, früher oberster Richter, behielt nur die Polizei, der Stadtrichter wurde von jetzt ab vom Erzbischof eingesetzt, der große Rat hörte ganz auf, der kleine Rat stellte künftig die Gemeinde vor. Aber auch in anderen Beziehungen ver-

tauschte jetzt Salzburg seinen alten geschichtlichen Charakter einer deutschen Stadt mit dem einer Hauptstätte romanischer Kultur. Wie die Reformation eine Tat des germanischen Bürgertums gewesen ist, das durch jene nur seine letzte vollkommenste Ausbildung erhalten hat, so ist die kirchliche Restauration von den beiden Hauptstützen der neueren romanischen Weltanschauung, von Rom und Spanien, ausgegangen, um ihren Einfluß nicht bloß auf das kirchliche Gebiet zu beschränken, sondern so ziemlich alle Seiten menschlicher Kultur in ihre Kreise zu ziehen, sie mit ihrem Leben zu erfüllen. Bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts war Salzburg eine bürgerliche Stadt voll regen gewerblichen Lebens gewesen: jetzt begann es mehr und mehr diesen gesunden, entwickelungsfähigen Charakter abzustreifen und sich in eine bischöfliche Hofstadt umzuwandeln. Die hochgiebligen Häuser, die abgegrenzten Höfe, die Kirchen und öffentlichen Gebäude altdeutscher Bauart machten neurömischen Bauten und Anlagen Platz. Trotz einem Napoleon III. und seinem Adlatus Hausmann ließ Erzbischof Wolf Dietrich ganze Straßen und Quartiere der Stadt niederreißen, damit an ihrer Stelle breitester Spielraum für die Entfaltung romanischer Kunstweise gewonnen wurde. Das heutige Salzburg, das den Beschauer so fremdartig berührt und ihn mitten hinein nach Italien versetzt, ist zum größten Teil das Werk jenes bauliebenden Kirchenfürsten. Auch sonst gemahnte sein Wandel mehr an den eines italienischen Prinzipe als an den eines Nachfolgers des heiligen Rupert. Schon als Domherr hatte er intime Beziehungen zu der schönen Bürgerstochter Salome Alt unterhalten: jetzt stattete er sie prächtig aus, gab ihr und ihrer Mutter den Namen von Altenau und baute ihnen jenseits der

Salzach das Schloß gleichen Namens (jetzt Mirabella genannt). Zwei Söhne und drei Töchter entsprossen der Verbindung.

Minder glücklich war er mit seinen Restaurationsbestrebungen bei dem Landvolke des Erzstifts. „Befindet sich", berichtet der von ihm hinausgesandte Kommissär, „das Landvolk der Orten so trutzig und zum Aufruhr so geneigt, daß sie samt und sonders erklärten, eher das Leben als ihre vereinte Religion zu lassen; unter vierhundert seien nit dreißig katholisch." Der Erzbischof mußte für jetzt von jedem weiteren Versuche abstehen.

Erst seinem Nachfolger, Marx Sittich von Hohenembs, gelang das Werk der Gegenreformation vollständig. Es hat sich über diese der äußerst merkwürdige, umfassende Bericht eines Zeitgenossen, des erzbischöflichen Sekretärs Johann Stainhauser, — also gewiß eines bestunterrichteten Zeugen — erhalten. Seine Schilderungen der dabei durch die erzbischöflichen Glaubensmissionen geübten Praxis wird sicherlich auch dem eifrigsten Katholiken keinen Verdacht, als seien die Farben zu stark aufgetragen, erregen. Das Hauptkontingent der zur Zurückführung der verirrten Schafe in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche entsandten Armada bildeten die Kapuziner; wo ihren frommen, eindringlichen Reden das ketzerische Ohr sich hartnäckig verschloß, da halfen die bischöflichen Musketiere etwas weniger sanft nach, indem sie, dem Bauer und Arbeiter ins Quartier gelegt, denselben nach allen Regeln eines wohlausgedachten Systems so lange marterten, bis er, physisch und moralisch gebrochen, überhaupt keiner Zumutung mehr einen Widerstand entgegenzusetzen vermochte. Daß trotzdem eine nicht geringe Zahl standhaft an der Lehre der Väter festhielt, das ist unseres Er-

achtens einer der schönsten Triumphe, den die Geschichte der evangelischen Kirche aufzuweisen hat, wie es andererseits dem Menschenfreund, der über das bloße materielle zeitbegrenzte Dasein hinausgehende Lebensgüter und Aufgaben anerkennt, eine seltene Genugtuung gewähren muß, daß jene geistig einfachsten Menschen ihrem Gewissen mehr Gehör schenkten als ihren Trieben. Das erste, was die Kapuziner bei ihren Bekehrungswerken taten, war die Zusammenberufung ganzer protestantischer Gemeinden, um ihnen den Befehl des Landesfürsten zu verkündigen, entweder katholisch zu werden oder auszuwandern. Bedenkzeit wurde nicht gewährt, nur daß sich die Missionare den Schwankenden zur Information, d. h. zum Unterricht im katholischen Glauben erboten. Wer sich fügte, löste einen Freizettel, wer sich nicht fügte, mußte sein Gut verkaufen und in einer bestimmten Frist das Land verlassen. Wurden die Versammlungen — wie dies zumeist geschah — nicht oder nur schwach besucht oder hatte die Ansprache der Kapuziner nur geringen Erfolg gehabt, dann begaben sie sich in die einzelnen evangelischen Haushaltungen. Die geistliche und weltliche Obrigkeit des betreffenden Bezirks war ihnen dabei zu jeder geforderten Unterstützung verpflichtet. Alle nur denkbaren Mittel der Überredung, der List, der Gewalt und des frommen Betrugs kamen namentlich im Innern der einzelnen Familien zur Anwendung. Neubekehrte hatten den Himmel offen gesehen und die Jungfrau Maria segnend ihre Hände gegen die Reuigen ausstreckend erblickt. Halsstarrige erzählten später, nachdem sie endlich ihr Widerstreben aufgegeben, wie Satan sie immer wieder durch fürchterliche Drohungen von der Bekehrung abgehalten habe. Kinder wurden beiseite genommen und gegen die Eltern aufge-

reizt. Den bäuerlichen Dienstboten, die mit am zähesten an ihrem angeerbten Glauben festhielten, wurde vorgehalten, daß in keinem andern Lande, wohin sie flüchtig ihren Fuß setzen würden, die Schmalznudeln in so vorzüglicher Güte gebacken würden, wie gerade im Erzstift Salzburg. Kurz, was nur irgendwie Aussicht auf Erfolg versprach, wurde zu Hilfe genommen. Die Ausdauer und Unverdrossenheit, welche die Bekehrer dabei an den Tag legten, ist wahrhaft bewundernswert. Bis in die entlegentsten Alpenhütten stiegen sie den protestantischen Bergleuten nach und legten sich, wenn ihnen nicht geöffnet wurde, oft tagelang auf die Lauer, damit ihnen die verirrte Seele nicht entwische. Wo sich eine größere Zahl zur Rückkehr hatte bewegen lassen, wurden pomphafte Prozessionen und Betfahrten in Szene gesetzt, neue Kirchen und Kapellen gebaut und aufs reichste ausgestattet. Blieben aber alle Bemühungen erfolglos, dann wurde gegen die Störrischen mit grausamer Härte vorgegangen. „Ist also" — so schließt der denkwürdige Bericht — „durch die gnädigste Hilf und den Beistand Gottes das ganze Gebirg von der Ketzerei gereinigt und das Erzstift, so viel mir bewußt, ganz und gar (außer den reisenden Handwerksburschen) in dem 1616. Jahr zu dem katholischen, allein seligmachenden Glauben gebracht worden. Dem allerhöchsten Gott sei Dank, Lob, Ehr und Preis gesprochen von nun an bis in alle Ewigkeit." Nur im Verborgenen lebte da und dort das evangelische Bekenntnis fort. Unter dem Erzbischof Max Gandolf (1668 — 1687) entdeckte man eine große evangelische Gemeinde im Teferegger Thal, und abermals begann die gewaltsame Verfolgung und Vertreibung der Protestanten. Unter den Auswanderern befand sich damals auch der bekannte Joseph Schaitberger,

ein Bergmann vom Dürrenberg bei Hallein, der in Nürnberg eine Zuflucht fand. Von ihm ist das „Trostlied eines Exulanten": „Ein Pilgrim bin ich auch nunmehr, muß reisen fremde Straßen; drum bitt ich dich, mein Gott und Herr, du wollst mich nit verlassen".

Die folgenden Erzbischöfe ließen die Protestanten öffentlich in Ruhe, aber sie blieben bürgerlich rechtlos, wurden zu keinem Handwerk und zu keinem Grundbesitz zugelassen. Nur insgeheim pflegten sie ihren Glauben, hielten in Wäldern und Höhlen ihren Gottesdienst. In denselben Orten, wo die Kapuziner 1613—1615 aufgeräumt hatten, in Radstadt, Bischofshofen, S. Johann, S. Veit, Wagrain, Taxenbach, Saalfelden, in der Gastein und Rauris, im Prinz- und Pongau wurden 1731 mehr als 20 000 Protestanten gezählt. Als der Erzbischof Leopold Anton von Firmian und sein harter Kanzler Christian von Röll die Gegenreformation aufnahmen, schlossen die Bauernführer zu gegenseitiger Treue den „Salzbund". Wieder erschien der Befehl zur Auswanderung, 6000 Mann kaiserliche Truppen rückten ins Land. Von vierzehn zu vierzehn Tagen bewegten sich Züge von Bauern, Bürgern, Knechten, Bergleuten nach Salzburg und von hier in die Fremde: in die deutschen Städte, nach Preußen, Holland und Nordamerika. In den Jahren 1731 und 1732 sind aus dem Erzstift 30 000 ehrbare, fleißige Menschen ausgewandert. Der Erzbischof Firmian hatte erklärt, „er wolle keine Ketzer mehr im Lande haben, und wenn Dornen und Disteln auf den Äckern wachsen sollten, in der Tat wuchsen auf manchem Acker Dornen und Disteln, der Bergbau und das Handwerk kamen in Verfall, das Volk nahm ab an Zahl und Wohlstand. „Die Hofkammer" — berichtet ein Salzburger vom

Ende des achtzehnten Jahrhunderts — „empfindet noch heute die Folgen dieser starken Aderlässe, worauf notwendigerweise Wasser in die Adern des Staates treten mußte."

Gleichwie im Salzburgischen hatte auch in Tirol der Protestantismus früh Eingang und Verbreitung gefunden. Hier wie dort waren namentlich die Bergleute die Träger des neuen Bekenntnisses, ohne es jedoch, wie in anderen österreichischen Landen, zu organisierten Gemeinden zu bringen. Die Rolle des Restaurators fiel hier dem zweiten Sohn Kaiser Ferdinands I., Erzherzog Ferdinand, dem Gemahl der Philippine Welser, zu. Auch hier griff man zur Ausrottung der Ketzerlehre zu denselben Mitteln wie im Erzstift Salzburg: hier wie dort bedeutete die katholische Restauration das Zurückweichen des Deutschtums vor dem mächtig andringenden Romanismus. Bis dahin hatten deutsche Sprache und deutsche Sitte bis tief hinab zu den südlichen Abhängen der Alpen geherrscht: jetzt ergoß sich ein ganzes Heer von Jesuiten, Kapuzinern, Mönchen und Nonnen aller Art über das Land, um mit der evangelischen Lehre zugleich die deutsche Kultur zu verdrängen. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert war Tirol ein Land des reichsten Bergsegens gewesen. Eine Reihe Augsburger und Tiroler Geschlechter hatten sich an den Gewerken und Schmelzhütten beteiligt. Mehr als 30 000 Bergknappen, meist Deutsche, arbeiteten im Lande; nachdem die Gegenreformation die meisten aus dem Lande getrieben hatte, verödeten die Bergwerke. Die alten Sagen vom Wieland dem Schmied, von Dietrich von Bern, der an der Etsch den Riesen Wietich erschlagen, vom König Laurin und seinem Rosengarten verschollen, die Minnelieder gerieten in Vergessenheit, und der Meistergesang

gefühl gegenüber dem Herrscher. War es da ein Wunder, wenn der zugleich despotisch und ängstliche Fürst in diesem anarchischen Treiben irre wurde?

Schon die ersten Verhandlungen, die er mit den ungarischen und den deutschen Reichsständen über die Gewährung einer Türkenhilfe führte, scheiterten an dem energischen Widerspruch der Stände, die vor allem ihre vorgebrachten Klagen erledigt wissen wollten. Der Kaiser drohe in Melancholie zu verfallen — erklärten seine Räte — wenn die Parteien sich nicht verglichen. Er zog sich jetzt nach Prag zurück und entsagte nunmehr allen öffentlichen Regierungshandlungen. Aber auch in seine Residenz verfolgte ihn die Furcht vor Menschen und Geschäften. Nicht fähig, sich zur Vermählung zu entschließen, lebhafter Geselligkeit und unruhiger Umgebung abhold, zu scheu vor Menschen und Geschäften, um den Sitzungen seiner Räte beizuwohnen, brachte er ein Leben ohne Wechsel und Freude hin, wagte sich nicht hinaus aus seinen Gärten und Gemächern und ließ nur wenige Gelehrte und begünstigte Räte zu gemessenem Verkehre zu. Die liebste Beschäftigung seiner Einsamkeit waren nicht die Sorgen der Regierung, sondern Studien und Grübeleien, Betrachtung von Gemälden und Altertümern, endlich eine abstumpfende Sinnlichkeit. Allein wenn es die Sehnsucht nach Ruhe war, die ihn aus dem öffentlichen Leben in diese Verlassenheit geführt hatte, so bewahrte er doch wieder eine Leidenschaft, die ihm seinen Herzenswunsch überall vereiteln mußte: das war die Sucht zu herrschen ohne den Drang zur Tat, der allein zur Herrschaft führen kann. Dieses ohnmächtige Begehren hatte ihm die Opposition der protestantischen Stände unerträglich gemacht, es bereitete ihm nunmehr Feindschaft mit seinen Räten

und den Fürsten seines Hauses und trug ihm endlich den Zwiespalt in die eigene Brust.

An die Eigenart dieses Fürsten knüpften nun diejenigen Elemente an, denen es um die Vertilgung des Protestantismus und zugleich der ständischen Freiheiten zu tun war. Es waren dies zum größten Teil in der Schule des Jesuitismus erzogene Geistliche, aber auch Weltliche, welche auf der einen Seite von Rom, auf der andern vom spanischen Hofe, der zudem für seine Politik in zahlreich in Österreich eingewanderten spanischen Adelsgeschlechtern eine bedeutende Stütze gewonnen hatte, ihre Direktiven erhielten.

Zwei salzburger Erzbischöfe sind es namentlich, die sich in der Gegenreformation der österreichischen Lande einen Namen gemacht haben. Der eine, Wolf Dietrich von Reitenau, begann das Werk an der Stadt Salzburg, indem er den Bürgern anheimgab, sich entweder zu bekehren oder auszuwandern. Die meisten von ihnen wählten das letztere; die sich unterwarfen, mußten in der Pfarrkirche mit brennenden Kerzen in der Hand Buße tun. Gleichen Schritt mit dieser gewaltsamen Zurückführung zum alten Glauben hielt die von dem Erzbischof geübte Vernichtung der alten städtebürgerlichen Freiheit seiner Residenzstadt. Insbesondere war es die Gerichtsherrlichkeit derselben — bekanntlich der Ausgangs- und Mittelpunkt unseres mittelalterlichen Städtewesens —, welche den Neid des ehrgeizigen, nach unumschränkter Gewalt strebenden Fürsten erweckte. Der Stadthauptmann, früher oberster Richter, behielt nur die Polizei, der Stadtrichter wurde von jetzt ab vom Erzbischof eingesetzt, der große Rat hörte ganz auf, der kleine Rat stellte künftig die Gemeinde vor. Aber auch in anderen Beziehungen ver-

tauschte jetzt Salzburg seinen alten geschichtlichen Charakter einer deutschen Stadt mit dem einer Hauptstätte romanischer Kultur. Wie die Reformation eine Tat des germanischen Bürgertums gewesen ist, das durch jene nur seine letzte vollkommenste Ausbildung erhalten hat, so ist die kirchliche Restauration von den beiden Hauptstützen der neueren romanischen Weltanschauung, von Rom und Spanien, ausgegangen, um ihren Einfluß nicht bloß auf das kirchliche Gebiet zu beschränken, sondern so ziemlich alle Seiten menschlicher Kultur in ihre Kreise zu ziehen, sie mit ihrem Leben zu erfüllen. Bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts war Salzburg eine bürgerliche Stadt voll regen gewerblichen Lebens gewesen: jetzt begann es mehr und mehr diesen gesunden, entwickelungsfähigen Charakter abzustreifen und sich in eine bischöfliche Hofstadt umzuwandeln. Die hochgiebligen Häuser, die abgegrenzten Höfe, die Kirchen und öffentlichen Gebäude altdeutscher Bauart machten neurömischen Bauten und Anlagen Platz. Trotz einem Napoleon III. und seinem Adlatus Hausmann ließ Erzbischof Wolf Dietrich ganze Straßen und Quartiere der Stadt niederreißen, damit an ihrer Stelle breitester Spielraum für die Entfaltung romanischer Kunstweise gewonnen wurde. Das heutige Salzburg, das den Beschauer so fremdartig berührt und ihn mitten hinein nach Italien versetzt, ist zum größten Teil das Werk jenes bauliebenden Kirchenfürsten. Auch sonst gemahnte sein Wandel mehr an den eines italienischen Prinzipe als an den eines Nachfolgers des heiligen Rupert. Schon als Domherr hatte er intime Beziehungen zu der schönen Bürgerstochter Salome Alt unterhalten: jetzt stattete er sie prächtig aus, gab ihr und ihrer Mutter den Namen von Altenau und baute ihnen jenseits der

Salzach das Schloß gleichen Namens (jetzt Mirabella genannt). Zwei Söhne und drei Töchter entsprossen der Verbindung.

Minder glücklich war er mit seinen Restaurationsbestrebungen bei dem Landvolke des Erzstifts. „Befindet sich", berichtet der von ihm hinausgesandte Kommissär, „das Landvolk der Orten so trutzig und zum Aufruhr so geneigt, daß sie samt und sonders erklärten, eher das Leben als ihre vereinte Religion zu lassen; unter vierhundert seien nit dreißig katholisch." Der Erzbischof mußte für jetzt von jedem weiteren Versuche abstehen.

Erst seinem Nachfolger, Marx Sittich von Hohenembs, gelang das Werk der Gegenreformation vollständig. Es hat sich über diese der äußerst merkwürdige, umfassende Bericht eines Zeitgenossen, des erzbischöflichen Sekretärs Johann Stainhauser, — also gewiß eines bestunterrichteten Zeugen — erhalten. Seine Schilderungen der dabei durch die erzbischöflichen Glaubensmissionen geübten Praxis wird sicherlich auch dem eifrigsten Katholiken keinen Verdacht, als seien die Farben zu stark aufgetragen, erregen. Das Hauptkontingent der zur Zurückführung der verirrten Schafe in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche entsandten Armada bildeten die Kapuziner; wo ihren frommen, eindringlichen Reden das ketzerische Ohr sich hartnäckig verschloß, da halfen die bischöflichen Musketiere etwas weniger sanft nach, indem sie, dem Bauer und Arbeiter ins Quartier gelegt, denselben nach allen Regeln eines wohlausgedachten Systems so lange marterten, bis er, physisch und moralisch gebrochen, überhaupt keiner Zumutung mehr einen Widerstand entgegenzusetzen vermochte. Daß trotzdem eine nicht geringe Zahl standhaft an der Lehre der Väter festhielt, das ist unseres Er-

[illegible] — wie dies zumeist geschah — nicht oder nur schwach besucht oder hatte die Ansprache der Kapuziner nur geringen Erfolg gehabt, dann begaben sie sich in die einzelnen evangelischen Haushaltungen. Die geistliche und weltliche Obrigkeit des betreffenden Bezirks war ihnen dabei zu jeder geforderten Unterstützung verpflichtet. Alle nur denkbaren Mittel der Überredung, der List, der Gewalt und des frommen Betrugs kamen namentlich im Innern der einzelnen Familien zur Anwendung. Neubekehrte hatten den Himmel offen gesehen und die Jungfrau Maria segnend ihre Hände gegen die Reuigen ausstreckend erblickt. Halsstarrige erzählten später, nachdem sie endlich ihr Widerstreben aufgegeben, wie Satan sie immer wieder durch fürchterliche Drohungen von der Bekehrung abgehalten habe. Kinder wurden beiseite genommen und gegen die Eltern aufge-

reizt. Den bäuerlichen Dienstboten, die mit am zähesten an ihrem angeerbten Glauben festhielten, wurde vorgehalten, daß in keinem andern Lande, wohin sie flüchtig ihren Fuß setzen würden, die Schmalznudeln in so vorzüglicher Güte gebacken würden, wie gerade im Erzstift Salzburg. Kurz, was nur irgendwie Aussicht auf Erfolg versprach, wurde zu Hilfe genommen. Die Ausdauer und Unverdrossenheit, welche die Bekehrer dabei an den Tag legten, ist wahrhaft bewundernswert. Bis in die entlegentsten Alpenhütten stiegen sie den protestantischen Bergleuten nach und legten sich, wenn ihnen nicht geöffnet wurde, oft tagelang auf die Lauer, damit ihnen die verirrte Seele nicht entwische. Wo sich eine größere Zahl zur Rückkehr hatte bewegen lassen, wurden pomphafte Prozessionen und Betfahrten in Szene gesetzt, neue Kirchen und Kapellen gebaut und aufs reichste ausgestattet. Blieben aber alle Bemühungen erfolglos, dann wurde gegen die Störrischen mit grausamer Härte vorgegangen. „Ist also" — so schließt der denkwürdige Bericht — „durch die gnädigste Hilf und den Beistand Gottes das ganze Gebirg von der Ketzerei gereinigt und das Erzstift, so viel mir bewußt, ganz und gar (außer den reisenden Handwerksburschen) in dem 1616. Jahr zu dem katholischen, allein seligmachenden Glauben gebracht worden. Dem allerhöchsten Gott sei Dank, Lob, Ehr und Preis gesprochen von nun an bis in alle Ewigkeit." Nur im Verborgenen lebte da und dort das evangelische Bekenntnis fort. Unter dem Erzbischof Max Gandolf (1668 — 1687) entdeckte man eine große evangelische Gemeinde im Teseregger Thal, und abermals begann die gewaltsame Verfolgung und Vertreibung der Protestanten. Unter den Auswanderern befand sich damals auch der bekannte Joseph Schaitberger,

ein Bergmann vom Dürrenberg bei Hallein, der in Nürnberg eine Zuflucht fand. Von ihm ist das „Trostlied eines Exulanten": „Ein Pilgrim bin ich auch nunmehr, muß reisen fremde Straßen; drum bitt ich dich, mein Gott und Herr, du wollst mich nit verlassen".

Die folgenden Erzbischöfe ließen die Protestanten öffentlich in Ruhe, aber sie blieben bürgerlich rechtlos, wurden zu keinem Handwerk und zu keinem Grundbesitz zugelassen. Nur insgeheim pflegten sie ihren Glauben, hielten in Wäldern und Höhlen ihren Gottesdienst. In denselben Orten, wo die Kapuziner 1613—1615 aufgeräumt hatten, in Radstadt, Bischofshofen, S. Johann, S. Veit, Wagrain, Taxenbach, Saalfelden, in der Gastein und Rauris, im Prinz- und Pongau wurden 1731 mehr als 20 000 Protestanten gezählt. Als der Erzbischof Leopold Anton von Firmian und sein harter Kanzler Christian von Röll die Gegenreformation aufnahmen, schlossen die Bauernführer zu gegenseitiger Treue den „Salzbund". Wieder erschien der Befehl zur Auswanderung, 6000 Mann kaiserliche Truppen rückten ins Land. Von vierzehn zu vierzehn Tagen bewegten sich Züge von Bauern, Bürgern, Knechten, Bergleuten nach Salzburg und von hier in die Fremde: in die deutschen Städte, nach Preußen, Holland und Nordamerika. In den Jahren 1731 und 1732 sind aus dem Erzstift 30 000 ehrbare, fleißige Menschen ausgewandert. Der Erzbischof Firmian hatte erklärt, „er wolle keine Ketzer mehr im Lande haben, und wenn Dornen und Disteln auf den Äckern wachsen sollten, in der Tat wuchsen auf manchem Acker Dornen und Disteln, der Bergbau und das Handwerk kamen in Verfall, das Volk nahm ab an Zahl und Wohlstand. „Die Hofkammer" — berichtet ein Salzburger vom

Ende des achtzehnten Jahrhunderts — „empfindet noch heute die Folgen dieser starken Aderlässe, worauf notwendigerweise Wasser in die Adern des Staates treten mußte."

Gleichwie im Salzburgischen hatte auch in Tirol der Protestantismus früh Eingang und Verbreitung gefunden. Hier wie dort waren namentlich die Bergleute die Träger des neuen Bekenntnisses, ohne es jedoch, wie in anderen österreichischen Landen, zu organisierten Gemeinden zu bringen. Die Rolle des Restaurators fiel hier dem zweiten Sohn Kaiser Ferdinands I., Erzherzog Ferdinand, dem Gemahl der Philippine Welser, zu. Auch hier griff man zur Ausrottung der Ketzerlehre zu denselben Mitteln wie im Erzstift Salzburg: hier wie dort bedeutete die katholische Restauration das Zurückweichen des Deutschtums vor dem mächtig andringenden Romanismus. Bis dahin hatten deutsche Sprache und deutsche Sitte bis tief hinab zu den südlichen Abhängen der Alpen geherrscht: jetzt ergoß sich ein ganzes Heer von Jesuiten, Kapuzinern, Mönchen und Nonnen aller Art über das Land, um mit der evangelischen Lehre zugleich die deutsche Kultur zu verdrängen. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert war Tirol ein Land des reichsten Bergsegens gewesen. Eine Reihe Augsburger und Tiroler Geschlechter hatten sich an den Gewerken und Schmelzhütten beteiligt. Mehr als 30 000 Bergknappen, meist Deutsche, arbeiteten im Lande; nachdem die Gegenreformation die meisten aus dem Lande getrieben hatte, verödeten die Bergwerke. Die alten Sagen vom Wieland dem Schmied, von Dietrich von Bern, der an der Etsch den Riesen Wietich erschlagen, vom König Laurin und seinem Rosengarten verschollen, die Minnelieder gerieten in Vergessenheit, und der Meistergesang

wurde verboten; an ihre Stelle trat eine Fülle von Legenden, Wunder- und Teufelssagen. Mehr und mehr wurde von jetzt ab das Land von italienischen Einwanderern überflutet, das deutsche Element romanisiert. Noch heutzutage ist dieser Prozeß nicht zum Stillstand gekommen. Tirol gilt als eine der festesten Säulen der katholischen Glaubenseinheit, und erst in unseren Tagen ist es möglich geworden, dort eine einzige protestantische Kirche zu errichten. Kein deutsches Land ist so tief von Protestantenhaß erfüllt, keines — das darf füglich unbeschadet der warmen Anerkennung, die man dem allzeit opfermutigen Patriotismus seiner Bewohner gern gewährt, ausgesprochen werden — hat aber auch einen gleich hohen Grad von Verdummung, mangelhafter Schulbildung, Roheit und Absperrung gegen alle auswärtigen Kultureinflüsse aufzuweisen. Die reiche Kunstblüte, die hier, wie in Salzburg, eine Zeitlang eine luxuriöse, verschwenderische Hofhaltung im Gefolge gehabt hat, ist wie dort ohne allen Einfluß auf das Volksleben geblieben: eine fremdartige unverstandene Schmarotzerpflanze, die in sich selbst erstickt ist.

Hatte im Erzstift Salzburg und in Tirol der Protestantismus zumeist lediglich bei den unteren Volksschichten Eingang gefunden, so war er dagegen in Innerösterreich Gemeingut sämtlicher Ständeklassen geworden; ja hier war gerade der Adel der vornehmste Träger der neuen Lehre. Eine Kirchenordnung und eine feste äußere Organisation sicherte ihren Bestand. Durch windische und kroatische Druckwerke wurde auf die Südslaven eingewirkt, in Graz gründeten die protestantischen Stände adelige Schulen und Konvikte und beriefen dazu die Lehrer meist aus Deutschland. Kepler wirkte hier in den Jahren 1594–1600. Beim Grazer Protestantentag von 1663 waren 237

protestantische Herren und Ritter gegenwärtig; in mehr als zweihundert Kirchen wurde protestantischer Gottesdienst gefeiert. Der Landesherr, Erzherzog Karl, zeigte dem gegenüber eine schwankende Haltung. Erst seitdem die Jesuiten in Graz waren und nach dem Tode Maximilians II. am Kaiserhofe wieder eine schärfere Luft wehte, begann auch in Innerösterreich die Landesregierung strenger gegen die Protestanten aufzutreten. Zuerst wurden die evangelischen Geistlichen und Lehrer entfernt, dann schritt man zur Errichtung einer katholischen Universität in Graz. In den landesfürstlichen Städten und Märkten wurde die Abschaffung des protestantischen Gottesdienstes anbefohlen. Nachdem so ein Bürger- und Bauernstand des Ketzertums gründlich ausgerottet war, ging der Sohn und Nachfolger Karls, Erzherzog Ferdinand (der spätere Kaiser Ferdinand II.), an die weit schwierigere Aufgabe, auch den durch starke ständische Freiheiten geschützten Adel zur alten Kirche zurückzubringen. An dem kleinen Grazer Hof spielte sich schon damals das Doppelspiel des Kampfes einerseits gegen das mittelalterliche Ständewesen, andererseits gegen den damit eng verknüpften Protestantismus ab: auf der einen Seite ein nach absoluter Herrschaft strebender Fürst, umgeben und geleitet von Jesuiten und welschen Diplomaten, auf der anderen die in Stände geteilten, mit Sonderrechten begabten Untertanen, ohne daß damals jemand ahnte, daß wenige Jahrzehnte später ganz der gleiche Streit durch die nämlichen Parteien auf einer weit größeren Schaubühne entbrennen und der Ausgangspunkt nicht nur für den universellsten und verheerendsten Krieg, den die neuere Geschichte aufweist, sondern auch für unsere gesamte moderne Staatsentwickelung werden sollte. Zahlreiche Kommissionen zogen im Namen des jungen Landesfürsten

von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf und verkündeten den Einwohnern das furchtbare Entweder, Oder: entweder zu schwören, daß sie katholisch würden, oder auszuwandern. Hier und da fand ein Widerstand statt, aber im ganzen fügte sich das Bürgertum und die Bauernschaft, und zuletzt auch Graz, „welches das größte und ärgste Prädikantennest gewesen." Ohne Schonung, nach einer kurzen Predigt und Unterweisung mußten die Bürger katholisch werden, der protestantische Stadtrat wurde verdrängt, die Bürgermeister abgesetzt, die protestantischen Kirchen, Friedhöfe und Schulhäuser zerstört, die evangelischen Bücher und Schriften verbrannt. Nicht weniger als 210 Städte, Märkte und Dörfer sind in dieser Weise reformiert worden. Nur der Adel blieb fest. Da alle Geistlichen vertrieben waren, versahen die Hauslehrer und Beamte die Stelle der Prediger. In den benachbarten evangelischen Gemeinden Ungarns und Oberösterreichs ließen sich die adeligen Herren trauen, ihre Kinder taufen, sich auch manchmal dort begraben. Bald wurden auch die Beamten und Diener des Adels gezwungen, katholisch zu werden, ein weiterer Befehl verbot die auswärtigen Trauungen und Taufen und den Besuch deutscher protestantischer Universitäten. 1628 wurde dann auch durch kaiserliches Generalmandat dem Adel aufgegeben, entweder sich zu bekehren oder auszuwandern. Der größte Teil entschloß sich zu letzterem. Ein Emigrantenverzeichnis von 1629 nennt 754 adelige Personen, welche wegen der Religion das Land verlassen hatten. Die meisten wanderten in die oberdeutschen protestantischen Städte: Regensburg, Ulm, Nürnberg und sind dort in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges meist spurlos verschollen. Wer jedoch — bemerkt Wolf treffend — den Spuren dieser Auswanderer in der Heimat und Fremde

nachgeht, kann sich der Überzeugung nicht verschließen, daß damit für Deutschösterreich eine Summe von geistigen und materiellen Kräften verloren gegangen ist. Viele von ihnen hatten sich um politische Dinge nie bekümmert. Wie der steirische Herr Hans Adam Praunfalk konnten sich auch andere rühmen: „sich gegen Se. Majestät weder in Gedanken noch Worten, viel weniger in Werken vergangen zu haben". Die Männer dieser Familien ragten durch Geist, Gemüt und Sitte hervor, die Frauen waren durchaus ehrbar, keusch und fromm. Ihr Besitz war großartig, der Wert der Güter ging in die Millionen. Was haben diese Exulanten an beweglichem Vermögen, an Kunst- und Schmucksachen mitgenommen! Einzelne Inventare sind aufbewahrt und enthalten einen Reichtum an Bargeld, Silber und Goldgeschmeide und so viele andere Gegenstände, denen noch heute Stil und Überlieferung einen besonderen Reiz verleihen. Die angeborene unverwüstliche Kraft hat dem deutschen Volke von Innerösterreich über diese Zeit des Leidens hinausgeholfen und ihm neue Lebensbahnen eröffnet, aber der Adel hat sich nie wieder erholt. Nur wenige blieben auf dem ererbten Eigentum seßhaft, die Auswanderer hatten ihre Güter verkauft, aber die Nachfolger vermochten den Besitz nicht zu behaupten. Die Burgen und Schlösser sind Ruinen, der Grund und Boden wieder Bauerngut geworden, und noch heute ist in keinem anderen Lande der Grundbesitz einem so raschen Wechsel unterworfen als in Innerösterreich.

Ähnlich wie in Innerösterreich waren die Verhältnisse in den österreichischen Stammlanden an der Donau gelagert. Auch hier war der Adel der vornehmste Träger der Reformation. In Oberösterreich besaß der protestantische Adel 217 Schlösser und Edelsitze, 5 untertänige Städte und

achtens einer der schönsten Triumphe, den die Geschichte der evangelischen Kirche aufzuweisen hat, wie es andererseits dem Menschenfreund, der über das bloße materielle zeitbegrenzte Dasein hinausgehende Lebensgüter und Aufgaben anerkennt, eine seltene Genugtuung gewähren muß, daß jene geistig einfachsten Menschen ihrem Gewissen mehr Gehör schenkten als ihren Trieben. Das erste, was die Kapuziner bei ihren Bekehrungswerken taten, war die Zusammenberufung ganzer protestantischer Gemeinden, um ihnen den Befehl des Landesfürsten zu verkündigen, entweder katholisch zu werden oder auszuwandern. Bedenkzeit wurde nicht gewährt, nur daß sich die Missionare den Schwankenden zur Information, d. h. zum Unterricht im katholischen Glauben erboten. Wer sich fügte, löste einen Freizettel, wer sich nicht fügte, mußte sein Gut verkaufen und in einer bestimmten Frist das Land verlassen. Wurden die Versammlungen — wie dies zumeist geschah — nicht oder nur schwach besucht oder hatte die Ansprache der Kapuziner nur geringen Erfolg gehabt, dann begaben sie sich in die einzelnen evangelischen Haushaltungen. Die geistliche und weltliche Obrigkeit des betreffenden Bezirks war ihnen dabei zu jeder geforderten Unterstützung verpflichtet. Alle nur denkbaren Mittel der Überredung, der List, der Gewalt und des frommen Betrugs kamen namentlich im Innern der einzelnen Familien zur Anwendung. Neubekehrte hatten den Himmel offen gesehen und die Jungfrau Maria segnend ihre Hände gegen die Reuigen ausstreckend erblickt. Halsstarrige erzählten später, nachdem sie endlich ihr Widerstreben aufgegeben, wie Satan sie immer wieder durch fürchterliche Drohungen von der Bekehrung abgehalten habe. Kinder wurden beiseite genommen und gegen die Eltern aufge-

reizt. Den bäuerlichen Dienstboten, die mit am zähesten an ihrem angeerbten Glauben festhielten, wurde vorgehalten, daß in keinem andern Lande, wohin sie flüchtig ihren Fuß setzen würden, die Schmalznudeln in so vorzüglicher Güte gebacken würden, wie gerade im Erzstift Salzburg. Kurz, was nur irgendwie Aussicht auf Erfolg versprach, wurde zu Hilfe genommen. Die Ausdauer und Unverdrossenheit, welche die Bekehrer dabei an den Tag legten, ist wahrhaft bewundernswert. Bis in die entlegentsten Alpenhütten stiegen sie den protestantischen Bergleuten nach und legten sich, wenn ihnen nicht geöffnet wurde, oft tagelang auf die Lauer, damit ihnen die verirrte Seele nicht entwische. Wo sich eine größere Zahl zur Rückkehr hatte bewegen lassen, wurden pomphafte Prozessionen und Betfahrten in Szene gesetzt, neue Kirchen und Kapellen gebaut und aufs reichste ausgestattet. Blieben aber alle Bemühungen erfolglos, dann wurde gegen die Störrischen mit grausamer Härte vorgegangen. „Ist also" — so schließt der denkwürdige Bericht — „durch die gnädigste Hilf und den Beistand Gottes das ganze Gebirg von der Ketzerei gereinigt und das Erzstift, so viel mir bewußt, ganz und gar (außer den reisenden Handwerksburschen) in dem 1616. Jahr zu dem katholischen, allein seligmachenden Glauben gebracht worden. Dem allerhöchsten Gott sei Dank, Lob, Ehr und Preis gesprochen von nun an bis in alle Ewigkeit." Nur im Verborgenen lebte da und dort das evangelische Bekenntnis fort. Unter dem Erzbischof Max Gandolf (1668 — 1687) entdeckte man eine große evangelische Gemeinde im Teseregger Thal, und abermals begann die gewaltsame Verfolgung und Vertreibung der Protestanten. Unter den Auswanderern befand sich damals auch der bekannte Joseph Schaitberger,

ein Bergmann vom Dürrenberg bei Hallein, der in Nürnberg eine Zuflucht fand. Von ihm ist das „Trostlied eines Exulanten": „Ein Pilgrim bin ich auch nunmehr, muß reisen fremde Straßen; drum bitt ich dich, mein Gott und Herr, du wollst mich nit verlassen".

Die folgenden Erzbischöfe ließen die Protestanten öffentlich in Ruhe, aber sie blieben bürgerlich rechtlos, wurden zu keinem Handwerk und zu keinem Grundbesitz zugelassen. Nur insgeheim pflegten sie ihren Glauben, hielten in Wäldern und Höhlen ihren Gottesdienst. In denselben Orten, wo die Kapuziner 1613—1615 aufgeräumt hatten, in Radstadt, Bischofshofen, S. Johann, S. Veit, Wagrain, Taxenbach, Saalfelden, in der Gastein und Rauris, im Prinz- und Pongau wurden 1731 mehr als 20 000 Protestanten gezählt. Als der Erzbischof Leopold Anton von Firmian und sein harter Kanzler Christian von Röll die Gegenreformation aufnahmen, schlossen die Bauernführer zu gegenseitiger Treue den „Salzbund". Wieder erschien der Befehl zur Auswanderung, 6000 Mann kaiserliche Truppen rückten ins Land. Von vierzehn zu vierzehn Tagen bewegten sich Züge von Bauern, Bürgern, Knechten, Bergleuten nach Salzburg und von hier in die Fremde: in die deutschen Städte, nach Preußen, Holland und Nordamerika. In den Jahren 1731 und 1732 sind aus dem Erzstift 30 000 ehrbare, fleißige Menschen ausgewandert. Der Erzbischof Firmian hatte erklärt, „er wolle keine Ketzer mehr im Lande haben, und wenn Dornen und Disteln auf den Äckern wachsen sollten, in der Tat wuchsen auf manchem Acker Dornen und Disteln, der Bergbau und das Handwerk kamen in Verfall, das Volk nahm ab an Zahl und Wohlstand. „Die Hofkammer" — berichtet ein Salzburger vom

Ende des achtzehnten Jahrhunderts — „empfindet noch heute die Folgen dieser starken Aderlässe, worauf notwendigerweise Wasser in die Adern des Staates treten mußte."

Gleichwie im Salzburgischen hatte auch in Tirol der Protestantismus früh Eingang und Verbreitung gefunden. Hier wie dort waren namentlich die Bergleute die Träger des neuen Bekenntnisses, ohne es jedoch, wie in anderen österreichischen Landen, zu organisierten Gemeinden zu bringen. Die Rolle des Restaurators fiel hier dem zweiten Sohn Kaiser Ferdinands I., Erzherzog Ferdinand, dem Gemahl der Philippine Welser, zu. Auch hier griff man zur Ausrottung der Ketzerlehre zu denselben Mitteln wie im Erzstift Salzburg: hier wie dort bedeutete die katholische Restauration das Zurückweichen des Deutschtums vor dem mächtig andringenden Romanismus. Bis dahin hatten deutsche Sprache und deutsche Sitte bis tief hinab zu den südlichen Abhängen der Alpen geherrscht: jetzt ergoß sich ein ganzes Heer von Jesuiten, Kapuzinern, Mönchen und Nonnen aller Art über das Land, um mit der evangelischen Lehre zugleich die deutsche Kultur zu verdrängen. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert war Tirol ein Land des reichsten Bergsegens gewesen. Eine Reihe Augsburger und Tiroler Geschlechter hatten sich an den Gewerken und Schmelzhütten beteiligt. Mehr als 30 000 Bergknappen, meist Deutsche, arbeiteten im Lande; nachdem die Gegenreformation die meisten aus dem Lande getrieben hatte, verödeten die Bergwerke. Die alten Sagen vom Wieland dem Schmied, von Dietrich von Bern, der an der Etsch den Riesen Wietich erschlagen, vom König Laurin und seinem Rosengarten verschollen, die Minnelieder gerieten in Vergessenheit, und der Meistergesang

wurde verboten; an ihre Stelle trat eine Fülle von Legenden, Wunder- und Teufelssagen. Mehr und mehr wurde von jetzt ab das Land von italienischen Einwanderern überflutet, das deutsche Element romanisiert. Noch heutzutage ist dieser Prozeß nicht zum Stillstand gekommen. Tirol gilt als eine der festesten Säulen der katholischen Glaubenseinheit, und erst in unseren Tagen ist es möglich geworden, dort eine einzige protestantische Kirche zu errichten. Kein deutsches Land ist so tief von Protestantenhaß erfüllt, keines — das darf füglich unbeschadet der warmen Anerkennung, die man dem allzeit opfermutigen Patriotismus seiner Bewohner gern gewährt, ausgesprochen werden — hat aber auch einen gleich hohen Grad von Verdummung, mangelhafter Schulbildung, Roheit und Absperrung gegen alle auswärtigen Kultureinflüsse aufzuweisen. Die reiche Kunstblüte, die hier, wie in Salzburg, eine Zeitlang eine luxuriöse, verschwenderische Hofhaltung im Gefolge gehabt hat, ist wie dort ohne allen Einfluß auf das Volksleben geblieben: eine fremdartige unverstandene Schmarotzerpflanze, die in sich selbst erstickt ist.

Hatte im Erzstift Salzburg und in Tirol der Protestantismus zumeist lediglich bei den unteren Volksschichten Eingang gefunden, so war er dagegen in Innerösterreich Gemeingut sämtlicher Ständeklassen geworden; ja hier war gerade der Adel der vornehmste Träger der neuen Lehre. Eine Kirchenordnung und eine feste äußere Organisation sicherte ihren Bestand. Durch windische und kroatische Druckwerke wurde auf die Südslaven eingewirkt, in Graz gründeten die protestantischen Stände adelige Schulen und Konvikte und beriefen dazu die Lehrer meist aus Deutschland. Kepler wirkte hier in den Jahren 1594–1600. Beim Grazer Protestantentag von 1663 waren 237

protestantische Herren und Ritter gegenwärtig; in mehr als zweihundert Kirchen wurde protestantischer Gottesdienst gefeiert. Der Landesherr, Erzherzog Karl, zeigte dem gegenüber eine schwankende Haltung. Erst seitdem die Jesuiten in Graz waren und nach dem Tode Maximilians II. am Kaiserhofe wieder eine schärfere Luft wehte, begann auch in Innerösterreich die Landesregierung strenger gegen die Protestanten aufzutreten. Zuerst wurden die evangelischen Geistlichen und Lehrer entfernt, dann schritt man zur Errichtung einer katholischen Universität in Graz. In den landesfürstlichen Städten und Märkten wurde die Abschaffung des protestantischen Gottesdienstes anbefohlen. Nachdem so ein Bürger- und Bauernstand des Ketzertums gründlich ausgerottet war, ging der Sohn und Nachfolger Karls, Erzherzog Ferdinand (der spätere Kaiser Ferdinand II.), an die weit schwierigere Aufgabe, auch den durch starke ständische Freiheiten geschützten Adel zur alten Kirche zurückzubringen. An dem kleinen Grazer Hof spielte sich schon damals das Doppelspiel des Kampfes einerseits gegen das mittelalterliche Ständewesen, andererseits gegen den damit eng verknüpften Protestantismus ab: auf der einen Seite ein nach absoluter Herrschaft strebender Fürst, umgeben und geleitet von Jesuiten und welschen Diplomaten, auf der anderen die in Stände geteilten, mit Sonderrechten begabten Untertanen, ohne daß damals jemand ahnte, daß wenige Jahrzehnte später ganz der gleiche Streit durch die nämlichen Parteien auf einer weit größeren Schaubühne entbrennen und der Ausgangspunkt nicht nur für den universellsten und verheerendsten Krieg, den die neuere Geschichte aufweist, sondern auch für unsere gesamte moderne Staatsentwickelung werden sollte. Zahlreiche Kommissionen zogen im Namen des jungen Landesfürsten

von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf und verkündeten den Einwohnern das furchtbare Entweder, Oder: entweder zu schwören, daß sie katholisch würden, oder auszuwandern. Hier und da fand ein Widerstand statt, aber im ganzen fügte sich das Bürgertum und die Bauernschaft, und zuletzt auch Graz, „welches das größte und ärgste Prädikantennest gewesen." Ohne Schonung, nach einer kurzen Predigt und Unterweisung mußten die Bürger katholisch werden, der protestantische Stadtrat wurde verdrängt, die Bürgermeister abgesetzt, die protestantischen Kirchen, Friedhöfe und Schulhäuser zerstört, die evangelischen Bücher und Schriften verbrannt. Nicht weniger als 210 Städte, Märkte und Dörfer sind in dieser Weise reformiert worden. Nur der Adel blieb fest. Da alle Geistlichen vertrieben waren, versahen die Hauslehrer und Beamte die Stelle der Prediger. In den benachbarten evangelischen Gemeinden Ungarns und Oberösterreichs ließen sich die adeligen Herren trauen, ihre Kinder taufen, sich auch manchmal dort begraben. Bald wurden auch die Beamten und Diener des Adels gezwungen, katholisch zu werden, ein weiterer Befehl verbot die auswärtigen Trauungen und Taufen und den Besuch deutscher protestantischer Universitäten. 1628 wurde dann auch durch kaiserliches Generalmandat dem Adel aufgegeben, entweder sich zu bekehren oder auszuwandern. Der größte Teil entschloß sich zu letzterem. Ein Emigrantenverzeichnis von 1629 nennt 754 adelige Personen, welche wegen der Religion das Land verlassen hatten. Die meisten wanderten in die oberdeutschen protestantischen Städte: Regensburg, Ulm, Nürnberg und sind dort in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges meist spurlos verschollen. Wer jedoch — bemerkt Wolf treffend — den Spuren dieser Auswanderer in der Heimat und Fremde

nachgeht, kann sich der Überzeugung nicht verschließen, daß damit für Deutschösterreich eine Summe von geistigen und materiellen Kräften verloren gegangen ist. Viele von ihnen hatten sich um politische Dinge nie bekümmert. Wie der steirische Herr Hans Adam Praunfalk konnten sich auch andere rühmen: „sich gegen Se. Majestät weder in Gedanken noch Worten, viel weniger in Werken vergangen zu haben". Die Männer dieser Familien ragten durch Geist, Gemüt und Sitte hervor, die Frauen waren durchaus ehrbar, keusch und fromm. Ihr Besitz war großartig, der Wert der Güter ging in die Millionen. Was haben diese Exulanten an beweglichem Vermögen, an Kunst- und Schmucksachen mitgenommen! Einzelne Inventare sind aufbewahrt und enthalten einen Reichtum an Bargeld, Silber und Goldgeschmeide und so viele andere Gegenstände, denen noch heute Stil und Überlieferung einen besonderen Reiz verleihen. Die angeborene unverwüstliche Kraft hat dem deutschen Volke von Innerösterreich über diese Zeit des Leidens hinausgeholfen und ihm neue Lebensbahnen eröffnet, aber der Adel hat sich nie wieder erholt. Nur wenige blieben auf dem ererbten Eigentum seßhaft, die Auswanderer hatten ihre Güter verkauft, aber die Nachfolger vermochten den Besitz nicht zu behaupten. Die Burgen und Schlösser sind Ruinen, der Grund und Boden wieder Bauerngut geworden, und noch heute ist in keinem anderen Lande der Grundbesitz einem so raschen Wechsel unterworfen als in Innerösterreich.

Ähnlich wie in Innerösterreich waren die Verhältnisse in den österreichischen Stammlanden an der Donau gelagert. Auch hier war der Adel der vornehmste Träger der Reformation. In Oberösterreich besaß der protestantische Adel 217 Schlösser und Edelsitze, 5 untertänige Städte und

81 Märkte. In Niederösterreich wurden im Jahre 1580 156 protestantische Edelleute und 321 protestantische Ortschaften gezählt. Katholisch waren in Oberösterreich nur die Familien Meggau, Sprinzenstein, Salaburg und später die Khevenhüller, in Niederösterreich dagegen 30 Familien vom Herren- und 32 vom Ritterstand. Da der Adel das gewichtigste Glied der Standschaft war und dieser in der Landesverwaltung und Gesetzgebung eine bedeutsame Mitwirkung, ja vielfach die ausschließliche Herrschaft eingeräumt war, so begreift es sich, daß unter so wenig energischen Naturen, wie Ferdinand I. und Maximilian II. waren, seitens der Regierung so gut wie nichts gegen das Vordringen des Protestantismus geschah. Erst unter Rudolf II. begann sich die katholische Restauration fühlbar zu machen, ohne daß jedoch bei den häufigen inneren Unruhen, namentlich den Bauernaufständen in Ober- und Niederösterreich (1595 und 1597), und den tiefgehenden Zwistigkeiten im Schoße der kaiserlichen Familie, an ein kräftigeres Vorgehen hätte gedacht werden können. Noch schwächer und nachgiebiger erwies sich Mathias, dem die protestantischen Stände die berühmte Resolution von 1609 abzwangen, welche die protestantische Kirche nahezu zur Landeskirche zu machen drohte. Es ist ein charakteristisches Kennzeichen schwacher Herrscher, daß sie von ihnen feige zugestandene weitgehende Konzessionen hinterher wieder dadurch als nicht gegeben betrachten, daß sie gegen ihre Inkrafttretung die kleinlichsten Schikanen ins Feld führen; zum Vorwurfe haltloser Schwäche fügen sie dadurch noch den des Treubruchs hinzu. Trotzdem würden die Stände, denen neben ihrem guten Recht die sittliche Kraft der Überzeugung und die reichsten materiellen Hilfsquellen zur Seite standen, den Winkelzügen ihres kaiserlichen Geg-

ners nachhaltig begegnet sein, wäre nicht zum Glück für den schwer bedrohten Katholizismus eben jetzt nach dem frühzeitigen Tode Mathias' aus Innerösterreich der Retter gekommen, welcher bereits in seinen Stammlanden den Protestantismus siegreich bekämpft hatte. Der neue Herrscher verlangte vor allem die Huldigung der Stände. Die Protestanten widerstrebten, indem sie vorher die Erledigung ihrer Beschwerden und die Aufrechthaltung ihrer religiösen und ständischen Rechte gesichert wissen wollten; namentlich verlangten sie, in Gemäßheit der Resolution von 1609, die Gleichstellung in den Ämtern und Gerichten, die Union mit Böhmen und den Frieden mit diesem Lande, denn der böhmische Krieg sei ohne ihre Einwilligung begonnen worden. Die Verhältnisse drängten zu einer Entscheidung. Mit Mühe und Not hatte die Regierung eine kleine Armee zusammengebracht, nach einigen Erfolgen war jedoch dieselbe in den Südwesten von Böhmen gedrängt und die böhmische Armee in Österreich eingerückt. Thurn zog bei Schwechat über die Donau und erschien am 5. Juni 1619 vor Wien, um die Österreicher zu einem Anschluß zu drängen. Der protestantische Teil der Stände war zu einem solchen entschlossen, wenn nicht der neue Landesherr ihrem Begehren nachkam. Am genannten Tage fand jene berühmte Audienz bei Ferdinand II. statt, die freilich späterhin vielfach ausgeschmückt dargestellt worden ist. Es ist nicht richtig, daß Andreas Thonradl den König bei einem Rockknopfe gefaßt und ihn mit rohen Worten zu einer Unterschrift genötigt habe. Die Reiter, welche gegen 11 Uhr Vormittags im Burghofe auftritten, waren keineswegs vom Könige befohlen, um die Gemüter der Protestanten in Schrecken und Verwirrung zu setzen. Die Protestanten sind nicht aus der Hofburg entflohen,

sondern ruhig von der Audienz geschieden; mit Vorwissen des Königs gingen sie zu Thurn ins böhmische Lager. Fünf Tage später erfolgte dann die Einigung der Stände mit Böhmen, gegen Ende des Monats wurde die Versammlung derselben nach Horn verlegt.

Auch in Oberösterreich hatten die Stände alsbald nach dem Tode des Kaisers Mathias die gesamte Landesverwaltung übernommen und weigerten Ferdinand die Huldigung. Am 19. August traten sie dem Bündnis bei, das die Niederösterreicher drei Tage vorher zu Prag mit den Böhmen abgeschlossen hatten. König Ferdinand war nach Frankfurt zur Kaiserwahl gereist und hatte die einstweilige Regierung seiner Lande seinem Bruder Leopold übertragen. Derselbe befahl den Wienern sogleich — was Ferdinand noch nicht gewagt hatte — die Ablieferung der Waffen, erhob von den Kaufleuten ein Zwangsanlehen und verbot den protestantischen Gottesdienst. Die Einzelheiten des Kampfes, der sich jetzt zwischen dem katholischen Herrscherhause und den protestantischen Ständen abspielte, können hier nicht berührt werden; Entwickelung und Ausgang desselben hängen aufs engste mit dem böhmischen Kriege zusammen. Während die Niederösterreicher sich doch schließlich zur Huldigung herbeiließen, verweigerten die Oberösterreicher dieselbe aufs entschiedenste. Ferdinand rief seinen bairischen Vetter und Sinnesgenossen zu Hilfe, nach kurzer Gegenwehr sah sich das Land zu den Füßen desselben, mußte dem böhmischen Bündnis entsagen und die Huldigung leisten. Religions- und Landesfreiheit waren fortan in den beiden Landen historische Namen, mit der ständischen Entwickelung, wie in England oder den Niederlanden, war es in Österreich für immer vorbei. Die Regierung betrat den Boden der

Alleinherrschaft in Staat und Kirche. Kein Protestant erhielt mehr ein öffentliches Amt, kein evangelischer Edelmann einen Hofdienst. Die Religionsfreiheit des Adels blieb vorerst noch unangetastet, aber im Bürgertum wurde mit dem Protestantismus aufgeräumt, namentlich in den landesfürstlichen Städten und Märkten. In Wien wurde seit 1623 kein Protestant mehr in den Rat oder in ein Gemeindeamt aufgenommen, der Besuch des protestantischen Gottesdienstes in Hernals und Enzersdorf verboten. 1624 und 1627 wurden die protestantischen Prediger, die Lehrer und Bediensteten des Adels ausgewiesen. Das Klagelied, welches die aus Hernals scheidenden Protestanten gesungen haben, ist gedruckt: „behüt dich Gott in Frieden" — heißt es in der letzten Strophe — „du liebes Österreich, es muß doch sein geschieden in Sorg und Trauer reich; laßt uns das Elend bannen mit Christo hier eine Zeit, so werden wir ihn schauen doch in der ewgen Freud".

Wir kennen die Namen von 115 protestantischen Predigern, welche im Oktober 1624 aus Oberösterreich vertrieben wurden. Sie wanderten nach Deutschland, demütig baten sie den Pfalzgrafen von Sulzbach, sich im Markte Bohenstrauß eine Weile aufhalten zu dürfen. Die Reformationskommission visitierte die Häuser, konfiszierte die Bücher. Zu Anfang blieb der Adel noch verschont: erst 1627 wurde den protestantischen Edelleuten aufgetragen, sich binnen drei Monaten zu entscheiden, ob sie katholisch werden oder auswandern wollten; ihre Güter sollten in Jahresfrist verkauft werden. Viele griffen zum Wanderstabe, andere nahmen notgedrungen die katholische Religion an. Der Venetianer Venier berichtet 1630: „die Leute werden mit Soldaten in die Kirche zur Messe, zur

Kommunion getrieben." In Niederösterreich wurde den Edelleuten weder der öffentliche Gottesdienst noch die Hausandacht gestattet. Unter Ferdinand III. setzte die katholische Restauration ihre Wege fort. Die Protestanten bemühten sich noch auf dem westfälischen Friedenskongreß um die freie Religionsübung und die Rückstellung der eingezogenen Güter, aber die kaiserlichen Gesandten erklärten 1646, daß der Kaiser niemals in seinen Landen die Autonomie der Protestanten und ihren Gottesdienst zugestehen werde. Eine letzte Verfügung von 1647 bestimmte, daß die Protestanten noch bis 1655 im Lande geduldet werden und dann auswandern müßten. Der Artikel V. des Osnabrücker Friedens kam ihnen wenigstens insofern zu gute, daß die Emigranten, wenn sie sich dem Gesetze fügen wollten, zurückkehren und ihre seit 1630 eingezogenen Güter ansprechen durften. Den Protestanten wurde das freie Abzugsrecht gestattet und sie konnten ihre Güter verkaufen oder verwalten lassen.

Die größte Machtentfaltung hatte der Protestantismus in Böhmen gefunden, und hier hat auch die kirchliche Restauration am kräftigsten eingesetzt, weil sie instinktartig fühlte, daß mit dem Fall dieser Position der Untergang des Protestantismus in allen übrigen österreichischen Ländern von selbst gegeben sei. Die hierher gehörigen Vorgänge in Böhmen sind daher für die Geschichte der katholischen Restauration in Österreich von der größten Wichtigkeit und verdienen deshalb eine nähere Betrachtung.

Überblicken wir vorerst die äußere Machtstellung des Protestantismus in Böhmen und seinen Nebenländern um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts! In Böhmen war damals die Zahl der protestantischen hohen Adeligen gegen die der katholischen bedeutend in der Mehrzahl.

Die einzigen Städte, welche entschieden zur katholischen Religion hielten, waren Pilsen und Budweis. Im mährischen Herrenstande fand sich nur noch ein Katholik. Unter den schlesischen Ständen waren der Fürstbischof von Breslau und der Kaiser selber als Inhaber der Fürstentümer Jauer, Schweidnitz, Glogau, Oppeln und Ratibor die einzigen Stützen des Katholizismus; aber sie hatten es nicht hindern können, daß unter ihrer unmittelbaren Hoheit die meisten Grundherren und Städte dennoch reformiert hatten.

Noch unter Rudolf II. begannen auch hier die Wirkungen des kirchlichen Restaurationsgeistes sich fühlbar zu machen. In Böhmen war es namentlich der Kanzler Adalbert Popel von Lobkowitz, welcher mit Entschiedenheit gegen die alten Privilegien des Landes vorging. Da der Adel noch zu mächtig war, so begnügte man sich vorerst, gegen die böhmischen Brüder und die Städte Front zu machen. Gegen die ersteren wurde ein altes Gesetz des Königs Wladislaus hervorgesucht, welches dieselben mit dem Tode bedrohte. Gegen die Städte erging der Befehl, daß fortan nur Katholiken und Altutraquisten in die Stadträte aufzunehmen seien. In Mähren stand an der Spitze der gegen den Protestantismus und die ständischen Freiheiten gerichteten Bewegung der Kardinalbischof von Olmütz, Franz von Dietrichstein, einer jener eifernden Kirchenfürsten, wie sie aus der neugestalteten katholischen Kirche hervorgingen. Er war in Madrid, wo sein Vater sich als kaiserlicher Gesandter aufhielt, geboren, zu Rom in dem Collegium Germanicum der Jesuiten erzogen und mit 29 Jahren bereits zur Würde eines Kardinals erhöht. Obgleich in der doppelten Gunst des Kaisers und des Papstes stehend, verdankte er seine glänzende Beförderung

wohl vor allem den Hoffnungen, welche seine geistigen Gaben für die katholische Sache erweckten. Denn was den Vorkämpfer des katholischen Glaubens damals groß machte, die volle Eingenommenheit des Geistes von der Lehre der Kirche und die unbedingte Abschließung derselben gegen die fremden Propheten, die Strenge, welche alles Tun nach und für diesen Glauben regelt, und die Härte, welche dem Andersgläubigen Unterwerfung oder Verdammung bietet – dies alles hatte der jugendliche Priester in der Schule der Jesuiten in sich aufgenommen. Sein Gemüt war feurig, sein Verstand eindringend; mit genügenden Kenntnissen und kräftiger Beredtsamkeit ausgerüstet trachtet er, die Geister seinem Worte zu unterwerfen. Als er daher die geistliche Regierung von Mähren übernahm, war es die Absicht, die katholische Religion in diesem Lande wiederherzustellen, die ihn und wahrscheinlich auch seine Gönner beseelte. Auch hier, wie in Böhmen, ging man zunächst gegen die meist protestantischen Städte vor. 1601 erging an sie ein kaiserlicher Befehl, dahin lautend, daß fortan nur Katholiken zu Bürgern aufgenommen werden sollten. Im folgenden Jahre verbot ein weiterer Erlaß den protestantischen Predigern den Aufenthalt in den Städten. Sodann wurde das adlige „Landrecht", die höchste gerichtliche und verwaltende Behörde in Mähren, den Protestanten verschlossen. Der Vorkämpfer der Landesfreiheiten und der evangelischen Religion, Karl von Zierotin, ein der Brüderunität angehöriger Edelmann, mußte seinem verwandten Gegner weichen. Die geschlossene Macht der katholischen Partei, der Hader unter den Protestanten, die zwiespältigen Interessen der Stände ermöglichten diese Gewaltakte.

Noch einmal gelang es den böhmischen Protestanten,

unter kluger Benutzung des zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Mathias ausgebrochenen Hasers, in dem Majestätsbrief von 1609 das Übergewicht zu erlangen. Aber das Zugeständnis war ein widerwillig im Zwang der augenblicklichen Notlage erteiltes: sobald aber die drohendste Gefahr beseitigt war, trachtete auch Rudolf schon wieder, das lästige Joch abzuschütteln. Doch begnügte man sich vorerst noch mit verdeckten Angriffen gegen den rechtlichen Bestand der protestantischen Kirche; vorsichtig wich der allmächtige Minister des Kaisers Mathias, der Kardinal Melchior Khlesl, jedem heftigeren Zusammenstoß mit den böhmischen Protestanten aus. Hatte er früher im Erzherzogtum Österreich sich um die Verdrängung der neuen Lehre die größten Verdienste erworben, indem er persönlich von Stadt zu Stadt gezogen war und überall durch mächtig wirkende Predigten das Volk zu sich herübergezogen hatte, so glaubte er jetzt die Protestanten überall schonender behandeln zu müssen, es wenigstens zu keinem offenen Bruch mit ihnen kommen lassen zu dürfen, damit dieselben nicht seinen heftigsten Gegnern, den Erzherzogen von der steierischen Linie, in die Arme getrieben würden. Erst der Sturz dieses einflußreichen Mannes und das Emporkommen der genannten Linie in der Person des Erzherzogs Ferdinand hat dann auch in Böhmen, wie in den österreichischen Stammlanden an der Donau, den religiösen Bürgerkrieg und die Vernichtung des Protestantismus hervorgerufen.

Nicht nur für die Entwickelung des böhmischen Aufstandes, sondern auch für die ganze Geschichte des Dreißigjährigen Krieges ist der bekannte Sturz der kaiserlichen Statthalter aus den Fenstern des Prager Schlosses von der verhängnisvollsten Bedeutung geworden. Der eine der beiden Herausgestürzten, Graf Wilhelm Slavata, hat uns

eine eingehende Aufzeichnung über die Einzelheiten des böhmischen Aufstandes, namentlich des Fenstersturzes und seiner unmittelbaren Folgen hinterlassen, die Wolf mitteilt und die auch wir ihrem hauptsächlichsten Inhalte nach wiederzugeben versuchen wollen.

Die dem weltberühmt gewordenen Ereignis vorausgehenden Umstände sind bekannt. Der Hauptanstifter des wohl vorbedachten Gewaltakts war Graf Thurn, der langjährige Vorkämpfer der protestantischen Opposition im Lande, dessen entschiedenes Auftreten besonders dem Kaiser Rudolf den Majestätsbrief abgerungen hatte. Er wußte die übrigen Häupter der Opposition, Colonna von Fels, Wenzel von Rupga, Albrecht Smirický, Wenzel Budowec, Graf Schlick, Wilhelm von Lobkowitz u. a., von dem Schuldanteil der verhaßten Statthalter an dem letzten kaiserlichen Bescheide, durch den den Protestanten in schroffster Form die Abhaltung einer Tagfahrt unter Androhung gerichtlicher Inhaftnahme der Anführer verboten worden war, zu überzeugen und für seinen wilden Plan zu gewinnen. Am frühen Morgen des 23. Mai zogen die versammelten Stände in das Prager Schloß, um die Antwort auf die kaiserliche Forderung der Auflösung der Versammlung zu überbringen. Sie trafen nur vier der Statthalter an: Sternberg, Lobkowitz, unsern Gewährsmann Slavata und Martinitz. Die beiden ersten galten für gemäßigte und wohlwollende Männer, dagegen richtete sich alsbald nach den ersten Zwischenreden gegen die letztgenannten der ganze Sturm der Entrüstung. Zuerst — so erzählt nun Slavata selbst — wurde Martinitz von vier Herren und einem Ritter gewaltsam angepackt, bei den Händen stark gehalten und zu dem schon offenen Fenster geführt, unter dem Ruf der Versammlung: „nun wollen wir uns wider unsere

Religionsfeinde rechtschaffen verhalten." „Die beiden Grafen meinten, man werde sie aus der Kanzlei in einen Arrest führen; als jedoch Martinitz die Weise seines bevorstehenden Todes erkannte, rief er mit lauter Stimme: weil ich nun für Gott, seinen heiligen Glauben und J. K. Majestät sterben muß, so will ich alles gerne dulden, nur vergönnt mir bald meinen Beichtvater, damit ich ihm meine Sünden beichten kann". Allein die anwesenden Herren gaben ihm den Bescheid: jetzt werden wir dir noch einen schelmischen Jesuiten zuführen. Indem sich Graf Martinitz darüber höchst betrübet und seine Sünden herzlich bereuend zu beten anfing: Jesu, Du Sohn des lebendigen Gottes, erbarme Dich meiner, Mutter Gottes gedenke mein, hoben ihn die genannten Personen von der Erde und stürzten ihn samt Rapier und Dolch, doch ohne Hut, welchen ihm einer aus der Hand gerissen, mit dem Kopf voraus aus dem Fenster in die Tiefe des Schloßgrabens. Aber er ist, nachdem er im Herabfliegen unaufhörlich den Namen Jesu, Maria gerufen, so leise auf die Erde gesunken, als wenn er sich setzen täte, sodaß ihm durch die Fürbitte der Jungfrau Maria und den Schutz Gottes der schreckliche Fall an seiner Gesundheit trotz seines schweren Leibes nichts geschadet hat. Etliche fromme, glaubwürdige Leute haben auch ausgesagt, daß sie damals, während sie über die große Brücke mit der Prozession auf die Kleinseiten gingen, die allerseligste Jungfrau Maria gesehen, wie sie den Herrn mit ihrem Mantel in den Lüften erhalten und auf die Erde getragen hat. Graf Martinitz hat dies nicht selbst gesehen, aber es kam ihm während des Falles vor die Augen, als wenn sich der Himmel öffnete und ihn Gott zu ewigen Freuden aufnehmen wollte. Ein Ritter, nämlich Ulrich Kinsky, hatte ihm beim Hinauswerfen die

Spottworte gesagt: „Wir wollen sehen, ob ihm seine Maria helfen wird"; und dann wie er aus dem Fenster den Grafen Martinitz frisch und gesund auf der Erde sitzen sah, ausgerufen: „Ich schwöre zu Gott, daß ihm seine Maria geholfen hat."

Als nun der Graf Slavata gesehen, wie man mit dem Grafen Martinitz, seinem getreuen Freund und lieben Gespan, verfahren ist, hat er leicht schließen können, daß ihm das Gleiche begegnen wird. Mit zum Himmel erhobenen Händen, um Gott und seiner Barmherzigkeit willen hat er gebeten, ihn vorher seine Sünden beichten zu lassen; hernach mögen sie ihm einen Tod antun, welchen sie wollen; aber viele schrieen: „Wir wollen jetzt nicht den Schelm Jesuiter herführen, hast ihnen schon genug gebeichtet." Und als ihnen Graf Thurn die Worte in deutscher Sprache gesagt: „Edle Herren, da habt ihr den andern," haben sie den Grafen Slavata ergriffen, von der Erde emporgehoben und ihn samt Mantel und Rapier den Kopf zuvor aus demselben Fenster herabgestürzt. Noch in dem Fenster hat er das Zeichen des heiligen Kreuzes auf die Brust geschlagen und mit zerknirschtem Herzen gesagt: „Deus propitius esto mihi peccatori!" (Herr sei mir Sünder gnädig!) Als er mit der rechten Hand das Fenster ergriffen und sich ein wenig angehalten, hat ihm noch einer mit dem Knopf des Dolches auf die Finger geschlagen, sodaß er dennoch hinabgestürzt worden. Sein Hut, an welchem eine schöne, mit goldenen Rosen und Diamanten besetzte Schnur war, blieb in der Kanzlei. Die goldene Kette mit dem Kreuz und schwarzem Schmelz haben sie ihm bei dem Auswerfen zerrissen und so in ihren Händen behalten. Graf Slavata hat sich an dem steinernen Gesims des untersten Fensters angestoßen und ist auf

der Erde mit dem Kopf noch auf einen Stein gefallen, aber er hat sich dennoch bis in die Tiefe des Grabens herunter gekaulet; und weil ihm das Blut in den Mund geronnen, hat er wie ein Erstickender zu rasseln angefangen und ist halbtodt gelegen. Graf Martinitz hat sich entschlossen, ihm auf alle mögliche Weise zu Hilfe zu kommen, und weil er fürchten mußte, daß die Leute vom Fenster auf ihn schießen möchten, hat er sich schwächer gestellt, als er gewesen und sich zu Graf Slavata herunter gewälzt. Obwohl er sich dabei mit Rapier und Dolch auf der linken Seite verletzt, hat er seinem alten Herrn Oheim und Schwager das Haupt aus dem Mantel gewickelt und ihm mit seinem Tüchel das Blut, das aus den Wunden in den Mund geflossen, fleißig abgewischt. Aus einem kleinen silbernen Büchsel, das an das Tüchel gebunden war, hat er stracks den Schlagbalsam herausgenommen, dem in Ohnmacht liegenden Herrn unter der Nasen und auf den Schläfen eingeschmiert und ihn also mit Gottes Hilfe wieder zurecht gebracht."

Slavata erzählt nun weiter, daß auf Befehl der im Saale Zurückgebliebenen Jäger und Heiducken des Grafen Thurn auf den großen Wall hinabliefen und auf die beiden wie leblos Daliegenden mehrere Schüsse abgaben. Einer der Schüsse ging dem Grafen Martinitz durch den Halskragen, ein zweiter durch den Mantel und Rock, ohne jedoch den Träger im geringsten zu verletzen. Inzwischen waren etliche Diener der Mißhandelten durch das untere, unter dem Oberstburggrafamt gelegene Schloßtor ihren Herren zu Hilfe geeilt, wurden aber durch Schüsse wieder zurückgetrieben. Jeden Augenblick erwarteten die beiden Grafen den tötlichen Schuß. Auch die Aufzeichnung Slavatas klärt die höchst auffallende Tatsache nicht auf,

wie es möglich war, daß beide bei dem fortwährenden Schießen von den Fenstern des Schlosses herab unversehrt entkommen konnten. Slavata erzählt, daß ihnen, nachdem die erste Kunde von der wilden Gewalttat sich in der Burg und den nächstanliegenden Stadtteilen verbreitet habe, viele Freunde und Bürger zu Hilfe gekommen seien, auf welche aber gleichfalls ein heftiges Feuer von oben herab eröffnet worden sei. Jedenfalls muß dieses Schießen bald nachgelassen haben, da sonst schwerlich jemand aus den engen Gräben heil davongekommen wäre. Wahrscheinlich wird bei den Attentätern, nachdem die erste Leidenschaft abgekühlt war, eine ruhigere Erwägung Platz gegriffen haben, die sie veranlaßte, von weiterer Verfolgung abzustehen. Es würde sich dann am ungezwungensten der Umstand erklären, daß die beiden Statthalter noch längere Zeit unbehelligt in Prag bleiben und dann ohne größere Fährlichkeiten von da entschlüpfen konnten. Graf Martinitz vermochte nach einiger Zeit sich selbst zu erheben und, nur auf einen Diener gestützt, wegzugehen. Die erste Zuflucht fand er in dem naheliegenden Hause der Fürstin Polyxene Lobkowitz; eine große Leiter war auf Anordnung derselben vom Fenster auf die Straße herabgelassen; auf ihr rettete sich Martinitz in das Haus, auf das während dessen von den Wällen her starkes Feuer gegeben wurde. Auf einem Gesindebett hingestreckt gab er sich den Anschein eines Schwerverwundeten, seinem Ende Entgegensehenden, traf aber daneben insgeheim alle Vorkehrungen zu baldigster Flucht aus Prag. Er ließ sich den Bart kurz abscheren und das Gesicht mit feuchtem Schießpulver schwärzen und legte alte abgeschabte Dienerkleider an. Noch am Abende desselben Tages schlich er sich in dieser Vermummung aus dem Haus und kam unbehelligt durch alle Schloßtore bis

an sein Haus, wo er noch einmal seine Frau sehen und ihr Lebewohl sagen wollte. Man denke sich das Entzücken derselben, als sie den Gemahl frisch und gesund vor sich sah. Um ihr seine Unversehrtheit ad oculos zu demonstrieren, „sprang er vor ihr auf und machte einige Kapriolen." Bei dem Kapuziner-Kloster vorbei eilte er durch das Strahöver Tor nach dem Weißen Berg und stieg dort in eine alte, mit zwei Pferden bespannte Kalesche. Anfänglich hatte er die Absicht gehabt, direkt nach Wien zu reisen: aber die Erwägung, daß seine Feinde ihn gerade auf dieser Route sofort aufsuchen könnten, ließ ihn seinen Reiseplan ändern und seinen Fluchtweg westlich nach Bayern über Regensburg nehmen. Am kurfürstlichen Hofe zu München fand er freundliche Aufnahme. Vom Kaiser zum Gesandten am bayerischen Kreistag ernannt, blieb er hier ein volles Jahr und übersiedelte erst im Herbste 1619 nach Passau, wo ihm auf den Wunsch Ferdinands II. der Erzherzog Leopold ein Asyl angeboten hatte.

Jedenfalls war es Martinitz bei und nach dem Fenstersturze besser ergangen als Slavata, der noch lange in Prag krank lag, dann nach Sachsen und Franken flüchtete, bis er 1619 ebenfalls nach Passau kam.

Der Prager Fenstersturz ist für das schöne und blühende Böhmerland der Ausgangspunkt unsäglichen Elends geworden. Nach der Schlacht am Weißen Berge zerriß Ferdinand eigenhändig den Majestätsbrief von 1619. Die religiöse und ständische Freiheit des Landes war für alle Zeiten verloren. Die Köpfe von siebenundzwanzig vornehmen protestantischen Edelleuten und Bürgern fielen unter dem Beile des Henkers; 480 Edelleute büßten ihre Schuld mit dem Verluste ihres Vermögens; sechzehn Städte verloren ihren Grundbesitz an Höfen und Dörfern; im

ganzen wurden in Böhmen 500, in Mähren 146 Güter konfisziert, verkauft und verschenkt. Der Wert der in Beschlag genommenen Güter, Kapitalien und fahrenden Habe belief sich in Böhmen auf 30 Millionen, in Mähren auf nahezu fünf Millionen Gulden. Einquartierungen und Kontributionen lasteten schwer auf dem Lande; abgedankte Soldatenhaufen durchzogen das Reich und raubten, was die obrigkeitliche Erpressung übrig ließ. Mit den Gütern der Hingerichteten oder sonst Verurteilten bereicherte sich die Kasse des Kaisers und seiner Anhänger; alles evangelische Vermögen war verwirkt; es begann ein schamloser Handel mit „Rebellengütern", der in wenigen Monaten den ganzen Besitzstand in Böhmen veränderte, unter Formen, die ein Hohn auf jeden gerichtlichen Prozeß waren. Und als die Rache an Leben und Habe der Besiegten gestillt war, begann das Werk der gewaltsamen Unterdrückung des Protestantismus. Mit den kaiserlichen Soldaten waren auch die Jesuiten wieder eingezogen und betrieben die katholische Restauration mit allen Mitteln der Verführung, der List und Gewalt. Die Kirchen der Protestanten wurden geschlossen oder den Katholiken eingeräumt, ihre Geistlichen und Lehrer vertrieben, gepeinigt, ermordet, ihre Bücher und heiligen Gegenstände verbrannt und zerstört; Kommissarien der Regierung durchzogen mit Soldaten das Land und wüteten gegen die Bekenner des Evangelismus; die altberühmte Prager Universität ward den Jesuiten ausgeliefert. Wenn das protestantische Volk den Verführungskünsten katholischer Priester widerstand, so begannen die Liechtensteiner Dragoner ihr Bekehrungswerk; Tausende trieben diese gespornten „Seligmacher" unter den entsetzlichsten Mißhandlungen zur Messe und Beichte. Viele beugten sich dem Zwange; wer sich nicht

beugte, mußte auswandern. Bis 1623 hatten 12 000 Personen das Land verlassen, bis 1630 mehr als 30 000 Familien, unter ihnen 185 adlige Geschlechter. Der ganze Organismus des Volkes, sein Besitz, sein Vermögen waren verändert. Die einst so blühenden deutschen Städte verloren ihre betriebsame Bevölkerung. Nach Verlauf eines Jahrzehnts war das Königreich in ein durchweg katholisches Land umgewandelt; in größter Heimlichkeit nur rettete sich ein Überrest des böhmischen Protestantismus in bessere Zeiten hinüber. Und ebenso verfuhr man in Mähren und Schlesien; in allen Teilen der österreichischen Monarchie riß der kirchliche Absolutismus die letzten Schutzwehren der Duldung nieder. Hand in Hand mit der Vernichtung der religiösen und ständischen Freiheit ging das Zurückdrängen des Deutschtums. Wie in den übrigen Kronländern erkannten auch in Böhmen die Jesuiten dasselbe als ihren gefährlichsten und zähesten Gegner: das Vordringen der katholischen Restauration bedeutet auch hier das Zurückweichen der deutschen Kolonisation. Noch heute krankt das von der Natur verschwenderisch beschenkte Land an den Nachwehen jener gewaltsamen, von oben her ausgegangenen Revolution. Während dasselbe bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges vielleicht das blühendste unter allen deutschen Gebieten war, ist es seitdem, je weiter die Jesuiten und die mit ihnen eng verbündeten Czechen vordrangen, mehr und mehr von seiner alten Kulturhöhe herabgekommen, und nur einem kräftigen Wiedereintreten des deutschen Elements in die historische Rolle einer kulturverbreitenden Macht wird es gelingen, ein zweites Blütealter hervorzurufen.

II.

Wenn man die weltgeschichtliche Aufgabe Österreichs darin erblickt, daß dasselbe in der Fortsetzung der ersten und ursprünglichen Bestimmung des Ostreiches den Kampf für die Bildung des Abendlandes gegen die Barbarei des Ostens durchführt, oder, um mich präziser auszudrücken, deutsche Kultur immer weiteren Kreisen zuführt und vermittelt, so ist man für das zwischen dem Abschluß des Westfälischen Friedens und dem Regierungsantritt Maria Theresias liegende Jahrhundert zu dem betrübenden Geständnis gezwungen, daß die Herrscher des damaligen Österreichs nicht einmal eine deutliche Vorstellung jener ihnen von der Vorsehung zugewiesenen Aufgabe gehabt haben. Jahrhunderte alte Kämpfe, vom Augenblicke der ersten Bewegung an, hatten zwischen den nach Osten vorgeschobenen Deutschen und den Welschen, Slaven und Magyaren stattgefunden, die Versöhnung war nur in gegenseitiger Unterdrückung oder in gänzlicher Abtrennung und Sonderung gesucht worden.

Doch schon seit längerer Zeit hatten die gemeinsame Gefahr und eine Reihe von Erbeinigungen und Verträgen die feindlichen Völker unter ein Fürstenhaus zusammengeführt. Seit dem Westfälischen Frieden war der Kaiserstaat zu einem mächtigen Länderkomplex angeschwollen. Die Wiedereroberung Ungarns, Siebenbürgens und Slavoniens, des Temescher Banats und der serbischen Landschaften diesseits der Donau hatten dem Reiche nach Osten und Südosten hin mehr als seine alte Ausdehnung wiedergegeben. Freilich fehlte das organisch-staatliche Gefüge, welches die verschiedenen Länder und Nationalitäten dieses Reiches zu einem österreichischen Staatsinteresse verbunden hätte; doch durften damals die großen militärischen und

politischen Erfolge ermutigen, wenigstens den Versuch zur Aufrichtung des österreichischen Einheitsstaates zu wagen.

Der Kitt, welcher alle diese losen Gruppen notdürftig zusammenhielt, war lediglich das gemeinsame Herrscherhaus. Dieses konnte nicht anders, es mußte das Band der Einigung festhalten, während die einzelnen Glieder stets mehr oder minder von einander weg und bereits bestehenden oder neu sich bildenden Mittelpunkten zustrebten, denen sie ihrer Nationalität nach angehörten. Ein zweites Bindemittel mußte nach der Geschichte der Einigung, dem Ursprung des Fürstenhauses und der steten Verbindung desselben mit der deutschen Kaiserkrone das Deutschtum sein. Daß dieses Bindemittel nicht oder wenigstens nicht in dem nötigen Maße zur Anwendung gebracht wurde, dürfen wir freilich nicht einseitig einer Versäumnis auf seiten der Träger des deutschen Kulturgedankens zur Last legen. Das deutsche Element trat zu allen Zeiten dem Umfange nach gegen Böhmen und Ungarn zurück. Hiezu kam, daß das eigentliche Stammland, Niederösterreich, einen Volksstamm nährt, munter, gutmütig, mit einem gewissen äußeren Geschick ausgerüstet, aber nicht geartet, durch geistiges Übergewicht eine zivilisatorische Mission zu erfüllen. Böhmen mit seinen Nebenländern war viele Jahrzehnte hindurch der eigentliche Kern der österreichischen Macht, und die Kaiser nahmen in seiner Hauptstadt ihren Sitz; allein die Verhältnisse zur Türkei ließen stets auf Ungarn und die Stimme seiner bevorrechteten Stände ein besonderes Gewicht legen, und dieses Ansehen wuchs in dem Maße, als das Kronland durch die Siege über die fremden Eindringlinge an Umfang gewann. Man kann sagen: Wien wurde mehr wegen seiner Nähe an Ungarn als wegen seiner Würde als Haupt-

stadt des Erzherzogtums zur kaiserlichen Residenz gewählt. Aus allen diesen Verhältnissen entwickelte sich endlich eine politische Gestaltung, die in ihrer staatlichen Ausbildung kaum ein Seitenstück findet. Jedem der nach und nach vereinten Lande war vollkommene Selbständigkeit gewährt, es hatte seine gesonderte Verfassung, es votierte selbstständig die landesfürstlichen Steuern und Subsidien und die Verteidigungsmittel, meistens standen Eingeborene an der Spitze der Landesregierung, und sogar die Thronfolge war in jeder der Ländergruppen verschieden geordnet. Die Einigung lag lediglich in der Person des Regenten und seiner obersten Räte und Feldherren, und selbst unter jenen und diesen bestanden meist besondere Kollegien für die Angelegenheiten der besonderen Länderkomplexe und besondere Befehlshaber über die einzelnen Landestruppen; von einer Unterordnung eines Landes oder eines Volksstammes unter die anderen war keine Spur vorhanden. Die Sonderung und die gegenseitige Eifersucht der einzelnen Völker Österreichs bewirkten, daß sie den Fremden einen minder festen Widerstand entgegenzusetzen vermochten und oft deren Einfluß leichter ertrugen. Auch der rasche Verbrauch der geistigen und leiblichen Kräfte in den steten innern und äußeren Kämpfen brachte es mit sich, daß die Fürsten einen nachhaltigen Ersatz aus jedem ihnen zugänglichen Kreise sich verschaffen mußten. Kein Staat war von jeher in der Wahl seiner Organe so wenig ausschließlich und so kosmopolitisch wie Österreich. Ja diese Freisinnigkeit ging nicht bloß über die Unterschiede des Volksstammes und des Vaterlandes, sondern auch über jene des Standes, der Geburt und der Religion hinaus. Derselbe Staat, welcher die reichste und stolzeste Aristokratie des Kontinents besaß, zählt unter seinen Feldherren und

Staatsmännern die größte Zahl bürgerliche, derselbe, welcher die Verteidigung des Katholizismus auf seine Fahne schrieb, hat von jeher nicht Anstand genommen, Männer aus den anderen christlichen Konfessionen zu seinen höchsten Ämtern emporzuheben.

So lose und mangelhaft wie die Form der Zentralregierung, war auch die Verwaltung der einzelnen Länder. Ein faules und bestechliches Beamtenheer zehrte an dem Mark des Volkes; an schwerem Siechtum krankten die Finanzen des Staates. Trotz der niedrigen Ziffer der Gesamteinnahmen, die an die gleichzeitigen Staatseingänge Frankreichs, Englands und Hollands nicht entfernt heranreichte, entsprang aus unzweckmäßiger Verteilung der Steuerlast vielfältige Bedrückung der ökonomisch produzierenden Volksklassen. Auf dem untertänigen Bauernstande lag der härteste Abgabendruck, während die enormen geistlichen Besitzungen steuerfrei waren. Die ohnedies kümmerliche Industrie litt noch unter dem Drucke inländischer Zollschranken. Damals wie heute mußten Bundesgenossen wie kaiserliche Feldherren den fatalen Unterschied kennen lernen, der sich zwischen dem Soll der österreichischen Regimenter und ihrem wirklichen Bestand alljährlich ergab. Unaufhörlich litten die kaiserlichen Truppen Mangel an Nahrung, Kleidung, Sold und Munition. Um so großem Notstande, der alle Zweige des öffentlichen Dienstes ergriffen, Abhilfe zu schaffen, bedurfte das damalige Österreich einer schöpferischen Steuer-, Handels- und Wirtschaftsgesetzgebung, einer unnachsichtigen Reform des Gerichtswesens, einer handlichen Rechtskodifikation, endlich eines geregelten und bis zu den entlegensten Gliederungen des Reiches greifenden Verwaltungssystems. Gleichzeitig hätten Aufrichtung und Aus-

bau eines österreichischen Gesamtstaates beginnen sollen. Ernstlichen Nachdenkens bedurfte damals die Frage nicht, in welche Verfassungsgestalt Gesamtösterreich sich zu kleiden habe. In dem Gefüge des Föderalismus konnte das künftige Gedeihen Österreichs nicht begriffen sein. Wo hätte man die politischen Kräfte hernehmen wollen, die eines föderalistisch geeinten Staatsleibes warteten? Nicht überreichlich fiel das Ergebnis aus, wenn man alles Brauchbare in einem Mittelpunkte sammelte. Um den Zusammenschluß zu bundesstaatlicher Einung zu ermöglichen, hätten die einzelnen Reichsteile einander eine ganz andere Mitgift an gegenseitigem Vertrauen und eine schon erprobte Anhänglichkeit an das Gesamtreich entgegenbringen müssen. Föderalismus bedeutet in Österreich den Krieg aller gegen alle und unter den unberechenbaren Wechselfällen dieses Kampfes vielleicht Überwältigung deutschen Wesens durch Magyaren- oder Slaventum.

Die höhere Einheit des österreichischen Gesamtstaates war vielmehr einzig und allein im Deutschtum zu suchen. Deutsche Kultur und deutsche Einrichtungen waren es gewesen, welchen die slavischen und magyarischen Völkerschaften den besten Teil ihrer Gesittung verdankten, und erst eine spätere Zeit des Verfalls der mittelalterlichen deutschen Staatsgewalt hatte die fortschreitende Germanisierung des Ostens ins Stocken geraten lassen. Seit einigen Dezennien war jetzt Deutschösterreich in blutigem Ringen wiederum Herr des magyarischen und slavischen Südostens geworden; für ein abermaliges Einsetzen deutscher Kulturarbeit und deutschen Staatsgebotes war ebener Boden geschaffen. Bis zu dieser Epoche hatte das magyarische Idiom noch nicht einmal die Anfänge einer ungarischen Nationallitteratur erzeugt. Der magyarische Vollblutadlige ver-

schmähte einstweilen noch Schule und Bildung; die besitzlosen Haufen des magyarischen Kleinadels verachteten Seßhaftigkeit und wirtschaftliche Betriebsamkeit; das magyarische „Volk" huldigte asiatischer Rechtsgewohnheit und asiatischer Räuberromantik. Von den deutschen Stadtgemeinden Oberungarns und den deutschen Komitaten am Plattensee bis zu den siebenbürgischen Sachsen bei Hermannstadt und Bistritz hin durchspannte als besitz- und geistesmächtiger Beisatz der ungarischen Völkermischung das deutsche Element ganz Transleithanien mit zahlreichen Posten. Des numerischen Übergewichts von Magyaren und Slaven ungeachtet lag eine Verdeutschung sämtlicher dem Erzhaus Österreich untertäniger Nationalitäten damals noch nicht aus dem Bereich der Möglichkeit. Und nur das Magyarentum Ungarns und Siebenbürgens bot zu Anfang des 18. Jahrhunderts einem erneuerten Vorrücken des deutschen Wesens volkstümlichen Widerstand. Die Südslaven hielten aus Antagonismus gegen den magyarischen Stamm treu zum Hause Österreich: weder kraft einer nationalen Bildung noch kraft eines selbständigen politischen Willens vermochten sie der Einbürgerung der deutschen Sprache, des deutschen Rechtes und des deutschen Staates zu widerstehen. In Kärnten und Steiermark war noch nicht einmal die Vorahnung einer slavischen Frage aufgedämmert. In Böhmen war das Tschechentum weich und gefügig worden. In Krain, Istrien und Welschtirol drang das deutsche Volkselement noch siegreich vor. Eine durchdachte, umsichtige und vielseitige Reform, die in jeglichem Stücke den gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches und den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Völker gerecht ward, konnte die abendländische Welt mit

einem Einheitsstaat Österreich und mit deutscher Vorherrschaft im Süden beschenken.

Daß dies nicht geschah, davon ist die Schuld wohl zum größten Teil in der Person des damals an der Spitze des Reiches stehenden Fürsten zu suchen. Leopold I., mit Geistesgaben nur mäßig ausgestattet, war langsam, argwöhnisch und abergläubisch von Natur. Schwere Schicksale, häufige Täuschungen und der Einfluß des Beichtstuhles hatten diese Grundzüge des Charakters in späteren Jahren noch ausgeprägter entwickelt. Als ein treuer Ausdruck des geistigen Wesens erging sich auch seine Rede in unbestimmten Äußerungen, selten entfiel ihm ein bündiges Wort. Nicht persönlicher Tatkraft, sondern einigen ausgezeichneten Feldherren und den Leistungen der Bundesgenossen dankte er die Errettung aus mancher gefahrvollen Lage. Der Zufall hatte soviel für Leopold I. und seine Herrschaft getan, daß der Kaiser, strenger Geistesanspannung von jeher abholt, gleichsam grundsätzlich eine Verschleppung derjenigen Geschäfte vorzuziehen schien, welche zu einem kräftigen Entschluß nötigten. Zu allen Zeiten der nachdrücklichen Leitung eines Vertrauten bedürftig und lieber geneigt, mittelst der Einsicht anderer zu irren als selbsttätig sich zu vergewissern, setzte er doch auch seinen bewährtesten Ratgebern ein beschwerliches Mißtrauen entgegen. Sogar die sonst so einseitig befragten und verehrten Beichtväter hatten unablässig mit diesem Hindernis zu kämpfen. Je längerem Zaudern endlich ein entschlußreicher Standpunkt entsprungen war, um so starrer pflegte der alternde Kaiser an demselben festzuhalten und sogar die Verwertung einer später gewonnenen Einsicht zu verweigern. Man könnte dies Unerschütterlichkeit des Willens nennen, falls von einem freien geistigen Willen

Leopolds I. überhaupt die Rede gewesen wäre; durch die Scheu vor neuen unbequemen Entschlüssen und vor neuen beargwohnten Ratgebern ward diese Beharrlichkeit bedingt.

Die österreichischen Verhältnisse jener Zeit sind ohne die Kenntnis der gleichzeitigen deutschen Zustände unverständlich. Wir müssen daher die letzteren wenigstens in einigen großen Strichen zu zeichnen versuchen.

Wie in den österreichischen Kronlanden, so boten sich auch im Deutschen Reich einer energischen Reformpolitik alteingewurzelte und schwere Schäden in Verfassung und Verwaltung dar. Seit dem Frieden von Münster und Osnabrück bestand das Deutsche Reich aus nicht weniger als 266 Bestandteilen, die, unter sich nur in losem Verband stehend, auch in der kaiserlichen Spitze kaum mehr als den gemeinsamen Oberlehnsherrn erblickten. Die alte unmittelbare Verbindung des Reichsoberhaupts mit den Reichsuntertanen war längst aufgehoben, zwischen beiden standen die korporativ geeinten Reichsstandschaften, mit denen allein der Kaiser durch das Medium des Reichstags verhandelte. Eine kräftige Reichszentralgewalt herzustellen unterlag demnach der doppelten Schwierigkeit, daß der Kaiser nur wenige und dazu noch geringfügige Vorrechte ausnutzen konnte, und daß ihm zu einer solchen Manipulation nur ein äußerst schwerfälliger Mechanismus zur Verfügung stand. Dennoch wäre es einem energischen und einsichtsvollen Regenten wie Joseph I. nicht unmöglich gewesen, die Verfassung und Verwaltung des Reiches im Interesse einer strafferen Zentralregierung umzugestalten. Noch immer war der Kaiser nach außen hin das sichtbare Oberhaupt des Reiches, vor sein Tribunal gehörten Streitigkeiten der Fürsten und Herren; das ihm zustehende Recht der Standeserhöhungen und der ersten Bitte bei Er-

ledigung geistlicher Pfründen konnte dazu verwendet werden, sich allerorten dankbare Anhänger zu erwerben. Die größte Schwierigkeit bot freilich die verzopfte Geschäftsordnung des Regensburger Reichstages dar, doch auch hier konnte durch Schaffung einer Reichspartei dem Sondergeist der übrigen Reichsstände wirksam begegnet werden. Gut kaiserlich durch geschichtliche Tradition waren von Anfang an die einundfünfzig Reichsstädte, auch die Grafen, Herren und nicht gefürsteten Prälaten des Reiches durften, da sie mit den Städten Furcht wie Hoffnung teilten, von vornherein als Anhänger einer sich bildenden kaiserlichen Partei gezählt werden. Auch das gefürchtete katholische Prälatentum und die kleineren Fürsten Süddeutschlands galten als reichstreu, die ersteren durch konfessionelle Bande, die letzteren, weil sie in dem Kaiser den natürlichen Rückhalt gegen bayrische und württembergische Vergrößerungssucht erblickten. Zu keinem anderen Zeitpunkt war die Stimmung auch der mächtigeren Reichsstände eine dem Wiener Hofe günstigere. Der Markgraf von Baden-Rastatt war kaiserlicher Generalleutnant, der regierende Markgraf von Baden-Durlach suchte den kaiserlichen Schutz vor den Einfällen der Franzosen in sein Ländchen. Die Gefügigkeit der nassauischen Fürsten ließ nichts zu wünschen übrig; dem regierenden Fürsten hatte Elisabeth Charlotte von Orleans einst nachgesagt: „ein häßlich stupid Kind, so weder zu sieden noch zu braten ist"; zutreffend war solches Wort auch heute noch. Beide hessische Fürstlichkeiten, der ehrgeizige vielgeschäftige Landgraf Karl von Hessen-Kassel, der unter den deutschen Fürsten als erster die Vermietung rekrutierter Landeskinder in Aufnahme gebracht, und der weichherzige Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, der freund-

liche Gönner der Pietisten, hatten Söhne und Brüder in kaiserlichen Kriegsdiensten stehen. Ähnlich günstig lagen die Verhältnisse in Norddeutschland. Von den Kurfürsten des Reiches war Max Emanuel seines Landes entsetzt und hatte in seinen Sturz auch den Bruder auf dem erzbischöflichen Stuhl in Köln verwickelt. Die Inhaber der beiden andern rheinischen Erzbistümer waren dem Kaiserhaus in unwandelbarer Treue ergeben; gleich verpflichtet waren demselben der Kurfürst von der Pfalz, den der Köder einer Rückerstattung der bayrischen Oberpfalz lockte, der Kurfürst von Hannover durch Verschwägerung mit dem Kaiser und Friedrich August von Sachsen, der zur Verfolgung seiner nordischen Pläne das gute Einvernehmen mit dem Erzhaus Österreich suchen mußte. Den schwersten Gegendruck hatte eine kaiserliche Reichspolitik jener Tage von seiten des Berliner Hofes zu gewärtigen. Noch kurz vor dem Ableben Leopolds I. hatte ein kaiserliches Reskript die Rücksichtslosigkeit der preußischen Minister gerügt, „die ihrem Herren nicht besser dienen zu können meinen, als wenn sie der ganzen Welt zu erkennen geben, daß derselbe an kein Gesetz und Konsideration für Uns und seine Nebenstände gebunden, sondern alles im Reich nach Belieben vorzunehmen ermächtigt.“ Mit Eifersucht beobachtete Preußen jeden Schritt Österreichs, der auf eine Besserung der Reichszustände hinzuzielen schien. Auch ohne daß der Berliner Hof sich in antikaiserlichen Gesinnungen und Bestrebungen erging, war die Existenz der norddeutschen Staatsbildung Brandenburg-Preußen eine tatsächliche Verneinung der mittelalterlichen Ideen von Kaiser und Reich. Dennoch, wenn von dem Tag ab, wo der Große Kurfürst den nordischen Reichsfeind bei Fehrbellin auf das Haupt geschlagen, jemals der Möglich-

keit Raum gelassen war, die Dynastie der preußischen Hohenzollern ihrem Berufe für ein verjüngtes Deutschland zu entfremden, so war dies um die Zeit der Fall, wo Kaiser Joseph I. des Reiches Krone übernahm und Friedrich I. auf dem preußischen Throne saß. Das junge preußische Königtum war innerhalb des Deutschen Reiches von der gehässigen Eifersucht aller Mittleren und Kleineren umstellt. Jeder Aufschwung aber, den der Berliner Hof im Sinn einer ungebundenen auswärtigen Staatskunst versuchte, ward an dem Argwohn der Niederlande und Englands zu Schanden. Friedrich I. von Preußen schmollte und grollte, er drohte vielleicht mit dem Austritt aus dem Reiche — eines Entschlusses, der die Tat gebiert, hätte er sich schwerlich erdreistet. Wahrhaft patriotische Taten des jungen Kaisers würden ihm die Fähigkeit zum Widerstand entwunden haben.

Noch trüber als das Bild der Reichsverfassung ist das der wirtschaftlichen Zustände des Volks. Aus den alten Städten schien der politische Geist reichsstädtischer Selbständigkeit für immer gewichen zu sein. „Forchtsamb und kleinmüthig zu seyn ist unter denen Burgern eine durchgehende Krankheit," schrieb Markgraf Ludwig von Baden während des Spanischen Erbfolgekrieges an den Kaiser. Es ging bei den Städten im großen wie bei ihren Zünften im kleinen: die taube Schale, das tote Formenwesen der alten Selbstherrlichkeit hielt man um so steifer fest, je mehr der Kern, Freiheit und Tatkraft, zusammengeschrumpft war. Auf dem Lande lag die bäuerliche Wirtschaft unter dem Zwange des Feudalwesens, der eigentlich ackerbautreibende Stand unter den Fesseln der Hörigkeit. Das Handwerk stand in allen seinen Zweigen strenger und gebundener als am Ausgang des Mittel-

alters unter dem Zunftzwang. Stadt und Land waren scharf getrennt: was dort die Menschen ernährte, war hier zu treiben verboten; was man hier keinen Tag entbehren und wohlfeiler als anderswo herstellen konnte, durfte nur dort gemacht und verkauft werden, wo das Angebot nach allen Richtungen dem Zwang unterlag und die Nachfrage nur in der Weise wirken durfte, die das Gesetz erlaubte und vorschrieb. Beamte und Lehrer waren Hausgesinde ihrer Fürsten und Gutsherren. Der Adel war von deutscher Sprache und Sitte abgewandt, oberflächlich von dem Firnis französischer Kultur gestreift ohne Herz für sein deutsches Vaterland. Die Volksbildung war seit dem Jahrhundert der Reformation merkbar zurückgegangen. Wir waren zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine tief gesunkene, dennoch nicht rettungslos verlorene Nation. In wirtschaftlicher Dürftigkeit und strenger Gebundenheit war unter manchem Druck und vielfachem Zwang unser deutsches Volksleben ein sittliches geblieben. Vielleicht weil die Kluft so weit, die den Herrenstand von Bürger und Bauer schied, hatten Genußsucht und Leichtfertigkeit der Fürsten und des höfischen Adels die Nation nicht vergiftet. Alle Gräuel des Dreißigjährigen Krieges hatten jene Wärme des religiösen Bewußtseins, welches als Gemeingut des deutschen Volkes die Geisteskämpfe des Reformationszeitalters bei Neu- und Altgläubigen geweckt, nicht ausgetilgt. Der Gesichtskreis von Jung und Alt war eng, die Mittel waren knapp, Dulden und Entbehren war das allgemeine Los, man war befangen in kleinlicher Gegenwart, und des Wirkens in die Zukunft hinaus wurden kaum einzelne froh; aber die Sitte des Hauses war streng, der Wandel ehrbar, die Frömmigkeit aufrichtig. Keusch, arbeitsam und sparsam, wie sich Jahrzehnte tiefsten

staatlichen Elends hindurch das deutsche Volksleben erhalten, konnte eine Zukunft schwerlich ausbleiben, wo dem entlaubten, doch kerngesunden Stamm neue und kräftige Triebe entsprießen würden.

Um wieder auf die spezifisch österreichischen Verhältnisse zurückzukommen, so bot, was vorerst den Bauernstand anlangt, derselbe beim Beginn des achtzehnten Jahrhunderts ein trauriges Bild dar. Bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts hatte sich derselbe in guten Verhältnissen befunden. Während des großen Krieges und nach diesem war jedoch derselbe seiner alten Freiheitsrechte beraubt worden. In den deutschen Ländern, in Ober- und Niederösterreich und in den Alpengegenden hatte sich allerdings eine eigentliche Leibeigenschaft nicht ausbilden können, die Stammeseigenschaft der deutschen Bauern hatte sich hier in der Wirtschaft und in der Gemeinde erhalten, sie hatten geschlossene Höfe und genossen bestimmte Freiheiten für ihre Person und für ihr Eigentum. In den slavischen Ländern dagegen, namentlich in Böhmen und Mähren, lebte der Bauer in einem erbarmungswürdigen Zustand. 1669 schreibt ein herrschaftlicher Amtmann: „Jeder weiß, wie der arme Untertan geplagt ist; wenn ein böhmischer Bauer alle Arbeit, so ihm von der Obrigkeit auferlegt wird, leisten, alle Kontributionen und schweren Druck ausstehen muß, alle Unbilden, welche ihm von den Soldaten zugefügt werden, mit Geduld erträgt, kann er wohl unter die Zahl der Märtyrer gerechnet werden.“ Und noch ein Jahrhundert später heißt es in einem amtlichen Exposé: „Mit Erstaunen, ja mit wahrem Grausen und peinlich innerer Rührung sieht man das äußerste Elend, in welchem der arme Untertan durch die Bedrückung seiner Grundherren

schmachtet." In Böhmen war die einst so blühende Landeskultur bis auf unbedeutende Spuren vernichtet. Man mußte den Bauer in Höhlen und Wäldern aufsuchen, den Grund und Boden von neuem anbauen; ganze Dörfer waren verschwunden, ihre Grundstücke mit Wald überwachsen oder in Meierhöfe, Tiergärten und große Teiche verwandelt. Der Rest bestand aus den berüchtigten böhmischen Dörfern mit höhlenartigen Lehmhütten, in welchen Menschen und Vieh zusammenhausten. Die Viehzucht, Wiesen- und Waldkultur war verfallen, Schulen gab es nur auf den geistlichen und städtischen Gütern. Auf dem Lande lernten wenige lesen und schreiben; wer mehr lernte, trat aus seinem Stande heraus; dem Bauer fehlte die Möglichkeit, sich aus sich selbst herauszubilden. Er war mit wenigen Ausnahmen leibeigen, persönlich unfrei, durfte die Scholle ohne Losbrief oder Weglaßzettel nicht verlassen; verließ er den Grund ohne Erlaubnis des Herrn, konnte er wie ein flüchtiger Sklave eingefangen werden. Er galt als Gutszubehör, seine Kinder als Zuwachs, mit dem der Grundherr nach Willkür schalten konnte. Die Kinder der Bauern mußten drei Jahre, die Kinder der Häusler zwei oder ein Jahr auf dem Herrschaftshofe dienen. Die Gemeinfreiheit war im Dreißigjährigen Kriege untergegangen, der Richter sollte für das Gemeinderecht, für niedere Polizei und den Vollzug der Staatsgesetze sorgen, aber er war meist nur ein Beamter, ein Organ des Grundherrn. In allen persönlichen Verhältnissen, in Vergleich und Vertrag, in Eigentums- und Nutzungsfragen stand der Bauer unter dem Grundherrn. Maßlos waren die Abgaben, welche der Bauer zu leisten hatte, die Regierung, der Grundherr und die Kirche griffen in gleicher Weise in seinen Säckel. Außer der Grundsteuer, der Klassen- und

Personalsteuer, welche der Regierung zuflossen, zahlte der Bauer an seinen Herrn den Grundzins, den großen und kleinen Feldzehnt, die Besitzveränderungsgebühren und Maut- und Nutzungsgelder aller Art. Es gab zahlreiche Privatmauten, in Niederösterreich 70. Die Robot, d. h. die Arbeit, welche der Bauer seinem Grundherrn leisten mußte, war größtenteils vertragsmäßigen Ursprungs und durch Herkommen und amtliche Aufzeichnungen, welche von Zeit zu Zeit erneuert wurden, geregelt. Der Bauer mußte für den Gutsherrn das Feld bestellen, Garn spinnen, Holz führen, Teiche säubern, Wege herstellen, das Wild treiben; er durfte sein Getreide nur in der Herrenmühle mahlen lassen, sein Bier oder seinen Branntwein nur aus der Herrenschenke beziehen. Zahllos waren die Mißbräuche und Auswüchse. Die Grundbücher und Urbare führte bis 1787 die Grundobrigkeit, aber diese Verzeichnisse waren nicht immer sicher. Viele Grundstücke, welche den Bauern zugeschrieben waren, wurden vom Grundherrn wieder eingezogen. Erst 1750, 1770 und 1789 wurde das Bauerngut fixiert. In Böhmen und Mähren galt das Sprüchwort: „rustica gens optima flens, pessima ridens", oder: „der Bauer ist wie eine Weide, je mehr man ihn beschneidet, desto besser wächst er." Von Zeit zu Zeit brach ein Bauernaufstand los. 1680 erhoben sich in Böhmen mehrere tausend Bauern, verjagten die Gutsherren und Amtleute; sie verlangten nicht Freiheit, sondern eine „gelinde Robot"; der Aufruhr konnte nur mit Waffengewalt unterdrückt werden, an dreizehn Orten wurden Hinrichtungen mittels Strangs vorgenommen, Hunderte wurden zu schwerer Kettenarbeit verurteilt. 1662 und 1688 gährte es in Krain, 1705, 1707 und 1718 in Mähren. Die Bauern auf den Gütern der Stadt Iglau verweigerten die Robot, bis acht

Rädelsführer auf den Spielberg geschleppt wurden. Es waren auch nicht die gutsherrlichen Lasten allein, welche den Bauer drückten: die Verwüstung des Landes, der große Grundbesitz der Edelleute und Klöster schufen ein ländliches Proletariat, zahllose Landläufer und Bettler. Schon 1640 erging ein Gesetz gegen alle „Winkelstörer," d. h. die hausierenden Handwerker. Ein anderes Gesetz von 1665 verzeichnet als „fahrende Leute" alle Turner, Geiger, Pfeifer, Schwegler, Hackbrettler und alle Spielleute, welche bei Hochzeiten, Banketten, auf Tanzböden und in den Tavernen aufspielten; ferner die Freifechter, Hafenschlupfer, die Komödianten, Gaukler, Seilfahrer, Trommelschläger, Freisinger, Taschenspieler, Schalksnarren u. a. In Niederösterreich waren diese Leute einem eigenen Spielgrafen zugewiesen. In früheren Jahrhunderten waren die Kaiser und Könige als Schirmer auch des Bauernstandes aufgetreten, jetzt blieben sie von allen verlassen. Man erkannte die Bauern nicht als Stand, sondern nur als die „fünfte Menschenklasse" an und war ängstlich bemüht, das arbeitende Volk in sich abzuschließen. Den Bürgern und Bauern und andern „gemeinen Leuten" war verboten, zu jagen oder auch nur Vögel zu fangen, sie durften keine Hunde halten, welche dem Wilde schädlich werden konnten; die Haushunde mußten an der Kette liegen oder mit einem angehängten Prügel auslaufen. Die Bauern durften weder Seide, noch Wolfs- oder Fuchspelze tragen, das Tuch für den Bauernrock durfte per Elle nicht über 1 fl. 30 kr., der Hut nicht mehr als 1 fl., das Hochzeitsmahl nicht über 15, das Kindlmahl nicht über 5 fl. kosten. Der Bauer durfte nicht mit Eisen oder Tuch handeln; überhaupt war ihm jedes bürgerliche Gewerbe verboten, nur die Hausindustrie der Hufschmiede, Schneider, Schuster und Weber war ge-

stattet. Die Übersiedelung der Bauern in die Stadt, um Bürger zu werden oder bürgerliche Grundstücke zu kaufen, wurde als „gesetzlicher Unfug" gerügt, weil sie dadurch als Bauern und Bürger der Regierung zu entgehen trachteten. Die Gesetze wurden von den Landständen vereinbart, und hier war das Herrenrecht und Herreninteresse vorwiegend. Die Regierung betrachtete das feudale Verhältnis zwischen Grundherrn und Bauer als natürlich, rechtlich und notwendig. Wo sie eingriff, geschah es nur, um den Bauer vor allzugroßer Willkür zu schützen. Auch die Robotgesetze Karls VI. von 1717 und 1738 rüttelten nicht an dem Verhältnisse zwischen Grundherrn und Untertan. Robot und Zehnt sollten fortbestehen, wie sie seit 32 Jahren in Brauch waren; die Arbeitszeit wurde auf drei Tage in der Woche bestimmt, aber der Grundherr kann, wenn das Herkommen für ihn spricht, vier bis fünf Tage fordern. Er ist verpflichtet, ordentliche Grundbücher zu halten, er soll den Arbeitern wenigstens Robotbrot oder etwas Getreide geben und die Kinder auf seinem Hofe nicht wie Sklaven und Leibeigene, sondern wie freie Dienstleute gegen Kost und Lohn halten. Aber der Bauer blieb doch dem Grundherrn in persönlichen und dinglichen Rechten unterworfen. Alle diese Gesetze sind nur schüchterne Versuche für die Befreiung des Bauernstandes, und es war noch ein weiter Weg bis zu den großen Reformen Maria Theresias und Josephs II.

Gegenüber den Bauern erschien die Stellung des Bürgertums beneidenswert, aber auch hier war seit der Gegenreformation der Verlust der Freiheit, der Stillstand der Arbeit, Kümmernis und Beschränkung aller Art eingetreten. In der Verfassung galt das Bürgertum der königlichen Städte als der vierte Stand. Derselbe war

jedoch in dem Landtage nur durch wenige Abgeordnete vertreten, und ihre Teilnahme beschränkte sich darauf, daß sie zur Verlesung der Steuerpostulate und Landtagsbeschlüsse vorgeladen wurden und über die Steuerfrage ein schriftliches Votum abgaben. Die untertänigen Städte waren wie die Dörfer den Grundherren unterworfen und mußten für denselben zehnten und fronden. Eine gleichmäßige einheitliche Organisation des Bürgertums hat es in Österreich so wenig als in Deutschland und Frankreich gegeben. Im allgemeinen hatten die königlichen und freien Städte einen äußeren und inneren Rat als den Vertreter der Gemeinde und den Magistrat für die richterliche, polizeiliche und ökonomische Verwaltung. An der Spitze standen der Bürgermeister, der Syndikus, einige Räte; in größeren Städten, wie in Wien und Prag, besorgte der Stadtrichter die Strafjustiz und der Stadtkämmerer das Gemeindevermögen. Ein königlicher Richter wachte über die Rechte des Königs und wohnte den Sitzungen bei, aber ohne entscheidende Stimme. Mehr und mehr wurden die Bürger von den Stadtämtern zu Gunsten der Juristen ausgeschlossen und das Bürgertum dem Rechtsbewußtsein und der bürgerlichen Freiheit entfremdet. Die Stadtverwaltung kam in die Hände einzelner Familien, welche das Gemeindevermögen schamlos ausbeuteten und die städtischen Ämter als eine Stufe zu staatlichen Ehren und Würden betrachten. Das Schulwesen, die Polizei waren verfallen, die Gemeinden mit Schulden überlastet. Bis in die josephinische Zeit hatten die königlichen und freien Städte das Strafrecht über die Bürger und Gemeindeangehörigen. In Böhmen gab es 378, in Mähren 200 „Halsgerichte," die in erster und letzter Instanz entschieden; nur bei den schwersten Straffällen ging das Urteil an

eine zweite Instanz. Noch bestanden in den Rathäusern die Marterkammern mit den Folterwerkzeugen für peinliche Fragen. Die Landgerichtsordnungen von 1666 und 1750 hatten noch den alten Strafapparat der Karolina; nur das Ertränken und Spießen kam nicht mehr vor. Bei einer Hinrichtung bewegte sich ein langer Zug von Gerichtspersonen, Soldaten und Bürgern zur Richtstätte. Es kam vor, daß nach Vollzug des Todesurteils der Bürgermeister die Schuljugend in einer Rede ansprach und Geldmünzen verteilte. Willkür und Mißbräuche gab es überall. Der Mangel eines einheitlichen Rechts machte sich durch alle Provinzen fühlbar, aber weder die Regierung noch die Stände hatten den Mut, die alten Sonderrechte abzuschaffen. Nicht einmal in großen Städten gab es ein gleiches Recht, denn die Bürgerschaft war hier in mehrere Gemeinden gegliedert, von denen jede ihren eigenen Richter wählte, ihren Haushalt besorgte und gesonderte Rechnung führte. So bestand Prag aus vier Städten und Gemeinden, Brünn zählte bis 1850 26 Gemeinden unter 10 Grundherrschaften. Vielfach war die Abstufung und Rangordnung der bürgerlichen Elemente. Die Großbürger hatten über die Kleinbürger, die Stadtbürger über die Vorstadtbürger das Übergewicht. Die Schäfer, Scharfrichter, Abdecker, Büttel, Schergen, unehelichen Kinder und Kridatare waren unehrlich und konnten weder Grund- noch Hausbesitzer werden. Pelzwerke durften die Bürger nur zum Verbrämen gebrauchen, Tuch und Leinwand nur in einer Qualität von 2 fl. die Elle tragen; ein Hochzeitsschmaus sollte nicht über 24, ein anderes Gastmahl nicht über 8 fl. kosten. Silberne Becher und Löffel zu führen war den Bürgern nicht gestattet, dagegen war ihnen „gnädigst" erlaubt, Goldringe im Preise von

5—6 fl. zu tragen, und ihre Frauen und Töchter konnten an Feiertagen silberne Gürtel im Werte von 15—16 fl. anlegen. Die Polizeiverordnung von 1688 verzeichnet schon einen Fortschritt. Sie gestattete Tafet, silberne oder vergoldete Knöpfe und den Frauen goldene Ketten, Perlen und Ringe. Die Gewerbe lagen im Banne des Zunftzwanges. Ohne Bürgerrecht konnte niemand ein Gewerbe ausüben, kein Protestant konnte das Bürgerrecht, kein Bauer ein städtisches Grundstück erwerben.

Eine ähnliche Degeneration wie der Bauern- und Bürgerstand zeigte auch der Adel Österreichs. Zwar hatte die erste Adelsfamilie der Monarchie, die Herrscherfamilie, durch alle Stürme eines rohen und gewalttätigen, einerseits sinnlich ausschweifenden, andererseits geistig trägen und gekünstelten Zeitalters hindurch sich den Sinn für Einfachheit, wahre Frömmigkeit und familienhaftes Zusammenhalten bewahrt. Die dem Herrscherhaus zunächst stehenden Hofkreise konnten sich diesem Einfluß nicht völlig entziehen. Man hörte nichts von den wüsten Gelagen, von den wilden nächtlichen Ritten, von welchen uns die Chroniken nach der Zeit des Dreißigjährigen Krieges erzählen, man hörte auch nichts von der Frivolität und Raffiniertheit des französischen Adels am Hofe Ludwigs XV. Wohl war noch die Rokokozeit mit ihrem koketten Treiben und ihren süßmatten Spielen in der Blüte, aber alles hatte eine feine, glatte Form angenommen. Die Herzen pulsierten gewiß noch in heißer Leidenschaft, die Strenge der Alten und die Ausgelassenheit der Jungen kamen oft in Streit, aber in der häuslichen Zucht und im kühlen, steifen Ton der Gesellschaft erloschen die Flammen. Eine große Verschiedenheit war zwischen dem Adel in Innerösterreich und jenem in Mähren und

Böhmen. In Steiermark, Kärnten und Krain hatte sich der Landadel mit kleinen Gütern erhalten, in den slavischen Ländern war nach der großen Revolution unter Ferdinand II. der Grundbesitz in großen Latifundien an wenige, zumeist deutsche Familien gekommen, welche sich nach der Sitte der Zeit französisierten und die französische Kultur, wie früher die italienische, vermittelten. Man darf nur die Schlösser in Steiermark mit jenen in Böhmen und Mähren vergleichen: die ersteren sind fast alle burg- und renaissanceartig, die letzteren im Rokokostyl gebaut. Wenn man durch die Säle dieser Schlösser geht, tritt einem überall das achtzehnte Jahrhundert mit seiner steifen Grandezza, mit seiner gepuderten falschen Antike und hausbackenen Gelehrsamkeit entgegen. Aus diesen Schlössern ist eine Reihe von Männern hervorgegangen, ausgezeichnet durch ihre praktische Tüchtigkeit im Kriege und im Frieden, aber in der Teilnahme an der geistigen Bildung der Zeit hinter ihren Frauen zurückstehend. „Die Erziehung, die wir unsern Töchtern geben" — schreibt einmal eine hervorragende Zeitgenossin, Leopoldine Kaunitz, die Schwiegertochter des Staatskanzlers — „ist gut, die unserer Söhne schlecht. Man lehrt sie größtenteils unnütze Dinge; was am allernotwendigsten ist und das Glück des Lebens bildet, nämlich sich selbst beschäftigen, daran denkt man nicht. Man findet bei uns viele Frauen, welche die Lektüre lieben und sich zu unterrichten trachten; aber es gibt nur wenige Männer bei uns, welche sich darum kümmern; die meisten spötteln, wenn man ein gutes Buch liest oder von interessanten Geschichten spricht, ohne zu wissen warum. Das kommt daher weil sie in ihrer Jugend nur lateinische Bücher in die Hand bekommen und ihre Zeit mit einem abstoßenden langweiligen Studium ausgefüllt ist."

Der österreichische Adel hatte seine Freiheiten längst zu den Füßen der Habsburger niedergelegt, und seit Ferdinand II. gab es in den Landstuben der Provinzen keinen Widerstand mehr. Die vornehmsten Geschlechter hatten selbst an dem Aufbau des absoluten Österreichs mitgearbeitet und blieben die vornehmsten Stützen desselben bis in die Neuzeit. Bei aller Schärfe des absoluten Regimes unter Leopold I. und Karl VI. war Österreich ein föderativer Staat und wurde aristokratisch regiert, denn die ersten Stellen in der Armee, die Minister-, Gesandten- und Statthalterposten, die Bischofssitze und Domherrnpfründen waren fast durchaus von den Söhnen der adligen Geschlechter besetzt. Der Adel umgab den Hof, leitete die Regierung und beherrschte das Volk. Auch als Maria Theresia den Einheitsstaat gegründet hatte, fügte sich der Adel in allen Provinzen, sogar in Ungarn. Erst als in der Reformperiode, von 1765 an, der feudale Charakter des Staatslebens zerstört wurde und über den Trümmern der alten Ordnung ein neuer Staat mit gleichartiger Prägung und vornehmlich bureaukratischen Formen erwuchs, trat der Adel allmählich in einen Gegensatz zur Krone. Dieser Gegensatz wurde in den ständischen Ausschüssen und im Ministerrate nur selten und leise ausgesprochen, auch nicht gehört, aber er zog trotz der mannigfaltigen Neigungen zur Aufklärung immer weitere Kreise und öffnete eine Kluft, in welcher ein großer Teil der josephinischen Reformen begraben wurde. Solange Maria Theresia lebte, hat die politische Strömung das gesellschaftliche Leben des Adels nicht gestört. Wer vermöchte dieses heitere, innerlich bewegte Leben mit seinen Reizen und Genüssen zu schildern? Wir erkennen es noch deutlich aus den Briefen jener Zeit. Im Frühjahr, wenn der

Hof nach Laxenburg ging, zerstreute sich die ganze vornehme Gesellschaft in die Bäder und Schlösser. In fröhlichen Zügen streiften Herren und Frauen durch Park und Wald, über Felder und Wiesen, bald zu Fuß, bald zu Pferd, bald zum Vergnügen, bald um einen Besuch zu machen. Die Korridore und Säle hallten wider von Musik und Gesang, von neckischen Scherzen und fröhlichem Gelächter, von Tanz und Spiel. An einsamen Tagen, wo auch die besten Wege nicht fahrbar waren, rückte alles zusammen und brachte soviel Unterhaltung, daß die Zeit rasch verging. Gewiß war in diesem Leben viel kindische Lust und Ausgelassenheit, aber es spielten auch heftige Kämpfe und Leidenschaften, Neigung und Abneigung, Leid und Entsagung aller Art hinein.

In der neueren österreichischen Geschichte gibt es keinen Abschnitt, der so sehr das allgemeine Interesse für sich beanspruchen darf als derjenige von 1765—1790. Man kann ihn kurzweg und zutreffend die Aufklärungsperiode nennen. Die geistige Bewegung der Aufklärung hat das österreichische Volk nicht so tief und nachhaltig ergriffen wie die kirchliche Reformation, aber sie bezeichnet doch die Befreiung von dem Druck der Gegenreformation und den Beginn einer sozialen und litterarischen Reform. Die ganze Epoche Maria Theresias und Josephs II. trägt an sich das Gepräge eines volksmäßigen Umschwunges. Er beginnt mit den Reformen Maria Theresias, entfaltet sich durch die wahrhaft aufklärerische Politik Josephs II. und erlischt unter dem Einfluß der politischen und kirchlichen Reaktion unter Leopold II. und Franz II. ohne Vermittlung und Widerstand. Die Aufklärung in Österreich ist durchaus ein Nachhall der deutschen Aufklärung: sie kennt weder die ruhige Tiefe der englischen Freidenker, noch die

wilde Zügellosigkeit der französischen Atheisten. Sie erfaßt Wissenschaft und Dichtung, Gesetzgebung und Rechtspflege, das soziale und kirchliche Leben des Volkes. Die Bahnbrecher waren auch hier gelehrte Schöngeister; erst später schlossen sich ihnen die autoritativen Gewalten des Staatslebens, die Staatsmänner und an ihrer Spitze der Reformkaiser selbst an. Wie in Deutschland, blieb jedoch auch in Österreich die Bewegung auf die oberen Schichten der Gesellschaft beschränkt; der Mittelstand wurde nur oberflächlich von ihr berührt; in die niederen Kreise des Volkes drang kaum ein schwacher Lichtstrahl hinab.

Der Ausgangs- und Mittelpunkt der neuen Aufklärung war und blieb Wien. „Diese Stadt" — schrieb Sonnenfels — „ist das Haupt der segensvollen Länder Theresiens und Josephs, sie sendet den kleineren Städten ihre Gesetze und Moden, Stadtschreiber und Schneider, Pfarrer und Schenkgeiger. Sie ist der Sammelplatz der großen, der Mittelpunkt aller Ergötzungen, aller Sicherheit, aller Ordnung, aller Gemächlichkeit." Und in der josephinischen Zeit schreibt Blumauer: „Ist nicht Wien der Mittelpunkt, um den sich Deutschlands kleinere und größere Planeten drehen? Haben Philosophie und Wissenschaft daselbst nicht einen weiten Wirkungskreis? Ist die Aufklärung nicht in vollem Gange und stehen nicht Männer, wie manches weit hellere Land sie nicht hat, an ihrer Spitze?" Zuerst war es merkwürdigerweise die Volksdichtung, an welche die aufklärerische Bewegung ansetzte und ihre Kraft versuchte. Dann trat im Jahre 1760 in Wien eine „Deutsche Gesellschaft" zusammen, die es sich zur Aufgabe machte, die deutsche Sprache zu reinigen, Kunst und Wissenschaft neu zu beleben.

Zu ihren Mitgliedern zählten unter andern der Professor der Rechtswissenschaft Riegger, der Freiburger Bob, damals Stadtgerichtsschreiber in Wien, Konstantin Schautz, Geschichtsschreiber und Zensor, Sonnenfels, Hofrat Sperges, der Jesuit und Dichter Denis. Seit 1751 war die Zensur den Jesuiten abgenommen: die neuen Schriften der Aufklärer und Humanisten fanden ungehinderten Eintritt in den Ländern des Kaiserstaates. Eine Menge gelehrter und schöngeistiger Zeitschriften tauchten auf, ohne daß jedoch denselben eine längere Existenz und eine nachhaltigere Einwirkung auf die öffentliche Meinung beschieden gewesen wäre. Die „Wiener Gelehrten Nachrichten" fristeten von 1755—58 ein kümmerliches Dasein, die „Gelehrten Nachrichten", ein Beiblatt des Wiener Diariums, hatten kein besseres Schicksal. Mehr Erfolg hatte 1762 „Die Welt" und „Der Patriot", welche der Korrektor Klemm redigierte, und 1765 „Der Mann ohne Vorurteil", von Sonnenfels herausgegeben. 1769 erschien „Die Bibliothek der österreichischen Literatur", ein würdiges Organ für wissenschaftliche Bestrebungen, sodann 1771 die „Österreichischen gelehrten Anzeigen" und in Prag, Linz und Graz mehrere schöngeistige Wochenschriften. „Die Welt" und „Der Patriot" waren ein Mahnruf an den dritten Stand und das Deutschtum in Österreich, die Muttersprache zu pflegen und sich von der französischen Kultur loszusagen. „Der Mann ohne Vorurteil" bekämpfte die alten Volksschauspiele, predigte Vaterlandsliebe und eine vernünftige Volkserziehung, hielt sich jedoch nicht frei von Schmeichelei gegen Regierung und Adel. Die Rührigkeit dieser und ähnlicher Bestrebungen erregte schon bald die Aufmerksamkeit der norddeutschen aufklärerischen Kreise und ließ denselben eine engere Verknüpfung mit jenen als

wünschenswert erscheinen. Nicolai sprach die Hoffnung aus, wenn die philosophische Denkungsart, die allein zu den wichtigsten Werken des Geistes tüchtig mache, sich in Österreich immer weiter ausbreite, könne man hoffen, daß dort Schriftsteller ersten Ranges auferstehen würden und unsere Litteratur von daher einen neuen Glanz entfalten werde. Namentlich erschien den Norddeutschen Joseph II. als eine solche Leuchte eines neuen Zeitalters. Klopstock widmete ihm 1768 die Hermannsschlacht und verglich ihn mit Trajan und Alfred dem Großen. Doch schon wenige Jahre später, als er sich in seinen überspannten Erwartungen getäuscht zu sehen glaubte, schrieb er voll Unmut und Bitterkeit: „Betritt er noch nicht die Bahn des vaterländischen Namens, schweigt von ihm die ernste Wahrheitsbezeugerin.“ Klopstock übersah, daß ein Volk und ein Staatswesen seine seit Jahrhunderten überkommenen Kulturzustände nicht über Nacht ändern kann, und daß eine Handvoll Litteraten, die zudem weder geistig noch moralisch irgendwie über das Durchschnittsniveau hinausragten, niemals imstande sein wird, solche historische Gewalten, wie sie Adel und Klerus in Österreich waren, ihres beherrschenden Einflusses zu berauben. Der politische und kirchliche Druck hatten die dichterische Naturanlage des österreichischen Volksstammes getötet; nur in den Gebirgstälern der Alpen fand sie noch Pflege. Die gebildeten Stände griffen für die Befriedigung ihrer schöngeistigen Bedürfnisse nach den litterarischen Produkten der Engländer und Franzosen. Die deutsche Litteratur vor Lessing war in Oesterreich eine terra incognita; nur Gellerts Fabeln und geistliche Lieder waren allgemein verbreitet. In der Zeit, in welcher Klopstock, Wieland ihre Meisterwerke schufen, Lessing und Herder neue kritische und ästhetische Grundsätze verkündigten, in

welcher Goethe mit seinem Götz und Werther das Publikum entzückte, versuchten es wohl einzelne Österreicher, es den Deutschen gleichzutun, aber dem Streben fehlte die Kraft, die geistige Weihe, die Erkenntnis vom Wesen der Dichtung. Nur wenige Talente ragen hervor, sie gehören der vorlessingschen Richtung an, fanden aber im Volke keine größere Beachtung und sind heute vergessen. Vielfach waren die Beziehungen der österreichischen und deutschen Dichter und Gelehrten. Sogar an den deutschen litterarischen Händeln nahmen die Österreicher teil, aber die „Briefe deutscher Gelehrten", welche 1772 aus dem Nachlasse des Professors Klotz herausgegeben wurden, zeigten auch die Kehrseite, die bestellte Kritik und die Wohldienerei einzelner Österreicher.

Der liebenswürdige Jesuit Michael Denis (1729 bis 1800) stand mit Klopstock, Bodmer, Geßner, Gleim und Rammler in Verbindung. Zu Beginn des Siebenjährigen Krieges gab er die „poetischen Bilder", eine Reihe patriotischer Gedichte, heraus. Bekannt ist seine schlechte Prophezeiungsgabe in dem Gedicht „Bei Ausbruch des Krieges 1756", wo er Friedrich II. apostrophiert: „Was tust Du, kühner Fürst? Dies Grab, das Du gräbst, ist Dir bestimmt, Du suchest Deinen Sturz." Großen Anklang fand später seine Übersetzung Ossianischer Gesänge. Rammler und Adelung priesen ihn als „Lichtbringer im katholischen Österreich"; Nicolai wünschte sein Bildnis und Klopstock schrieb ihm: „Die Fortsetzung Ihrer Freundschaft hat mein Vergnügen über dieselbe vermehrt." Die Sammlung deutscher Gedichte, welche er 1762 für den Schulgebrauch herausgegeben, hat außerordentlich fruchtbringend und anregend gewirkt. Ein anderer Dichter der josephinischen Aufklärungsperiode war Blumauer, in seiner

Jugend Novize im Jesuitenkonvikt, nach dessen Aufhebung er Zensor wurde. Gemeinsam mit Rethschky gab er den „Wiener Musenalmanach" heraus und redigierte von 1782 bis 1784 die Realzeitung. Allgemein bekannt ist seine Travestie der Virgilschen Äneide. Er war ein begeisterter Österreicher: als Nicolai einmal sich verächtlich über die Österreicher ausgesprochen hatte, antwortete er dem mächtigen und gefürchteten Kritiker mit beißender Schärfe. Als Nachfolger Wielands machte sich Johann Alzinger einen Namen. Wie jener griff er vorzugsweise französische Sagenstoffe auf: Doolin von Mainz ist der französischen Dichtung La Fleur des bataillez d'Oolin de Mayence entlehnt, Bliomberis einem gleichartigen Stoff in Florians Novellen.

Einen weit nachhaltigeren Einfluß als die Dichter haben die Gelehrten der Aufklärungsperiode ausgeübt. Drei Namen sind es insbesondere, welche einen weit über die Schranken ihrer unmittelbaren Wirksamkeit und ihrer Zeit hinaus reichenden Einfluß gewonnen haben: van Swieten, Riegger und Sonnenfels. Gerhard van Swieten (1710—72), der bekannte Anatom und Leibarzt der Kaiserin Maria Theresia, hat das größte Verdienst um die geistige Freiheit in Österreich. Als Jansenist den Jesuiten in gleicher Weise abgeneigt wie den Atheisten hatte er sich namentlich die Bekämpfung und Verdrängung des mächtigen Ordens zur Lebensaufgabe gesetzt. Erlebte er auch den Sturz desselben nicht mehr, so hatte er doch noch dessen Verdrängung von den Universitäten und aus dem Zensuramte durchzusetzen vermocht. Paul Joseph Riegger, seit 1749 Professor des Staats- und Kirchenrechts, war der eifrigste Vorkämpfer der Rechte des Staates gegenüber der Kirche. Der vornehmste Vertreter der Aufklärung ist

jedoch Joseph von Sonnenfels. Jude von Geburt, welcher Umstand jeden andern in einem Lande, wo damals die Bekenner dieser Lehre gesellschaftlich so tief standen, daß beispielsweise jeder mündliche Verkehr zwischen diesen und den kaiserlichen Beamten streng verpönt war, vom Heraustreten aus den enggezogenen Schranken abgeschreckt hätte, gelang es ihm, durch eine seltene Verbindung gewinnender Eigenschaften sich einen Einfluß in den gebildeten Kreisen der Kaiserstadt zu erobern, der bis dahin für unerreichbar gegolten hatte. Seine erste Schrift war eine Dissertation über deutsches Recht; in rascher Folge erschienen dann zahlreiche kleinere Aufsätze in der Wochenschrift „Die Welt" und in der Leipziger „Bibliothek der schönen Wissenschaften und freien Künste". Eine „Rede auf Maria Theresia", welche im Druck erschien, bahnte ihm den Zugang zu den Machthabern der Regierung. Durch Vermittlung des Staatskanzlers Kaunitz erhielt er 1763 die Professur der Polizei- und Kameralwissenschaft an der Wiener Universität. Seine akademische Tätigkeit eröffnete er hier in einer für sein ganzes künftiges Wirken vorbedeutenden Weise mit einer Rede „Über die Unzulänglichkeit der Erfahrung in den Geschäften des Staates". 1765 begann er mit der Herausgabe der Wochenschrift „Der Mann ohne Vorurteil", worin er namentlich auch gegen die derbe Komik des alten Volksschauspiels eiferte. Seinem Einflusse ist auch zuzuschreiben, daß die beabsichtigte Berufung Lessings nach Wien unterblieb. In einem Briefe an seine spätere Frau nennt ihn Lessing auch „einen falschen niederträchtigen Mann" und wollte einen offenen Brief gegen ihn loslassen. Als ihm jedoch Eva König schrieb, wie bestürzt Sonnenfels und seine Familie darüber sei, ließ er diese Absicht fallen mit der Bemerkung: „auf

wen alles losschlägt, der hat Frieden vor mir". 1765 erschien „Die Polizeiwissenschaft", 1768 „Die Handlungswissenschaft", 1776 „Die Finanzwissenschaft", 1777 die „politischen Abhandlungen". Durchaus Eklektiker weiß er doch mit großem Geschick fremden Meinungen und Gedanken das Gepräge seines moralisierenden Geistes aufzudrücken, sie für die praktisch-nüchterne Strömung der Aufklärungsperiode nutzbar zu machen. Für die historischen Grundlagen eines Volkes und eines Staatswesens hat er wie alle Aufklärer kein Verständnis. Von Schmeicheleien gegen die Großen und Gewaltigen des Landes weiß er sich nicht frei zu halten. „Ein günstiges Geschick" — schreibt er einmal — „hat uns in einem Staate geboren werden lassen, wo der Adel die Verdienste der übrigen Stände nicht verachtet, da er sich seiner eigenen bewußt, wo die erhabensten Bürger auch die nützlichsten sind, wo die Geburt durch den persönlichen Adel alles Zufällige verliert und wo die Enkel wenigstens ebensoviel auf die ruhmvollen Gräber der Voreltern zurücksenden, als sie von denselben empfangen haben." In dem „Versuch über das Verhältnis der Stände" meint er: „Die Vermehrung des hohen Adels ist nicht leicht zu fürchten, aber der kleinere Adel erfordert die Aufmerksamkeit des Regenten. Wenn der mittlere Adel zahlreicher wird, als es das Verhältnis zu anderen Ständen verträgt, wird eine unzählige Menge von Armen und Hoffärtigen vorhanden sein." Wie alle Reformer des vorigen Jahrhunderts ist auch Sonnenfels ein Anhänger des aufgeklärten Absolutismus. „Herrsche über Bürger, die nicht Knechte sind, in ihrem Herzen gründe Deine Macht!" läßt er in einem Gedichte Kaiser Franz I. zu seinem Sohne sagen. In der Schrift „Über die Liebe zum Vaterlande" unterscheidet er Monarchie,

Aristokratie, Demokratie, aber nur in der alten herkömmlichen Weise. Titus, Hadrian, Mark Aurel sind ihm die Muster der Regenten. Der Staat entsteht, indem sich mehrere Menschen zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens vereinigen. Der Zweck ist die allgemeine Glückseligkeit. Die Religion ist das sanfteste Band der Gesellschaft, der Regent darf diesen „Leitriemen" nicht aus der Hand lassen. Bei dem Landvolk muß die Religion die Stelle der Erziehung und Sitte vertreten. Die politische oder Gesellschaftstugend ist die Fertigkeit, seine Handlungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten. Die Advokaten und Geistlichen sind von Staats wegen zu besolden. Die Pensionen der Staatsbeamten sind nicht Ausfluß der Gnade, sondern des Verdienstes und Rechtes. Die Menge des Volkes bedingt den größeren Reichtum des Staates, die Vermehrung der Bevölkerung ist daher ein Hauptpostulat der Politik. Große Städte hemmen diese Vermehrung, weil sie dem Ackerbau den Boden entziehen. Es widerstrebt der Weisheit des Schöpfers, daß zu viel Menschen geboren werden. Die Ehelosigkeit der Soldaten und Handwerksgesellen ist zu verwerfen. Jeder Vater soll verpflichtet werden, seine Söhne zu verheiraten und auszustatten. Niemand hat ein Recht auszuwandern. Die uneheliche Geburt ist kein Makel. Die geschichtliche Institution des Staates, der Erbadel, die erbliche Gerichtsbarkeit, die Unfreiheit der Bauern wird von Sonnenfels aufs lebhafteste bekämpft. Auch in seinen ökonomischen Anschauungen steht Sonnenfels durchwegs auf dem Standpunkt der englisch-französischen Nützlichkeitstheoretiker des achtzehnten Jahrhunderts. Die Ausfuhr bringt Gewinn, die Einfuhr fremder Waren Verlust. Geben bereichert, Empfangen verarmt. Er emp-

fiehlt Bauerngüter in kleinen Anteilen auszumessen, den Großgrundbesitz zu beschränken. Grund und Boden soll nur als Ackerland benutzt werden, die Lust- und Tiergärten, die Teiche, der Boden mit Baumreihen vor den Gebäuden sind als verlorenes Erdreich anzusehen. Der unbenutzte Boden soll an den Staat fallen. Er verwirft die Steuerfreiheit des Adels, der Geistlichkeit, die Wuchergesetze, die Luxusverbote und alle Monopole. Wirkliche Verdienste erwarb sich Sonnenfels durch seine Revision des Strafrechts und des ersten Teiles des bürgerlichen Rechts.

So lange Maria Theresia lebte, behielt sie wenigstens in der Regierung der Erblande die oberste Gewalt in der Hand. Sie hatte den altüberkommenen Zuständen gegenüber zur Neugestaltung des österreichischen Staatswesens so Bedeutendes, für alle künftigen Zeiten Ruhmwürdiges beigetragen, daß sie dasselbe gegen unerprobte Theorien aufzugeben nicht geneigt sein konnte. Die Konzentration der Staatsgewalt, die Steigerung ihrer Finanzen durch ein neues Steuersystem und die Hebung der Steuerkraft, die einheitliche Kriegsrüstung, die Beseitigung der ständischen Opposition und die Ersetzung der ständischen Verwaltung durch ein lediglich dem Staatsinteresse dienendes Beamtentum, die Verdrängung der Jesuiten von den Universitäten und der Zensur, die Herstellung und energische Geltendmachung der Staatshoheitsrechte gegenüber der Kirche — das und viele andere durchaus zeitgemäße und wohltuende Maßregeln waren ihr Werk. Niemand hat dies lebhafter anerkannt als Friedrich der Große selbst, ihr gefährlichster Gegner, wenn er von ihr in der Einleitung zur Geschichte des Siebenjährigen Krieges schreibt: „elle mit dans ses finances un ordre inconnu à ses ancêtres, et non seulement répara par de bons arrangements ce qu'elle

avait perdu par les provinces cedées au roi de Prusse et au roi de Sardaigne, mais elle augmenta encore considérablement ses revenues. — Par tous ces soins le militaire acquit dans ce pays un degré de perfection où il n'était jamais parvenu sous les empereurs de la maison d'Autriche, et une femme exécuta des desseins dignes d'un grand homme." Und der Großkanzler von Fürſt berichtete im Jahre 1755: „Welcher andere Souverän würde binnen ſieben Friedensjahren vermocht haben, die Dinge auf den Fuß herzuſtellen, wie wir ſie gegenwärtig ſehen. Bis in die ſpäteſten Zeiten wird man erkennen, daß Maria Thereſia eine der größten Fürſtinnen der Welt war. Das Haus Öſterreich hat ihresgleichen nicht gehabt." Aber trotzdem ſie gegen jedes Übergreifen der Hierarchie auf ſtaatliches Gebiet ſtets energiſchen Proteſt eingelegt hatte, war ſie doch eine viel zu gute Katholikin, als daß ſie nicht die religiöſe Aufklärung und ihre Früchte gehaßt und verfolgt hätte. Später wurde ſie geradezu bigott und von einer unduldſamen Härte gegen akatholiſche Konfeſſionen beherrſcht. „Toleranz und Indifferentismus" — ſchreibt ſie einmal an ihren Sohn Joſeph — „ſind die wahren Mittel alles zu untergraben: nichts iſt ſo notwendig und heilſam als die Religion. Willſt Du, daß jeder ſich eine Religion nach ſeiner Phantaſie bilden ſoll? Kein beſtimmter Kultus, keine Unterwerfung. Wohin kommen wir? Ruhe und Zufriedenheit würden aufhören, das Fauſtrecht und andere ſchreckliche Zeiten wiederkehren. Ich will keinen Verfolgungsgeiſt, aber noch weniger Indifferentismus und Toleranz. Darnach will ich handeln; ich wünſche zu meinen Ahnen hinabzuſteigen mit dem Troſt, daß mein Sohn ebenſo religiös denkt wie ſeine Vorfahren, daß er zurückkomme von ſeinen falſchen

Raisonnements, von den schlechten Büchern, daß er nicht jenen gleiche, die ihren Geist glänzen lassen auf Kosten alles dessen, was heilig, ehrwürdig ist, und welche eine imaginäre Freiheit einführen wollen, die in Zügellosigkeit und Umsturz übergehen kann." Ein andermal klagt sie, daß die Sitten so verderbt geworden, „seitdem man die Religion in sein Herz einschließe, ohne äußerlich ihren Kultus zu üben". Sie nannte die Gelehrten und Philosophen mutlose, kriechende Leute, schlechte Väter, Söhne, Gatten, Minister und Bürger, weil ihnen alle sittliche Grundlage fehle und nur die Eigenliebe die Quelle ihrer Grundsätze sei: „Nichts ist bequemer", fügte sie hinzu, „als eine Freiheit ohne irgend eine Schranke; das ist das Wort, welches von unserem aufgeklärten Jahrhundert an die Stelle des Wortes Religion gesetzt wird". In vollem Gegensatze zu seiner Mutter huldigte Joseph dem Grundsatz der religiösen Duldung. Als im Jahre 1770 gegen mährische Konvertiten mit der Strenge des alten Strafgesetzes eingeschritten werden sollte, schrieb er der Kaiserin: „Ich erkläre positiv: wer dieses geschrieben, ist unwürdig zu dienen, ein Mann, der meine Verachtung verdient." Welche Heftigkeit der Auffassung und des Ausdrucks liegt nicht in diesen Worten! Und rasch wie sein Urteil war sein ganzes Wesen. Rasch war sein Gang, rasch seine Gebärde, rasch sein Tun. Auf seinen Reisen ging es mit Windeseile vorwärts, durch Nacht und Nebel, über reißende Ströme und wilde Gebirgspässe. Mehrmals war er in Lebensgefahr. Immer war er bereit zu lernen, er ging dabei ins einzelne, ins kleinste. Viel zu wenig hat er den Rat befolgt, den ihm der große Friedrich in Neiße gegeben hatte: „er möge sich nicht von Bagatellen erdrücken lassen, das ermüde den Geist und verhindere, an große Sachen

zu denken". Sein Haushalt, seine Tagesordnung waren gleich einfach. Gern nahm er den Schein an, als wenn er niemandes bedürfe. Er war gewohnt, zu befehlen, streng, rücksichtslos, oftmals gewaltsam, zerschmetternd und doch wieder gütig und mild, barmherzig, voll Verständnis für jedes Leid, zumeist für die Seufzer der Armen und Bedrängten. Er war seit Jahrhunderten der erste Fürst seines Stammes, welcher wieder in die offenen Kreise des Lebens hinaustrat, der erste Fürst, welcher ein erträgliches Deutsch sprach und schrieb. Wohin er kam, bezauberte er alle, hoch und niedrig, mit seinem offenen freundlichen Wesen. In Deutschland war er in jenen Jahren der populärste Fürst, die Freude und Hoffnung der Jugend. Es ist diese Liebenswürdigkeit des Geistes und Herzens bei Joseph II. um so anerkennenswerter, als er schon in jungen Jahren von schweren Schicksalsschlägen, die einen minder kräftigen Geist geknickt haben würden, heimgesucht worden war. Das reinste Glück hatte er in seiner ersten Ehe mit der schönen, melancholischen Isabella von Parma genossen. „Sie wissen", — schreibt er 1761 an seine Mutter — „daß ich nichts wünsche als Ihre Gnade, die Freundschaft meiner Frau und mein Seelenheil; da ich die beiden ersten besitze, so begreifen Sie meine Glückseligkeit." Leider starb Isabella schon im Dezember 1763, und man kann wohl sagen, daß diese Wunde bei Joseph niemals vernarbt, oder doch diese Narbe niemals verwachsen ist. In den Jahren, wo andern der frohe Lebensgenuß erst recht aufzugehen pflegt, ließ er sich dadurch zu stiller Zurückgezogenheit und träumerischer Grübelei bestimmen. „Mein Herz ist von Schmerz erfüllt" — schreibt er unmittelbar vor seiner Krönung an die Mutter — „wie kann ich von einer Würde erfreut sein, von der ich nur

die Last und keine Annehmlichkeit kenne; ich, der ich die Einsamkeit liebe und nur schwer mit unbekannten Leuten verkehre, soll immer in der Welt sein und Gespräche mit fremden Personen führen; ich, der ich nur wenige Worte habe, soll den ganzen Tag schwätzen und auf angenehme Weise nichts sagen." Unmittelbar nach der Krönung ruft er ihr zu, wie ihm während der Zeremonie nur Isabellas Bild vor Augen gestanden, wie er gerade heute vor vier Monaten, eben auch am 29., sich von der teuern Leiche habe trennen müssen. Seitdem sammelte Joseph den ganzen Enthusiasmus seiner Natur auf die Gedanken des Vaterlandes und der Pflicht, und wo der Pflichtbegriff allein das Leben beseelen soll, da sterben die weicheren und milderen Elemente des Daseins ab: das hat Joseph erfahren wie sein großer preußischer Zeitgenosse. Nur widerwillig gehorchte er dem Zwange des Herkommens, den Mahnungen und Bitten der Mutter und schritt zu einer zweiten Ehe mit der bayrischen Josepha. Die Verbindung wurde für beide Gatten eine Quelle größten Unbehagens. „Sie will" — schreibt er einmal von seiner zweiten Frau an die Mutter — „mit Höflichkeit und Achtung nicht zufrieden sein, woher zum Teufel soll ich andere Gefühle nehmen?"

Um so erfreulicher entwickelte sich Josephs Verhältnis zu seinen Geschwistern, namentlich seit 1765, wo er nach dem Tode des Vaters als Ältester und Familienoberhaupt ihnen gegenüber steht. Nur mit seinem Bruder Leopold vermochte Joseph niemals in ein näheres Verhältnis zu kommen. Zu tief waren die Gegensätze in Charakter und Anschauungsweise der beiden. Joseph unbefangen und offen, aufrichtig bis zu voller Rücksichtslosigkeit, im Gefühle seiner Kraft nicht selten herrisch und herb: Leopold

dagegen in hohem Grade vorsichtig, ruhig, gemäßigt, geduldig, der Gefühlswärme Josephs unter den Formen der äußeren Ehrfurcht eine kühle Zurückhaltung entgegensetzend. Dagegen ist das brüderliche Verhältnis zu Maria Antoinette und Maria Karolina von Neapel immer ein ungetrübtes, herzliches gewesen.

Am 29. November 1780 starb Maria Theresia. Ihre letzten Lebensjahre waren für sie eine Quelle unausgesetzter Verstimmungen und Kränkungen gewesen. „Bin nicht mehr en vigueur" — schreibt sie in jener Zeit einmal an Joseph — „bin allein, verlassen; der Tod meiner Freunde, die Irreligion, die Verschlechterung der Sitten, die Sprache, die man jetzt führt, alles das drückt mich nieder." Jetzt erst kam Joseph dazu, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens seine tiefeingreifenden Reformgedanken zur Ausführung zu bringen. Vorerst galt es, die von der Mutter noch übrig gelassenen Rechte ständischer Eigenmacht und Selbstherrlichkeit zu beseitigen. Den Ständen, Grundherren und Städten wurde nunmehr jede Ausübung einer obrigkeitlichen Tätigkeit entzogen, sodann allgemach ein ständisches Recht nach dem andern aufgehoben, bis endlich 1788 mit der Auflösung der Landtage die letzten Überbleibsel der alten Rechte zertrümmert waren. In den Städten hörte die alte Zunftgliederung auf, alle Bürger sollten in gleiche Rechte und Pflichten eintreten, auf dem Lande wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, die Zinsen und Fronden wurden gesetzlich bestimmt, das persönliche und Eigentumsrecht des Bauern geschützt. Ein neues Zivil- und Strafgesetzbuch ward erlassen, das Unterrichtswesen nach neuen Grundsätzen geregelt, die deutsche Sprache als allgemeine Geschäftssprache eingeführt. Am tiefgreifendsten waren jedoch die kirchlichen Reformen, unter denen das

placetum regium, das Toleranzedikt, die Beschränkung der bischöflichen Gewalt und die Aufhebung der Klöster obenan stehen. Schade nur daß diese dringend notwendigen Maßregeln zu rasch und gewalttätig durchgeführt wurden, als daß sie in einem Lande wie Österreich, in dem infolge der jahrhundertelangen Mißwirtschaft fast alle gesunden Keime erstorben waren, einen Anspruch auf längeren Bestand hätten haben können. Daneben hielt sich Joseph von Sonderbarkeiten und tyrannischen Eingriffen in das innere Leben des Hauses, der Sitte nicht frei: so wenn er die Abschaffung der Mieder für die Frauen dekretiert, wenn er die menschlichen Leichen in Kalkgruben versenkt wissen will, oder wenn er auf die Idee kommt, daß jeder, der eine Broschüre schreibt, 6 Dukaten Kaution leisten soll, welche dem Armeninstitute verfallen, wenn der Zensor die Broschüre nicht approbiert. Dennoch blieben die segensreichen Wirkungen seiner Reformen nicht aus: wurden auch viele derselben von dem Thronnachfolger wieder aufgehoben, so blieben andere doch auch späterhin noch bestehen, wie es überhaupt gerade für das alte, träge Österreich schon von unermeßlichem Werte war, daß einmal von oben herab die Ausrottung der überkommenen Mißstände energisch in die Hand genommen wurde. Die Wirkung der josephinischen Reformen auf die tiefer Gebildeten seiner Zeit schildert uns Herder in den „Briefen über die Humanität" in folgenden Worten: „Joseph hat viel, sehr viel und weniges müßig gesehen und das Innere seiner Länder bis zum kleinsten Detail kennen gelernt. Er wollte nur billiges, nützliches, gutes. Oft war was er wollte nur die erste Pflicht der Vernunft und Humanität, der gesellschaftlichen Rechte. Golden sind seine Grundsätze, die er in mehreren Befehlen äußert, er kannte den Quell des Ver-

derbens nahm sich seiner bis auf den Grund an. Jede Saite des menschlichen Elends hat er berührt. Er unterlag nicht der Schwachheit der menschlichen Natur, sondern der von Kindheit auf gewährten Allgewalt des Selbstherrschens. Nicht das Schicksal, die Natur der Dinge, der Wille seiner Untertanen hat ihn gebeugt. Seine Fehler hat er mit ins Grab genommen, das Gute, das er gewollt, wird, obwohl einesteils in zerfallenden Resten, bleiben und dereinst an den Tag treten, denn es ist dem größten Teile nach reines Gutes zum Ertrage der Menschheit." Weniger anerkennend war die Stimmung im eigenen Lande. Den Anhängern der Aufklärungstheorien, die gerade damals fast in ganz Europa in den Kreisen der Regierenden wie der Regierten tonangebend waren, erschienen die josephinischen Reformen als eine Halbheit: der Katholizismus blieb nach wie vor die Staatsreligion, der Protestantismus war nur geduldet, der Adel noch immer zu sehr begünstigt, die Verwaltung zu scharf und willkürlich. Die Anhänger der alten Ordnung dagegen erblickten in den Reformen einen Eingriff in das göttliche und menschliche Recht, die Vernichtung des Adels, die schrankenlose Freiheit und den Beginn der sozialen Revolution. Die Beamten empfanden die gesteigerte Arbeit, die größere Verantwortlichkeit und die strengere Zucht als eine Last; der Adel, die Geistlichkeit, die Städte murrten über den Verlust ihrer Sonderprivilegien, nur der Kleinbürger und der Bauer nahmen die Reformen wie eine Befreiung von alten drückenden Fesseln auf.

Es ist bekannt, daß Joseph in den letzten Jahren seiner Regierung selbst Hand an die Zerstörung seines mit so unsäglichen Schwierigkeiten aufgebauten Werkes zu legen genötigt war. Anstatt daß mit den Jahren die neuen Ein-

richtungen gekräftigt worden wären, wurden sie vielmehr von der immer kühner auftretenden Opposition erfolgreich unterwühlt. Dazu kam das Fehlschlagen der josephinischen Politik in den Niederlanden, in Ungarn, in den Beziehungen zu Preußen, Rußland und der Pforte. Joseph ist auch in seiner äußeren Politik eine tragische Erscheinung dadurch gewesen, daß er stets nicht nur das Beste — denn welcher gewissenhafte Fürst wollte das nicht! — sondern auch das Richtige wollte, daß ihm aber dieses sein Wollen regelmäßig bei der Ausführung ins Gegenteil umgeschlagen ist. Zuerst schlug in Ungarn die Empörung in hellen Flammen auf, später folgten die katholischen Niederlande, Hand in Hand mit der gleichzeitigen französischen Revolution, bis zum völligen Abfall von Österreich. Den Schluß in dieser Kette von Unglücksfällen bildete der schlimme Ausgang des Türkenkrieges, in dessen Strapazen sich der Kaiser den Keim zu unheilbarem Siechtum holte. „Versunken in mein eigenes Mißgeschick" — schrieb er im Dezember 1789 in rührender Klage an seinen Bruder Leopold — „und in das des Staates, mit einer Gesundheit, welche mich jeder Erleichterung beraubt und nur die Arbeit noch peinlicher macht, bin ich gegenwärtig der Unglücklichste unter den Lebenden. Geduld und Ergebung sind meine einzige Devise. Du kennst meinen Fanatismus, darf ich sagen, für das Wohl des Staates, dem ich alles geopfert habe; das bißchen guten Ruf, das ich besaß, das politische Ansehen, welches die Monarchie sich erworben, alles ist dahin; beklage mich, mein teurer Bruder, und möge Gott Dich vor einer ähnlichen Lage bewahren!" Fast schon auf seinem Todbette unterzeichnete Joseph den berühmten Widerruf seiner Gesetze in Ungarn und vernichtete damit für Jahrzehnte den Kulturfortschritt in jenem Lande.

avait perdu par les provinces cedées au roi de Prusse et au roi de Sardaigne, mais elle augmenta encore considérablement ses revenues. — Par tous ces soins le militaire acquit dans ce pays un degré de perfection où il n'était jamais parvenu sous les empereurs de la maison d'Autriche, et une femme exécuta des desseins dignes d'un grand homme." Und der Großkanzler von Fürst berichtete im Jahre 1755: „Welcher andere Souverän würde binnen sieben Friedensjahren vermocht haben, die Dinge auf den Fuß herzustellen, wie wir sie gegenwärtig sehen. Bis in die spätesten Zeiten wird man erkennen, daß Maria Theresia eine der größten Fürstinnen der Welt war. Das Haus Österreich hat ihresgleichen nicht gehabt." Aber trotzdem sie gegen jedes Übergreifen der Hierarchie auf staatliches Gebiet stets energischen Protest eingelegt hatte, war sie doch eine viel zu gute Katholikin, als daß sie nicht die religiöse Aufklärung und ihre Früchte gehaßt und verfolgt hätte. Später wurde sie geradezu bigott und von einer unduldsamen Härte gegen akatholische Konfessionen beherrscht. „Toleranz und Indifferentismus" — schreibt sie einmal an ihren Sohn Joseph — „sind die wahren Mittel alles zu untergraben: nichts ist so notwendig und heilsam als die Religion. Willst Du, daß jeder sich eine Religion nach seiner Phantasie bilden soll? Kein bestimmter Kultus, keine Unterwerfung. Wohin kommen wir? Ruhe und Zufriedenheit würden aufhören, das Faustrecht und andere schreckliche Zeiten wiederkehren. Ich will keinen Verfolgungsgeist, aber noch weniger Indifferentismus und Toleranz. Darnach will ich handeln; ich wünsche zu meinen Ahnen hinabzusteigen mit dem Trost, daß mein Sohn ebenso religiös denkt wie seine Vorfahren, daß er zurückkomme von seinen falschen

Raisonnements, von den schlechten Büchern, daß er nicht jenen gleiche, die ihren Geist glänzen lassen auf Kosten alles dessen, was heilig, ehrwürdig ist, und welche eine imaginäre Freiheit einführen wollen, die in Zügellosigkeit und Umsturz übergehen kann." Ein andermal klagt sie, daß die Sitten so verderbt geworden, „seitdem man die Religion in sein Herz einschließe, ohne äußerlich ihren Kultus zu üben". Sie nannte die Gelehrten und Philosophen mutlose, kriechende Leute, schlechte Väter, Söhne, Gatten, Minister und Bürger, weil ihnen alle sittliche Grundlage fehle und nur die Eigenliebe die Quelle ihrer Grundsätze sei: „Nichts ist bequemer", fügte sie hinzu, „als eine Freiheit ohne irgend eine Schranke; das ist das Wort, welches von unserem aufgeklärten Jahrhundert an die Stelle des Wortes Religion gesetzt wird". In vollem Gegensatze zu seiner Mutter huldigte Joseph dem Grundsatz der religiösen Duldung. Als im Jahre 1770 gegen mährische Konvertiten mit der Strenge des alten Strafgesetzes eingeschritten werden sollte, schrieb er der Kaiserin: „Ich erkläre positiv: wer dieses geschrieben, ist unwürdig zu dienen, ein Mann, der meine Verachtung verdient." Welche Heftigkeit der Auffassung und des Ausdrucks liegt nicht in diesen Worten! Und rasch wie sein Urteil war sein ganzes Wesen. Rasch war sein Gang, rasch seine Gebärde, rasch sein Tun. Auf seinen Reisen ging es mit Windeseile vorwärts, durch Nacht und Nebel, über reißende Ströme und wilde Gebirgspässe. Mehrmals war er in Lebensgefahr. Immer war er bereit zu lernen, er ging dabei ins einzelne, ins kleinste. Viel zu wenig hat er den Rat befolgt, den ihm der große Friedrich in Neiße gegeben hatte: „er möge sich nicht von Bagatellen erdrücken lassen, das ermüde den Geist und verhindere, an große Sachen

zu denken". Sein Haushalt, seine Tagesordnung waren gleich einfach. Gern nahm er den Schein an, als wenn er niemandes bedürfe. Er war gewohnt, zu befehlen, streng, rücksichtslos, oftmals gewaltsam, zerschmetternd und doch wieder gütig und mild, barmherzig, voll Verständnis für jedes Leid, zumeist für die Seufzer der Armen und Bedrängten. Er war seit Jahrhunderten der erste Fürst seines Stammes, welcher wieder in die offenen Kreise des Lebens hinaustrat, der erste Fürst, welcher ein erträgliches Deutsch sprach und schrieb. Wohin er kam, bezauberte er alle, hoch und niedrig, mit seinem offenen freundlichen Wesen. In Deutschland war er in jenen Jahren der populärste Fürst, die Freude und Hoffnung der Jugend. Es ist diese Liebenswürdigkeit des Geistes und Herzens bei Joseph II. um so anerkennenswerter, als er schon in jungen Jahren von schweren Schicksalsschlägen, die einen minder kräftigen Geist geknickt haben würden, heimgesucht worden war. Das reinste Glück hatte er in seiner ersten Ehe mit der schönen, melancholischen Isabella von Parma genossen. „Sie wissen", — schreibt er 1761 an seine Mutter — „daß ich nichts wünsche als Ihre Gnade, die Freundschaft meiner Frau und mein Seelenheil; da ich die beiden ersten besitze, so begreifen Sie meine Glückseligkeit." Leider starb Isabella schon im Dezember 1763, und man kann wohl sagen, daß diese Wunde bei Joseph niemals vernarbt, oder doch diese Narbe niemals verwachsen ist. In den Jahren, wo andern der frohe Lebensgenuß erst recht aufzugehen pflegt, ließ er sich dadurch zu stiller Zurückgezogenheit und träumerischer Grübelei bestimmen. „Mein Herz ist von Schmerz erfüllt" — schreibt er unmittelbar vor seiner Krönung an die Mutter — „wie kann ich von einer Würde erfreut sein, von der ich nur

die Last und keine Annehmlichkeit kenne; ich, der ich die Einsamkeit liebe und nur schwer mit unbekannten Leuten verkehre, soll immer in der Welt sein und Gespräche mit fremden Personen führen; ich, der ich nur wenige Worte habe, soll den ganzen Tag schwätzen und auf angenehme Weise nichts sagen." Unmittelbar nach der Krönung ruft er ihr zu, wie ihm während der Zeremonie nur Isabellas Bild vor Augen gestanden, wie er gerade heute vor vier Monaten, eben auch am 29., sich von der teuern Leiche habe trennen müssen. Seitdem sammelte Joseph den ganzen Enthusiasmus seiner Natur auf die Gedanken des Vaterlandes und der Pflicht, und wo der Pflichtbegriff allein das Leben beseelen soll, da sterben die weicheren und milderen Elemente des Daseins ab: das hat Joseph erfahren wie sein großer preußischer Zeitgenosse. Nur widerwillig gehorchte er dem Zwange des Herkommens, den Mahnungen und Bitten der Mutter und schritt zu einer zweiten Ehe mit der bayrischen Josepha. Die Verbindung wurde für beide Gatten eine Quelle größten Unbehagens. „Sie will" — schreibt er einmal von seiner zweiten Frau an die Mutter — „mit Höflichkeit und Achtung nicht zufrieden sein, woher zum Teufel soll ich andere Gefühle nehmen?"

Um so erfreulicher entwickelte sich Josephs Verhältnis zu seinen Geschwistern, namentlich seit 1765, wo er nach dem Tode des Vaters als Ältester und Familienoberhaupt ihnen gegenüber steht. Nur mit seinem Bruder Leopold vermochte Joseph niemals in ein näheres Verhältnis zu kommen. Zu tief waren die Gegensätze in Charakter und Anschauungsweise der beiden. Joseph unbefangen und offen, aufrichtig bis zu voller Rücksichtslosigkeit, im Gefühle seiner Kraft nicht selten herrisch und herb: Leopold

dagegen in hohem Grade vorsichtig, ruhig, gemäßigt, geduldig, der Gefühlswärme Josephs unter den Formen der äußeren Ehrfurcht eine kühle Zurückhaltung entgegensetzend. Dagegen ist das brüderliche Verhältnis zu Maria Antoinette und Maria Karolina von Neapel immer ein ungetrübtes, herzliches gewesen.

Am 29. November 1780 starb Maria Theresia. Ihre letzten Lebensjahre waren für sie eine Quelle unausgesetzter Verstimmungen und Kränkungen gewesen. „Bin nicht mehr en vigueur" — schreibt sie in jener Zeit einmal an Joseph — „bin allein, verlassen; der Tod meiner Freunde, die Irreligion, die Verschlechterung der Sitten, die Sprache, die man jetzt führt, alles das drückt mich nieder." Jetzt erst kam Joseph dazu, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens seine tiefeingreifenden Reformgedanken zur Ausführung zu bringen. Vorerst galt es, die von der Mutter noch übrig gelassenen Rechte ständischer Eigenmacht und Selbstherrlichkeit zu beseitigen. Den Ständen, Grundherren und Städten wurde nunmehr jede Ausübung einer obrigkeitlichen Tätigkeit entzogen, sodann allgemach ein ständisches Recht nach dem andern aufgehoben, bis endlich 1788 mit der Auflösung der Landtage die letzten Überbleibsel der alten Rechte zertrümmert waren. In den Städten hörte die alte Zunftgliederung auf, alle Bürger sollten in gleiche Rechte und Pflichten eintreten, auf dem Lande wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, die Zinsen und Fronden wurden gesetzlich bestimmt, das persönliche und Eigentumsrecht des Bauern geschützt. Ein neues Zivil- und Strafgesetzbuch ward erlassen, das Unterrichtswesen nach neuen Grundsätzen geregelt, die deutsche Sprache als allgemeine Geschäftssprache eingeführt. Am tiefgreifendsten waren jedoch die kirchlichen Reformen, unter denen das

placetum regium, das Toleranzedikt, die Beschränkung der bischöflichen Gewalt und die Aufhebung der Klöster obenan stehen. Schade nur daß diese dringend notwendigen Maßregeln zu rasch und gewalttätig durchgeführt wurden, als daß sie in einem Lande wie Österreich, in dem infolge der jahrhundertelangen Mißwirtschaft fast alle gesunden Keime erstorben waren, einen Anspruch auf längeren Bestand hätten haben können. Daneben hielt sich Joseph von Sonderbarkeiten und tyrannischen Eingriffen in das innere Leben des Hauses, der Sitte nicht frei: so wenn er die Abschaffung der Mieder für die Frauen dekretiert, wenn er die menschlichen Leichen in Kalkgruben versenkt wissen will, oder wenn er auf die Idee kommt, daß jeder, der eine Broschüre schreibt, 6 Dukaten Kaution leisten soll, welche dem Armeninstitute verfallen, wenn der Zensor die Broschüre nicht approbiert. Dennoch blieben die segensreichen Wirkungen seiner Reformen nicht aus: wurden auch viele derselben von dem Thronnachfolger wieder aufgehoben, so blieben andere doch auch späterhin noch bestehen, wie es überhaupt gerade für das alte, träge Österreich schon von unermeßlichem Werte war, daß einmal von oben herab die Ausrottung der überkommenen Mißstände energisch in die Hand genommen wurde. Die Wirkung der josephinischen Reformen auf die tiefer Gebildeten seiner Zeit schildert uns Herder in den „Briefen über die Humanität" in folgenden Worten: „Joseph hat viel, sehr viel und weniges müßig gesehen und das Innere seiner Länder bis zum kleinsten Detail kennen gelernt. Er wollte nur billiges, nützliches, gutes. Oft war was er wollte nur die erste Pflicht der Vernunft und Humanität, der gesellschaftlichen Rechte. Golden sind seine Grundsätze, die er in mehreren Befehlen äußert, er kannte den Quell des Ver-

derbens nahm sich seiner bis auf den Grund an. Jede Saite des menschlichen Elends hat er berührt. Er unterlag nicht der Schwachheit der menschlichen Natur, sondern der von Kindheit auf gewährten Allgewalt des Selbstherrschens. Nicht das Schicksal, die Natur der Dinge, der Wille seiner Untertanen hat ihn gebeugt. Seine Fehler hat er mit ins Grab genommen, das Gute, das er gewollt, wird, obwohl einesteils in zerfallenden Resten, bleiben und dereinst an den Tag treten, denn es ist dem größten Teile nach reines Gutes zum Ertrage der Menschheit." Weniger anerkennend war die Stimmung im eigenen Lande. Den Anhängern der Aufklärungstheorien, die gerade damals fast in ganz Europa in den Kreisen der Regierenden wie der Regierten tonangebend waren, erschienen die josephinischen Reformen als eine Halbheit: der Katholizismus blieb nach wie vor die Staatsreligion, der Protestantismus war nur geduldet, der Adel noch immer zu sehr begünstigt, die Verwaltung zu scharf und willkürlich. Die Anhänger der alten Ordnung dagegen erblickten in den Reformen einen Eingriff in das göttliche und menschliche Recht, die Vernichtung des Adels, die schrankenlose Freiheit und den Beginn der sozialen Revolution. Die Beamten empfanden die gesteigerte Arbeit, die größere Verantwortlichkeit und die strengere Zucht als eine Last; der Adel, die Geistlichkeit, die Städte murrten über den Verlust ihrer Sonderprivilegien, nur der Kleinbürger und der Bauer nahmen die Reformen wie eine Befreiung von alten drückenden Fesseln auf.

Es ist bekannt, daß Joseph in den letzten Jahren seiner Regierung selbst Hand an die Zerstörung seines mit so unsäglichen Schwierigkeiten aufgebauten Werkes zu legen genötigt war. Anstatt daß mit den Jahren die neuen Ein-

richtungen gekräftigt worden wären, wurden sie vielmehr von der immer kühner auftretenden Opposition erfolgreich unterwühlt. Dazu kam das Fehlschlagen der josephinischen Politik in den Niederlanden, in Ungarn, in den Beziehungen zu Preußen, Rußland und der Pforte. Joseph ist auch in seiner äußeren Politik eine tragische Erscheinung dadurch gewesen, daß er stets nicht nur das Beste — denn welcher gewissenhafte Fürst wollte das nicht! — sondern auch das Richtige wollte, daß ihm aber dieses sein Wollen regelmäßig bei der Ausführung ins Gegenteil umgeschlagen ist. Zuerst schlug in Ungarn die Empörung in hellen Flammen auf, später folgten die katholischen Niederlande, Hand in Hand mit der gleichzeitigen französischen Revolution, bis zum völligen Abfall von Österreich. Den Schluß in dieser Kette von Unglücksfällen bildete der schlimme Ausgang des Türkenkrieges, in dessen Strapazen sich der Kaiser den Keim zu unheilbarem Siechtum holte. „Versunken in mein eigenes Mißgeschick" — schrieb er im Dezember 1789 in rührender Klage an seinen Bruder Leopold — „und in das des Staates, mit einer Gesundheit, welche mich jeder Erleichterung beraubt und nur die Arbeit noch peinlicher macht, bin ich gegenwärtig der Unglücklichste unter den Lebenden. Geduld und Ergebung sind meine einzige Devise. Du kennst meinen Fanatismus, darf ich sagen, für das Wohl des Staates, dem ich alles geopfert habe; das bißchen guten Ruf, das ich besaß, das politische Ansehen, welches die Monarchie sich erworben, alles ist dahin; beklage mich, mein teurer Bruder, und möge Gott Dich vor einer ähnlichen Lage bewahren!" Fast schon auf seinem Todbette unterzeichnete Joseph den berühmten Widerruf seiner Gesetze in Ungarn und vernichtete damit für Jahrzehnte den Kulturfortschritt in jenem Lande.

Einsam und verlassen brachte er die letzten Lebenstage hin, keine liebende Hand legte sich über seine Augen, die Geschwister hielten sich herzlos abseits, nur sein Liebling, seine Nichte Elisabeth von Württemberg, ließ sich, trotzdem sie ihrer Entbindung entgegensah, in einer Sänfte an das Sterbelager tragen, wurde aber schon nach den ersten Worten des Kaisers ohnmächtig, so daß man sie wegbringen mußte. Am nächsten Tage machte sie eine Fehlgeburt und am andern Morgen war sie eine Leiche. „Und ich lebe noch", rief Joseph bei dieser Kunde aus. In der Frühe des 20. Februar 1790 hauchte er nach kurzem Todeskampfe seine große edle Seele aus. „Die Geschichte", fügte die „Wiener Zeitung" der Todesnachricht bei, „wird ihm die Gerechtigkeit leisten, daß er mächtige Vorurteile glücklich besiegt und daß er großen Wahrheiten nicht nur den Weg zum Thron eröffnet, sondern auch einen ausgebreiteten Einfluß verschafft hat. Er hat auch in der kurzen Zeit seiner Regierung so viele wichtige Anstalten gemacht und so viele segensvolle Denkmäler der Weisheit und Güte hinterlassen, daß der Dank der Nachkommenschaft seinen Namen verewigen wird."

Der Zustand der Monarchie beim Tode Josephs war ein wahrhaft trostloser. Die Politik desselben hatte im engsten Anschluß an Rußland in den letzten Jahren den Kaiserstaat in einen Krieg mit der Pforte verwickelt. Die Teilung des türkischen Reiches, der Zweck der österreichisch-russischen Allianz, mußte jedoch schon damals den lebhaftesten Widerstand des gesamten übrigen Europa hervorrufen. Die Antwort desselben auf den Plan der beiden Kaiserhöfe war eine Triple-Allianz von Preußen, England und Holland. Trotz mehrerer glänzenden Siege über die Türken sah sich Österreich doch jetzt mit einem-

mal den drohendsten Gefahren ausgesetzt. Alle die feindlichen Stimmungen, welche Josephs Despotismus so lange mit Erfolg niedergehalten hatte, regten sich jetzt mit erneuter Stärke und drohten den Bestand des Staatswesens in Stücke zu schlagen. Ungarn stand dicht an der Revolution, Belgien befand sich in vollem Aufruhr. Preußen bot beiden die Hand, um gemeinsam über den Donaustaat herzufallen. Mitten in diesen Wirren war Joseph II. gestorben.

Sein Nachfolger war eine völlig anders geartete Natur, wie man dies bei Brüdern nur selten findet. Wo Joseph leidenschaftlich fortstürmend war, war Leopold ruhig und gemäßigt, dabei doch unerschütterlich fest, während konsequentes Festhalten an dem einmal Erfaßten nicht zu Josephs unsicherem Umhertappen paßte. Leopolds Art war eine friedliche, in sich bescheidene. Wie Joseph hing auch er einem System von Gedanken an, das man als das liberale bezeichnete: aber der Liberalismus Josephs war von einer politisch-imperialistischen Natur, der Leopolds hatte eine konstitutionelle Färbung und war selbst mit den ständischen Verfassungen vereinbar. „Es ist ein Glück" — schreibt er einmal an seine Schwester Christine — „wenn ein Land Stände und eine Konstitution hat, an welchen das Volk hängt. In einem solchen Lande bestehen zwischen Herrscher und Volk gegenseitige Verbindlichkeiten, die nur durch Übereinkommen abgeändert werden können." Und ganz im Gegensatz zu Joseph ist er der Ansicht, daß es nicht wohlgetan sei, die Leute mit Gewalt zum Guten zu zwingen, wenn sie von der Zweckmäßigkeit neuer Institutionen sich nicht überzeugen können. Denn mit Gewalt könne man wohl sich Gemüter und Geister entfremden, niemals aber auf

die herrschenden Ansichten einen bestimmenden Einfluß ausüben.

Von solchen Gesinnungen erfüllt trat Leopold die Regierung an, von ihnen ließ er sich die wenigen Jahre derselben hindurch leiten. Den Weltfrieden wiederherzustellen und zu erhalten zur Wohlfahrt seines Volkes, das scheint uns in kurzen Worten die Maxime und Richtschnur seiner Politik gewesen zu sein. Bei diesem Vorhaben hatte er gleich zu Beginn seiner Tätigkeit den Widerstand der herrschenden Hofpartei zu überwinden. Namentlich Fürst Kaunitz war es, der, in dem Antagonismus gegen Preußen alt geworden und von dem lebhaftesten Mißtrauen gegen dasselbe erfüllt, den Friedensbestrebungen Leopolds mit der Energie einer ihm traditionell gewordenen Anschauung gegenüber trat. Daß Leopold es trotzdem mit diesem Manne versuchte und ihn nach wie vor an der Spitze der Geschäfte beließ, macht seinem Scharfsinn alle Ehre. Kaunitz war wie kein anderer mit dem Gange der Geschäfte vertraut, seit nahezu einem halben Jahrhundert war er der vornehmste Berater von Maria Theresia und Joseph II. gewesen; er würde daher unter den damaligen Staatsmännern Österreichs schlechterdings von niemandem zu ersetzen gewesen sei. Mercy, der einzige, der etwa in Betracht kommen konnte, hatte zwar eine bedeutende diplomatische Tätigkeit hinter sich, aber mit den Verhältnissen Österreichs war er ganz unbekannt. Und ein anderes Talent, welches damals heranreifte, Graf Stadion, war bisher bloß in untergeordneten Stellungen verwendet worden.

Das erste, was Leopold bei seinem Regierungsantritte ins Auge faßte, war die Herstellung eines leidlichen Einvernehmens mit Preußen. Die Beziehungen der öster-

reichischen Monarchie zu dem Nachbarstaat hatten sich mit dem Ableben Friedrichs II. nicht gebessert; nach wie vor standen sich die beiden Staaten in offener und geheimer Fehde gegenüber. Wohl hatte man in Wien eine Zeitlang der Hoffnung gelebt, daß ein Regierungswechsel in Preußen auch einen Umschwung in politischer Beziehung zur Folge haben werde, und schon seit Jahren hatte man es sich angelegen sein lassen, den künftigen Thronfolger in Preußen von dem von seinem großen Oheim befolgten politischen System abzubringen und ihm eine andere Auffassung über das Verhältnis der beiden Staaten zu einander beizubringen. In Wien wurde die Ersprießlichkeit, den alten Streit ruhen zu lassen, wenigstens von Joseph tief gefühlt, und auch in Berlin war bei dem neuen Monarchen, wie es scheint, die Neigung vorhanden, die Beziehungen zu dem Donaustaat freundlicher zu gestalten. Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß es den beiden Herrschern gelungen wäre, eine Verständigung anzubahnen; aber in Wien und Berlin standen zwei Männer an der Spitze der Geschäfte, die durch Geist, Naturanlage und Grundsätze geschworene Gegner waren: Kaunitz und Herzberg konnten nie dazu gelangen, freundlichere Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten herbeiführen zu helfen. Es galt als ein unantastbares Axiom des österreichischen Staatskanzlers, daß die Politik des Berliner Hofes unausgesetzt von Haß und Eifersucht gegen Österreich geleitet werde und eigentlich dahin abziele, überall Mißtrauen gegen den Donaustaat zu erwecken. Neue Nahrung mußte Kaunitz' Mißtrauen gewinnen, als Preußen sich 1789 zum Schutze der durch die österreichisch-russische Allianz bedrohten Türkei mit England und Holland zusammenschloß und die belgische Revolution und

die ungarischen Unruhen in der unzweideutigsten Weise unterstützte. Es war daher für Leopold keine leichte Aufgabe, einen Anknüpfungspunkt zu finden. Gewiß war es ein meisterhafter Schachzug seinerseits, daß er sich, mit Umgehung seines Staatskanzlers, in einem offenen und zutraulichen Schreiben direkt an Friedrich Wilhelm wendete. In diesem Fürsten war ein starker Zug von Hingebung und Bestimmbarkeit; je höher das Bewußtsein in ihm war, desto leichter ließ er sich durch einen ersten Schritt des Vertrauens gewinnen und hielt sich dann manche große Unvorsichtigkeit zu gute, die er seinen Ministern nie verziehen hätte. Diesmal war jedoch Herzbergs Einfluß noch zu mächtig, als daß er unbedingt auf den Versöhnungsvorschlag Leopolds eingegangen wäre. Immer blieb auch er den Traditionen seines Hauses soweit ergeben, daß er jede sich ihm darbietende Gelegenheit zur Vergrößerung seines Staates ergriff. Schon lange waren seine Blicke sehnsuchtsvollst auf Danzig und Thorn gerichtet, und es schien nicht unmöglich, Polen zur Überlassung dieser beiden Städte zu gewinnen, wenn dafür demselben ein Stück Galiziens von Österreich abgetreten würde; Österreich hätte sich dafür an der Türkei schadlos halten können. Mit einem solchen Arrangement wollte sich aber Österreich nicht einverstanden erklären, da für seine Machtstellung eine Stärkung des preußischen Einflusses in Polen gefährlich schien.

Doch wir müssen fürchten, uns über unsere Aufgabe hinaus bei einer eingehenderen Schilderung der äußeren Politik Leopolds II. in das Gewirre der großen Haupt- und Staatsaktionen jener Jahre zu verlieren. Was wir zeigen wollten, war die völlige Umkehr Leopolds von der auswärtigen Politik seines Bruders. Es ist bekannt, daß

die Thronbesteigung des ersteren auch für die innere Verwaltung der österreichischen Lande wenn auch nicht ein Wendepunkt zu den vorjosephinischen Zuständen, — denn dies würde schon mit Rücksicht auf die allgemein-europäische Wandlung, die der Ausbruch der französischen Revolution im Gefolge gehabt hatte, unmöglich gewesen sein — so doch die Veranlassung zu einem Stillstand, in manchen Beziehungen zu einem Rückwärtsgreifen auf die altösterreichischen Einrichtungen geworden ist. Doch gehört dies Kapitel bereits der neueren und neuesten Geschichte Österreichs an, ja ist sogar heute noch lange nicht ausgetragen. Immer aber glauben wir, dies eine Axiom für jede gegenwärtige und künftige Politik des uns so enge verwandten Donaustaates aus der Geschichte der letzten hundert Jahre aufstellen zu dürfen, daß nur in einer zentralen und einheitlichen Zusammenfassung der so merkwürdig zerstreuten und vereinzelten Regierungsgewalten, wie sie Maria Theresia so glücklich angebahnt hatte, und in der vorsichtigen Entfesselung der gebundenen mittleren und unteren Volksschichten und der Wiedereinsetzung des Deutschtums in seine historische Rolle einer den Osten kolonisierenden und kultivierenden Macht das Heil für Österreich zu suchen ist.

Die Entwickelung des modernen Städtebürgertums.

Wenn wir heutzutage die Worte „Bürger“ und „Bürgertum“ in den Mund nehmen, so legen wir denselben eine doppelte Bedeutung unter: eine politische und eine soziale. Die erstere deckt sich mit den Begriffen „Staatsbürger“ und Staatsbürgertum“ — und, auf den engeren lokalen Verband bezogen, „Ortsbürger“ und „Ortsbürgertum“ —, die letztere fußt auf der Idee einer ständischen Gliederung des Gesamtvolkes und weist hierbei dem Bürger eine Zwischenstellung zwischen dem Adel und dem Bauernstand an. Doch vielleicht entspricht auch diese Definierung nicht mehr genau unseren heutigen faktischen Verhältnissen, indem wir jetzt vielfach Bürgertum im Sinne der modernen Gesellschaft überhaupt zu nehmen gewohnt sind. Ob dies mit Recht geschieht, wollen wir hier ununtersucht lassen; wir werden am Schlusse unserer Erörterung näher darauf zu sprechen kommen. Nur das möchten wir schon hier hervorheben, daß es uns nämlich dünkt, als herrsche unter den heutigen Sozialpolitikern eine Unsicherheit in der Bestimmung jener Grundbegriffe,

die sich wiederum darauf zurückführen ließe, daß unser ganzes gesellschaftliches Leben gegenwärtig in einer Umbildung begriffen ist, die jedem Klassifikationsversuche einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzt. Das eine glauben wir jedoch als eines weiteren Beweises unbedürftig aussprechen zu dürfen: man wird heutzutage kaum mehr von eigentlichen Ständen reden können, da — soweit solche überhaupt noch erhalten geblieben sind — ihnen doch eines der hauptsächlichsten Erfordernisse — ich meine die abgeschlossene Gebundenheit — fehlt. Der Übergang in jede soziale Stellung steht jetzt jedermann offen: nur ganz vereinzelt dürfte es noch vorkommen, daß Geburt oder früherer Beruf eine Schranke für den Vorwärtsstrebenden ausmachen. Es ist das moderne Prinzip der persönlichen Freiheit, jener echten Freiheit, die jedem das Seine nach dem Maße subjektiver Würdigkeit zuteilt, die keine künstlichen Schranken für die Geltendmachung des Talents mehr anerkennt. Es leuchtet ein, welch unermeßlichen Einfluß die Erlangung dieser Freiheit auf die Verteilung der Gütermassen innerhalb der Gesellschaft haben mußte. Was die Geschlossenheit der alten Stände aufrecht hielt, war in erster Linie die damit eng verknüpfte Gebundenheit des Besitzes: fiel diese materielle Unterlage, so mußte auch das auf derselben künstlich aufgeführte Gebäude rasch nachstürzen. Auf seinen meist durch Gesetz oder Familienstatut geschlossenen Landgütern saß der zahlreiche Adel: wie er den Besitz von seinen Vorfahren übernommen hatte, so übergab er ihn seinen Nachkommen, bis sich schließlich eine lange, ununterbrochene Kette von Besitzern aus derselben Familie gebildet hatte. In analoger Weise hatte sich der Bauernstand entwickelt, nur daß selbstverständlich die Eigenart seiner persönlichen

Verhältnisse und seines qualitativ und quantitativ verschiedenen Besitzes eine Reihe abweichender Formen erzeugen mußte. Einen ähnlichen Gang nahm endlich die gesellschaftliche Entwickelung des Bürgerstandes: auch hier kam es — wenn auch bei weitem nicht in dem Maße, wie bei den beiden anderen Ständen — seit dem Mittelalter mehr und mehr zu einem geschlossenen Körper durch gleichen Beruf zusammengehaltener Glieder.

Dies waren die drei Stände des vorrevolutionären Zeitalters. Der heutzutage sogenannte vierte Stand der Arbeiter ist erst eine Schöpfung unseres modernen Industrialismus. Aber wo blieben die Geistlichen, die Gelehrten, die Krieger, die Beamten, kurz alle diejenigen, welche durch ihren Beruf vorwiegend einem öffentlichen Interesse dienen? Die Antwort hierauf wird erst dann genügend verstanden werden, wenn wir vorausschicken, daß der uns jetzt so geläufig gewordene Begriff des öffentlichen Interesses und Dienstes im großen und ganzen ein moderner ist. Wie man noch im vorigen Jahrhundert erst sporadisch das Wesen des öffentlichen Amtes aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses des Staatsganzen zu betrachten begann, bis dahin aber in demselben — ganz entsprechend den allgemeinen Anschauungen über Staat und Staatszweck überhaupt — fast ausschließlich das privatrechtliche Moment einer dem subjektiven Träger verliehenen Berechtigung ins Auge gefaßt hatte, so konnte man auch nicht geneigt sein, diese Inhaber einem besonderen, lediglich auf ihren Beruf gegründeten Stande zuzuweisen. Man reihte sie daher meist da ein, wo ihre sonstige soziale Stellung hinneigte, d. h. bei dem Bürgerstande. Wir bemerken übrigens hierbei noch, daß die Zahl derjenigen, welche aus einem Amte ihren eigentlichen

Lebensberuf machten, früher eine bedeutend geringere war als heutzutage. Es war dies namentlich in den meist autonomisch verwalteten Städten der Fall, welche nur Ehrenämter, die ihre Inhaber häufig wechselten, kannten.

Wenn ich oben gesagt habe, daß die zuerst in der französischen Revolution mit elementarer Macht hervorbrechenden Theorien der Neuzeit das alte Ständewesen beseitigt haben, so gilt das selbstverständlich nur von der rechtlichen Form, in welcher dasselbe bis dahin eine alle Lebensverhältnisse dominierende Macht besessen hatte. Geschichtliche Gestaltungen solcher Art entwickeln sich nur langsam zu ihrer vollen Blüte, aber sie besitzen auch eine Lebensfähigkeit, die nicht sofort dem ersten Ansturm weicht. Ein Blick auf unsere heutige Gesellschaft genügt, um uns die Tatsache klar zu machen, daß das ganze Staats- und Gesellschaftsgebäude der vorigen Jahrhunderte in sich zusammengebrochen ist, daß aber trotzdem eine Menge von Überbleibseln des alten Baues sich bis in unsere Zeit herein erhalten hat. Daneben sorgt ein zweites großes Gesetz aller geschichtlichen Entwickelung dafür, daß niemals etwas völlig Neues an die Stelle des Ausgelebten treten wird: ich meine die Beständigkeit des Wesens einer Sache, den Satz, daß wohl die äußere Erscheinungsform wechselt, das Wesen, die Idee aber bleibt. Die alten privilegierten Stände konnten untergehen, aber die natürliche Verschiedenheit der Menschen, die letzte Ursache jeder Klassengliederung, blieb bestehen und mußte alsbald eine neue Form für ihr Heraustreten in die reale Welt annehmen. Und so wird es bleiben, so lange es Menschen mit verschiedenen Anlagen und Fähigkeiten gibt. Ja wir dürfen noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß gewisse allgemeine Grundlinien der gesellschaftlichen Ord-

nung immer und überall wiederkehren müssen. Und zu diesen Grundlinien gehört jene Einteilung der Gesellschaftsglieder in eine durch hervorragende Eigenschaften ausgezeichnete Aristokratie, in ein auf Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft basiertes Stadtbürgertum und endlich in eine der Bearbeitung des Bodens zugewandte Landbevölkerung. Diese Dreiteilung findet sich — immer mit den Modifikationen, welche die Verschiedenheit der Natur, der einzelnen Völker und ihrer Kultur mit sich bringen wird — durchgängig bei allen Völkern, welche zu dauernden Niederlassungen gelangt sind.

Ich beabsichtige, im folgenden die Entwickelung des modernen Städtebürgertums darzulegen. Der hohe Wert, den eine richtige Erkenntnis dieses vornehmsten Trägers der sozialen Bewegung namentlich auch für die Sozialpolitik der Zukunft hat, scheint mir einen solchen Versuch als der Beachtung eines größeren Leserkreises nicht ganz unwert zu machen.*)

Fragen wir nach den geschichtlichen Grundlagen unseres modernen Bürgertums, so müssen wir bis auf die Zeit der Entstehung unserer Städte zurückgreifen. Nicht weiter reichen die Anfänge des deutschen Bürgertums. In der ältesten Zeit, bis zu welcher unsere Kenntnis germanischer Zustände hinaufreicht, finden wir noch keine Spur städtischer Ansiedelungen. Der römische Geschichtsschreiber Tacitus, der uns zuerst über Leben und Kultur

*) Benutzte Literatur: Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. V; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte; Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh. und Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe; Riehl, Die bürgerl. Gesellschaft.

unserer Vorfahren eine eingehende Schilderung hinterlassen hat, bringt diese Eigentümlichkeit mit dem stark ausgeprägten, allem engen Zusammenwohnen feindlichen Freiheitsdrang der alten Germanen in Zusammenhang.

Die Ursache jener Erscheinung ist jedoch eine tiefere. Städte begegnen uns überall und zu allen Zeiten nur da, wo Gewerbe und Handel auf einer gewissen Höhe der Entwickelung angelangt sind. Nun erscheinen aber die alten Deutschen bei ihrem ersten Eintritt in die Geschichte als ein vorwiegend, ja fast ausschließend ackerbauendes Volk. Während die benachbarten Kelten ihr Land mit einer Reihe wohlbefestigter Städte überzogen hatten, die neben ihrer Eigenschaft als feste Waffenplätze zugleich Mittelpunkte einer blühenden Industrie und eines ausgedehnten Handelsverkehrs waren, saßen die Deutschen ohne engeren Gemeindeverband auf zerstreuten Einzelhöfen, die einfachen Bedürfnisse der Wirtschaft durch eigene Arbeit befriedigend; höchstens an den Grenzen fand ein dürftiger Austausch einzelner Landesprodukte statt. Erst die Völkerwanderung führte einen Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbei und bahnte dadurch den Weg für das Aufkommen städtischen Lebens. Zwei mächtige Faktoren waren es, durch welche die Deutschen zu einer neuen Kulturepoche herübergeleitet wurden: die antike Welt und das Christentum. Die Berührung mit der ersteren brachte unseren Vorfahren eine große, ungeahnte Fülle von Bildungsstoff zu, das Christentum wandelte die Gemüter um und machte sie fähig zur Aufnahme des dargebotenen Materials. Bald nachdem sich die Stürme der großen Wanderung gelegt haben, bietet sich uns denn auch ein von den altgermanischen Zuständen scharf abweichendes Kulturbild dar. Vor allem bemerken

wir da in dem neuen und großen fränkischen Reich Ansätze eines noch rohen, aber doch schon festen Staatswesens. Jeder noch so unvollkommene Staat setzt aber einen Verwaltungsmechanismus voraus, der von einem Mittelpunkt aus geleitet wird. Das Charakteristische der ältesten deutschen Staatsverwaltung besteht nun darin, daß der Sitz der Reichsregierung nicht, wie heutzutage, an einem bestimmten Orte sich befand, sondern je nach dem Aufenthaltsort des Königs wechselte. Das beständige Hin- und Herziehen von einem Endpunkt des Reichs zum andern brachte es mit sich, daß allenthalben Paläste (Pfalzen) entstanden, in denen der König zeitweilig seinen Sitz aufschlug. Die ältesten Pfalzen treffen wir in den Römerstädten am Rhein und in der Gegend der oberen Donau. Der Verfall dieser Städte war fast allenthalben ein vollständiger gewesen. Dieselben oder wenigstens die sie umgebenden Mauern waren bei der germanischen Eroberung zerstört und ihre Einwohner zwar nicht alle getötet oder aus dem Lande vertrieben, wie man dies lange Zeit geglaubt hat, aber doch größtenteils im Lande zerstreut worden. Und erst einer späteren Ansiedelung, wobei die germanische Bevölkerung überwiegend war, verdankten sie wieder ihre neue Entstehung. Vor dem sechsten Jahrhundert kann von dem Wiederaufbau der Städte nicht wohl die Rede sein. Meist wurden die römischen Namen beibehalten, doch schon bald verdeutscht. Man konnte bei der Anlage des Königshofes die Reste der römischen Mauern, Tore, Wälle oder Gräben benutzen; dazu kam die meist günstige Lage jener alten Städte an Flüssen oder an sonst zur Verteidigung des Landes geeigneten Punkten. Um die Pfalz herum siedelte sich das königliche Gesinde an, bestehend aus Kriegsmannen, denen die Bewachung

des Platzes gegen feindliche Überfälle anvertraut war, und zahlreichen Wirtschaftsbeamten und Arbeitern, welche für die leiblichen Bedürfnisse der Hofhaltung Sorge zu tragen hatten. Vorerst waren jedoch diese königlichen Pfalzen nichts anderes als große Bauernwirtschaften: ein Fortschritt lag nur darin, daß die Ansiedelungen meist befestigt waren, und in den bedeutenderen Pfalzen wenigstens zahlreiche Handwerker für die verschiedenartigen Bedürfnisse des Hofes arbeiteten.

Noch an einer anderen Stelle der verödeten Römerstadt erwuchs neues Leben. Die Orte, wo einst während der Christenverfolgungen die Märtyrer geblutet, wurden wieder aufgesucht und zu Sammelplätzen der Gläubigen bestimmt. Bald erhoben sich über den Gräbern der Heiligen die ersten deutschen Kirchen. Die merowingischen und fränkischen Könige beeiferten sich, denselben Schenkungen an Land und Leuten zuzuwenden, sodaß auch hier, wie bei den königlichen Pfalzen, sich bald ein reges wirtschaftliches Treiben entfaltete. Die persönlichen Verhältnisse dieser Pfalz- und Kirchenleute waren ziemlich dieselben. Hier wie dort gab es ein engeres hofhöriges Gesinde, Handwerker und Kolonen. Zu diesen unfreien Elementen gesellten sich jedoch schon bald andere, welche in keine persönliche Verbindung mit dem Königshof oder der Kirche traten. Es waren dies teils Kaufleute, teils freie Grundbesitzer. Die Massen gläubigen Volkes, welche an den Heiligentagen an den Kirchen zusammenströmten, mußten von selbst eine Menge von Handelsleuten nach sich locken. Auf dem freien Platz vor der Kirche erhoben sich rasch die Buden derselben, angefüllt mit den verschiedenartigen Erzeugnissen der damaligen Industrie. Es konnte nicht ausbleiben, daß aus diesen beständig an-

und abströmenden Massen sich allmählich ein Niederschlag fester Ansiedler bildete. Über die persönlichen Verhältnisse dieser ältesten Handelsbevölkerung unserer Städte sind wir nicht hinlänglich unterrichtet, jedenfalls war sie persönlich frei, da der Handel zu keiner Zeit eine Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit gestattet hat. Wie vor den Kirchen, so breitete sich auch vor den Pfalzen frühzeitig ein reges Markttreiben aus. Zu diesen forderte der König sein Heer und die Gewaltigen seines Reiches; Herren und Mannschaft kamen mit großem Troß und suchten außer dem Obdach auch die Genüsse, welche die Zeit bot. Am besuchtesten waren natürlich diejenigen Märkte, welche außerdem noch an günstigen Punkten (an Flußübergängen, an Mündungen großer Ströme, an den Landesgrenzen ꝛc.) gelegen waren, da zu diesen immer auch eine Menge fremder Kaufleute zusammenströmte. Dies war meist bei den alten Römerstädten der Fall, von denen einige noch den weiteren Vorteil haben mochten, daß sich in ihnen ein Rest der alten Bevölkerung über die Völkerwanderung hinaus erhalten hatte, der dann für die einwandernden Kaufleute einen bequemen Anknüpfungspunkt bildete. Endlich siedelten sich um die Königshöfe und Kirchen herum auch freie Grundbesitzer an; denn nicht aller Grund und Boden gehörte dem Könige oder der Kirche, im andern Falle wäre es unmöglich, daß schon in der ältesten Zeit Schenkungen von liegenden Gütern durch einzelne Freie an Kirchen und Klöstern stattgefunden hätten.

Ein deutliches Bild dieses ältesten städtischen Lebens gibt das Mainz des 8. und 9. Jahrhunderts. Die ersten Anfänge dieser Stadt verlieren sich im grauen, keltischen Altertum. Unter Augustus und Drusus wurde sie von

den Römern koloniſiert und zur Hauptſtadt der ſogenannten Germania prima gemacht. Die Stürme der Völkerwanderung legten ſodann am Anfang des 5. Jahrhunderts auch Mainz in Trümmer. Lange Zeit lag die Stadt ſo darnieder; erſt unter der Herrſchaft des Frankenkönigs Chlodwig kamen wieder beſſere Zeiten. Unter den Verſen des letzten römiſchen Dichters Venantius Fortunatus, der ein Zeitgenoſſe Gregors von Tours war, befinden ſich mehrere, welche auf den Zuſtand der von den Franken eroberten, ehemals römiſchen Städte Bezug nehmen. Man erſieht aus ihnen, daß in erſter Linie die Kirche für Wiederherſtellung der verfallenen Städte Sorge trug. Schon im 7. Jahrhundert zog ſich eine Handelsſtraße über Mainz nach den öſtlichen ſlaviſchen Ländern. Um die Mitte des 8. Jahrhunderts geſchieht der Stadtmauern von Mainz Erwähnung. Gärten, Wieſen, Weinberge und Äcker lagen damals noch innerhalb der Stadt. Außer den Kirchen und Klöſtern von Mainz ſelbſt waren auch auswärtige Klöſter in der Stadt begütert. So beſaß das Kloſter Lorſch eine Reihe von Häuſern und Hofſtätten, welche an Handwerker und Kaufleute vermietet waren.

Wir haben im vorſtehenden ein Schema der Entſtehung unſerer älteſten Städte zu geben verſucht. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß im einzelnen eine größere oder geringere Abweichung von dieſer allgemeinen Norm ſtattfindet: der reiche Individualismus, der das mittelalterliche Städteweſen kennzeichnet, tritt auch ſchon bei den erſten Anfängen desſelben hervor. Bald überwog bei den Städtegründungen das kirchliche Element, manchmal ſo ſehr, daß der geſamte Grund und Boden der Stadt den geiſtlichen Herren gehörte. Die Stadt Münſter in Weſtfalen, die noch heute vielfach einen geiſtlichen Charakter

zur Schau trägt, mag als sprechender Beleg hierfür dienen. Der im Jahre 792 gegründete alte Dom gab die erste Veranlassung zur Gründung der Stadt. Der Domhof mit den dazu gehörigen Gebäuden war früher schon mit einer Mauer umgeben. Um den Domhof herum wohnten die hofhörigen Kolonen; zu diesen gesellten sich bischöfliche Dienstleute und andere freie Ansiedler, welche die alte Hauptkirche und der durch sie hervorgerufene Verkehr angezogen hatte. Da aber auch diese auf grundherrlichem Boden saßen, so mußten sie von den ihnen eingeräumten Häusern und Höfen einen Grundzins bezahlen. Die Ansiedelung wurde im Anfang des 12. Jahrhunderts mit Wall und Graben umgeben. Auch in Hildesheim hat sich die Stadt um das Domstift nach und nach gebildet. Die alte Burg bestand aus dem Dom mit dem bischöflichen Hof und den Wohnungen der Kanoniker. Sie war mit Mauern umgeben und mit drei Toren versehen. Um diese Burg herum wohnten die Burgmannen und Hörigen des Bischofs. Im 11. Jahrhundert ward auch diese Ansiedelung mit Mauern umgeben.

In anderen Städten gehörte der gesamte Grund und Boden dem Könige (Nürnberg, Frankfurt, Ulm u. a.). Dagegen ist der Fall selten, daß eine Stadt, gleich ursprünglich frei von aller Grundherrschaft, nur von freien Bürgern bewohnt war.

Die Art der Entstehung der Städte ist für unsere Aufgabe deshalb von entscheidender Wichtigkeit, weil wir nur durch eine genaue Kenntnis derselben einen Einblick in die Lage der ältesten Einwohnerschaft gewinnen können. So lange nun die Städte nichts anderes waren als große Bauernwirtschaften, die sich an einen königlichen oder geistlichen Herrenhof anlehnten, so lange blieben auch die

persönlichen Verhältnisse der Einwohner denjenigen der landsässigen Kolonen gleich. Die ganze Einwohnerschaft bildete eine unfreie Gemeinde und stand unter dem Hofrecht des Herrenhofes. Jeder Fronhof, jedes Kloster und Stift hat seine Anzahl höriger Handwerker, wie sie zum Betrieb der Gutswirtschaft nötig sind, also Schmiede, Zimmerleute, Wagner, Maurer 2c.; für die eigentliche Hauswirtschaft begegnen uns Bäcker, Köche, Schuhmacher, Weber, Schneider 2c.; für die beiden letztgenannten Gewerbe werden indessen an manchen Stellen noch, wie in der ältesten germanischen Zeit, ausschließlich hörige Frauen verwendet. Neben diesen Grobgewerben stoßen wir aber auch auf Goldschmiede, deren Wergeld stets ein wesentlich höheres ist als das der übrigen Handwerker. So bestimmt das burgundische Volksrecht, daß, wer einen romanischen oder barbarischen Ackerknecht oder Schweinehirten erschlägt, 30 Schilling bezahlen soll. Der Mord eines auserlesenen Goldschmiedes wird mit 150, der eines Silberschmieds mit 100, der eines Grobschmieds mit 50 und der eines guten Wagners mit 14 Schilling gebüßt. Man hat mit Recht die Frage aufgeworfen, woher diese Wertschätzung eines Luxushandwerkers kommt bei einem Volk, das erst zu staatlicher Bildung sich emporarbeitet, und die Antwort ganz richtig in dem Umstand gefunden, daß die Germanen beim Umsturz des Römischen Reiches ungeheure Beute an edlen Metallen gemacht haben. Als die Westgoten unter Alarich 410 Rom einnahmen, mußte ihnen laut dem Zeugnis des Zosimus eine Brandschatzung von 5000 Pfund Goldes und 30 000 Pfund Silbers bezahlt werden. In langen Wagenzügen schleppten sie die errungenen Schätze später nach Südgallien und Spanien. Nicht viel geringer kann die Beute gewesen sein, welche

die Sueven, Alanen, Burgunder, Vandalen und Franken in den von ihnen besetzten Provinzen machten. Ich bin überzeugt, daß in den Heeren der Cortez und Pizaro kein Handwerk gesuchter war als das des Goldschmieds. Im gleichen Falle müssen sich unsere Altvordern vor 13 und 14 Jahrhunderten befunden haben.

Was die persönliche Lage jener Hofhandwerker betrifft, so ist bei ihnen ein stufenweises Fortschreiten von niederen zu höheren Graden der Freiheit und des Rechts unverkennbar. Ursprünglich wurden sie zu den unfreien Knechten gerechnet und unterschieden sich in keiner Weise von den Feldknechten. Im Lauf der Zeit und in dem Maße, als unsere Altvordern die verfeinerte Kultur der unterjochten romanischen Völker kennen lernten, wird damit bei ihnen auch eine größere Wertschätzung der Handwerker Platz gegriffen haben. Wir haben oben schon aus dem burgundischen Volksrecht einen Beleg über die hohe Schätzung eines geschickten Goldschmieds beigebracht: ein ähnlicher Fortschritt läßt sich bei allen denjenigen Stämmen nachweisen, die ein ausgebildeteres Gewerbewesen aufzeigen. Inwieweit diese Hofhandwerker genossenschaftlich unter sich verbunden waren, darüber lassen sich jetzt nur noch Vermutungen aussprechen. Namentlich kann nicht mehr bestimmt nachgewiesen werden, ob sie schon zur karolingischen Zeit nach ihrer gleichartigen Beschäftigung in Ämter eingeteilt waren. Wahrscheinlich ist dies so gewesen, indem an der Spitze eines jeden Dienstzweiges ein Aufseher oder Meister gestanden hat und die unter ihm arbeitenden Leute, wie im späteren Mittelalter, seine Diener genannt worden sind, jeder Meister mit seinen Dienern also ein eigenes Handwerksamt gebildet zu haben scheint. Die Natur dieser Dienste war noch die des Fron-

dienstes, die Leute arbeiteten ohne Lohn, höchstens könnte der Unterhalt an Kost, Schuhen, Kleidungsstücken 2c. als Bezahlung angesehen werden. Es lag ihnen gewöhnlich nur die Pflicht ob, ihrem Herrn zu dienen; sie konnten nicht gezwungen werden, unentgeltlich für Fremde zu arbeiten. In der ersten Zeit war es ihnen auch gar nicht einmal gestattet, für andere als ihre Herren zu arbeiten. Jedoch kam es schon in der vorkarolingischen Zeit bisweilen vor, daß der Hofherr seinen Hörigen erlaubte, öffentlich ihr Handwerk zu betreiben. Er pflegte dann für den von seinen Dienern gestifteten Schaden aufzukommen.

Aber — so wird man fragen — wer sorgte denn neben diesen Handwerkern der königlichen Kammergüter, der herrschaftlichen und kirchlichen Fronhöfe für die Bedürfnisse derer, die nicht zu jenen Verbänden gehörten? Wer hat für die in keinem Abhängigkeitsverhältnis Stehenden — meist kleine Grundbesitzer, Kaufleute u. a. — gearbeitet? Nur freie Handwerker können dies getan haben, da das Arbeiten der hörigen Handwerker für den Markt erst in eine verhältnismäßig späte Zeit fällt. Nun ist allerdings richtig, daß, gleichwie die Römer, denen nur der Großhandel als eine anständige Beschäftigung galt, während sie den Zwischenhandel und die Handwerke schmutzige Künste, unwürdig eines Freigeborenen, nannten, so auch die alten Deutschen die Beschäftigung mit einem Handwerk als freiheitschmälernd verachteten; aber wie schon dort die enge Verbindung des Handwerks mit dem Landbau die Inkonsequenz im Gefolge hatte, daß ingenui beispielsweise als Schuhmacher uns namhaft gemacht werden, so begegnen uns auch bei den germanischen Völkerschaften vereinzelt vollfreie Handwerker, wie jener

Pariſer Schneider bei Gregor von Tours. Später, unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, finden wir dann eine Maſſe freier Handwerker, und zwar auf dem platten Lande, erwähnt. Hierbei ſind es drei verſchiedene Weiſen, in denen freie Gewerkleute auf dem Lande ſich nährten. Entweder bewarben ſie ſich um ein Lehengut und entrichteten den Zins in Erzeugniſſen ihres Gewerbes, oder ſie nahmen ein Gut in Pacht, zahlten dem Grundherrn mit barem Gelde und verfügten dann frei über ihr Gewerbe, oder endlich wurden ſie Handwerkspfründer der Stifter und Kammergüter, d. h. ſie arbeiteten täglich in den herrſchaftlichen Werkſtätten und empfingen dafür einen feſten Lohn, ſei es in Gütergenuß, ſei es in Lebensmitteln. Und in einer Wormſer Urkunde vom Jahre 830 ſind ausdrücklich Handwerker erwähnt, die mit ſelbſtverfertigten Waren Ströme und Flüſſe befahren und entlegene Märkte beſuchen, alſo freie Leute, denn nur ſolche können Handelsreiſen machen. Ebenſo werden alle diejenigen Künſtler und Handwerker, welche Karl der Große an ſeine Königshöfe und Villen zog, freie Leute geweſen ſein, da ſie ſonſt nicht hätten herbei gezogen werden können, wenigſtens nicht ohne Zuſtimmung ihrer Herren.

Die zu Ämtern organiſierten hörigen Handwerker der weltlichen und kirchlichen Fronhöfe im Zuſammenhalt mit den freien Gewerbetreibenden bilden den fruchtbaren Keim, aus dem ſich der mittelalterliche Gewerbeſtand entwickelt hat. Die erſteren boten für dieſe Neubildung die notwendigen äußeren Formen dar, die letzteren gaben das Ferment ab, das jene mit einem neuen Geiſte beleben, anderen Zielen zuführen ſollte. Ohne den feſten Stützpunkt der Fronhofhandwerker würden die vereinzelten freien Handwerker wohl ſchwerlich zu einem engeren Zuſammen-

schluß gekommen sein, wie andererseits die Überwindung des Hofrechts ohne jene freien Elemente jedenfalls nicht so bald und vollständig hätte durchgeführt werden können.

Solchergestalt sind die Anfänge unseres Handwerkerstandes, desjenigen Standes, der in der zweiten Hälfte des Mittelalters fast in allen deutschen Städten das Übergewicht erlangte und denselben ihr charakteristisches Gepräge verlieh. Von geringerer Bedeutung für die Entwickelung des späteren Bürgerstandes sind die übrigen unfreien Klassen der ältesten städtischen Einwohnerschaft. Die königlichen und bischöflichen Dienstleute sind später mehr und mehr aus dem Stadtverband ausgeschieden und auf das platte Land übergesiedelt; nur in wenigen Städten läßt sich mit Sicherheit das Patriziat von jenen Ministerialen des Königs oder der Kirche herleiten. Auch diejenigen Unfreien, denen die Bewirtschaftung des herrschaftlichen Grund und Bodens übertragen war, kommen für die Geschichte des Stadtbürgertums nur insofern in Betracht, als sie später, nachdem durch das Aufblühen von Handel und Gewerbe die Landwirtschaft mehr aus den Stadtmauern herausgedrängt worden war, sich den bürgerlichen Erwerbszweigen zuwendeten. Die Lage derselben war die gleiche wie die der hörigen Handwerker; eine Besserung gegenüber den letzteren lag jedoch darin, daß sich bei der Bebauung des Bodens leicht eine gewisse Erblichkeit des bestehenden Rechtsverhältnisses entwickeln konnte, die wiederum auf die Verbesserung der persönlichen Lage des Kolonen von förderlichem Einfluß sein mußte.

Würden unsere Städte bei diesem rein ländlichen Zustand der Hofverfassung stehen geblieben sein, wie es in der Tat bei manchen der Fall gewesen ist, so würden wir von dem ganzen und großen Städteleben des Mittel-

alters nichts wissen. Das charakteristische Merkmal der Stadt gegenüber dem Dorfe besteht darin, daß die Stadt ein Element der öffentlichen Gewalt in sich aufnimmt und verarbeitet und damit nicht mehr bloß um örtlicher Interessen willen da ist, sondern, direkt den staatlichen Zwecken dienend, einen Teil der Staatsgewalt verwirklichen und fruchtbar machen hilft. Das gilt nicht nur für das Mittelalter, es gilt auch noch — allerdings in der Beschränkung, welche die den Städten übergeordnete Staatsgewalt fordert — für unsere Zeit. Der erste Bruch der hofrechtlichen Verfassung erfolgte schon dadurch, daß außer den im Hofverband stehenden Unfreien sich freie Grundbesitzer und Kaufleute im Stadtgebiet ansässig machten. Diese unterlagen nicht der Gerichtsbarkeit des Hofherrn, sondern standen direkt unter den königlichen Beamten. Denn schon in den frühesten Zeiten (teilweise noch unter den Merowingern) hatten namentlich die Kirchen für ihren Besitz an Land und Leuten die sogenannten Immunitäts-Privilegien erlangt. Dieses Recht der Immunität knüpft an den altgermanischen Begriff des Hausfriedens an: wie der umschlossene Hofraum gegen jeden gewalttätigen Einbruch durch den heilig gehaltenen Hausfrieden geschützt war, so war in noch höherem Grade jede Kirche mit ihrem Vorhof dieses Friedens teilhaftig. Dieser Kirchenfriede wird schon in den ältesten Urkunden Immunität genannt. Der ursprüngliche Zweck desselben bestand wohl ausschließlich darin, die geweihte Stätte vor dem Geräusch wirklicher und oft tumultuarischer Handlungen zu schützen. Später wurde nun dieser Begriff des Kirchenfriedens dahin fortgebildet, daß derselbe über die eigentlichen kirchlichen Gebäude hinaus auf das gesamte Kirchengut ausgedehnt und den öffentlichen Beamten jede Ausübung weltlicher Hand-

lungen auf demselben untersagt wurde. Dasselbe war bei dem Königsgut der Fall. Durch diese Erweiterung der Immunität war jede direkte Verbindung zwischen den Hintersassen des Königs und der Kirche und dem öffentlichen Richter abgeschnitten. Der herrschaftliche Vogt, der bisher nur eine hofrechtliche disziplinare Gerichtsbarkeit besessen hatte, trat nunmehr zwischen die öffentlichen Beamten und die unfreien Hintersassen, indem er die Vertretung derselben vor dem Volksgericht übernahm. Dagegen blieb die alte Verbindung bestehen bei den freien Elementen der Stadtbevölkerung, so daß man am Ausgange der Karolingerzeit fast in jeder deutschen Stadt eine unfreie, hofrechtliche, aus dem alten Verband mit der öffentlichen Verfassung herausgerissene und eine freie, einzig den öffentlichen Richtern unterstellte Gerichtsgemeinde unterscheiden muß. Diese Spaltung war der fruchtbare Keim, aus dem heraus sich — allerdings auf einem großen Umwege — die Stadtfreiheit entwickeln sollte.

Die Entwickelung unserer städtebürgerlichen Freiheit hängt in allen ihren Stadien aufs engste mit den jeweiligen Wandlungen der Reichsverfassung zusammen. Dieser allgemeine Satz gilt in besonders hohem Grade für das Zeitalter der letzten Karolinger. Es ist zur Genüge bekannt, in welch hohem Grade durch die Schwäche der letzteren die öffentliche Ordnung und Sicherheit gelitten hatten. Das Ansehen des Königs war aufs tiefste gesunken. Insbesondere waren es die weltlichen Großen, die mit allen Mitteln der List und Gewalt ihre Macht auszudehnen suchten. Am härtesten wurde durch diese Gewalttätigkeiten der Stand der Freien heimgesucht. Als nächste Hilfe erschien den Bedrängten die bischöfliche Herr-

schaft. Daß unter dem Krummstab gut wohnen sei, ist ein Sprichwort, das seinen Ursprung der damaligen Zeit verdankt. Die bisher freigebliebenen Städte-Einwohner suchten vor den Bedrängungen durch die weltlichen Grafen den kirchlichen Schutz, indem sie sich massenhaft unter die Vogtei des Bischofs begaben. War schon früher infolge der geteilten Gerichtsbarkeit das Verhältnis zwischen der Kirche und den weltlichen Grafen ein gespanntes gewesen, so wurde dasselbe durch jenes massenhafte Austreten von Freien aus der öffentlichen Gerichtsgemeinde ein unerträgliches. Damit war auch den Königen der Weg gewiesen für die Regelung der Rechte in der Stadt; maßgebendes Ziel mußte ihnen sein, die kirchliche Vogtei einerseits zu schützen, andererseits aber auch ihr eine bestimmte Grenze, die nicht zu überschreiten war, zu setzen, also die Erweiterung der Grafengewalt zu hindern, dieselbe aber auch nicht ganz zu zerstören, mit einem Worte: den Dualismus der städtischen Gewalten auf einem vermittelnden Wege zu Gunsten des Reichs zu verwerten. Dieser Gesichtspunkt leitet uns zu den ottonischen Privilegien hinüber.

Der Ausdruck „ottonische Privilegien" ist die Bezeichnung für jene hauptsächlich von den sächsischen Königen erteilten Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, wodurch den höheren geistlichen Würdenträgern für ihre Immunitätsgebiete die Gerichtsbarkeit übertragen wurde. Der Unterschied zwischen den alten Immunitäts- und diesen neuen ottonischen Privilegien liegt klar zu Tage. Während der Inhalt der Immunität wesentlich negativer Art war: daß auf den Gütern der Kirche keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt werden dürfe, enthalten die Privilegien der sächsischen Könige eine direkte Verleihung der

Gerichtsbarkeit an die geistlichen Fürsten. Der Kirchenvogt, der bisher nur den Vermittler zwischen Kirchenhörigen und öffentlichem Gericht gemacht hatte, wurde nunmehr selbst Richter über die ersteren. Die Erlangung der Gerichtsbarkeit war das erste Glied in der Kette von Privilegien, die in ihrer Gesamtheit den Begriff der Staatshoheit ausmachten und mit denen die kirchenfreundlichen Ottonen die Bischöfe beschenkten. Bald folgte ihr die Verleihung des Münz-, Zoll-, Besteuerungsrechts usw. nach, sodaß am Ausgang des zehnten Jahrhunderts die Bischöfe fast überall als wahre Reichsfürsten gelten konnten. Wie wir schon hervorgehoben haben, ist der innere Grund dieser Emporhebung der geistlichen Gewalt nicht bloß in einer persönlichen Hinneigung der sächsischen Könige zu den Interessen der Kirche zu suchen, er liegt vielmehr in dem Geist der damaligen Reichsverfassung. Die weltlichen Großen hatten schon längst begonnen, ihr Amt erblich zu machen und mit einer Herrschaft als deren Annex zu verbinden; der prinzipielle Unterschied zwischen Grundherrschaft und öffentlicher Gewalt ward dadurch wenn nicht verwischt, so doch verdunkelt, die Grafenrechte ruhten selber schon auf Grundbesitz, und der König durfte angesehenen Grafengeschlechtern gegenüber nicht mehr als der unbeschränkte Herr auftreten, der das Amt verleihen und entziehen kann, sondern mußte sich durch das Lehensband die Oberherrlichkeit sichern. Da lag ihm nichts mehr daran, die Immunität in alter Weise aufrecht zu erhalten und die Großen gegenüber dem kirchlichen Immunitätsgebiet in einer Stellung zu lassen, die jetzt von ihnen nicht mehr im Interesse des Reichs gewahrt, sondern zu eigenem Vorteil ausgebeutet wurde. Dagegen erschienen ihm die geistlichen Großen als ein festerer Halt

der Reichsverfassung, weil sie für ihr Wohl seinem maßgebenden Einfluß unterlagen, während die weltlichen Großen, trotz ihrem Amtstitel, alle ihre Rechte erblich gemacht hatten. Ja gerade die Bischöfe und Reichsäbte galten in der sächsischen Kaiserzeit vorzugsweise als befähigt, die fortschreitende Untergrabung der alten Reichsverfassung aufzuhalten und die alte Bedeutung der Grafschaft als eines Amtes fortzupflanzen, indem durch Übertragung von Grafschaftsrechten auf sie das Reich die Möglichkeit behielt, bei jedem Wechsel des Inhabers derselben ein entscheidendes Wort mitzureden.

Mit den ottonischen Privilegien tritt die Geschichte des Stadtbürgertums in ein neues Stadium. Der Bischof ist jetzt nicht mehr bloß Grundherr über einen Teil der Einwohnerschaft, sondern zugleich Stadtherr, mit anderen Worten: die ganze Einwohnerschaft, Unfreie und Freie, stehen unter seiner Vogtei, er ist den Bürgern gegenüber an die Stelle des Königs getreten, indem er sämtliche Regierungsrechte desselben ausübt. Diese Zeit der bischöflichen Herrschaft ist für die deutschen Städte eine Periode materieller Blüte gewesen. Nichts ist falscher als jene beliebte Darstellung, welche von vornherein das bischöfliche und das städtische Interesse als zwei einander entgegengesetzte Faktoren, als zwei feindliche Elemente behandelt, beide nur auf gegenseitigen Abbruch vermeintlicher und wirklicher Rechte bedacht sein läßt. Diese Ansicht macht aus den Bischöfen die beschränktesten Kleinpolitiker und aus den Bürgern die krassesten Revolutionsmänner, beides mit großem Unrecht. Denn die Bischöfe waren nicht so borniert, der Stadt einen frischen Aufschwung zu mißgönnen, und die Bürger waren nicht so verwegen, wohlbegründete Rechte des Bischofs anzufechten.

Die ganze städtische Einwohnerschaft wird in patriarchalischer Weise unter dem Begriff einer Familie zusammengefaßt. Der Bischof ist das Haupt derselben. Mit seinen Geistlichen und Dienstmannen pflegt er Rat in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, mit den letzteren leistet er dem Könige die schuldigen Kriegsdienste. Die Geistlichen und Vasallen nehmen in der Rangstufe die erste Stelle ein. Zunächst diesen kommen die Bürger, d. h. diejenigen freien Einwohner, welche dem Bischof nur als Stadtherrn, nicht als Grundeigentümer untertan sind. Sie zahlen zum Zeichen der Anerkennung der bischöflichen Stadthoheit einen Grundzins von ihren Häusern und leisten auch sonst mannigfache Dienste, jedoch — und dies ist für ihre Stellung gegenüber den unfreien Bestandteilen der Einwohnerschaft von entscheidender Wichtigkeit — nicht persönlich, sondern insgesamt in Form eines Pauschquantums. So mußten die Straßburger Kaufleute Botendienste tun, immer 24 zur Zeit und jeder dreimal im Jahr, doch nur innerhalb des Bistums und auf des Bischofs Kosten. Zu Augsburg hatten die freien Bürger dem Bischof von ihren Höfen einen Grundzins von vier Pfund Pfennige zu entrichten. Neben dieser regelmäßigen, alljährlich am Michaelistage zu zahlenden Abgabe konnte der Bischof aber noch außerordentliche Beden von den Bürgern fordern: bei jeder Hoffahrt, die er auf Geheiß des Königs zum Nutzen seiner Kirche unternimmt, sowie bei jeder Romfahrt, auf die er sich mit dem Reichsheer oder zum Empfange der Konsekration begibt. Für jenen Fall ist der Betrag der Bede ein für allemal auf zehn Pfund festgestellt, für die Romfahrt wird er jedesmal besonders zwischen Bischof und Bürgern vereinbart.

Eine Stufe tiefer als die freien Kaufleute und Grund-

eigentümer stehen die Handwerker: gegenüber den alten hofrechtlichen Verhältnissen sind sie jedoch weit vorgeschritten. Früher waren sie in Arbeitshäusern detiniert wie unsere Sträflinge, hatten keine selbständige Existenz, kein eigenes Vermögen, empfingen Kost, Kleidung, Wohnung von ihren Herren, sie arbeiteten nur, was der Herr von ihnen verlangte, und nur für ihn, waren ihm aber zu ungemessenen Diensten verpflichtet. Auch jetzt noch haben sie dem Bischofe persönlich Dienste zu leisten, aber gerade aus der Beschaffenheit derselben ersehen wir deutlich, daß dieselben nur mehr eine Art Rekognitionsgebühr, eine Abfindung für frühere härtere Verpflichtungen sind.

Aus diesen Diensten und Abgaben vermögen wir auch den Fortschritt zu erkennen, den die Emanzipation der Handwerker von den Banden des Hofrechts gemacht hat. War dasselbe ursprünglich in den Städten durchweg in keiner anderen Stellung als auf den Herrenhöfen, so machte doch das gesteigerte Bedürfnis an Arbeit, der Aufschwung des Handels und der gewerblichen Technik, die Berührung mit den zahlreich einwandernden Genossen vom Lande und noch manche andere Umstände, die ich hier nicht weiter namhaft machen kann, eine totale Umgestaltung der Verhältnisse notwendig. Zunächst wohl ließ es der Herr geschehen, wenn der Handwerker neben der Arbeit, die er für den Herrn zu besorgen hatte, sich durch andere Arbeit einen Nebenverdienst schaffte. War doch die Verbesserung der materiellen Lage ihrer Handwerker, die jetzt bei der aufkommenden Geldwirtschaft durch eben jene Nebenverdienste möglich wurde, auch im Interesse der Dienstherren. Arbeiteten ihre Unfreien auch für andere und erwarben sich dadurch ihren Unterhalt, so brauchten die Herren nicht mehr wie ehedem für denselben zu sorgen.

Die Herren erhalten jetzt die für ihr Bedürfnis erforderlichen Arbeiten nicht mehr gegen Kost und Wohnung, sondern ganz umsonst geliefert. Je mehr die Zahl der Handwerker zunahm, desto weniger ward ihre Kraft für den Herrn in Anspruch genommen, desto mehr gewannen sie freie Zeit, auf eigene Rechnung zu arbeiten. Sowie die Handwerker dem Gewinn nachgehen konnten, mußte sich ihre Verbindung mit dem herrschaftlichen Hofe lockern, sie lernten auf eigenen Füßen stehen und begannen für sich zu wirtschaften. Dazu kam die unendliche Steigerung des Bodenwertes, die jetzt dadurch erfolgte, daß die Herren der Stadt ganze große Grundflächen, die bisher dem Ackerbau gedient hatten, zu Bauplätzen für die sich mehr und mehr vergrößernde Arbeiterbevölkerung verwendeten; denn nun warf der Boden eine Rente ab, die der Wein oder das Getreide nie gebracht hätte; Häuserbau ist immer die intensivste Art der Bodenbestellung. Die Herren begünstigten daher wiederum das Wachstum der Städte und den zunehmenden Wohlstand der Handwerker, da sie aus der steigenden Nachfrage nach Bauplätzen innerhalb der Stadt den größten und unmittelbarsten Nutzen zogen.

So weit dürfte im allgemeinen die Emanzipation des Handwerkerstandes zur Zeit der Niederschreibung des Augsburger und Straßburger Stadtrechts fortgeschritten sein. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz den Gang dieser Entwickelung! Aus zwei verschiedenartigen Elementen setzt sich der mittelalterliche Gewerbestand der Städte zusammen: aus den alten Hofhörigen der Pfalzen und anderer Herrenhöfe der Stadt und aus neu vom Lande einwandernden Freien. Die ersteren bildeten den Grundstock; ihre Entwickelung zur Freiheit erfolgt unter

den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Umänderungen, welche im 11. und 12. Jahrhundert die Städte aus großen und stark bevölkerten Herrenhöfen zu Mittelpunkten eines ausgebreiteten Verkehrs machen; namentlich wirkt hierbei die Berührung mit den freien Handwerksgenossen fördernd auf jene Umbildung der hofrechtlichen Handwerksämter ein. Der erste Schritt geschieht immer durch die Erlangung der persönlichen Freiheit, der erst später die Freiheit der Arbeit nachfolgt. Bei diesem letzteren Stadium lassen sich wieder mehrere Stufen unterscheiden: die Handwerker sind nicht mehr bloß unfreie Hofarbeiter, die auf dem Herrenhof Arbeit und Unterhalt haben; neben das früher ausschließliche cotidie servire ist das foro rerum venalium studere getreten; man hat ihnen erlaubt, nebenher für den Markt zu arbeiten; ihre Dienste für den Hof sind bereits fixierte feste Naturalleistungen. Eine weitere Stufe wurde sodann dadurch gewonnen, daß diese Naturalabgaben und Dienste in geringe Geldabgaben umgewandelt werden. Gleichzeitig erreichen es die Handwerker, daß ihre Meister ihnen nicht mehr aus der Zahl der Dienstleute, sondern aus ihrer Mitte selbst gesetzt werden, bis dann schließlich der Stadtherr sich verpflichtet, den Handwerkern die Wahl ihrer Vorsteher ganz freizugeben. Früher als diese alten hofrechtlichen Innungen sind die von Anfang an freien Handwerker zu unabhängigen Verbänden gekommen. Da sie niemals einem Hofrecht unterstanden, ihre etwaigen Abgaben nur eine Art Rekognitionsgebühr der stadtherrlichen Schutzvogtei waren, so hatten sie, um zu einem korporativen Zusammenschluß zu gelangen, keinen Widerstand der Stadtherren zu überwinden. Wir begegnen daher solchen freien Vereinigungen bereits zu einer Zeit,

wo andere Handwerker — meist solche, die schon auf den Kammergütern der Karolingerzeit namhaft gemacht werden — noch unter einem, wenn auch sehr gemilderten Hofrecht stehen. Im Verlaufe der Zeit hat sich dann, wohl zunächst unter dem Einfluß jener ersteren, die Fortbildung dieser letzteren zu dem Charakter freier Genossenschaften vollzogen. Die freien Handwerker borgten, um ihre Vereinigung zu gewinnen, von den unfreien Innungen die notwendige Form, die letzteren von jenen den neuen Geist und das neue Leben, um den Schritt von der Unfreiheit zur Freiheit machen zu können.

Schlimmer war dagegen die Lage der Kirchenhörigen, die meist aus Kolonen, Tagewerkern und niederen Bediensteten bestanden. Nur leise Spuren deuten auch bei ihnen eine Besserung der ursprünglichen Verhältnisse an. So ist es wohl ein Fortschritt zu nennen, daß bei dem Tode eines Kirchenhörigen nicht mehr der ganze Nachlaß an den Herrn fiel. Dies geschah jetzt nur noch, wenn der Hörige keine Erben zurückließ, sonst war es allgemein Sitte geworden, den Übergang auf die Erben zu gestatten und nur einen Teil der Habe zu fordern; das war das Buteil oder Sterbefallrecht, eine Quote des Nachlasses, womit die Hörigen die Erbschaft von dem Herrn loskauften.

Diese patriarchalischen Zustände konnten nur so lange andauern, als das Verhältnis der Kirche zum Reich ein engverknüpftes blieb. In dem Augenblick, in welchem sich der alte Freundschaftsbund löste, mußte an den einzelnen die Frage herantreten, für welche der beiden streitenden Parteien er in den Kampf eintreten wolle. Dieser Moment war mit dem Regierungsantritt Kaiser Heinrichs IV. gekommen. In dem großen Kampf zwischen

Hierarchie und Kaisertum, der das Leben dieses Kaisers zur tragischen Höhe hinaufhob, gingen die Bischöfe, welche bis dahin treue Anhänger des Reiches gewesen waren, auf die Seite des Papstes über. Für diesen Verrat fielen aber die Städte unvermutet von ihnen ab und ergriffen die Partei des Kaisers. Das seitherige Verhältnis der Städte zu den Bischöfen beruhte auf der Eintracht der letzteren mit dem König. So lange diese mit ihm Hand in Hand gingen, fehlte es den Städten an allem Grund zur Opposition; die Bischöfe waren nur die Werkzeuge des Königs, um die Städte zu schützen und den weltlichen Adel zu beschränken. Sobald aber die Bischöfe vom König abfielen, war auch ein Grund für den Abfall der Städte von den Bischöfen gegeben. Dazu kam noch, daß gerade in diese Zeit ein rasches Emporblühen der Städte fällt. Während auf dem Lande der stabile Zustand des Landbaues die Abhängigkeit der Kolonen von Grund und Boden immer fester begründete, und diese dingliche Abhängigkeit mehr und mehr die persönliche nach sich zog, eröffneten sich in den Städten neue Aufgaben und neue Tätigkeiten. Der Kaufmann der Städte regt sich mehr und mehr und gewinnt im Handelsverkehr nicht nur das Gefühl innerer Kraft und persönlicher Selbständigkeit, sondern auch die gewichtige materielle Unterlage von Wohlstand, selbst Reichtum. Wir geben uns selten gehörig darüber Rechenschaft, was für eine durchgreifende Umwandlung des inneren Lebens der Städte sich im Laufe des 11. Jahrhunderts vollzogen hat. Rein äußerlich betrachtet ist es schon ein Ereignis, daß sich in dieser Zeit um die Altstadt eine neue Mauer ansetzt, der Umfang der Stadt um das Doppelte vermehrt wird. Wie heutzutage das Landvolk in die Fabrikstädte wandert, und

für die Fabrikbevölkerung große Arbeiterquartiere entstehen, so waren damals die Städte das Ziel zahlreicher Wanderungen, nicht bloß, wie man gewöhnlich annimmt, der vor den Verwüstungen des Bürgerkrieges unter Heinrich IV. Flüchtenden, sondern auch solcher, welche überhaupt im städtischen Verkehr eine reichere Entfaltung ihrer Tätigkeit und eine bessere Befriedigung für ihre Arbeitskraft suchten. Vor unsern heutigen Stadtvergrößerungen hatten die des 11. Jahrhunderts einen doppelten Vorzug voraus: erstens waren es lebenskräftigere Elemente, die einwanderten, und zweitens durchdrangen sie alle Klassen der Bevölkerung. Aus dem Steinhause des Edelmanns auf dem Lande (des Mittelfreien des Schwabenspiegels) kam der jüngere Sohn, der neben dem das Gut übernehmenden erstgeborenen Bruder keine ihm angemessene Stellung und Beschäftigung mehr fand, in die Stadt und erhielt am bischöflichen Hofe Aufnahme in die immer glänzender sich entfaltende Dienstmannenschaft; aus dem Dorfe der Umgegend kam der freie Bauer und baute sich Haus und Speicher in der Stadt, um den Ertrag seiner Wirtschaft an dem Zentralpunkt großen Verkehrs zu verwerten und den günstigen Konjunkturen eines ausgedehnten Marktes nahe zu stehen; mancher freizügige Landsasse, der sich auf seinem Mansus nicht recht vorwärts brachte, mochte in die Stadt kommen, selbst um sich einer Handwerker-Innung beizugesellen, und ihm schlüpfte heimlich der Hörige nach, der in der Stadt eine bessere Geltungmachung seiner Fähigkeiten hoffte. Schon das ist hierbei von Wichtigkeit, daß die auf dem Lande vorherrschende Starrheit der Standesunterschiede in den Städten dadurch teilweise gebrochen wird. Glieder desselben Hauses finden wir als Mittelfreie auf dem Lande, als Ministerialen und Bürger

in der Stadt, der freie Bauer auf dem Lande läßt seinen Sohn ein städtisches Kornhaus bauen und leiten und damit vogteipflichtigen Kaufmann des Bischofs werden. Wirklich entscheidend für die ganze städtische Entwickelung ist aber die stetige und mächtig anhaltende Durchdringung der städtischen Ministerialität und der eigentlichen Vogteipflichtigen mit neu vom Lande zuströmenden freien Elementen. Wie sehr diese die städtische Einwohnerschaft vor Herabsinken in größere Abhängigkeit bewahrt haben, ist gar nicht zu ermessen. Am meisten wurde die Dienstmannenschaft gehoben, zumal da viele Edelleute der Umgegend mit ihren Schlössern und Dörfern in dieselbe eintraten, je stattlicher die Hofhaltung wurde und je mehr das stille Leben auf dem ländlichen Gute davon abstach. Aber auch der in größerem oder kleinerem Maßstab handel- und gewerbetreibende, oder sonst nach alter Weise den Acker oder den Weinberg bauende Bürger wurde durch solchen Zuwachs gestärkt, nicht nur an Zahl, sondern auch darin, daß das Bewußtsein der alten Freiheit wach erhalten, die Abschließung auf einen beschränkten und beengten Gedanken- und Gesichtskreis, wie sie in Vogteiverhältnissen des flachen Landes notwendig war, verhindert und eine allmähliche Ausdehnung der herrschaftlichen Rechte darum untunlich wurde, weil sonst der Zufluß in die Stadt aufgehört hätte, der doch der Herrschaft selbst vorteilhaft war.

Wie endlich der Handwerker in dieser Zeit den Grund zu seiner späteren Befreiung legte, mag man leicht ermessen, wenn man bedenkt, wie anders der Schmied und der Sattler, welche dem Bedarf einer glänzenden Dienstmannschaft zu genügen hatten, und der Kürschner und der Schuster, welche das Pelz- und Schuhwerk für die Reisen

der Kaufleute rüsteten, jetzt dastanden, als da ihre Tätigkeit nur dem Dienste des Herrn gehörte, und wie gerade das Arbeiten für eigene Rechnung und die Ausstellung der Handwerksarbeit auf offenem Markt die Handwerker zusammenführte und ihre Vereinigung in freien Zünften vorbereitete, während auf dem Lande die Handwerker der verschiedenen Herrschaften keinen Berührungspunkt und keinen Vereinigungsanlaß fanden und jede Hofgenossenschaft für sich in ihren engen Verhältnissen ihre Existenz fristete.

Auf diesen Grundlagen materieller Wohlhabenheit erhob sich allgemach der stolze Bau der Stadtfreiheit. Den äußeren Anstoß zur Loslösung von der bischöflichen Herrschaft gaben die Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisergewalt unter Heinrich IV. Es wird uns berichtet, daß gleich die ersten Heere, mit denen Heinrich gegen die Aufrührer ins Feld zog, vorzugsweise aus Kaufleuten und Handwerkern bestanden. Dies weist bereits deutlich auf eine starke Lockerung der alten Bande hin. Für ihre ausharrende Treue suchte dann wieder der Kaiser das Aufkommen der Städte zu befördern, indem er sie mit wichtigen Rechten und Freiheiten beschenkte. Diese Verleihungen wendeten sich allen Einwohnerklassen zu. Den freien Bürgern war es in erster Linie um Aufhebung der bischöflichen Vogtei und der daraus entspringenden Verpflichtungen, in zweiter Linie um Anteil am Stadtregiment zu tun; die Handwerker und Unfreien verlangten Abschaffung der hofrechtlichen Lasten und Herstellung der persönlichen Freiheit.

Der große Freiheitsbrief für die Stadt Speier vom Jahre 1111 mag uns hier als Muster anderer ähnlicher Privilegien dienen. Derselbe zerfällt in zwei Teile: der erste, welcher die Aufhebung des Buteils ausspricht, kam

nur den niederen Ständen zu gut, da die Dienstmannen und Bürger dieser hofrechtlichen Abgabe nicht unterworfen waren. Über die Art dieser Abgabe haben wir schon oben gesprochen. Merkwürdigerweise erfolgte die Aufhebung ohne Entschädigung, weil — wie der Kaiser sagt — ein Herkommen, das Armut zur unausbleiblichen Folge habe, abscheulich und gottlos sei. Ungeschmälert sollte fortan das Vermögen auf die Kinder und im Falle kinderloser Ehe auf die nächsten Erben übergehen. Die Herren wollten zwar die Abgabe in milderer Form aufrecht erhalten, indem sie aus der Erbschaft das beste Stück Vieh oder bei Frauen das beste Gewand wegnahmen, allein Friedrich Barbarossa gab neue Privilegien und gewährte der Stadt auch die Freiheit vom Besthaupt und Gewandrecht. Dieser erste Teil der Urkunde wurde, damit er nicht in Vergessenheit gerate, mit goldenen Buchstaben und dem Bild des Kaisers in die Vorderseite des Domes eingegraben. Der zweite Teil der Urkunde enthält die Verleihung einer Menge einzelner Freiheiten, welche nicht ausschließlich für die hörigen Einwohner bestimmt sind, sondern auch auf die Altfreien sich beziehen. In der Stadt sollen die Bürger frei sein von allem Zoll. Die Bau- und Schulpfennige, welche zur Anerkennung der bischöflichen Vogtei gegeben wurden, sind aufgehoben, ebenso der Pfefferzins, der von den in den Stadthafen einlaufenden Warenschiffen entrichtet wurde. Niemand soll außerhalb der Stadt vor Gericht stehen, noch von seinem außerstädtischen Gute Leistungen machen. Kein Beamter des Bischofs oder eines anderen Herrn darf von den Bäckern oder Metzgern oder sonst jemanden wider ihren Willen etwas wegnehmen. Niemand darf in der Stadt den Weinbau ausüben oder die Bürger

zwingen, ihre Schiffe zum Herrendienste herzugeben. Wer seine eigenen Waren auf eigenen oder fremden Schiffen führt, hat keine Abgaben zu zahlen. Ohne Zustimmung der Bürger darf die Münze nicht leichter gemacht werden. Die Bürger sind zollfrei im Bistum Speier sowie an allen königlichen Zollstätten. Wer Jahr und Tag in seinem Hause unbehindert gesessen hat, soll nachher von jeglicher Forderung unbehelligt bleiben. Hierher gehört auch die in den Freiheitsbriefen allerwärts vorkommende Bestimmung, daß kein Höriger, der Jahr und Tag unangefochten geblieben sei, von seinem Herrn zurückgefordert werden könne. Es war dies eine der wohltätigsten Anordnungen für das Aufblühen der Städte, die Tausende von Landhörigen in die Mauern trieb und dadurch einen Riß in die Schroffheit der alten Geburtsstände machte, der von den heilsamsten Folgen für die Umbildung der gesellschaftlichen Zustände begleitet war. Früher konnte der Herr seinen entlaufenen Hörigen, vielleicht nach Jahren, wieder als sein Eigentum zurückfordern, was besonders dann hart für den Betroffenen war, wenn sich derselbe verheiratet und Vermögen erworben hatte. Jetzt bildete sich dagegen der förmliche Rechtsgrundsatz aus, daß Stadtluft frei mache — ein merkwürdiger Satz, insbesondere in der Gegenstellung zu jener altgermanischen Auffassung, welche die Städte als Bollwerke der Knechtschaft ansah.

Von den soeben aufgeführten Privilegien war keines so wichtig für die Entwickelung der Stadtfreiheit als das des ausschließlichen Gerichtsstandes der Bürger vor dem Stadtgerichte. Erst durch diese erhielt der Begriff der Stadt seine endgültige Erfüllung. Die städtische Einwohnerschaft war nun eine rechtlich gesicherte Gemeinde, die sich aus allen Beziehungen zum unfreien Lande los-

gelöst hatte. Damit war der Boden geschaffen, auf dem sich nach Erlangung der persönlichen Freiheit der einzelnen städtischen Einwohner die dem Mittelalter eigentümlich gebliebene sogenannte Stadtfreiheit entwickeln konnte. Nur in flüchtigen Zügen können wir hier auf die hauptsächlichsten Momente dieses Prozesses eingehen.

Die Stadtfreiheit in dem Sinne einer vollständig autonomen, nur Kaiser und Reich unterstellten Gemeindeverfassung hängt mit der allmählichen Bildung und Entwickelung des Stadtrats zusammen. Etwas anderes ist nun der Ursprung dieses Stadtrats, etwas anderes die Fortbildung desselben zu einem souveränen Stadtrat. Der Ursprung des Stadtrats ist in dem bischöflichen Rat und in der Gerichtsverfassung zu suchen; die Entwickelung und Ausbildung erfolgte durch die allmähliche Erwerbung der verschiedenen öffentlichen Regierungsrechte. Schon in den Urkunden des 11. Jahrhunderts begegnet uns jener Beirat, der nach Verschiedenheit der Fälle verschiedenartig zusammengesetzt ist. Wo es sich um rein geistliche Angelegenheiten handelt, werden ausschließlich Geistliche beigezogen, bei gemischten oder weltlichen neben diesen auch die Ministerialen der Kirche. An eine feste Form darf man freilich nicht denken: die Gestalt derselben ändert sich je nach den betreffenden Verhältnissen. Für unsere Untersuchung ist es nun von größter Wichtigkeit, daß schon im 11. Jahrhundert in lokalstädtischen Angelegenheiten neben den Geistlichen und Dienstleuten auch Bürger auftraten. In welcher Weise diese Beiziehung geschah, läßt sich aus den gleichzeitigen Urkunden deutlich ersehen. Anfangs verfuhr der Bischof sicherlich völlig frei in der Auswahl der Ratgeber, geleitet einzig durch Rücksichten des Wohlwollens und der

Klugheit. Nach und nach kam eine gewisse Beständigkeit in diese Ratsbesetzung, der aufstrebenden Bürgerschaft wurden für geringfügigere kommunale Angelegenheiten kleine Befugnisse eingeräumt. Woher aber nahm der Bischof diese Ratgeber? Wir antworten: aus den Gerichtsschöffen. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in welcher die ersten Spuren eines Stadtrats sichtbar werden, waren die Schöffen längst ständige Gerichtsbeisitzer geworden, schon darum, weil viel zu viel Gerichtssitzungen stattfanden, als daß man genügende Teilnahme tüchtiger Leute hätte dem Zufalle überlassen dürfen. Dieses Schöffenkollegium faßte in sich die gesamte städtische Intelligenz; wenn daher der Bischof des Rates lokaler Kräfte bedürftig war, so war es ganz natürlich, daß er sich an jene bereits bewährten Männer wandte. Zu diesem mehr äußerlichen Moment tritt nun auch ein innerer Grund, der die Herstammung der Rats- von der Gerichtsverfassung natürlich macht. Das ganze Mittelalter hindurch kommt nämlich die Beteiligung des Volks am öffentlichen Leben wesentlich in den Gerichten zur Erscheinung. Nicht die Märkerzusammenkünfte und Dorfgemeindeversammlungen — wie Maurer annimmt —, sondern die althergebrachten, aus der fränkischen Centenverfassung in die neuen Verhältnisse herübergeretteten Gerichtsversammlungen sind die Träger des öffentlichen Lebens gewesen und geblieben; nicht die Autonomie in Festsetzung der Marknutzungen, nicht die Fragen, wie viele Kühe ein Bürger halten, wie viel Holz er beziehen dürfe u. s. w., sind die bewegenden Kräfte und fruchtbringenden Keime im städtischen Leben gewesen, sondern der Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt und die Ausübung öffentlicher Tätigkeit unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten. Es

lag daher ganz nahe, daß bei allen Angelegenheiten, bei welchen die Zuziehung eines Rats aus der Bürgerschaft wünschenswert erschien, die Gerichtsschöffen dazu berufen wurden, zumal da in den Gerichten auch andere Dinge, (z. B. Ausstellung von Zeugnissen über Schenkungen, Käufe u. s. w.) verhandelt wurden. An eine Organisation dieser so zu Rate gezogenen Stadtbürger dürfen wir freilich vorerst nicht denken; dieselben konnten entweder für den einzelnen Fall zum bischöflichen Rat berufen werden, in dem dann im Verein mit den Ministerialen und Geistlichen verhandelt wurde, oder es brachte der Bischof die betreffende Angelegenheit in die Gerichtsversammlung, in welcher außer den Bürgern auch Geistliche und bischöfliche Dienstleute anwesend sein konnten. Allmählich überließ denn der Bischof dem Rat eine gewisse Verwaltung; es erklärt sich daraus das lang andauernde gute Einvernehmen der beiden, was nicht stattgefunden hätte, wenn der Rat in Opposition gegen die bischöfliche Gewalt gestanden wäre. Der Bischof hegte noch kein Mißtrauen gegen *seinen* Rat, nicht nur weil der Rat ihm noch die gebührende Untertänigkeit bewies, sondern — was noch wirksamer war — weil die Interessen von Bischof und Stadt noch nicht auseinander liefen.

Immerhin ging dieses Interesse der Bischöfe nicht weiter als bis zur Einräumung einer Verwaltung rein kommunaler Angelegenheiten. Wäre die städtische Entwickelung bei dieser stehen geblieben, so würden wir freilich nicht von einer Stadtverfassung zu reden wissen, wie wir sie uns jetzt denken, wenn wir von Städtewesen und Stadtfreiheit des Mittelalters sprechen. Die Städte blieben eben nicht dabei stehen, der bischöfliche Rat wurde nicht nur ein Stadtrat, sondern er schritt über dieses, von den

Bischöfen gern gewährte Ziel hinaus und wurde städtische Obrigkeit mit landesherrlichen Rechten. Darin besteht die Stadtverfassung des Mittelalters. Fassen wir das Gesamtbild einer Stadt wie Köln oder Straßburg im Mittelalter ins Auge, dann müssen wir, um uns den Organismus der weit gegliederten und mächtigen Verwaltung deutlich zu machen, auf tiefer liegende Ursachen als die einfachen Bedürfnisse einer Ortsmarkgemeinde zurückgreifen. Wir dürfen dann nicht mit Maurer zum Beweis der Abstammung der Stadtverfassung von der Markverfassung, z. B. in Basel, die Tatsache anführen, daß es nach einer alten Ratsordnung einem jeden Baseler Bürger erlaubt war, zwei Kühe zu halten, aber keine Geißen. Sollte wirklich die Baseler Verfassung darin bestanden haben, daß der Rat über die Kühe und Geißen seiner Bürger Ordnungen machen durfte? Nein, der Rat von Basel hat nicht nur die Kühe seiner Bürger kontrolliert, sondern auch Kriege auf eigene Faust geführt, Bündnisse im eigenen Namen geschlossen, die Reichstage beschickt, die Pflichten gegen Kaiser und Reich wie jeder Reichsfürst geübt, ein Untertanenland erworben, Lehnsleute gehabt, kurz, alle die Rechte besessen, die jetzt jedes Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte als den Inbegriff der Landeshoheit bildend aufzählt; und diese Befugnisse kommen doch wohl in Betracht, wenn man von Stadtverfassung spricht, nimmermehr die Überbleibsel des alten landwirtschaftlichen Zusammenlebens.

Aber wie war der Übergang der landesherrlichen Rechte vom Bischof auf den Stadtrat möglich? Der Schlüssel hierzu dürfte in dem Umstande gefunden werden, daß die bischöfliche Herrschaft in der Stadt nie den Zusammenhang der Bürgerschaft mit Kaiser und Reich ab-

geschnitten hat. Auch inmitten der Blütezeit geistlichen Regiments hatten die Städte Reichspflichten zu erfüllen (Heerbann, Reichssteuer u. s. w.). Dieses Doppelverhältnis blieb so lange gesund und natürlich, als das gute Einvernehmen der beiden Faktoren, Kaiser und Kirche, andauerte; es mußte unnatürlich und hinfällig werden, sobald die Bischöfe in Opposition gegen die königliche Gewalt traten. Dieser Moment war mit dem Regierungsantritt Heinrichs IV. gekommen. In dem ausgebrochenen Kampfe zauderten die Städte nicht, die Partei des Königs gegen ihre Stadtherren zu ergreifen. Zum Dank für diese Treue begabte sie sowohl Heinrich IV. als auch dessen Nachfolger mit wichtigen, direkt gegen die bischöflichen Rechte gerichteten Freiheiten. Dazu kam im Laufe des 12. Jahrhunderts das rasche Aufblühen der Städte, dem jedes entgegenstehende Hindernis der öffentlichen Verfassung weichen mußte. Im Laufe des 13. Jahrhunderts waren sodann die Städte innerlich so erstärkt, daß selbst die Wirren der kaiserlosen Zeit in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts die erkämpfte Freiheit nicht mehr umzustoßen vermochten. Allerorten war nach dem Untergange des alten Kaisertums die Macht der Landesfürsten und Territorialherren gewachsen: wo sie noch nicht zu selbstherrlicher Macht auf dem Wege von Privilegien oder der Familientradition gelangt waren, suchten sie jetzt durch Vereinigung größerer Herrschaften sich unabhängig gegenüber dem Reiche zu machen und die kleineren Stände sich zu unterwerfen. Auch die geistlichen Fürsten erhoben sich jetzt noch einmal zu dem verzweifelten Versuch, die verlorene Position wieder zu gewinnen. Fast gleichzeitig sehen wir in allen bischöflichen Städten die Bischöfe ihre stark geschwundene Macht zusammenfassen und im Verein

mit dem Adel die Waffen zu einem letzten Stoß gegen das Bürgertum ergreifen. Es waren kühne und hochstrebende Männer, voll seltener Kraft des Geistes und Willens, die in diesen aussichtslosen Kampf mit einem in seinem innersten Lebensnerv bedrohten Gegner eintraten: in Straßburg Walter von Geroldseck, in Köln Konrad von Hochstaden, in Speier Friedrich von Bolanden, in Augsburg Hartmann von Dillingen. Alle Mittel der List wurden herbeigezogen, mit vieler Klugheit für die niederen Stände, die man sonst seitwärts hatte liegen lassen, Partei ergriffen, Bann und Interdikt gegen einzelne und ganze Städte und Landschaften geschleudert. Die Bürger blieben unerschütterlich fest. Nun wurde zum äußersten, zum Bürgerkrieg geschritten. So kam es in Straßburg nach längerer Feindseligkeit am 8. März 1262 zur Entscheidungsschlacht. In der Frühe des Tages war ein Teil der Bürger ausgezogen, um den festen Turm von Mundolsheim zu zerstören. Als der Bischof davon Kunde erhielt, ließ er sogleich in Mundolsheim Sturm läuten: alsbald läuteten alle Glocken der Umgegend bis nach Schlettstadt, Rheinau, Zabern und Hagenau, das bischöfliche Heer erhielt von allen Seiten Zuzug und wuchs auf 300 Ritter und 5000 Mann Fußvolk an. Die Straßburger aber schickten Eilboten nach ihrer Stadt und ließen hier ebenfalls mit allen Glocken alarmieren. Da rückte alles, was Waffen tragen konnte, den Ausgezogenen zu Hilfe; so groß war die Menge, daß — wie der Chronist sagt — „man kaum das Feld mochte sehen vor Leuten. Als die Bürger nur noch eine Ackerlänge von den Bischöflichen entfernt waren, hielten sie stille und ordneten und machten ihren Spitz und stärketen einander und mahneten die Fußgänger und sprachen: seid doch heute starken Gemüts und fechtet

unerschrocken um unserer Stadt Ehre und um ewige Freiheit unserer selbst und unserer Kinder und aller unserer Nachkommen." Bei dem Dorfe Oberhausbergen wurden die beiden Heere handgemein. Von beiden Seiten ward mit hartnäckiger Tapferkeit gefochten. Der Bischof selbst stritt wie ein „frommer Ritter"; zwei Pferde wurden ihm unter dem Leibe erstochen, auf dem dritten ergriff er die Flucht, die Seinigen folgten ihm nach. Etliche siebzig Ritter wurden gefangen und mit denselben Stricken gefesselt, mit denen sie die gefangenen Bürger hatten binden wollen. Das war das Ende der bischöflichen Herrschaft. In gleicher Weise endigten die herrschsüchtigen Bestrebungen Hartmanns von Augsburg. Gleich zu Anfang seiner Regierung (1251) sehen wir die Augsburger im Aufstand begriffen; sie haben Häuser und Höfe des Domkapitels zerstört; das Zerwürfnis artet bis zur offenen Feldschlacht am Hammelberge aus. Der Bischof muß dabei unterlegen sein, da er den Bürgern in einem Vergleich die Stadttore überläßt und ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigt. Eine endgültige Lösung fanden aber die Streitigkeiten erst durch das Dazwischentreten Rudolfs von Habsburg, der im Jahre 1276 der Stadt ihr großes und berühmtes Stadtrecht verlieh. Auf dieser Grundlage der Stadtfreiheit bauten die späteren Könige, insbesondere Ludwig der Baier, dem Augsburg in seinem Kampfe mit Friedrich dem Schönen treu zur Seite gestanden hatte, durch Verleihung weiterer Freiheiten und Privilegien fort.

Wir haben bisher ausschließlich von der Entwickelung unserer städtischen Freiheit im Kampfe gegen kirchliche Usurpation geredet. In dem Augenblicke, als dieselbe durch den einmütigen und aufopferungsvollen Zusammen-

halt der Bürger abgeworfen war, forderte nach dem heilsamen Gesetz, daß eine Fortbildung der Menschheit nur durch die Reibung feindlicher Gegensätze erfolgen kann, bereits wieder eine andere Frage ihre Lösung in ungestümer Weise. Ich meine das Verhältnis des Arbeiterstandes zum Grundbesitz. Die bisherigen äußeren Kämpfe hatten die tiefe Kluft, die zu allen Zeiten zwischen Arbeit und Kapital, Besitz und freiem Erwerb gewesen ist, zugedeckt; auch standen Gewerbe und Handel noch in so verschwindend untergeordnetem Rang, daß eine soziale Frage ein Ding der Unmöglichkeit war. Jetzt aber hatten Handel und Gewerbe einige Bedeutung erlangt und in den rasch aufblühenden Städten ihren Sitz aufgeschlagen. Die Bürgerschaft teilte sich nunmehr in zwei Klassen. Zunächst die Altbürger, hervorgegangen teils aus den altfreien, grundbesitzenden, seit unvordenklichen Zeiten angesiedelten Geschlechtern. Ihre Hauptbeschäftigung war der Handel. Neben ihnen treten namentlich auch bischöfliche Ministerialen als Kaufleute auf, ja ein wichtiger Teil der kaufmännischen Geschäfte, der Geldhandel, erscheint vielfach als ein Privilegium in ihren Händen. Aber sie sind dann aus dem Stande der eigentlichen Ministerialen herausgetreten und werden in sozialer Beziehung den übrigen Kaufleuten gleichgestellt. Die Kaufleute sind die ältesten Bürger gewesen, der Name „Bürger" wird besonders mit Beziehung auf sie angewendet, die ältesten Stadtrechte befassen sich hauptsächlich mit der Regelung der für ihren Berufsbetrieb einschlägigen Verhältnisse, mehrfach in einer so ausschließenden Weise, daß die Begriffe Stadtrecht und Handelsrecht sich vollkommen decken. Und für diese Gemeinsamkeit des Berufs bildete sich, in Befolgung des dem Mittelalter so geläufigen korporativen Prinzips, ein ge-

meinsamer Stand mit dem Namen „Bürger" aus. Es wird mir hier entgegengehalten werden, daß diese Bezeichnung auch für einen weit größeren Kreis von Stadtbewohnern gebraucht wird, indem hierunter auch alle diejenigen begriffen werden, welche tatsächlich die Vorteile der städtischen Schutzverbindung genießen, an der Schutzgenossenschaft, sei es aktiv oder passiv, teilnehmen. Ich gebe dies zu und möchte diese mit Arnold Bürger im weiteren Sinne nennen. Aber es ist dies doch nur ein faktisches, kein rechtliches Verhältnis, das zu jener Miteinschließung Anlaß gibt. Zu jenen Bürgern in weiterem Sinne gehören demnach alle, welche in der Stadt angesessen sind, auch wenn sie hier nur ihren zeitweiligen Aufenthalt haben, sie mögen einem Stand angehören, welchem sie wollen; ebenso ist die Art und Weise gleichgültig, wie jemand in der Stadt angesessen ist. Auch die Geistlichen, selbst der Bischof, sind in diesem Sinne Bürger. Alle Schutzgenossen oder Bürger in weiterem Sinne gehören aber nicht auch zur Verbindung derer, welche den Schutz handhaben. Diese besteht nur aus den beiden Ständen der Altfreien und Dienstmannen. Und das ist die Bürgerschaft im engeren Sinne, deren Mitglieder nicht bloß passiv, sondern auch aktiv an der Schutzgenossenschaft teilnehmen und die eigentlichen Träger derselben sind. Wesentliche Bedingung dieses politischen Bürgerrechts ist der Besitz von Grundeigentum innerhalb der Stadt. Auch von den bischöflichen Dienstmannen gehören nur diejenigen zur Bürgerschaft, welche Höfe in der Stadt besitzen, mögen sie dieselben nun bewohnen oder nicht. Da sich aber die, welche das ritterliche Leben führten, bestimmter von denen sonderten, die den friedlichen Geschäften des Handels und Gewerbes oblagen, so sind meistens doch die Ministerialen

von den Bürgern unterschieden. Später erschienen sie sogar ganz von einem Handelsplatze ausgeschlossen, sei es wegen der Abhängigkeit, in der sie zu dem Herrn standen, oder weil sie durch kriegerische Lebensart und Gewohnheiten dem besonderen Frieden, der in der Stadt herrschen sollte, Gefahr brachten. Und erst jetzt gelangen wir zum Begriff der Bürgerschaft im eigentlichen sozialen Wortsinn. Bürger in diesem Sinne sind die Altfreien. Sie werden nie anders als Bürger genannt, weil das politische Bürgerrecht in der Stadt ihre einzige auszeichnende Standeseigenschaft ist. Nur insofern ist also das Wort „Bürger" ein technischer Standesbegriff.

Die Abschließung dieses eigentlichen Bürgerstandes mußte nun durch die Erlangung des Stadtregiments aus den Händen der bisherigen bischöflichen Stadtherren wesentlich gefördert werden. So lange die Stadtämter im Besitze der bischöflichen Ministerialen gewesen waren, hatte noch kein verschiedenes Maß politischer Rechte den altfreien Grundbesitzer oder Kaufmann von den zunächst unter ihm stehenden Klassen der städtischen Einwohnerschaft getrennt; vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus erschien der Bischof als der Herr, sowohl der einen als der anderen. Jetzt war dies anders geworden: die Bürger hatten das bisherige Joch abgeschüttelt und waren aus Untertanen Herren der Stadt geworden. Von jetzt aber ist es nicht mehr die volle persönliche Freiheit — denn diese haben jetzt auch die Ministerialen und ein großer Teil der früher hörigen Handwerker erlangt —, sondern der Besitz der städtischen Herrschaftsrechte, welche den Bürger von dem Nichtbürger unterscheidet. Wir haben oben angedeutet, daß Ministerialen mit Beziehung auf von ihnen betriebene Handelsgeschäfte den Bürgern bei-

gezählt wurden: jetzt wiederholte sich derselbe Vorgang, nur mit dem Unterschiede, daß nunmehr die Teilnahme am Stadtregiment das ausschlaggebende Moment ist. Denn nicht kastenartig abgeschlossen dürfen wir uns das Ständewesen des Mittelalters denken; ganz besonders mußte aber das Zusammenwohnen in einer und derselben Stadt die einzelnen Einwohnerklassen stets in einem lebhaften Kontakt untereinander erhalten. Zwischen den bischöflichen Ministerialen und den Altbürgern hatte sich sodann eine noch engere Verbindung dadurch ergeben, daß beide Stände schon frühzeitig nebeneinander im bischöflichen Stadtrat vertreten sind. Als es daher später zur Abwerfung der bisherigen Stadtherrschaft kam, waren es nicht ausschließlich Bürger, welche an diesem Kampfe teilnahmen; häufig stellten sich auch städtische Ministerialen auf die Seite der Bürger und halfen die Herrschaft ihres Dienstherrn brechen. Nur daraus erklärt sich in ungezwungener Weise die sonst so auffallende Tatsache, daß zahlreiche Ministerialengeschlechter auch noch nach dem Siege der Städte über die Bischöfe unter den stadtangesessenen ratsfähigen Familien vorkommen.

Jene Verbindung der altfreien Bürger mit den bischöflichen Ministerialen ist von tiefgreifender Bedeutung für die nächstfolgende Gestaltung des Bürgerstandes geworden. Zwar zunächst hatte die Niederwerfung der bischöflichen Stadtherrschaft — die an einzelnen Orten bis zu einer förmlichen Austreibung der Bischöfe aus den Städten fortgeschritten war — nur eine noch schärfere Scheidung der Bürger von den Ministerialen zur Folge. Die letzteren verließen die Städte, siedelten sich auf dem Lande an und verwuchsen später mit der altfreien Ritterschaft. Ein Teil blieb jedoch in den Städten zurück und

mußte hier, losgelöst von dem bisherigen Verbande, seinen Stützpunkt bei den angesehenen städtischen Bürgergeschlechtern suchen. Und diese Verbindung war wieder von den wichtigsten Folgen für die gesellschaftliche Schätzung und die ganze Lebensart beider Teile begleitet. Die Zwitterstellung des Patriziats zwischen Adel und Bürgertum, Besitz und Arbeit, sozialem Beharren und sozialem Vorschreiten ist das natürliche Ergebnis jener Mischung. Nur diese soziale Gemeinschaft mit dem Dienstadel, nicht eine uralte, aus ihrer altfreien Abstammung herrührende natürliche Ebenbürtigkeit mit dem freien Ritterstande — wie vielfach angenommen wird — hat die Patrizier auf eine gesellschaftliche Rangstufe mit dem sogenannten niederen Adel gestellt. Die Patrizier bilden so einen eigentümlichen Übergangsstand vom 12. bis 15. Jahrhundert, der durch die Geschichte der städtischen Verfassung bedingt, durch ihren letzten Ausgangspunkt aber zugleich wieder beseitigt wurde: die Reste des Standes treten in den niederen Adel, weil die Entwickelung der deutschen Standesverhältnisse sie nicht als einen besonderen Stand gelten ließ. Aber es ist charakteristisch für die Entwickelung der Städte, wie für den Umschwung der Lebensverhältnisse überhaupt, daß zwei Jahrhunderte lang ein Stand die Herrschaft in den Städten führte, der kein ritterlicher und kein bürgerlicher, ebensowohl auf den Grundbesitz als auf den Handel gegründet war. Halb sind es Ritter, die wie diese von geistlichen und weltlichen Herren Lehen besitzen, zu Roß und Harnisch dienen und an allen Vorrechten der Ritterschaft teilnehmen, halb sind es Bürger, die in den Städten ihre eigenen Wohnsitze haben, Gewerbe und Handel treiben und städtische Interessen verfolgen. So haben die Patrizier in der Tat die alte und die neue

Zeit vermittelt und in dem eigenen Stand den Übergang aus der einen in die andere dargestellt. Und wie die Städte im ganzen die neue Zeit vorbereitet haben, so ist innerhalb der Städte die Entwickelung von den Patriziern ausgegangen, die von derselben auch zuerst verschlungen wurden.

Die Blütezeit des patrizischen Standes ist die Periode von ungefähr 1250 bis 1350. Während dieses Zeitraums bilden die Patrizier in den Städten die eigentlich herrschende Klasse, die Bürger im eminenten Sinn, welche zum Regiment der Stadt geboren sind: eine Aristokratie von Geschlechtern, der gegenüber alle anderen Einwohner nur als Schutzgenossen oder Untertanen gelten. Sie allein waren die freien Grundbesitzer; da aber der Grundbesitz noch während jenes ganzen Zeitraums die Vorbedingung politischer Rechte war, so blieb jenen auch die Teilnahme an Rat und Gericht vorenthalten. Erst die Zunftrevolutionen haben dieses Bollwerk der alten Verfassung erschüttert und die Gleichberechtigung des Handwerkerstandes mit dem grundbesitzenden Vollbürgertum herbeigeführt. Die Patrizier aber hatten nicht allein die allgemeine Herrschaft über die Stadt, sondern sie übten auch über die untern Bevölkerungsklassen ein privatrechtliches Schutzrecht (mundium) aus. In analoger Weise hatte sich im alten Rom das Verhältnis zwischen den patrizischen Patronen und ihren plebejischen Klienten ausgebildet. Dagegen muß man sich hüten, jenes Muntverhältnis mit dem rein hofrechtlichen Verhältnis der hörigen Handwerker zu ihren Leibherren zu verwechseln. Die Muntherrschaft des Patriziers über die niederen Stände hat lediglich die Natur der Klientel an sich, welche die Aristokratie auf dieser Entwickelungsstufe übt: sie ist Schutz und Ver-

tretung nach außen auf der einen, Treue und Dienstleistung auf der andern Seite. Die hofrechtliche Hörigkeit war angeboren, das Mundium war dagegen meist freiwillig, doch würde auch dieses bald erblich geworden sein, wenn die patrizische Aristokratie längeren Bestand gehabt hätte.

Aber die lachende Blüte birgt schon den Keim des Todes in sich. Schon am Ausgang des 13. Jahrhunderts beginnt fast überall in den deutschen Städten die regierende Aristokratie etwas ganz anderes zu werden, als vorher. Die damalige volkswirtschaftliche Revolution — führt Schmoller treffend aus — erzeugte, wie immer, wenn in solcher Zeit nicht ein lebendiges Staatsgefühl und andere ideale Potenzen entgegenwirkten, eine materialistische Genußsucht, eine Neigung zu Übermut und Frivolität, zu Druck und wirtschaftlicher Ausnützung der aristokratischen Vorrechte. Aus einem Beamtenadel, der Fühlung mit Kaiser und Reich hatte, der mit wirklicher Geschäftserfahrung ein lebendiges Bewußtsein seiner Pflichten verband, wurde im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts ein Stadtjunkertum, das, halb an die ländliche Ritterschaft angelehnt, das Rauf- und Turnierwesen als Lebensaufgabe betrachtete, halb aus den schnell reich gewordenen Geldwechslern und Großhändlern sich ergänzend nur die Interessen eines kurzsichtigen Geldadels kannte; es war eine Nobilität, die viel Rechte und viel Genuß forderte bei wenig Pflichten, die den Handwerker prügelte, wenn er Geld forderte, die Scharwächter, wenn sie nächtliche Ruhe und Ordnung geboten; die durch die immer wieder verbotene Muntmannschaft die unteren Klassen der Stadt in eine neue Leibeigenschaft zurückführen wollte, die der Stadt Gut in ihrem Nutzen

verwendete und in der Leitung der äußeren Stadtpolitik viel Geschicklichkeit und Klugheit im einzelnen, aber doch nicht den großen Sinn des weitblickenden Staatsmanns im ganzen zeigte. Nicht umsonst wird schon im 13. Jahrhundert über die Abnahme der Bildung den Rückgang der Dichtkunst und feineren Lebensart geklagt.

Dagegen trat nunmehr eine Klasse von Stadtbewohnern mit Ansprüchen an die herrschende Bürgerschaft auf, die, wenn sie durchgesetzt wurden, den Begriff des Bürgerstandes in ein völlig neues Stadium treten lassen mußten. Es waren die Arbeiter, die kleinen Leute, das, was wir heute den vierten Stand nennen, welche Gleichheit der Rechte mit den alten Bürgern verlangten. Die Aufhebung der hofrechtlichen Lasten war der erste Schritt gewesen, den die Handwerker auf der Bahn der Freiheit gemacht hatten; die Stiftung von Zünften oder Gewerbsgenossenschaften war der zweite. Diese haben, nachdem das Band einmal gelöst war, welches das Handwerk an den Ackerbau knüpfte, nicht bloß das Gewerbe zu dem gemacht, was es im Mittelalter werden konnte, sondern auch in gesellschaftlicher und bürgerlicher Hinsicht den Handwerkerstand emanzipiert. Ich kann mich hier nicht auf die Schilderung des mittelalterlichen Handwerks einlassen, nur das eine möchte ich hervorheben, daß man nämlich in großem Irrtum befangen ist, wenn man für die alte Zunftverfassung nur ein mitleidiges Lächeln hat. Andererseits will ich, indem ich den Zünften des Mittelalters das Wort rede und den großen Segen hervorhebe, den sie dem Volke gebracht haben, damit durchaus nicht über ihren Wert für die Gegenwart entscheiden. Man irrt, wenn man glaubt, ein Institut, das früher seine Bedeutung

gehabt hat, müsse diese für immer behalten. Auch von gesellschaftlichen Einrichtungen gilt, was Goethe vom Recht sagt, daß die Vernunft zum Unsinn, die Woltat zur Plage werden kann. Die mittelalterlichen Zünfte waren Schutzverbindungen der Arbeit gegen die Arbeit und haben sich als solche unendlich wirksam und erfolgreich bewiesen. Jetzt hat das Handwerk seine Kinderschuhe ausgetreten, es hat nicht bloß gehen, sondern laufen gelernt. Es sind andere Gefahren, die ihm drohen, es ist nicht mehr die Arbeit, sondern das Kapital, welches ihm Konkurrenz macht. Gegen die Überlegenheit fremder Arbeit haben die Zünfte vortrefflich gedient, der drohenden Übermacht des Kapitals können sie keinen Widerstand mehr leisten. Für diesen Zweck waren sie nicht bestimmt, und mit der bloßen Form an sich ist nichts getan. Man muß den Feind mit seinen eigenen Mitteln bekämpfen, wenn man etwas ausrichten will, unsere Zeit braucht also Schutzverbindungen des Kapitals gegen das Kapital — und zu solchen ist es da am ersten gekommen, wo die Gewerbefreiheit eingeführt ist. Nur folgt daraus wieder nicht, daß man die Zünfte da, wo sie sich erhalten haben, unbedingt aufheben soll. Denn jede Form, die aus der Vergangenheit überkommen ist, hat ihre Berechtigung, und es wäre ein frevelhaftes Vermessen, wenn wir zerstören wollten, so lange die Erhaltung in irgend einer Weise noch Segen verspricht. Und mit der bloßen Gewerbefreiheit ist es auch nicht getan. Die, welche von ihr allein eine Heilung der Schäden erwarten, an denen unser Handwerk krankt, irren nicht minder als die, welche an die Möglichkeit einer Wiederbelebung des alten Zunftwesens glauben. Die Gewerbefreiheit kann bloß die Hindernisse wegräumen, die einer gedeihlichen Entwickelung im Wege stehen, nicht

dieſe ſelber hervorbringen. Dazu bedarf es neuer Schutzverbindungen, und wenn auch die alte Zunft dazu unbrauchbar ſcheint, kann die Entwickelung neuen Lebens doch nur von einer gemeinſchaftlichen Tätigkeit des Handwerkerſtandes ausgehen. Wie ſich die alten hofrechtlichen Innungen zu Zünften ausgebildet haben, als zu der erſten produktiven Gewalt eine zweite, die Arbeit, trat, ſo müſſen ſich die Zünfte noch einmal umbilden, um auch zu einer geſunden und gleichmäßigen Entwickelung des dritten, des Kapitals beizutragen. Geſund bleibt unſere Entwickelung nur, ſo lange mit der Induſtrie zugleich die ſittliche Kraft wächſt, im anderen Fall führt ſie unerbittlich abwärts, und jeder Fortſchritt iſt nur ein ſcheinbarer, ſo viel neue Reichtümer er immer bringen mag. Denn nicht der Reichtum an ſich iſt ein Vorteil, ſondern ſeine möglichſt große Verteilung und Verbreitung: gerade ſo wie ein Land höher ſteht, deſſen Gebiet unter 600, als wenn es unter 60 oder gar nur 6 verteilt iſt.

Aber auch für die Solidität der Ware gab die alte Zunftverfaſſung eine Garantie, die unſere moderne Konkurrenz nicht annähernd zu bieten vermag. Hierher gehören die Vorſchriften über Lehr- und Wanderzeit, die Meiſterprüfung, die Kontrolle des Gewerbebetriebes durch den Zunftvorſtand. Die Preiswürdigkeit der Ware war ein Poſtulat der Handwerksehre. Und über die Intereſſen des Handwerks hinaus beſtand eine völlige Lebensgemeinſchaft der Zunftmitglieder. Alle Lebensverhältniſſe empfingen aus der Verbindung neuen Inhalt, neue Kräfte. Voran die Familie. Der Lehrling und der Geſelle galten damals als Glieder derſelben, deren natürliches Haupt der Meiſter war. Mit der Aufnahme des Lehrlings übernahm der Lehrherr die volle Verantwortlichkeit und Für-

sorge für dessen Ausbildung. War der Lehrling Geselle geworden und auf der Wanderschaft bei einem Meister in Arbeit getreten, so tritt die Zunft an Stelle des alten Lehrherrn. Auch der Geselle bleibt bei der Familie seines Meisters; Altgesellen üben eine Art Aufsicht und Schiedsrichteramt über die jüngeren Gesellen. Die Gesellenherbergen sind auf der Wanderschaft sein Asyl, das Handwerk ist seine Stütze, die Arbeit gibt ihm den Unterhalt. Sogar noch über das zeitliche Dasein hinaus erstreckte sich die Gemeinschaft in den geistlichen Brüderschaften, zu denen gewöhnlich die Glieder einer und derselben Zunft vereinigt waren. An strenge Vorschriften ist endlich die Aufnahme in die Zunft geknüpft. Kein Makel durfte an dem Namen der Aufzunehmenden kleben, rücksichtslos wurde jedes Mitglied ausgestoßen, das seine Ehre befleckt hatte. Und was erblicken wir dafür in unseren Tagen? Das Familienband zwischen Arbeitsherrn und Arbeiter ist gänzlich zerrissen, das Verhältnis wird nur mehr unter dem Gesichtspunkte einer Dienstmiete aufgefaßt; die Verbindung unter den Gewerbsgenossen ist aufgehoben, ein jeder geht seinen eigenen Weg; die Zwischenstufen sind weggefallen, es gibt nur noch Arbeiter und Arbeitgeber.

Nicht der geringste Vorteil war endlich das Gleichgewicht zwischen Arbeit und Kapital. Das Prinzip der Arbeitsteilung, wie es die größere Tüchtigkeit des einzelnen innerhalb seiner Sphäre verbürgte, beugte zugleich der Überwältigung des einzelnen durch den andern mittels des Kapitals vor.

Ebenso wichtig als die gewerbliche war die politische Bedeutung der Zünfte. In der Verbindung lernte der Handwerker seine Kräfte fühlen, sie gab ihm Selbstbewußt-

sein und ließ ihn am Wohl und Wehe der Stadt teilnehmen, lange bevor er zur Mitherrschaft berufen wurde. Wie wir den kirchlichen Sinn der Zeit daran erkennen, daß jede Zunft einen Heiligen zum Patron hat und nicht bloß Gewerbsgenossenschaft, sondern auch geistliche Brüderschaft ist, so erhellt die kriegerische Bedeutung der Städte daraus, daß jede Zunft bald eine eigene Abteilung des städtischen Heeres bildete. Kam es hier und da vor, daß die Handwerker, von den Bischöfen verleitet, dem städtischen Interesse untreu wurden, so gehören solche Fälle doch zu den seltenen Ausnahmen; im übrigen leisteten sie den Patriziern tapferen Beistand, um die Freiheit und Unabhängigkeit der Städte gegen jeden Feind zu verteidigen. Darum war es gerecht und billig, daß sie, nachdem der Sieg zu Ende des 13. Jahrhunderts errungen, auch einen Anteil an den Früchten desselben begehrten und, wo dieser nicht gutwillig gewährt ward, ihn mit Gewalt durchsetzten. Indes bedurfte es langer und heftiger Kämpfe, ehe der alte Standesunterschied vernichtet, ein neuer Bürgerstand geschaffen und damit die städtische Verfassung des Mittelalters vollendet werden konnte.

Mit großer Übereinstimmung begannen die Zunftunruhen in den älteren Städten fast gleichzeitig zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Es mag daher wohl gefragt werden, welche Umstände die längst gereifte Bewegung zum Ausbruch brachten. Denn von der einen inneren Ursache, die auf der Triebkraft städtischen Lebens ruht, haben wir die verschiedenen Veranlassungen der Unruhen wohl zu unterscheiden. Hier ist vor allem zu bedenken, daß unmittelbar vorher nach erbitterten und blutigen Kämpfen die Unabhängigkeit der Städte sicher gestellt und

von König Rudolf anerkannt worden war; unter ihm erschienen zuerst die Abgeordneten der freien Städte auf den Reichstagen. Bei Hausbergen hatten die Straßburger, bei Brechen und Worringen die Kölner ihren Bischof besiegt; Mainz, Worms und Speyer hatten einen ewigen Bund geschlossen und die Bischöfe zur Bestätigung genötigt. Nicht der geringste Anteil an allen diesen Erfolgen gebührte den Handwerkern; gerade das Fußvolk hatte sich in den Schlachten den schwergerüsteten Rittern gegenüber als wirksam erwiesen. Sobald man das einsah, lag der Gedanke nahe, daß man es auch mit patrizischen Rüstungen aufnehmen könne. Dazu kam, daß die Geschlechterherrschaft in den meisten Städten zu Ende des 13. Jahrhunderts ausgeartet war. So erzählt Königshoven in seiner naiven Einfalt unter anderm von Straßburg, daß mancher von den Edlen so übermütig geworden sei, daß, wenn ein Schneider oder Schuhmacher oder ein anderer Handwerksmann Pfennige von ihm verlangte, er den Handwerksmann geschlagen und ihm Streiche statt der Pfennige gegeben habe. Außerdem waren unter den Geschlechtern selbst beinahe in allen Städten Parteiungen ausgebrochen, die oft zu blutigen Fehden und Straßenkämpfen führten. Die Patrizier waren nicht gewillt, auf ihr altes Freiheitsrecht der Fehde zu verzichten, und übten es, da sie niemand hindern konnte, trotz des Stadtfriedens auch in den Straßen aus. So standen sich in Köln die Overstolz und Wysen, in Straßburg die Joren und Mühlenheim, in Basel die Sterner und Sittige einander gegenüber. Es ging ganz offen und ehrlich dabei her. In Straßburg ward sogar ein neues Rathaus erbaut, weil das alte zu nahe bei der Trinkstube zum Mühlenstein lag, damit, wenn Streit im

Rat zwischen den Parteien entstünde, beide Parteien gleich weit zum Kampfplatz hätten.

Der Verlauf der Zunftunruhen war fast in jeder Stadt ein anderer; unblutig endigten nur die wenigsten. Wie verschieden aber der Verlauf der Bewegung war, der Ausgang war überall der gleiche: ein Sieg der Handwerker. Die Patrizier mußten die Herrschaft aufgeben, sich mit den Handwerkern verbinden oder die Städte verlassen. Gar oft taten sie das letztere, wenn sie ihre ehemaligen Untertanen nicht neben sich im Rat vertragen konnten: in Köln, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Regensburg haben förmliche Auswanderungen der Geschlechter stattgefunden. So sehr die Städte darunter litten — in Mainz z. B. war der Wert eines verlassenen Patrizierhofes von 2000 auf 400 Gulden gesunken —, es war ein unvermeidliches Geschick, das sich nicht ändern ließ. Denn da die Städte ausschließlich Sitze des Handels und Handwerks geworden waren, mußte auch der Handels- und Handwerkerstand darin zur Herrschaft gelangen.

Werfen wir, ehe wir das Mittelalter verlassen, noch einen flüchtigen Blick auf das äußere Ansehen unserer Städte! Wenn man sagt: „die alten Städte waren mit Mauern umgebene Dörfer", so sind davon jedenfalls die alten Handelssitze, vornehmlich am Rhein und an der Donau, ausgenommen, denn hier reichte die Blüte des städtischen Lebens bereits in vorkarolingische Zeiten hinauf. So wird z. B. Mainz schon im 7. Jahrhundert als eine große und bevölkerte Handelsstadt geschildert, und Straßburg findet in der Zeit Ludwigs des Frommen in Ermold Nigellus einen begeisterten Lobredner seiner Pracht. Auch Regensburg war schon, als Emmeran an die mittlere Donau kam, aus Steinen erbaut. Und dies wird fast

durchgehends bei den alten Römerstädten der Fall gewesen sein.

Einen dorfartigen Charakter hatten wohl nur die Städte, in denen Ackerbau und Viehzucht die vorzüglichste Beschäftigung der Bürger waren, also diejenigen, welche sich aus Dörfern zu dem Rang einer Stadt emporgearbeitet hatten. Bei den eigentlichen Städtegründungen blieb aber Gewerbe der Hauptnahrungszweig der Einwohner, so z. B. bei den im 12. und 13. Jahrhundert erbauten Zähringer Städten. Hier herrschte auch der Steinbau vor, während in den Landstädten bis tief in das 14., teilweise sogar in das 15. und 16. Jahrhundert die Holzhäuser die Oberhand behielten. Ja, Wetzlar hatte noch im Jahre 1689 nur hölzerne, mit Lehm übertünchte Häuser mit Strohdächern. In München wirkte Ludwig der Bayer darauf hin, daß die Häuser aus Stein gebaut oder wenigstens mit Ziegeln gedeckt werden sollten.

Dagegen waren wohl von allem Anfang an die Wohnungen der Geschlechter und Ministerialen durch Umfang und Solidität ausgezeichnet. Wir haben oben gesehen, daß die Stadtbefestigung im früheren Mittelalter eine äußerst mangelhafte war; hier mußte der einzelne Mann ergänzend eingreifen. Wir sehen daher auch überall die Häuser der angesehenen Bürger burgartig zu Schutz und Trutz eingerichtet; dabei durften vermutlich Wall und Graben nicht fehlen. Im Innern dieser Wohnräume mochte es eckig und düster genug ausschauen. Noch gehörten die gläsernen Fenster unter die Luxusartikel; man mußte daher die Luft- und Lichtöffnungen so klein als möglich machen, um so mehr, als an eine kunstgemäße Feuerung durchaus nicht gedacht werden darf.

Hofraum und Garten befanden sich bei jedem Haus; bei den Geschlechterhöfen kamen noch Wohnungen für die Dienerschaft, Stallungen und Scheuern dazu.

Die in einer Stadt liegenden Königshöfe und landesherrlichen Burgen hatten ihr eigenes Gebiet und ihre eigene Verwaltung. Die Hofbeamten, Ministerialen und Burgmannen, sodann die Künstler und Handwerker wohnten meistens in den Pfalzen und Burgen selbst, oder um diese herum. Die Wohnungen der Hofbeamten und Ministerialen bildeten daher öfters eine eigene Straße, eine sogen. Königsstraße, oder eine Ritter-, Münzergasse. Öfters bildeten sie aber auch eine eigene Stadt in der Stadt, z.B. in Regensburg eine Königsstadt. Auch die Geistlichkeit wohnte insgemein um die Hauptkirche herum, oder sie bewohnte eine eigene Straße. Auch um die Geschlechterhöfe siedelten sich die Muntleute und die hörigen Hintersassen an. Und diese Geschlechter gaben der Gasse, in der sie wohnten, öfters den Namen, so z. B. in München die Geschlechter der Diener, Filser, Kaufringer, Pranner. Sehr viele eingewanderte Geschlechter nannten sich nach ihrer alten Heimat, so in München die Peissenberger, Sendlinger, in Augsburg die Schongauer u. a.

Sehr häufig saßen die Gewerbsgenossen auf *einem* Punkt beisammen. Dies war übrigens schon im ganzen Altertum und ist heutzutage noch im Orient zu finden. Eine solche Gewerbsgasse bildete ein eigenes, öfters selbst mit Mauern und Toren geschlossenes Ganzes. Auch die gelehrten Genossenschaften wohnten ursprünglich in eigenen Stadtteilen zusammen. So bestand Alt-Paris aus der Altstadt (cité), aus der Neustadt (ville) und aus der Universitätsstadt. Ebenso sollte in Wien den Lehrern und Schülern fern von dem Geräusche der Welt ein eigener

Stadtteil eingeräumt und mit eigenen Mauern, Graben und Toren versehen werden.

Erst die kirchlichen und öffentlichen Bauten im 13. und 14. Jahrhundert wurden Veranlassung, daß auch die Privatbauten mit mehr Geschmack ausgeführt wurden. Köln am Rhein ging hierin allen deutschen Städten voran, denn schon Otto von Freising sagt, daß es alle Städte Germaniens und Galliens an Reichtum und Pracht der Gebäude übertreffe. Und im 15. Jahrhundert sagt Äneas Sylvius von den deutschen Städten: daß kein Volk in Europa zierlichere Städte habe, und daß alle Völker in der Baukunst von den deutschen Baumeistern übertroffen worden seien. Straßburg vergleicht er mit Venedig, gibt ihm aber den Vorzug, in Basel seien die Dächer der Privathäuser und der Kirchen mit vielfarbigen und glänzenden Ziegeln gedeckt, was, wenn die Sonnenstrahlen darauf fallen, einen herrlichen Anblick gewähre. Die Bürgershäuser seien gut eingeteilt und so reinlich gehalten, daß es in Florenz nicht besser sein könne. Von außen seien sie glänzend weiß und gemalt; die meisten haben Gärten, Brunnen und Höfe. In Nürnberg endlich vergleicht er die Bürgershäuser mit königlichen Palästen und meint: die Könige von Schottland würden sich glücklich preisen, wenn sie ebensogut wohnten wie die minder bemittelten Bürger von Nürnberg. Welches Selbstgefühl diese Pracht geweckt haben muß, sieht man an dem Beispiel des guten Gerhard von Köln, der sich bei aller Bescheidenheit doch so sehr fühlte, daß er mit wahrem Stolz von dem Beruf eines Kaufmanns und von der Würde sprach, „die ein man sol hân der sich koufes sol bestân“, und der da meinte: daß es selbst für eine Königstochter eben nicht das schlimmste Los sein

dürfte, durch Verheiratung mit einem Kölner Kaufmannssohn ein rîches koufwîp zu werden.

Der mit der Marktfreiheit entstandene Handel machte früh schon Kaufhäuser und andere öffentliche Verkaufshallen, Lauben, Stände, Buden und Bänke zur bequemen Ausstellung und bessern Beaufsichtigung der zum Verkauf bestimmten Waren notwendig. In vielen Städten hatten jedoch die einzelnen Gewerbsleute wieder eigene gemeinsame Häuser und Gewerbshallen, in welchen sie ihre Waren ausboten. Meist lagen diese Hallen, Bänke und Buden auf dem Marktplatz beisammen, daher diese ursprünglich einen sehr bedeutenden Umfang hatten. Später, als die Bevölkerung zunahm, wurden jene Plätze auch noch an Privatleute zu Bauplätzen hingegeben und dadurch auf jenes Maß zurückgeführt, wie wir sie heute noch sehen.

Außerhalb der Stadtmauern befanden sich meist Vorstädte. Dieselben sind teils aus neuen Ansiedelungen vor der Altstadt, teils aus der Vereinigung von bereits bestehenden Dörfern und Städten mit der Altstadt hervorgegangen. Um die alten Städte herum siedelten sich nämlich früh schon freie und hörige Kolonen und zumal Kaufleute, Künstler und Handwerker an, teils um den nötigen Schutz in der Burg zu finden, teils angezogen durch den in der Altstadt blühenden Handelsverkehr. Öfters diente auch die Gründung einer Kirche oder eines Klosters in der Nähe einer alten Stadt als erste Veranlassung, z. B. in München zur Bildung der drei Vorstädte in der Graggenau, im Anger und in den Hacken. Die Vorstädte hatten früher meistenteils ihre eigene Verfassung, je nachdem Alt- und Vorstadt eine gemeinsame oder getrennte Feldmark hatten.

Die alten Städte waren meist klein und wenig bevölkert. Nur Städte wie Köln, Straßburg, Regensburg u. a. brauchen an Umfang und Einwohnerzahl kaum einen Vergleich mit den heutigen Verhältnissen zu scheuen. Überall waren die Straßen breit und die Plätze groß. Erst mit der Bevölkerung stieg auch der Wert dieser weiten Hofräume und Plätze; sie wurden daher meist gegen einen jährlichen Grundzins an neue Ansiedler hingegeben, welche sodann kleinere Wohnungen und ganze Straßen darauf anlegten. So bestand München bloß aus der Kaufinger-, Wein-, Rosen-, Diener- und Burggasse, aus dem Rindermarkt und den Verbindungsgäßchen. Erst nach und nach siedelten sich auswärtige Geschlechter, Gewerbsleute und Juden in der Altstadt an.

Wie andere Marken, so waren auch die Stadtmarken mit Grenzzeichen, entweder mit Grenzbäumen oder Steinen, mit Säulen, Kreuzen, Heiligenbildern oder mit andern Zeichen versehen, oder sie waren auch mit einem Zaun oder Hagen, oder auch mit Wall und Graben umgeben. Die zu einer Stadt gehörige Mark pflegte, soweit sie kulturfähig und zur Ernährung der Bürger notwendig war, unter diese verteilt zu werden, das übrige Land aber in ungeteilter Gemeinschaft zu bleiben. Zur gemeinen Mark gehörte demnach alles, was nicht geteilt worden war: Wald und Weiden, Felder, Wiesen, Wege, Stege, Straßen, Plätze, Mauern, Tore, Wasser u. s. w. Diese alten großen Marken sind nun meistenteils durch Abmarkung der in denselben gelegenen Dorfschaften bedeutend verkleinert worden, auch dadurch, daß die Almenden mehr und mehr zur Stadt selbst gezogen worden sind. Jeder in einer Stadtmark angesessene Mann hatte seinen Anteil an der geteilten Mark und an der unge-

teilten, in der Stadt Haus und Hof und dazu ein Stück der geteilten Feldmark, welches sein Sondereigen war, sodann einen ideellen Anteil an der gemeinen Mark und an der Marknutzung, bestehend aus dem Weiderecht in den Wäldern und Feldern, in dem Beholzungs- und Mastrecht in den Gemeinwaldungen und dem Recht der Benutzung des Gemeinwassers, der Wege und Stege u. s. w. In den freien Städten hatte die Gemeinde das Eigentum an der Mark, in den grundherrlichen die Grundherrschaft.

Auch einzelne Seiten der inneren Verwaltung unserer alten Städte seien hier in flüchtigen Umrissen skizziert.

Es gewährt dem Freunde unseres alten deutschen Städtewesens ein inniges Vergnügen, den inneren Organismus eines solchen kleinen Staatswesens vor seinen Augen aufgedeckt zu sehen. Die Aufgabe ist keine leichte und darum schon wiederholt zum Gegenstand einer öffentlichen Preisfrage gemacht worden. Nach unserer Ansicht sollte man sich bei derartigen Versuchen immer auf ein räumlich eng begrenztes Gebiet beschränken; bei aller Gemeinsamkeit im großen und ganzen zeigen unsere alten Städte im einzelnen doch eine so große Verschiedenheit der Einrichtungen unter einander, daß ein Gesamtkulturbild gar sehr der Schärfe und Wahrheit ermangelt.

Unter den Zweigen der städtischen Verwaltungen ist die wichtigste die auf das Gewerbs- und Verkehrswesen gerichtete Tätigkeit. Die Gewerbspolizei lag zwar zunächst in den Händen der Zünfte; da diese jedoch unter der Aufsicht des Stadtrats standen, so konnten wenigstens eingreifendere Bestimmungen nicht ohne diesen getroffen werden. Ein Hauptaugenmerk richtete derselbe namentlich auf die Erzeugung guter probehaltiger Waren. Daher die überall vorkommenden obrigkeitlichen Waren-

visitationen. An manchen Orten mußte jede Ware mit dem Zeichen der Zunft oder des Meisters selbst und mit dem Stempel oder Zeichen der Stadt versehen sein. Wie solche Vorkehrungen das Ansehen und den Ruf einer Stadt nach auswärts sicherten, so sorgte eine streng gehandhabte Viktualienpolizei für Billigkeit und Gesundheit der Lebensmittel. Schon seit dem 12. Jahrhundert — ich erinnere hier an das älteste deutsche Stadtrecht, nämlich das von Augsburg aus dem Jahre 1104 — findet man Ratsordnungen über die Beaufsichtigung der Bäcker, Metzger, Wirte u. s. w. Zuwiderhandlungen wurden streng gerügt. Daneben waren die Preise fast aller Lebensmittel taxiert. Auch in den Handel, sowohl nach außen als auch innerhalb der Stadt selbst, griffen die Stadträte ein; insbesondere suchten sie den unbemittelten Käufer vor dem Unfug des Vor- oder Aufkaufs zu schützen. Anschaulich interessant ist sodann die baupolizeiliche Fürsorge. Ursprünglich, so lange die Städte nur ummauerte Dörfer waren, mögen die einschlägigen Vorkehrungen einfach gewesen sein; seitdem aber der aufblühende Handel zur Erweiterung der Städte führte und der größere Verkehr eine Menge neuer öffentlicher und privater Bauten ins Leben treten ließ, mußten rasch die Benutzung der ersteren, die Bauart der letzteren regelnde Ordnungen nachfolgen. So schreiben alte Ulmer Bauordnungen vor: daß jedes Haus drei Stockwerke hoch gebaut und jeder Stock mit einem auf die Straße hinausgehenden Überbau versehen werden dürfe. Die Kellerhälse und die Gänge vor den Häusern, durch welche die Straßen verengt und die freie Passage gehemmt wurde, sollten abgebrochen und keine mehr aufgebaut werden. Gefährlicher wurden die engen Gassen unserer Altväter, wenn Feuer ausbrach.

Mit verheerender Schnelligkeit wälzte sich die Flamme über das Gassengewirre und ließ sich nicht eher beschwichtigen, als bis die halbe, oft auch die ganze Stadt in Asche lag. Unsere heutigen Feuerwehren sind keineswegs so neu, wie man zu glauben versucht ist. Schon im 14. Jahrhundert (älteste Feuerwehrordnung von Regensburg aus dem Jahre 1308) waren alle einschlägigen Gewerke (Steinmetzen, Zimmerleute) feuerfolgpflichtig. Auch die größere Reinlichkeit in den Städten wurde seit dem 15. Jahrhundert Gegenstand der städtischen Verwaltung. Die bis dahin sehr schmutzigen Straßen sollten gepflastert werden, ebenso wurde verboten, Mist oder anderen Unflat auf die Straße oder in das durch die Stadt fließende Wasser zu werfen und daselbst liegen zu lassen, oder Häute zum Trocknen auf die Straße zu hängen. In Ulm wurde im Jahre 1410 verboten, gemästete Schweine Tag und Nacht auf der Straße herumlaufen zu lassen: nur zwischen 11 und 12 Uhr sollten sie sich in den Straßen ergehen dürfen. Der leidenden Menschheit wandte sich gleichfalls schon frühzeitig die Fürsorge der Gemeinden zu. Früher war dieselbe ausschließlich in den Händen der Kirche gelegen. Die nächste Veranlassung zur Errichtung von Siechenhäusern gab der im Mittelalter allgemein verbreitete, jetzt gänzlich verschwundene Aussatz, der eine so gefürchtete Krankheit war, daß man die damit Behafteten aus der menschlichen Gesellschaft ausstieß. Erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert begann eine menschlichere Behandlung dieser Unglücklichen. Eigene Hospitäler für dieselben wurden errichtet, zwar noch fern von den Wohnungen der Menschen, auf freiem Felde, wie das Haus der Aussätzigen vor dem Mühlentor in Lübeck. Ein schmaler Fußweg führte dahin, an welchem die „Elenden“

in ihren grauen Mänteln saßen und mit dem Klang der Schelle die Herannahenden warnten. Auch die sogenannten Seelhäuser und die Beguinenhäuser waren Krankenanstalten; die Seelfrauen oder Beguinen hatten außer der leiblichen Pflege der Kranken auch für ihr Seelenheil zu sorgen und für die Verstorbenen zu beten. Eine durchgreifende Verbesserung brachte jedoch erst die Reformation. Fast allenthalben wurde nunmehr das Vermögen der eingezogenen Stifter und Klöster der Armen- und Krankenpflege zugewendet, oder auch das arg daniederliegende Unterrichtswesen auf einen besseren Fuß gebracht.

Wie Armen- und Krankenpflege, so war auch die Schule früher in den Händen der Kirche gelegen. Die ersten Schulen in den Städten waren demnach Dom- oder Klosterschulen gewesen. Diese Schulen waren allenthalben nach der Vorschrift Karls des Großen eingerichtet. In den größeren Klöstern bestanden zwei Schulen nebeneinander: eine im Kloster selbst für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, und eine andere am Eingang oder im Vorhof des Klosters für die Laien. An diese äußern Schulen haben sich die spätern Stadtschulen und Universitäten angeschlossen. Jene Stadtschulen waren von zweierlei Art: die einen waren für den Unterricht im Lesen und Schreiben bestimmt, die andern waren gelehrte Schulen, in denen Latein, Rechnen und Einüben der in den Kirchen üblichen Lieder getrieben wurde. Die Reformation machte auch in dieser Beziehung Epoche. Luther selbst machte auf die bestehenden Mängel aufmerksam und wandte sich zu dem Ende vorzugsweise an die Bürgermeister und Ratsherren der Städte. Im Jahre 1524 schrieb er ihnen: „Der gemeine Mann tut hie nichts zu,

kann auch nicht, will's auch nicht, weiß auch nicht. Fürsten und Herren sollten's tun; aber sie haben auf dem Schlitten zu fahren, zu trinken, zu —. Darum wills euch, liebe Ratsherren, allein in der Hand bleiben: ihr habt auch Raum und Fug dazu, besser denn Fürsten und Herren." Sollte das Gemeindevermögen nicht zureichen, so müßte man die Klostergüter heranziehen. Die Anstrengungen des großen Reformators waren von segensreichstem Erfolg begleitet. In allen Städten wurde nun für den Volksunterricht und insbesondere auch für den gelehrten Unterricht gesorgt. Die bereits vorhandenen Stadtschulen wurden verbessert und hier und da zu Gymnasien erweitert, neue Anstalten errichtet und die Besoldungen der Lehrer erhöht. Noch aber hatten diese humanen Bestrebungen einen harten Kampf mit dem rohen Zeitalter zu bestehen. Die Eltern wollten die Wichtigkeit des Unterrichts nicht einsehen und schickten daher ihre Kinder nicht in die Schule. Schon Luther klagte: „Ja, weil der fleischliche Haufe sieht, daß sie ihre Söhne, Töchter und Freunde nicht mehr sollen oder mögen in Klöster oder Stifte verstoßen und aus dem Hause und Gute weisen und auf fremde Güter setzen, will niemand mehr lassen Kinder lernen noch studieren. Ja, sagen sie, was soll man lernen lassen, da sie nicht Pfaffen, Mönche und Nonnen werden sollen? Man lasse sie so mehr lernen, daß sie sich ernähren." In Eßlingen klagten die Prediger noch im Jahre 1547, daß die Eltern ihre Kinder so wenig zum Schulbesuch anhielten, sondern sprächen: „Mein Kind kann kein Pfaffe mehr werden, auch keine fette Pfründe mehr erhalten, warum soll ich's in die Schule schicken? Reich soll es werden und sehen wie ein Pfennig drei gewinne." Auch die materielle Lage

der Lehrer besserte sich nur allmählich. In Frankfurt scheute der Stadtrat noch im Jahre 1519 die Ausgaben für den Unterricht so sehr, daß er beschloß, „nach einem redlichen, geschickten, gelernten und von Mores geschickten Gesellen zu trachten, der die junge Kinder in der Lehr anhalten, und demselben jahrs zur Besoldung, als einem Soldner zu geben, doch eins Soldener minner zu halten."

Hand in Hand mit der Aufbesserung des Schulwesens ging auch die Gründung von Stadtbibliotheken und Buchhandlungen. Infolge der Aufhebung und Auflösung vieler Klöster und Stifter gelangten die Bücherſammlungen derselben an die Städte, die sie in eigenen Gebäuden aufstellen ließen, Aufseher bestellten und ihnen oft reiche Verwaltungsdotationen aussetzten.

In einem Punkte ging jedoch die Fürsorge der Stadträte über die natürliche Grenze hinaus und verursachte das gerade Gegenteil von dem, was durch die betreffenden Maßnahmen bezweckt werden wollte. Ich meine die namentlich im 14. und 15. Jahrhundert zahlreich auftretenden Luxusgesetze. Das Aufblühen von Gewerbe und Handel, die Verbindung mit Italien und Griechenland, ganz besonders aber die durch die Kreuzzüge hervorgerufene Bekanntschaft des Orients und seines fremdartig-blendenden Glanzes hatten längst die altväterliche Einfachheit der Sitten verdrängt und Reichtum und Aufwand an deren Stelle treten lassen. Trotzdem würde dies, so wenig wie heute, eine Veranlassung zur Erlassung von Luxusgesetzen gewesen sein, wenn nicht der kastenartig ausgebildete Standesgeist der städtischen Aristokratie solche offen zur Schau getragene Äußerungen des Reichtums einseitig für sich allein in Anspruch genommen hätte. Denn die meisten Luxusgesetze richten sich nicht

gegen den Luxus schlechthin, sondern nur gegen den Luxus dieser oder jener Standes- oder Personenklasse. So sollten in Nürnberg die Dienstmägde keine Kleider von Samt und Seide und keine Gold- und Silberborten tragen, mit alleiniger Ausnahme der Kram- und Ladenjungfrauen, die sich wie die Handwerksfrauen tragen durften. In Ulm durften nur die Ritter lange Schuhspitzen tragen, die Schuhspitzen der Bürger und Bürgerfrauen durften aber nur zwei Glied lang sein. In Regensburg durften die Frauen der Ratsherren außer ihrem Ehering nur noch drei andere Ringe, die Bürgersfrau dagegen gar keinen Ring tragen. Auch der Stoff der Kleidung und deren Verbrämung, und wie sie gefüttert werden sollten, war vorgeschrieben, auch wie sich die geflügelten Röcke der vornehmen Damen von jenen des geringeren Standes unterscheiden sollten. Ebenso die Zahl der Kleidungsstücke: die Geschlechter-Frauen und -Jungfrauen durften 8 Röcke, 6 lange Mäntel, drei Schleier und drei Tanzpfaite, die des Bürgerstandes nur 4 Röcke, drei lange Mäntel, 1 Schleier und 1 Tanzpfait haben. Die langen Rockschwänze (Schleppen) sollten bei erstern nicht über eine halbe Elle, bei letztern nur eine Viertelelle lang sein. In Straßburg war die Bürgerschaft in sechs Klassen eingeteilt, und für jede Klasse der Schnitt und Stoff der Kleidung und die Art, wie sie getragen werden solle, genau vorgeschrieben. Nach der Wegnahme durch die Franzosen erließ der Rat eine neue Kleiderordnung, in welcher die Ablegung der deutschen Tracht und die Annahme der französischen anbefohlen wurde. Man ignorierte jedoch diese Verordnung bis zu jener berüchtigten Proklamation der Deputierten St. Just und Lebas vom Jahre 1793.

Die Wirkungen des durch das Aufkommen des Handwerkerstandes gebildeten neuen Bürgertums sind im weiteren Verlauf seiner Ausbildung von der einschneidendsten Bedeutung für unsere gesamte moderne Kultur geworden. Es ist wohl kaum zu viel gesagt, daß fast alle Errungenschaften derselben ihren Ausgang von dem Städtebürgertum des späteren Mittelalters genommen haben. Der uns heutzutage so geläufige Grundsatz der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit bildete sich zuerst in den Städten aus. Und diese Freiheit bezog sich nicht nur auf die persönliche Freiheit, sondern auch auf die Freiheit des Grundes und Bodens von allen hörigen und grundherrlichen Leistungen. Man nannte daher diese Freiheit, da sie von der alten Volksfreiheit wesentlich verschieden war, eine bürgerliche Freiheit, das freie Stadtrecht aber ein bürgerliches Recht und den freien Grundbesitz der Bürger ein Bürgergut. Wie die bürgerliche Freiheit, so stammt auch die Gleichheit vor dem Gesetze aus jener Blütezeit unseres Bürgertums, das keine Bevorrechtung einzelner Stände anerkannte und alle Einwohner unter das Stadtrecht und das Stadtgericht stellte. Von den Städten ging sodann auch eine kräftigere Handhabung des öffentlichen Friedens aus. In ihnen wurde zuerst das Recht der Fehde und der Privatrache abgeschafft, nachdem schon früher jene vertragsmäßigen Einigungen zur Erhaltung des Stadtfriedens die Vorläufer der Landfrieden und des ewigen Landfriedens von 1495 geworden waren. Der gesteigerte Verkehr drängte sodann auch zu einer schärferen Ausbildung des öffentlichen Ämterwesens. An die Stelle der ungebotenen Gerichte wurden ständige Stadtgerichte gesetzt, eigene Zivil- und Strafgerichte mit selbständigem Verfahren von Amts

wegen unterschieden, Gerichts- und Verwaltungsbehörden getrennt. Ebenso wurden auch die einzelnen Geschäftszweige des Stadtrats ausgeschieden und zu dem Ende eigene Ämter, Ausschüsse und Deputationen errichtet. Im Strafverfahren rührt die Einführung des Inquisitionsprozesses, die Umgestaltung des mittelalterlichen Beweisverfahrens aus derselben Quelle her. Allbekannt ist der Einfluß der Stadtrechte auf die land- und reichsrechtlichen Kodifikationen des 16. Jahrhunderts. Nicht hoch genug kann für die Entwickelung des modernen Bürgertums der Umstand angeschlagen werden, daß innerhalb der Städte das gesamte Stadtregiment ein bürgerliches Regiment geworden ist. Auch in dieser Beziehung sind die Stadtrepubliken des Mittelalters das Urbild des modernen Staates. Der Begriff der Volkssouveränetät, das allgemeine Stimmrecht, das Repräsentationssystem durch gewählte Vertreter u. a. hat seine Verwirklichung bereits in den Stadtverfassungen des 14. und 15. Jahrhunderts gefunden.

Auch auf dem Gebiete der geistigen Kultur hat das Bürgertum das ihm innewohnende Prinzip der fortschreitenden Bewegung zum kräftigen Ausdruck gebracht. Die Gründung weltlicher Schulen, die Loslösung der Armen- und Krankenpflege von ihrer einseitigen Leitung durch die Kirche, die Reformen in der Lehre und Disziplin der letzteren sind aus bürgerlichen Kreisen hervorgegangen. Schon bei dem Vorspiele der Reformation war es das deutsche Bürgertum, welches die Kraft der geistigen Bewegung für sich erprobte. Es war etwas Bürgerliches in all den deutschen Mystikern seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, aber der von allen Schlacken gereinigte, tiefste Gehalt dieses bürgerlichen Geistes. Nichts mehr von dem

phantastischen Schwunge der ritterlichen Poesie, dafür aber desto mehr Zurückgehen auf die Wirklichkeit in den innerlichsten Zuständen der Menschen, über welche dort eine Art von religiösem Rausche hinweggeführt hatte, und das Bemühen, sich nicht bloß augenblicklich über sich selbst zu erheben, sondern das Christentum als ein stets wirkendes Lebensprinzip eins mit ihnen zu machen und eine Gesinnungserneuerung hervorzubringen, aus welcher dann die Betätigung dieses neuen Geistes im Leben von selbst folgte. Dieses große, echt praktische Element war der Grund, warum die Richtung in der Nation immer größeren Anklang fand. Das Eindringen der klassischen Studien, welcher die Reformation die Wege ebnete, fand seine obersten Vertreter im Bürgerstand. Die satirischen Vorboten der großen Bewegung, Sebastian Brandt, Heinrich von Alkmar, Thomas Murner u. a. stellen eine entschieden soziale Agitation aus dem Schoße des Bürgertums dar. Deutsche Reichsstädte waren es, welche die Reformation unter den ersten in bürgerlicher Kühnheit und mit bürgerlichem Trotze in Schutz nahmen. Luther selbst in seiner dualistischen Natur ist ein wahres Urbild eines deutschen Bürgers.

Das Zeitalter der Reformation ist der Wendepunkt vom mittelalterlichen zum modernen Bürgertum. Das alte Bürgertum war aus dem Sonderwesen unserer Städte herausgewachsen und hatte seine Blüte mit der Blüte des Städtewesens überhaupt erreicht: mit dem Zusammensturz des letzteren mußte demnach auch das alte Bürgertum sein Ende finden.

Der Grund des Verfalls ist zunächst in der veränderten Richtung des Handels zu suchen. Die Eroberung

von Konstantinopel hatte dem Westen den Orient verschlossen und zur Aufsuchung neuer Handelswege gezwungen. Die Entdeckung Amerikas würde nun unsere großen Handelsstädte für den Wegfall des alten Absatzgebietes mehr als hinreichend entschädigt haben, wäre nicht dieser neue Welthandel in andere Hände gekommen. Zwar machten auch im 16. Jahrhundert noch einzelne Handelshäuser in Augsburg, Nürnberg u. a. bedeutende Geschäfte nach dem Westen; die Welser schickten sogar eine eigene Flotte nach Amerika und nahmen die Provinz Venezuela in Besitz. Auch die Hansa hielt sich noch einige Zeit in ihrer Welthandelsstellung. Seitdem jedoch die Niederlande, England und Dänemark die Privilegien derselben gebrochen und die Leitung des Handels selbst in die Hand genommen hatten, sank der hansische Bund, der in der Zeit seiner Blüte 85 Städte umfaßt hatte, bis auf die drei Seestädte Hamburg, Bremen und Lübeck herab. Ein zweites Moment in jenem weltgeschichtlichen Auflösungsprozeß besteht in dem Aufkommen eines dem genossenschaftlichen Prinzip des Mittelalters scharf entgegengesetzten Individualismus. Die Reformation, die selbst wieder aufs innigste mit dem Wiedererwachen der humanistischen Studien zusammenhing, stand mit ihrem Prinzip der persönlichen Freiheit im Widerspruch zu dem genossenschaftlichen Zwangsgeiste der vorausgegangenen Jahrhunderte. Statt nun in jener Richtung die alte Verfassung zu reformieren, ließ man die veralteten Formen bestehen. Es entstand dadurch jener Geist der Engherzigkeit, der sich überall breit macht, wo Äußerlichkeiten und Formen, aus denen der Geist entwichen ist, zähe festgehalten werden. Man ist gewöhnt, unter Zünften nur Anstalten spießbürgerlicher Kleinstädterei zu verstehen;

sie waren dies jedoch nicht zur Zeit der Blüte des Gewerbswesens; erst als der Wohlstand der Städte vernichtet war, schrumpften sie zu jenen karikaturähnlichen Erscheinungen zusammen, die das Mitleid des Betrachtenden erregen. Mit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts verfiel das Gewerbswesen mehr und mehr. Ein sinnloser Gewerbszwang griff in allen Städten Platz und trat jedem Versuch eines Fortschritts hemmend entgegen. Aber auch in direkter Weise trug die Reformation zum Zerfall des alten Städteglanzes bei. Wie sie gerade in den Städten den bestvorbereiteten Boden für ihre Aufnahme fand, so erregte sie auch gerade hier die Gemüter am tiefsten und führte zur Bildung von Parteien, die einander mit verzehrendem Haß gegenüberstanden. Diese Parteien lösten sich, je nach dem Stande der politischen Bewegung, in rascher Folge im Stadtregiment ab, wie beispielsweise in Augsburg, das während des Dreißigjährigen Kriegs nicht weniger als siebenmal seine Verfassung änderte. Es leuchtet ein, daß eine derartige Unsicherheit aller öffentlichen Verhältnisse von den übelsten Folgen für unsere Städte begleitet sein mußte. So fanden die großen Religionskriege, die bestimmt waren, die alte Städtemacht bis zur Vernichtung zu treffen, nur noch Trümmer und kümmerliche Reste vor. Den entscheidendsten Einfluß auf die Untergrabung der alten Stadtverfassung übte jedoch das Erstarken der fürstlichen Landeshoheit aus. Auch hierbei wurde die Reformation eine den Städten gefährliche Stütze. Denn die protestantischen Landesherren erwarben durch die reichen Besitzungen der eingezogenen Stifter und Klöster und durch die Unterwerfung der neugeschaffenen kirchlichen Organe unter ihre fürstliche Gewalt die kräftigsten Stützen ihrer Bestrebungen. Auch

die katholischen Fürsten gingen hierin dem gegebenen Beispiel mit Klugheit und Ausdauer nach.

Neben diesen tief eingreifenden Prozessen wirkten noch einige andere zum Sinken der Städte mit. Ich erwähne hier nur zwei: die Umbildung des Kriegs- und Militärwesens und das Eindringen des römischen Rechts in unsere Gerichtshöfe. Diese beiden Tatsachen haben das Gemeinsame, daß sie das Bürgertum von den Stadtmauern und aus der Gerichtsstube verdrängten und technisch-geschulte Kräfte an seine Stelle brachten. Der lebendige Zusammenhang, der bisher durch die Selbstausübung aller Funktionen des öffentlichen Lebens zwischen diesem und den Stadtbürgern geherrscht hatte, mußte dadurch aufs empfindlichste zerrissen werden: der Bürger wurde mehr und mehr dem öffentlichen Leben entfremdet und kehrte sein Interesse ausschließlich materiellen Dingen zu — eine Erscheinung, die zu allen Zeiten gleichbedeutend mit der Selbstauflösung gewesen ist. In erster Reihe ist jedoch die durch den Dreißigjährigen Krieg verursachte Verarmung der Städte zu nennen.

Der Westfälische Friede zwar gestand den Reichsstädten die volle Landeshoheit förmlich zu. Allein was nützte alle Fülle von Rechten, wenn man nicht mehr imstande war, sie nachdrücklich zur Geltung zubringen?

Doch so unverwüstlich war der Kern des alten Bürgertums, so vielseitig und wandlungsfähig sein Wesen, daß er nur in erweiterter Gestalt zu neuem Leben erwachte. Die materielle Blüte des deutschen Bürgertums war gebrochen, die ideelle Macht desselben aber lebte fort und ist den andern Ständen gegenüber in stetem Wachsen begriffen, bis zuletzt die Ideen des Bürgertums ein Ge-

meingut der gesamten Gesellschaft geworden sind. Die Stadt erweitert sich zum Staate, der Stadtbürger zum Staatsbürger.

Dieser Umwandlungsprozeß ist freilich nur langsam vor sich gegangen. Ja, eine oberflächliche Betrachtung wird sogar während des ganzen 16. bis 18. Jahrhunderts keine tiefergreifende Veränderung in dem Verhältnis des deutschen Bürgertums erblicken. Schaut man aber näher zu, dann erkennt man die Umwandlung. Der alte Geist war geschwunden und nur die Schale zurückgeblieben. Aber hart daneben sprossen die jungen Keime eines neuen Bürgertums. An der politischen Misère des 17. und 18. Jahrhunderts hat freilich der deutsche Bürger sein redlich Teil mitverschuldet und mitgetragen. Aber er blieb wenigstens sittlich konservativ, während die Aristokratie in sittlicher Auflösung unterzugehen drohte. In treuer, stiller Arbeit, in ehrenfestem, frommem Familienleben war und blieb der deutsche Handwerker damals national, ob ihm gleich das klare nationale Bewußtsein erloschen war. Sozial war er die einzige Macht im Staate, welche verhütete, daß die Gesellschaft nicht in sittlicher Fäulnis auseinanderfiel. Die unverdrossene zähe Arbeit des kleinen Gewerbes in einer Zeit, wo das große in Deutschland beinahe zerstört war, bildete die Brücke zu dem modernen industriellen Aufschwung.

Einen ersten Abschluß fand jener Umbildungsprozeß durch die französische Revolution von 1789: die Auflösung des gesamten alten Ständewesens, die Zusammenfassung aller Staatsangehörigen unter ein allgemeines gleiches Bürgertum — bezeichnend für die Tatsache ist der Ausdruck „Bürger" für jedes Glied der Gesellschaft — mußte seine Wirkung auch auf unsere sozialen Zu-

stände ausüben. Daß ihre Entwickelung aber eine vernünftige und gesunde geblieben ist und hoffentlich auch bleiben wird, das verdanken wir in erster Linie der sozialen Gesetzgebung Steins. Auf welchem Gebiete unserer neuesten nationalen Bildungsgeschichte man immer Umschau halten mag, stets wird man auf die segensreichen Folgen der Politik dieses ebenso echt fortschrittlichen als weise gemäßigten Staatsmannes stoßen. Im Gegensatz zu der nivellierenden Tendenz der französischen Munizipalgesetzgebung, die unter Aufhebung des Unterschieds von Stadt und Land jedes Sonderbürgerrecht verwarf und die Gemeindeverwaltung aller Selbständigkeit beraubte, ging die preußische Städteordnung von 1808, unter Abwerfung der ausgelebten Elemente, auf die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Städteverfassung zurück. War noch nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts das städtische Bürgerrecht auf die Zünfte gegründet, so verfolgte die Städteordnung vorzugsweise den Zweck, an die Stelle „des nach Klassen und Zünften sich teilenden Interesses eine wirksame Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens" zu setzen; es wurde demgemäß die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen gänzlich aufgehoben. Andererseits war jedoch die Städteordnung weit davon entfernt, die Einwohnerschaft mit der Bürgerschaft zu identifizieren: vielmehr zerfiel die städtische Bevölkerung in Bürger und Schutzverwandte, in der Weise, daß die letzteren nicht bloß von jeder Teilnahme an der städtischen Verwaltung, sondern auch von der Befugnis zum Gewerbebetrieb und zum Erwerb von Grundeigentum ausgeschlossen waren. Neben diesen und anderen allgemeinen Normen gestattete jedoch die Städteordnung

den einzelnen Städten die Erlassung besonderer Statute, in denen die örtlichen Eigentümlichkeiten und Interessen ihre Berücksichtigung finden sollten. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, welch tiefgreifenden Einfluß diese Gesetzgebung auf die Gestalt der sozialen Verhältnisse ausüben mußte. Unser ganzer heutiger Gesellschaftsbau ruht zum größten Teil auf den Reformen Steins. Sind auch die Mauern unserer Städte gefallen, ihre Wälle geebnet und ausgefüllt, der alte Unterschied zwischen Stadt und Land ist doch geblieben. Die Städte sind auch heute noch die Mittelpunkte des gesamten geistigen Verkehrs, der Industrie und der Kapitalwirtschaft, während das Land den Sitz des Grundvermögens und der Landwirtschaft bildet. Und ebenso dürfen wir auch heute noch von Stadtbürgern und Bewohnern des flachen Landes mit der alten Unterscheidung reden, daß die ersteren Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie, die letzteren die Bearbeitung des Bodens zu ihrem Lebensberufe gemacht haben. Und nur eine scheinbare Ausnahme ist es, wenn auch auf dem Lande mehr und mehr Gewerbebetrieb aufkommt; denn noch hält die alte Sitte so stark vor, den handwerktreibenden Bauern eben doch nur als einen Bauern zu betrachten, der zufällig das Nebengeschäft eines Handwerks betreibt. Das ist das alte mehr soziale Bürgertum in anderer Fassung und auch so nur in vereinzelten Bruchstücken, über deren künftiges Schicksal wir heute noch kein Urteil haben. Daneben steht das völlig moderne, mehr politische Bürgertum in dem Sinne eines Trägers der Bewegung, der die schroffen Scheidungen der historischen Gesellschaft überbrückenden Verbindung, des Universalismus des heutigen gesellschaftlichen Lebens: auch seine Wege und Ziele sind uns heute noch nicht klar erschlossen. Die künftige

Gestaltung unserer sozialen Verhältnisse birgt ohne Zweifel schwere Sorgen, bange Stunden in ihrem Schoß, ja wir alle sind vielleicht in nicht zu ferner Zeit berufen, die Errungenschaften unserer modernen Kultur den alten Erbfeinden derselben gegenüber mit Gut und Blut verteidigen zu müssen. Wenn wir nur dann an dem festhalten, was unser altes Bürgertum groß gemacht hat: die Vaterlandsliebe, der Opfermut, das treue Beharren auf dem als recht Erkannten, so darf uns nicht bange sein: die Stunde der Gefahr wird uns zum Kampfe gerüstet finden.

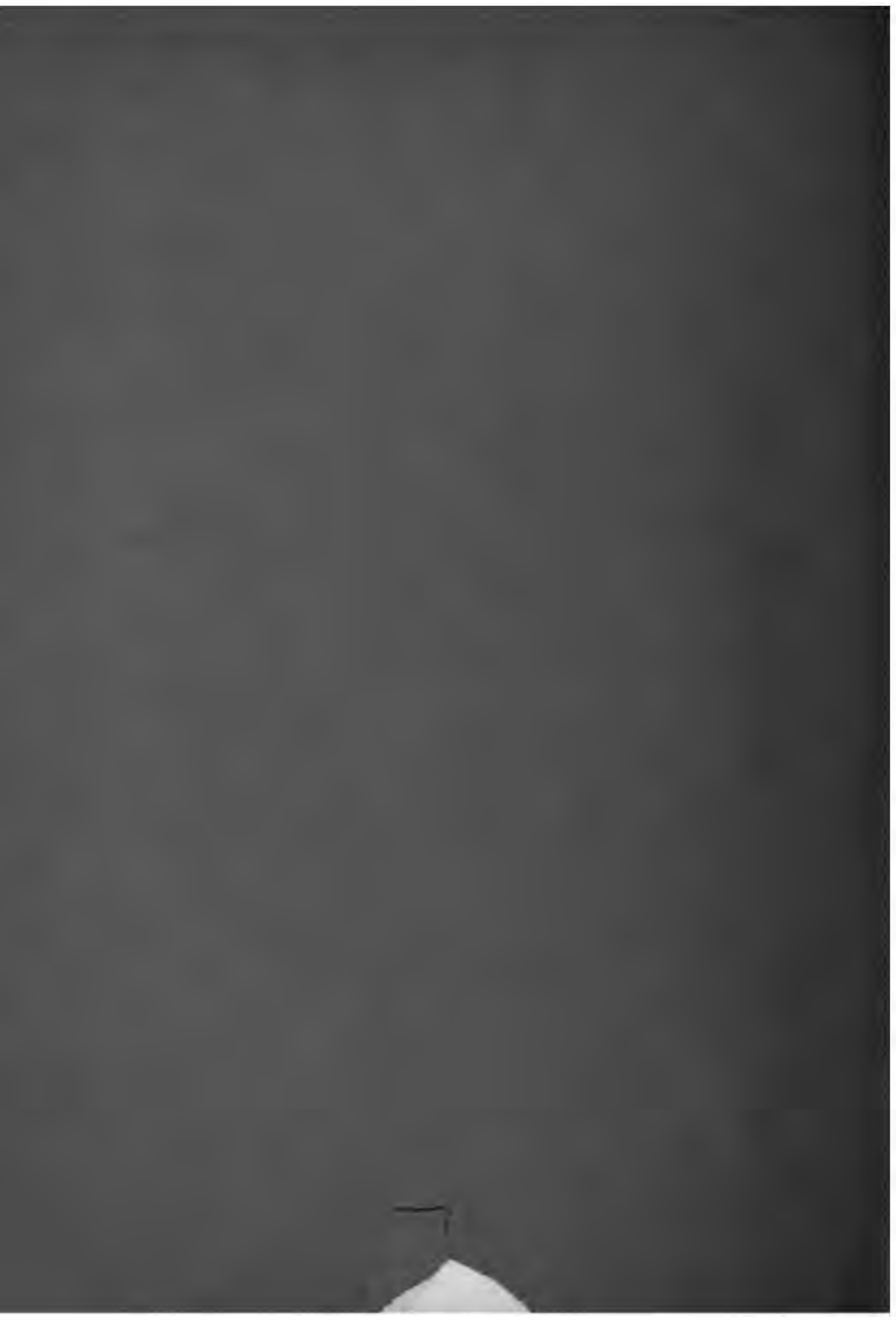

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.